Geschichte
des
Bernerischen Kriegswesens.

Von der
Gründung der Stadt Bern,
bis zur
Staatsumwälzung von 1798.

Mit theilweisem Hinblick auf die Taktik und Kriegskunst der alten Schweizer überhaupt.

Großentheils aus urkundlichen Quellen geschöpft

von

Emanuel v. Rodt,

gew. Artillerie = Hauptmann. Mitglied der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft.

Bern, bei C. A. Jenni.

1831.

Es ist ein großer, allzu versäumter Theil der Kriegskunst, ihre wenigen, allgemeinen, ewigen Grundsätze nicht nur auf die verschiedenen Waffen jedes Jahrhunderts einzurichten, sondern sie nach den Umständen jedes Landes und Volks zu National-Systemen zu bilden.

Müller II. 3 Cap.

Den

Hochgeachten, Hochgeehrten, Herren

Präsident und Mitgliedern

des

Hohen Kriegs-Rathes

der

Stadt und Republik Bern,

ehrfurchtsvoll gewidmet

durch

den Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Das Kriegswesen bildet heute noch einen so bedeutenden Zweig unsers Staatshaushaltes, die Organisation desselben im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, hat in den letzten Zeiten so oft den Gegenstand ernster Berathungen unserer Staatsbehörden, selbst der höchsten derselben ausgemacht, und es sind darüber von einigen unserer verdientesten und sachkundigsten Staatsmännern so gewichtvolle Abhandlungen und Vorschläge erschienen,*) daß man aus allem Obigen schließen darf, es habe der Gegenstand noch nicht für Jedermann alles Interesse verloren, wenn schon das Vertrauen auf die der Eidgenossenschaft von Seiten der europäischen Mächte zugesicherte Neutralität, in den Augen manches Schweizers, die Nothwendigkeit und Wichtigkeit eines zeitgemäß ein-

*) Von den Herren Oberstl. Koch und von Büren, Herrn Rathsherrn Bürki, Oberst Wyttenbach und Hauptmann E. R. v. Tavel alle vom Jahr 1823.

gerichteten, aber eben deswegen mit ziemlichem Kostenaufwand verbundenen Kriegswesens, um vieles verringern mag.

Doch selbst bei letzterer Ansicht, um wie viel mehr bei der entgegengesetzten, kann es wohl für den Vaterlandsfreund, für den Geschichtforscher, besonders aber für den Staatsmann und Kriegsbeamten, für jeden, der mehr oder weniger mit dem Fache sich zu befassen hat, nicht unwichtig, nicht uninteressant seyn, einen Rückblick zu thun in die frühern Zeiten unseres Gemeinwesens, auf dessen damalige kriegerische Einrichtungen, denen nicht weniger, als ihrem Heldenmuthe, unsere Vorfahren so manchen glorreichen Sieg, die Erkämpfung und Behauptung ihrer und unserer politischen Existenz zu verdanken hatten. Nicht gleichgültig kann es noch dem heutigen Kriegsmann seyn, zu wissen, wie jene Heere, oder Schaaren, zusammengesetzt, wie sie bewaffnet, geordnet, genährt gewesen, die bei Laupen Berns Freiheit retteten, durch heldenmüthige Aufopferung bei St. Jakob den an Zahl so überlegenen Feind von den vaterländischen Grenzen entfernten, die bei Granson, Murten, und Nancy, das kriegsgeübte Heer eines der mächtigsten Fürsten damaliger Zeit besiegten, und selbst bei geringerm Glück, für fremdes Interesse, auf den blutigen Schlachtfeldern von Novarra und Marignano auf solche Weise kämpften,

daß ihre Gewandtheit, Kriegszucht und standhafte Haltung, den besiegten, oder wenigstens erschütterten, obschon weit zahlreichern und wohl geregelten Feind in Erstaunen setzten.

Eben so wenig denn kann es für den Kriegsmann unserer Tage nutzlos seyn, die spätern Einrichtungen unseres Kriegswesens, dessen Mängel und die Ursachen seines Verfalles kennen zu lernen, nebst den Maßregeln, welche zu verschiedenen Zeiten zur Verbesserung desselben getroffen wurden. Nicht ungern wird derselbe erfahren, was Schuld war an dem ungünstigen Erfolge, oder was den glücklichen Ausgang dieser oder jener Kriegsunternehmung befördert habe, aus den Zeiten der savoyischen, und der innern Religionskriege, bis zu jenen unglücklichen Tagen, wo Bern, beinahe vereinzelt, durch Aufruhr und innere Parteiung zerrissen, gegen Frankreichs colossale Macht den Kampfplatz betreten mußte, und mehr für die Ehre seiner Fahnen, als für seine kaum mehr zu rettende Unabhängigkeit focht.

Manchen Aufschluß über jene Ursachen günstigen oder ungünstigen Erfolges gewährt dem Forscher die spätere Geschichte des Bernerischen Kriegswesens.

Jene Betrachtungen waren es auch, die dem Verfasser des nachfolgenden Werkes vorschwebten, als durch seine damalige Anstellung, als Sekretär des

Kriegs = Raths, darauf geleitet, er vor ungefähr 20 Jahren Notizen über den Gegenstand zu sammeln begann; sie waren es ebenfalls, die ihn bewogen, freilich mit mancher, und zwar mehrjähriger Unterbrechung, die Sammlung fortzusetzen, und endlich in ein zusammenhängendes Ganzes zu ordnen; doch unentschieden war es noch bei ihm, ob eine solche Arbeit sich nicht blos zur handschriftlichen Niederlegung im Kriegsarchive, und dortseitiger Benutzung eher, als zur Bekanntmachung durch den Druck eigne, als der Verfasser durch einige Freunde zu letzterm aufgemuntert, und durch geneigte Unterstützung seiner hohen Regierung in Stand gesetzt wurde, solches ohne Gefahr Verlustes thun zu können.

Was nun die Sammlung der zu seinem Werke erforderten Materialien betrifft, so war das Auffinden der letztern, zwar größtentheils die Frucht planmäßiger Nachforschungen, doch zum Theil auch des Zufalls, überhaupt aber war der Sammler dabei durch die freie Benutzung unserer verschiedenen Staatsarchive begünstiget, worunter wir zuerst das Archiv des vormaligen Kriegs = Rathes anführen, dessen Inhalt an Urkunden, in mehrern wohlgeordneten Abtheilungen, den Zeitraum vom Ende des XIV. bis zum Schlusse des XVIII. Jahrhunderts umfasset.

Die zweckmäßige Anordnung dieser Sammlung hat man großentheils der Einsicht und dem Fleiße

eines um das Studium der vaterländischen Geschichte hochverdienten Gelehrten, nämlich des Herrn Gottlieb Emanuel von Haller von Neus zu verdanken, der 1765 zum Kriegs-Rathschreiber erwählt, diese Stelle mehrere Jahre lang mit Auszeichnung bekleidete.

Reichhaltige Beiträge, besonders aus den frühern Zeiten, dem XV. und Anfange des XVI. Jahrhunderts nämlich, lieferten dem Verfasser die alten Missivenbücher, so wie die Mandaten- und Polizeibücher, worin sich die im Fache des Kriegswesens erlassenen Verordnungen u. s. w. vorfinden.

Ueber mehrere Anstalten die deshalb in den Zeiten des 30jährigen Krieges getroffen worden, wurden aus den sogenannten Zeitungsschreiben, jene Epoche betreffend, einer Sammlung aus 2 Bänden bestehend und ebenfalls im Staatsarchive aufbewahrt, Nachrichten geschöpft.

Selbst das Durchgehen einer, unter der nicht eben viel versprechenden Ueberschrift von unnützen Papieren, vorhandenen Urkunden- und Akten-Sammlung von 39 Bänden, blieb für den Forscher nicht fruchtlos.

Eben so wenig war es die Durchsicht unserer verschiedenen Chroniken, eines Justingers, Tschachtlans, Schillings, Val. Anshelms, eines Schodelers, Tschudi's, Stettlers u. a. m., und manchen nicht weniger schätzbaren Beitrag lieferte der

nunmehr auf acht Bände angewachsene schweizerische Geschichtforscher, welchen verschiedenen gedruckten und ungedruckten Quellen wir noch gefällige Mittheilungen hochgeschätzter Geschichtsfreunde anschließen.

Den nothwendigen Ueberblick über den gleichzeitigen Zustand des europäischen Kriegswesens im Allgemeinen, suchte sich endlich der Verfasser aus ältern und neuern, zum Theil seltenen Werken ausländischer Schriftsteller zu verschaffen, wovon einige, wie ein Machiavelli, Guiccardini, Jovius, Fleuranges u. s. w. selbst über gewisse Theile des schweizerischen Kriegswesens, wichtige Aufschlüsse liefern.

So viel über die Quellen, die übrigens jedesmal in den Anmerkungen am Fuße des Textes angegeben sind, hier um so nothwendiger, als sonst manches dort Angeführte als gewagt und zweifelhaft vorkommen möchte.

Betreffend die Ordnung des Werkes, so schien es zu dessen leichterer Benutzung, dem Verfasser zweckmäßig, den Inhalt in Perioden, und diese wiederum in Abschnitte einzutheilen, in deren Ueberschrift die in jedem derselben behandelten Gegenstände des Faches bezeichnend.

Die erste Periode oder der erste Theil erstreckt sich von der Gründung der Stadt Bern, bis zu dem sogenannten ewigen Frieden mit Frankreich, oder

von 1191 bis 1516; also eigentlich die heroische Epoche der Schweizer, und die Zeiten umfassend, wo das Kriegswesen Berns in Hinsicht seiner Einrichtung noch im ursprünglichen Zustande sich befand.

Die zweite Periode, mit dem Eintritte des Neutralitäts-Systems der Eidgenossenschaft beginnend, beschäftiget sich daher weniger mit praktischer Anwendung der Streitkräfte, als mit den verschiedenen Veränderungen, und neuen Einrichtungen, welche im Laufe dieses Zeitraumes im Bernerischen Kriegswesen getroffen wurden; doch bieten auch die Kriegszüge gegen Savoy, mit der Eroberung und Vertheidigung der Waadt, Stoff zu interessanten Darstellungen dar, um so wichtiger, als diese Vorfälle auf die spätere Organisation des hierseitigen Kriegswesens mächtigen Einfluß hatten, mit dessen erneuerter Anordnung, wie sie vor dem Ausbruche des Volksaufruhrs von 1653 bestand, der Zeitraum sich endiget.

Mit dem Zeitpunkte jenes Ereignisses beginnt endlich der dritte Theil des Werkes, nebst obigem auch die Zeiten des ersten und zweiten Vilmerger-Krieges, mit den Folgen umfassend, die diese verschiedenen Vorfälle für die Organisation des Bernerischen Kriegswesens hatten, mit dessen Darstellung, so wie es zur Zeit des Umsturzes der alten Verfassung der Republik bestand, die Geschichte sich schließen wird.

Mit dem Verfasser werden wohl auch andere Schweizer den Wunsch theilen, daß in den übrigen Kantonen der Eidgenossenschaft Liebhaber des Faches, und der vaterländischen Geschichte überhaupt, mit ähnlichen Arbeiten sich ebenfalls beschäftigen möchten, deren Ergebnisse nebst dem davon zu erwartenden praktischen Nutzen, für das Fach des Kriegswesens an sich selbst, gewiß auch dazu dienen würden, manchen bisher unbekannten Zug aus unserer Geschichte ans Tageslicht zu bringen, und vielleicht auch über manchen Vorfall in derselben, nähern Aufschluß zu geben.

Mit der Bitte an seine Leser, mehr den Stoff seines Werkes, als die Art seiner Bearbeitung, die der größten Nachsicht bedarf, zu berücksichtigen, schließt der Verfasser, nicht ohne den aufrichtigen Wunsch zu äußern, daß die vorliegende Frucht seiner Mußestunden einigen Genuß gewähren, und nicht ohne Nutzen seyn möge.

Bern, im Mai 1831.

Der Verfasser.

Geschichte

des

Kriegswesens der Berner.

Erster Zeitraum.

Von der Gründung der Stadt Bern bis zum ewigen Frieden mit Frankreich. 1191 bis 1516.

Inhalt.

Seite

1. Einleitung. Ursprung der Stadt und militärischer Zweck ihrer Gründung. Entstehung und Ausbildung ihrer alten Kriegsverfassung 1
2. Ausdehnung der militärischen Botmäßigkeit Berns durch Burgrechte und Landeserwerbungen. — Militärische Organisation und Eintheilung der Landschaft. — Nummerischer Bestand der Streitkräfte des Freistaates 8
3. Anstalten zu Aufstellung der Kriegsmacht. Aufruf in Masse, Landsturm. — Aufgebote von Auszügen und Besatzungen. — Aushebung der Mannschaft. — Freiharste. Freischaaren. — Werbung von Truppen für verbündete Mächte 22
4. Reiterei. — Ursprung. — Zusammensetzung und Bestand. — Aufgebot. — Muthmaßliche Stärke . . 36
5. Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft. — Angriffs- und Schutzwaffen. — Verschiedene Arten der erstern. — Vorschriften und Verordnungen darüber. — Aufsichtsanstalten, Waffenschauen 40
6. Kriegskleidung. — Feldzeichen. — Banner und Fahnen. — Kriegsmusik 59
7. Geschütz- und Kriegsbauwesen. — Alte Kriegsmaschinen. — Einführung des Pulvergeschützes. — Verschiedene Arten desselben. — Geschoße. — Bedienung des Geschützes. — Oekonomie . . . 72
8. Gepäcke oder Troß. — Bestandtheile und Transport-Mittel. — Oekonomische Einrichtung des Zweiges. — Bemerkungen über Anlage der Lager . . 108

Seite

9. Bildung und Verfassung der Auszüge, oder des aktiven Heeres. — Organisation des Stabes bei denselben. — Besetzung der Stellen und Aemter. — Benennung und Verrichtungen derselben. — Dienst-Verhältnisse in Bezug auf die Bundesheere 112
10. Besoldung und Verpflegung der aufgebotenen Mannschaft. — Daherige Einrichtungen und Anstalten. — Besorgung der Verwundeten. — Vorsorge für Wittwen und Waisen gefallener Krieger 128
11. Gesetzgebung. — Kriegs-Ordnungen. — Handhabung der Kriegszucht beim Heere. — Gewalt des Heerführers. — Beschränkung derselben. — Politische Constitution der Auszüge 146
12. Taktik und Fechtart der Berner und übrigen Schweizer. — Entstehung und Ausbildung derselben. — Verschiedene Arten von Schlacht-Ordnungen, nebst Anwendung derselben. — Belagerungs-Krieg, offensiver und defensiver. — Strategie, oder Bewegungs- und Kriegsart im Großen . . 174
13. Waffenübungen der Mannschaft. — Worin bestanden dieselben, und was für Anstalten waren dazu getroffen 223

Anhang. Beilagen.

A. Urkunde König Sigmunds, 1415 238
B. Militärische Eintheilung des Kantons, nach den Pannern und Fähnlein, und deren Bezirken. Tabellarisch, nebst Zahl der Stubengesellen auf den Gesellschaften rc. und Verzeichniß der Edeln aus dem Aargau, die 1476 nach Murten zogen. 239
C. Schirmbrief von 1371 245
D. Kriegsordnung von 1490 246

Geschichte
des
Kriegswesens der Berner.

Erster Zeitraum.
Von der Gründung der Stadt Bern bis zum ewigen Frieden mit Frankreich.
1191 bis 1516.

1.
Einleitung.
Ursprung der Stadt und militärischer Zweck ihrer Gründung. Entstehung und Ausbildung ihrer ältern Kriegsverfassung.

Als im Jahr 1191 Herzog Berchtold V. von Zähringen auf einer durch die Aar gebildeten Halbinsel, in einer damals festen Lage, die Stadt Bern gründete [1],

[1] Ueber die Entstehung der Städte und das Städtewesen im Mittelalter überhaupt, so wie über die der Gründung Berns vorgehenden oder gleichzeitigen Ereignisse glaubten wir uns hier nicht weiter einlassen zu sollen, sondern lediglich an die classischen Werke eines Müller, Heeren, Hallem, Raumer u. s. w. weisen zu dürfen.

bestimmte er sie, gleich andern von ihm selbst oder seinen Vorfahren erbaueten Städten Burgundiens [2]), zum Waffenplatze gegen die feindseligen Unternehmungen der seiner Regentschaft widerstrebenden Dynasten der Provinz, zugleich auch zur Schutzwehr und zum Stützpunkte für den ihm anhängigen kleinern Reichsadel, und die sonst in der Umgegend angesessenen freien Gutsbesitzer [3]), mithin zu Zwecken solcher Art, daß sie gleich anfangs eine kriegerische Organisation der sich in der neuen Stadt ansiedelnden Burgergemeinde nothwendig machten; ein Erforderniß, das aber noch unerläßlicher ward, als in der Folge Bern, zwar von Kaiser Friedrich II. zur unmittelbaren freien Reichsstadt erhoben [4]), aber in jenen Zeiten der im

---

[2]) Freiburg im Uechtlande, Murten, Milden, Morsee u. s. w.

[3]) Der Aufstand der Burgundischen Barone scheint auf die Nachricht von Kaiser Friedrich I. Tode, auf seinem Kreuzzuge in Kleinasien, begonnen zu haben, und dazu eben die Abwesenheit des Herzogs von Zähringen in Palästina benutzt worden zu seyn, der aber durch seine beschleunigte Rückkehr jenem Aufstand durch Waffengewalt ein Ende machte. Vergl. Guillimans Habsp. Darstellung, aus Antoninus und Naucleus geschöpft, mit Wilkes Geschichte der Kreuzzüge, wornach Herzog Berchtold V. dem Kreuzzuge zwar nicht mit dem großen Heere, unter dem Kaiser selbst, aber unter denjenigen Haufen der Kreuzfahrer kann beigewohnt haben, die zu Tyrus landeten, und von dort mit König Guido vor Akkon zogen, wo die Nachricht von Kaiser Friedrichs Tode zeitig genug eintraf, damit Berchtold von Zähringen noch vor Ablauf des Jahrs 1191 in Helvetien eintreffen konnte.

[4]) 1218.

deutschen Reiche herrschenden Anarchie und Verwirrung schutzlos, sich selbst überlassen, seine Existenz gegen die Macht der ihm widerwärtigen Dynasten des westlichen Helvetiens nur mit bewaffneter Hand behaupten konnte. Ein Zustand der Dinge, der gleich jener ursprünglichen Bestimmung, die Verpflichtung zum Waffendienste zur unerläßlichen Bedingung der Aufnahme in die Burgergemeinde machen mußte; und zwar so, daß der streitbare Genosse nicht bloß gehalten war, zur Vertheidigung der Stadt selbst die Waffen zu ergreifen, sondern auch außerhalb ihrer Ringmauern dem erhaltenen Aufgebote Folge zu leisten, „denn wer diesem widerhandelte, und ohne gül„tige Entschuldigungsgründe dem Aufrufe zu einem plötz„lichen Auszuge nicht gehorchte, dem sollte sein Haus von „Grund aus zerstört werden,“ so lautet eine Bestimmung der Gesetzesurkunden, welche Bern mit den übrigen Zähringischen Städten gemein hatte[5]), wogegen nach diesen ältern Handvesten sowohl, als nach derjenigen, welche Bern im Jahr 1218 von Kaiser Friedrich II. erhielt, „der Bur„ger nicht verpflichtet war, dem Herren der Stadt in wei„terer Entfernung zuzuziehen, als so, daß er in der fol„genden Nacht wiederum zu Hause eintreffen konnte,“ eine Begünstigung, die wohl eben so sehr die Sicherung der von Mannschaft entblößten Stadt gegen einen feindlichen Ueberfall, als die Erleichterung der Last für den Pflichtigen bezwecken mochte. Immerhin wird durch beide angeführte Gesetzesbestimmungen nicht allein die Kriegs-

---

[5]) Handveste Berchtold IV. von Zähringen für die Stadt Freiburg im Breisgau, welche der Zähringer Handveste Berns, die aber nicht mehr vorhanden ist, zum Vorbilde gedient haben soll. S. Walthers vaterl. Recht.

pflichtigkeit, sondern auch eine kriegerische Organisation der streitbaren Mannschaft vorausgesetzt; Bestimmung gewisser Zeichen zum Aufbruche, Anweisung eines Sammelplatzes [6]) für die aufgerufene Mannschaft, und Bestellung von Anführern, deren Befehlen sie zu gehorchen hatte. Wirklich erhellet aus einigen Vorfällen unserer frühesten Geschichte, daß auf das Anziehen der Sturmglocke die wehrhafte Burgerschaft sich an der damals weit geräumigern Kreuzgasse, um das dort aufgepflanzte Panner sammelte, wo sie denn, je nach den Umständen, entweder auf die vom nahenden Feinde bedroheten Punkte der Ringmauern vertheilt, oder theilweise, unter unmittelbarer Anführung des Venners, der zugleich das Panner trug, zum Auszuge befehliget wurde [7]), welchem Kriegsbeamten auch schon damals, wie späterhin, die Aufsicht über den wehrhaften Zustand der Burgerschaft übertragen gewesen seyn mag, wozu ein Einziger genügte, so lange die Stadt noch auf ihren ersten geringern Umfang beschränkt war, wie wir solches auch bei andern Städten ähnlicher Größe bemerken [8]). Erst in der frühern Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, als Bern mit dem Anwachs seiner Be-

---

[6]) Ebendaselbst. Handveste Kaiser Friedrichs II. Aehnliche Gesetzesbestimmungen auch in den Handvesten anderer Städte. Heeren ꝛc. Folgen der Kreuzzüge ꝛc.

[7]) Justinger, bei mehreren Vorfällen. — Gefecht an der Schoßhalde, wobei zum erstenmal des Venners gedacht wird, jenes Bruggers, der an der Spitze der Burgerschaar auf den Feind ausfiel. In der Handveste kommt die Stelle nicht vor.

[8]) Thun, Burgdorf, die Waadtländischen Städte.

völkerung einen erweiterten Umfang erhalten [9]), scheint die Stadt in vier Quartiere oder sogenannte Viertel eingetheilt, und jedem der letzteren, zu militärischem Behufe, ein Venner vorgesetzt worden zu seyn, wie diese Einrichtung sich bis in neuere Zeiten erhalten hat [10]).

War nun schon die gesammte streitbare Burgerschaft schuldig, dem Panner der Stadt auch außerhalb der Ringmauern zu folgen, so durfte dieselbe doch niemals ganz von Vertheidigern entblößt, noch die Betreibung der unentbehrlichsten Gewerbe ganz unterbrochen werden; daher in vorkommenden Fällen nur eine solche Streiterzahl zu den Waffen gerufen, zum Auszuge aufgeboten wurde, als die Umstände sie erforderten, die Sicherheit der Stadt und die nothwendigsten Bedürfnisse ihrer Bewohner es zuließen, welche aufgebotene Mannschaft man Auszüger (Ußzüger) hieß, eine Benennung des aktiven Theiles der Streitmacht, die sich von den frühesten Zeiten der Republik an, mit ähnlicher Bedeutung, bis auf unsere Tage erhalten, so wie jene, obwohl bloß vorübergehende, immerhin aber größere Belästigung eines Theiles der Staatsbürger auch anfangs schon einige besondere Einrichtungen zur Folge gehabt hat.

---

9) Im Jahr 1346 wurde der bis an den heil. Geist-Spital terte Umfang mit einer Ringmauer umgeben.

10) Vier Venner nennt aber Justinger schon 1339 zur Zeit des Laupenkrieges, S. 105, gedr. Ueber die Eintheilung und Lage der Viertel geben uns schon die Tellrödel aus dem vierzehnten Jahrhundert, 1384 — 1389, Aufschluß. Die Viertel tragen die Namen der Venner. Ruff Wiprechts, R. v. Gysensteins ꝛc. Viertel.

Da nämlich der zum Auszuge aufgebotene Wehrmann für seine gleich kriegspflichtigen, aber nicht ausziehenden Mitbürger, so wie für das Wohl des gesammten Gemeinwesens, die Beschwerden und Gefahren des Kriegszuges zu tragen hatte, und auf kürzere oder längere Zeit von Heimath und Gewerbe entfernt bleiben mußte, so konnte ihm billigerweise nicht zugemuthet werden, daß er noch auf eigene Kosten seinen Lebensunterhalt im Felde bestreite, wofür er indeß von der Stadt, als politischem Staatskörper, keine Besoldung fordern konnte, weil sie nach damaligen staatsrechtlichen Grundsätzen die Leistung der Kriegspflicht von ihren Angehörigen unentgeldlich zu fordern berechtigt war [11]), zu einer solchen Auslage auch die erforderlichen Finanzmittel nicht besaß. Natürlich war es daher, daß jene Hülfe oder Schadloshaltung dem Auszüger von seinen Mitbürgern geleistet wurde, worin wir den Ursprung des sogenannten Reisgeldes finden, das jenem beim Aufbruch von Hause entrichtet wurde, und die Stelle des Soldes vertrat, eine Einrichtung, von der wir in der früheren Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die ersten Spuren finden [12]), und womit die in den gleichen Zeitpunkt fallende Errichtung der Gesellschaften, oder sogenannten Stuben, in enger Verbindung zu stehen scheint, wo sie nicht zum Theil die Folge

---

[11]) In welchem Sinne die Regierung sich noch in einer Missive vom Jahr 1595 ausdrückt, die sich eben auf die Besoldung der Auszüger und die Entrichtung der Reisgelder beziehet. S. unten zweiter Zeitraum.

[12]) Verordnung von 1337. Stettler T. I. S. auch unten.

davon war [13]; ursprünglich freiwillige Verbrüderungen von Personen gleichen oder ähnlichen Standes und Berufes, deren Mitglieder unter einander sich besteuerten, um ihre zu Felde ziehende Genossen oder Stubengesellen, wie man sie hieß, mit einem ihren nothwendigsten Bedürfnissen angemessenen Reisgelde zu versehen, so daß jene in der Folge constitutionell anerkannten Gesellschaften, deren wir in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts 17 zählen, eigentliche militärische Gemeinden bildeten, auf welche bei Aufgeboten die aufzustellende Mannschaftszahl vertheilt wurde [14], für deren Vollständigkeit und gehörige Ausrüstung jene auch verantwortlich waren; wobei jedoch in Bezug auf die allgemeine Beaufsichtigung des wehrhaften Zustandes der Burgerschaft, und auf die Vertheidigung der Stadt, die Eintheilung dieser letztern in die Venner-Viertel fortwährend in Kraft blieb.

So hatte sich allmählig seit der Gründung des Bernerischen Gemeinwesens die kriegerische Organisation

---

[13]) Von den eigentlichen Handwerkszünften wohl zu unterscheiden; wie dieses auch gesetzlich ausgedruckt ist in einer Verordnung von 1523, die sich auf ältere stützet. Nach Stenzel, Kriegswesen der Deutschen rc., waren es in den deutschen Städten eben die Gilden, welche die Reisgelder einführten.

[14]) Die 17 Gesellschaften waren damals: 1) Distelzwang. 2) Rothenlöwen. 3) Schuhmachern. 4) Metzgern. 5) Ober- und 6) Nieder-Pfistern. 7) Ober- und 8) Nieder-Gerberen. 9) Möhren. 10) Rebleuten. 11) Schützen. 12) Webern. 13) Affen. 14) Schiffleuten. 15) Schmieden. 16) Zimmerleuten. 17) Kaufleuten. Auszug-Rödel von 1468 und folgenden Zeiten.

der Stadtgemeinde ausgebildet, deren rüstige Mannschaft den Kern und lange Zeit die Mehrzahl der Streitmacht des jugendlichen Freistaates ausmachte.

2.

Ausdehnung der militärischen Bottmäßigkeit Berns durch Burgerrechte und Landeserwerbungen. — Militärische Organisation und Eintheilung der Landschaft. — Nummerischer Bestand der Streitkräfte des Freistaates.

Allein ungeachtet des kriegerischen Geistes und der Tapferkeit, wodurch die Burgerschaft Berns sich auszeichnete, wie hätte die Stadt bei der schwachen Bevölkerung, die in ihren Ringmauern wohnte, in die Länge der Uebermacht ihrer zahlreichen Feinde widerstehen können, wenn sie nicht vermittelst des nämlichen Systems, das einst schon das alte Rom befolgt, Mittel gefunden hätte, ihre Streitkräfte zu vermehren, durch Bündnisse nämlich, und Burgrechts-Verträge, die sie mit anderen Städten sowohl, als mit freien Landschaften, benachbarten Twingherren und Gotteshäusern, sogar mit einer Menge einzelner freier Landleute aus ihrer Umgegend schloß, wobei jederzeit gegenseitige Hülfsverpflichtung die vornehmste Bedingung des Vertrages ausmachte [15]). Ein System, dessen Erfolg auch wirklich

15) Das nämliche System befolgten auch die italienischen, und deutschen Städte im Mittelalter. v. Raumer. Wie zahlreich aber die Bernerischen Ausburger waren,

durch die Zeitumstände mächtig begünstiget wurde, durch jenen Zustand von Verwirrung und Anarchie, welcher lange Zeit, und mit weniger Unterbrechung im deutschen Reiche herrschte, wo nur durch solche Verbindungen Schwächere sich gegen die Unterdrückung Mächtigerer schützen konnten, wo sogar der kleinere Reichsadel, sonst eben dem Städtewesen nicht günstig, es zum Theil dennoch rathsam fand, sich gegen die drohende Uebermacht aufstrebender Dynasten, mit der kriegerischen Burgergemeinde der wohlbefestigten Reichsstadt zu verbinden, ein Schritt, wozu andere jener Burgherren schutzlos, oder an sonstiger Hülfe verzweifelnd, sich nur durch Waffengewalt nöthigen ließen. Für das Bernerische Gemeinwesen waren die Vortheile solcher Verbindungen mit dem begüterten Adel des Landes, in mehrerer Hinsicht bedeutend, nicht allein weil es in der Mitte desselben kriegserfahrne Anführer und geübte Reisige, sondern auch an der Mannschaft seiner Twinge, einen ansehnlichen Zuwachs an Fußvolk gewann [16].

---

beweist das Tellbuch uff dem Land in allen Kilchspielen, und auch von Ußburgern, die nit in Kilchspielen sitzen. Von 1395, im Staatsarchive.

[16]) Diese Vortheile machte auch die Adelspartheі, im Twingherren-Streit, gegen Kistlers entgegengesetzte Darstellung gelten. Beide hatten Recht, der verburgerte Adel rettete zum Theil dabei seine Existenz, und erhob sich durch seine Verbindung mit der Stadt, welche wiederum seiner Kriegserfahrung und seinem Gelde die Vergrößerung ihrer Macht großentheils zu verdanken hatte.

So hatten sich schon in den frühesten Zeiten Berns, vom umliegenden Adel, die Bubenberg und Aegerten, die Freiherren von Kramburg, Kien, Jegistorf, nebst andern mehr, mit der Stadt verburgert, wozu späterhin, zum Theil durch die Waffen dazu gezwungen, die Freien von Belp, von Münsingen, von Signau u. s. w. kamen, ebenso im entfernteren Oberlande die mächtigen Freiherren von Weißenburg, kurz vorher der Stadt erbittertste Feinde, durch welche letztere Verbindung dem Banner von Bern der Zuzug der kernhaften Mannschaft aus den Siebenthälern zu Theil ward, so wie beinahe zu gleicher Zeit am Fuße des Hochgebirges die Reichslandschaft Ober-Hasle, mit ausdrücklicher Verpflichtung zur Reisfolge, dem Schutze der Stadt sich unterworfen hatte, welche damals, nicht einmal 10,000 Menschen in ihren Mauern zählend, bloß durch jene auswärtige Hülfe, von Bundes- und Schirmgenossen, in den Stand gesetzt wurde, einem freilich an Zahl noch weit überlegenen Feinde bei Laupen 5 bis 6000 Streiter entgegensetzen zu können. [17])

So lange indeß Berns Streitmacht in solchem Maße von bloßen Bundes- und Burgerrechts-Verträgen abhing, deren Dauer zum Theil beschränkt, oder deren Erfüllung gewissen Umständen, Verhältnissen und anderwärtigen Verpflichtungen der Contrahenten untergeordnet war, so lange beruhete dieselbe auf keinen festen Grundlagen, die sie nur durch Erwerbung eines eigenen ausgedehnteren Gebietes, mit unbedingter Heerfolge seiner Mannschaft erlangen konnte. Zu beidem verhalfen aber

---

[17]) Die Chroniken. Geschichtforscher B. I. S. 47 zc. Tellrödel.

der Stadt nicht allein die Anwendung einer wohlberechneten Staatskunst und besonderes Waffenglück, sondern auch sonst noch der schnelle Verfall oder gänzliche Untergang der mächtigsten benachbarten Dynastenhäuser, wie dieß vorzüglich mit den verschiedenen Zweigen des Hauses Welsch-Neuenburg, und mit den Habsburg-Kyburgischen Grafen der Fall war. Von erstern und deren Erben erwarb Bern theils durch Kauf, theils durch Krieg die Herrschaften Aarberg, Nydau, Büren, nebst andern Besitzungen mehr; von den Letzteren die von den alten Kyburgern ererbten, einst Zähringischen Herrschaften Burgdorf und Thun, nebst den Rechten der burgundischen Landgrafschaft, worunter die Mannschaft eines ausgedehnten Landstriches gehörte, der sich aus der Nähe von Thun auf dem rechten Aarufer, bis an die westlichen Grenzen des untern Aargaues erstreckte. Zur nämlichen Zeit mußte im Oberlande der verschuldete Freiherr von Thurn seine Herrschaft Frutigen der Stadt Bern abtreten, die bereits auch in andern Gegenden des Gebirges, durch Kauf und Erlöschung der Herrscherstämme sowohl, als durch Erwerbung der Kastvogtei über begüterte Gotteshäuser ihre Macht ausgedehnt hatte, so wie dieß mit gleichem Glücke auf verschiedenen Punkten des flächern Landes, im Emmenthal u. s. w., geschah, bis endlich 1415 die leichte Eroberung des Habsburgischen Aargaues dem frühern Landeserwerb der Berner die Krone aufsetzte [18]).

---

[18]) Chronologisch folgen die bedeutenderen Landeserwerbungen Berns auf einander, wie folget: 1342 Laupen; 1343 Kastvogtei Interlacken; 1352 Mühlenen, Herrschaft; 1373 Aarberg; 1384 Burgdorf und Thun; 1386 Theil von

Doch so ausgedehnt nunmehr der Umkreis war, der die Unterthanen, Schirmgenossen und Verburgerten der Stadt Bern umfaßte, so mannigfaltig waren auch die staatsrechtlichen Verhältnisse, welche jene verschiedenartigen Bestandtheile mit dem Gemeinwesen verbanden. In denjenigen Bezirken, welche Bern durch Kauf oder Krieg erworben, war es zwar in die Rechte der vorigen Herren getreten, allein eben diese Rechte waren wiederum sehr ungleich, und in mehrerer Hinsicht beschränkt. Noch loser war im Grunde das Band, das die Unterthanen des verburgerten freien Reichsadels, der Gotteshäuser und geistlichen Ritterorden mit der Stadt verknüpfte, welche letztere bisher nur dasjenige Recht über dieselben gehabt, das ihr nicht sowohl die Verträge mit ihren Herren, als der letztern freier Wille eingeräumt hatten. Nirgends besaß Bern noch gesetzlicher Weise die in kriegerischer Hinsicht so wichtigen Rechte der Landeshoheit, deren Ausübung einzig dem Reiche, oder in dessen Namen seinem Oberhaupte zustund, so daß selbst in ihren eigenen Herrschaften die Stadt nach den Reichsstatuten eigentlich nicht berechtigt gewesen wäre, die Heerfolge zum Behufe eigener Kriege, und anders als im Namen des Kaisers und Reichs zu fordern, eben so wenig als sie befugt war, zu solchen oder anderen Zwecken, ihre Angehörigen mit Steuern zu belegen. Wichtig war es daher für die Vorsteher der Stadt, von der Huld König Sigmunds, kurz vor der Einnahme des Aargaues, jene Urkunde zu erhal-

---

O. Siebenthal; 1388 Nydau und Büren; 1391 Simmeneck und Boltigen; 1400 Frutigen; 1406 Burgundische Landgrafschaft; 1408 Herrschaft Trachselwald; 1412 Oltigen, Herrschaft.

ten, worin denselben, nämlich Schultheiß, R. u. B. für sich und ihre Nachkommen die Gewalt ertheilt wird, „Einen gemeinen Landkosten zu legen, nicht bloß zu des „Kaisers und des heil. Römischen Reichs Nutzen, son„dern auch zu Ihrer und Ihrer Stadt Nothdurft, „auf alle die, so in der Reichsstadt Bern Twingen und „Bännen sizen, ihre Wun, Weyd und Holz nießen, Fried, „Schirm und Hülfe von Ihr haben, welchen ferner die „Pflicht auferlegt wird, wenn bemeldte Stadt in des „Kaisers und Reichs Diensten, und zu Ihrer eigenen „Nothdurft, mit ihrem Panier ausziehe, diesem ohne „alles Widerreden zu folgen; endlich auch der „Stadt hohe und Landgerichte zu besuchen [19]," so daß durch diese Urkunde der Stadt Bern vom Reichsoberhaupte die Ausübung der landeshoheitlichen Rechte, so wie sie in jener benannt sind, nicht allein in dem ihrer unmittelbaren Herrschaft unterworfenen Gebiete, sondern auch in solchen Landesbezirken übertragen wird, die, oder deren Herren mit der Stadt bloß in Schirm- und Bundesverhältnissen standen, worunter wohl auch die von den verburgerten Twingherren und Gotteshäusern besessenen Reichslehen verstanden waren, über welche zum Theil Bern schon die landgräflichen Rechte erworben hatte, die es aber bloß im Namen, und zu Handen des Reichs, nicht aber zu eigener Nothdurft hätte ausüben können. [20])

---

[19]) Die Urkunde vom 23. März 1415 findet man abschriftlich im alten Kriegsarchiv. Reisgelder T. I. Im Freiheiten-Buch. A. S. 18. Müller führt sie an, auch Meßmer in seinem Versuch über die Baurengüter etc. 1816.

[20]) In obigem Sinne verstand es im Twingherrenstreit 1470

Mit den ihr übertragenen Rechten der Landeshoheit, worunter auch die Harnischschau, d. h. die Aufsicht über den wehrhaften Zustand der Mannschaft, so wie die unbedingte Heerfolge begriffen waren, kam der Stadt Bern auch noch die Befugniß zu, sonstige Anordnungen zu angemessener Einrichtung des Kriegswesens zu Stadt und Land zu treffen, wobei man denn überhaupt von dem Bedürfnisse der größtmöglichsten Streiterzahl ausging, also das System allgemeiner Volksbewaffnung befolgte, die man in einigen Gegenden des Landes schon von alten Zeiten her eingeführt fand, jetzt aber überall, nicht bloß auf die Classe der freien Männer, sondern, dem aus grauer Vorzeit hergebrachten Grundsatze zuwider, auch auf diejenige der Leibeigenen ausdehnte, die in gewissen Landestheilen sehr zahlreich, sogar die Hauptmasse des Landvolks ausmachend, nicht ohne bedeutenden Abbruch an der Mannschaftszahl, der Wehrpflichtigkeit hätten ent-

---

selbst der Sekelmeister Fränklin, sonst eifriger Vertheidiger der Rechte der Twingherren, als jene Urkunde König Sigmunds zur Sprache kam; nur sucht er darzuthun, daß weder aus dem Besitze der hohen Gerichte, noch demjenigen der Mannschaft, oder des Reiszuges, die man vom Kaiser erhalten, der Schluß zu ziehen seye, daß man alle herrschaftlichen Rechte besitze. Dagegen wollte der Adel, der Kaiserl. Urkunde ungeachtet, seine bisherigen Leistungen der Steuer und des Reiszuges, bloß als freiwillig angesehen wissen; späterhin jedoch in den deßhalb geschlossenen Verträgen mit den Twingherren findet man jene Hoheits-Rechte der Stadt Bern von denselbigen förmlich anerkannt. Twingherren-Streit. Helv. Bibliothek.

hoben werden können. Neu war es daher nicht, als 1474 der Rath von Bern verordnete: „die Mannschaft „des Amtes Schenkenberg, im Aargau, sie seyen eigen, „oder frei, solle mit der Stadt Brugg Banner ziehen."

Solcher Banner-Rechte, wie das hier angeführte der Stadt Brugg, fanden sich in allen Gegenden des Landes vor; sie bestanden darin, daß die Mannschaft eines bestimmten Bezirks, zufolge getroffener Anordnung oder geschlossenen Vertrags, dem Banner dieser oder jener Stadt, Landschaft oder Herrschaft zugeordnet war, d. h. unter demselben bei Aufgeboten des Landesherren zu Felde ziehen mußte. Da nun diese Einrichtungen, worauf die Betheiligten gewöhnlich großen Werth setzten, mit der damaligen Heerverfassung und Taktik nicht unverträglich waren, so ließ man sie nicht allein fortbestehen, sondern dehnte sie auch über solche Gebietstheile aus, wo sie bisher nicht bestanden hatten.

So hatte schon früher, 1466, eine obrigkeitliche Urkunde zu Gunsten eben der nämlichen Stadt Brugg bekräftiget, daß bereits zur Zeit der österreichischen Herzoge die Mannschaft der Landschaften Eigen und Bözberg zum Banner von Brugg gehört habe [21]), wozu also noch, kraft jenes Rathsspruchs von 1474, diejenige der Vogtei Schenkenberg kam. [22]) Unter den Bannern der Städte Lenzburg, Aarau und Zofingen zog beinahe alles Fußvolk des übrigen Aargaues, so wie unter den Zeichen der Städte Burgdorf und Thun die Mannschaft der dazu gehörigen Herrschaften. Im Oberlande führten die Landschaften Hasli,

---

21) Geschichtf. I.
22) Ebendaselbst S. 134.

Interlacken, Frutigen und Aeschi, jede ihr eigenes Banner; unter dasjenige des Städtchens Untersëen gehörten die Herrschaftleute von Unspunnen und Ringgenberg [23]. Daß selbst die kleine Freiherrschaft Spiez ihr eigenes Zeichen führte, wissen wir nicht allein aus vorhandenen Auszug-Rödeln, sondern auch aus dem Munde des berühmten Schultheißen Adrian v. Bubenberg, der als Besitzer jenes Reichslehens bei gegebenem Anlasse sich dessen als eines schätzbaren Vorrechtes rühmt. [24] Eben so wird 1448 in einem Vertrage zwischen dem Rath von Bern und den Edlen v. Scharnachthal ausdrücklich erwähnt, daß, gleich wie zur Zeit ihrer alten Freiherren vom Hause Weißenburg, die vier Nieder-Sibenthalischen Herrschaften, Weißenburg, Wimmis, Diemtigen und Erlenbach auch fernerhin bei Kriegszügen sich unter dem nämlichen Banner vereinigen sollten. [25] Ein eigenes führten auch die Landmänner von Ober-Sibenthal; unter dem Zeichen von Emmenthal zogen die Leute der Herrschaften Trachselwald und Brandis; endlich unter den Fähnlein der Städte Aarberg, Büren, Nydau, Erlach, Wangen, Aarburg, die Mannschaft des Seelandes und obern Aargaues. [26]

Zum Stadtpanner von Bern waren früherhin bloß die inn- und außerhalb der Ringmauern angesessenen Burger, nebst der Mannschaft der vier Kirchspiele des ältern kleinen Stadtgebietes pflichtig

---

23) Urkunden, Auszug-Rödel.

24) Twingherren-Streit, oben.

25) Versuch einer Geschichte der Edlen von Scharnachthal. 1823. S. 192 u. 193. und Geschichtforscher III.

26) Urkunden und Rödel.

gewesen,[27]) wozu sich bei Kriegszügen, mit Zulassung ihrer Herren, die Herrschafts-Angehörigen des umliegenden verburgerten Adels gesellt hatten; welch letzteres Verhältniß erst durch die Bildung der sogenannten vier Landgerichte gesetzlich bestimmt wurde, die nach Erhaltung jener königlichen Urkunde von 1415 vollständig statt gefunden zu haben scheint,[28]) wo denn jedes Landgericht, deren Gesammtheit in mehr als 40 Kirchspielen, eben jene Herrschaften des Adels und mehrerer geistlichen Stifter in sich faßte,[29]) der militärischen Aufsicht eines der 4 Stadt-Venner untergeordnet wurde, und zwar dasjenige von Seftigen dem Venner der Gesellschaft bei Pfistern, das von Sternenberg dem Venner von Schmieden, Konolfingen demjenigen von Metzgern, und Zollikofen dem Venner von Gerbern, so daß aber bei Aufgeboten die Mannschaft sämmtlicher Landgerichte sich unter

---

[27]) Bolligen, Stettlen, Vechingen und Muri zum Stadtgericht gehörend.

[28]) Nach Wattenwyl, Histoire du Canton de Berne, Mscpt., könnten die Landgerichte Konolfingen und Zollikofen schon 1407 organisirt, und damals die Freiweibel zuerst eingesetzt worden seyn, dieß wäre ein Jahr nach Erwerbung der burgundischen Landgrafschaft, worin sie lagen. Nach dem nämlichen Schriftsteller ward Seftigen 1419 in Ordnung gebracht, also 4 Jahre nach Sigmunds Urkunde. v. Haller, Schw. Bibl. IV. 661.

[29]) Die Commenthureien des Johanniter- und des deutschen Ritterordens, Buchsee und Köniz, sodann die Gotteshäuser Rüggisperg, Amsoltingen, Frienisperg, Fraubrunnen 2c. mit ihren Twingen, und mehr als 20 Herrschaften weltlicher Besitzer.

dem Banner der Stadt Bern vereinigte, welchem in der Folge auch die Leute der sonst zur Vogtei Wangen im obern Aargau gehörigen Herrschaft Rohrbach zugetheilt wurden. [30])

So sehen wir die Botmäßigkeit Berns allmählig von dem Fuße seiner Ringmauern bis an denjenigen der höchsten Alpen, und nahe an die Ufer des Rheins sich ausdehnen, und im weiten Umkreise die streitbare Mannschaft unter den Bannern und Fahnen vieler Städte und Landschaften der landesherrlichen Stadt die Heerfolge leisten, welche an sich schon ansehnliche Macht noch durch die Streitkräfte mehrerer auswärtigen Fürsten, Städte und Landschaften vermehrt wurde die mit Bern in Bundes- und Burgrechts-Verhältnissen standen, wie schon seit den frühesten Zeiten her, die beiden nachmals in den eidgenössischen Bund aufgenommenen Städte Freiburg und Solothurn, erstere bald unter kyburgischer und österreichischer, bald unter savoyischer Oberherrschaft, bis sie die Unabhängigkeit erlangte, letztere reichsfrei wie Bern; sodann Biel, mit dessen Banner die Leute der Landschaft Erguel zogen; Neuenstadt, dem die Mannschaft auf dem Tessenberg zugehörte; die Probstei-Leute von Münster in Granfelden, alle drei aber unter der Landeshoheit des Bischofs von Basel; die Stadt und der Graf von Neuenburg, nebst der Herrschaft Valangin (Valendys); in der Waadt die alte Stadt Peterlingen,

[30]) Urkunde. Auf jenes militärische Verhältniß der Landgerichte beziehen sich einige Züge aus dem Twingherren-Streit, z. B. als Vkr. H. Matter dem Schulth. Kistler den Vorwurf macht: „daß er der Stadt Bern einen solchen Unwillen mache, bei denen (sc. Landgerichtern) die das Stadtbanner beschirmen sollen.“

unter savoyischer Hoheit; ferner die sonst unter der Grafen von Greyerz Oberherrlichkeit stehenden Landleute von Saanen und Oesch, die Freiherren von Raron aus Wallis, späterhin Erben der Grafschaft Toggenburg, nebst andern mehr. [31]) Allein eben ihrer anderwärtigen, zum Theil unterthänigen Verhältnissen wegen, war durch die geschlossenen Verträge die Hülfsverpflichtung solcher Bundesgenossen oder Mitbürger auf solche Weise beschränkt, daß sie in gewissen, die Rechte ihrer Oberen beschlagenden Fällen, des Zuzuges für Bern enthoben waren; woselbst man übrigens noch aus anderen Gründen nicht immer auf ihre Hülfe zählen konnte. So geschah z. B., daß 1448 im damaligen Freiburger-Kriege die Landschaft Saanen unter verschiedenen Vorwänden, dem mahnenden Bern den Zuzug verweigerte, welches einen förmlichen Rechtshandel zur Folge hatte, der erst 1451 durch einen Vergleich beseitigt wurde. Eben damals wollte auch Biel neutral bleiben, und verstund sich erst auf Berns wiederholte Mahnung dazu, den pflichtmäßigen Zuzug zu leisten. [32]) Ein andermal schlug die nämliche Stadt die verlangte Bundeshülfe deßwegen ab, weil sie ihre Ehre und ihren Stand durch gewisse angeblich gebieterische Ausdrücke in dem Mahnungsschreiben verletzt glaubte, worauf Schultheiß und Rath zu Bern (1512 Freitag nach St. Johann) erwiederten: „niemals sey es gemeint

---

31) Freiburg schon vor 1243. Solothurn 1303. Peterlingen 1342. Biel 1352. Neuenstadt 1388. Neuenburg, Stadt und Grafschaft 1406. Valendys 1401. Saanen und Oesch 1403. Münster 1484. Der Freih. v. Raron vor 1413. Chroniken. Urk. u. s. w.

32) Müller, T. IV.

„gewesen, sie als Eigene (Unterthanen) anzusehen, wozu „man weder Fug noch Recht gehabt hätte, sondern infolg „des Bundes seye gemahnt worden, in welchem Niemand „vorbehalten sey, als allein das Heil. Reich und UnGnHr. „von Basel. Kraft bemeldten Bundes werde daher die „Mahnung wiederhohlt, die ihrigen zuzuschicken, wie ihre „Altvorderen jederzeit gethan, und sich nie geweigert „haben, mit uns zu ziehen, und zu unserem Zeichen zu „schweren.“ 33)

Nicht auf der ungewissen Erfüllung bedingter Hülfsverträge also, sondern hauptsächlich auf den zuverläßigen Leistungen eigener Angehörigen beruhete die Kriegsmacht Berns, über deren nummerische Stärke wir aus diesem Zeitraume keine amtliche oder authentische Angaben besitzen. Wohl aber vernehmen wir aus dem statistischen Werke eines gleichzeitigen Schriftstellers, nämlich des Dekans von Einsiedlen, Albrecht v. Bonnstetten, nach den burgundischen Kriegen geschrieben, „daß damals die Berner „sich rühmten, aus mehr als 24 Grafschaften und Freiherr„schaften, über die sie herrschten, ungefähr 20,000 Be„waffnete ins Feld stellen zu können.“ 34) Eine Angabe, die, verglichen mit dem Ergebniß einer spätern Zählung, wovon wir im folgenden Zeitraume Meldung thun werden, nicht übertrieben scheint, insofern man unter

---

33) T. Miss. B. IV.

34) *Alberti de Bonstetten* sups. Germaniæ confœderationis, urbium, terrarumque situs, hominum, morumque brevis descriptio, dem König Ludwig XI. von Frankreich gewidmet. Mnscpt. auf der königl. Bibliothek zu Paris. S. Hallers Schw. Bibliothek, I. 669. S. 113.

obiger Zahl diejenige der gesammten wehrpflichtigen oder streitbaren Mannschaft zu Stadt und Land versteht. 35)

Kein Beispiel findet sich aber in unserer Geschichte, daß jemals in diesem Zeitraume die Berner mit einer solchen Masse zu Felde gezogen seyen; was auf längere Zeit schon finanzielle Rücksichten, so wie die nothwendige Besorgung des Landbaues, und die Betreibung gewisser, keine Unterbrechung zulassender Gewerbe verhindert hätten. 36) Das stärkste Heer, das aufgestellt worden, waren wohl die

---

35) Zählung der Feuerstätten und Mannschaft, 1559, deren Ergebniß, ungefähr für den nämlichen Gebietsumfang, beinahe die gleiche Zahl wie oben auswirft, zu einer Zeit, wo die Bevölkerung nicht wohl bedeutend zugenommen haben konnte, besonders wenn man den starken Menschenverlust berücksichtiget, den der Canton Bern seit dem Ende der burgundischen Kriege, nicht sowohl durch das Schwerdt auf deu Schlachtfeldern, als durch Seuchen litt, welche nicht allein auf fremden Zügen ganze Heere hinrafften, sondern auch im Lande selbst große Verwüstungen anrichteten, während der Landbau noch nicht solche Fortschritte gemacht hatte, die bedeutend auf die Vermehrung der Bevölkerung wirken konnten; so daß man annehmen kann, daß zur Zeit, wo Bonnstetten schrieb, etwa 70 Jahre früher, das Land nicht viel weniger bevölkert gewesen seye, als 1558, wo jene Zählung angeordnet wurde. S. darüber die Urkunden im folgenden Zeitraume.

36) Daß man auf den häuslichen Bedarf Rücksicht genommen, beweist der im Laufe des alten Zürcher-Krieges, 1443—1448, der Tagsatzung erstattete Bericht, daß, ungeachtet der auf verschiedenen Grenzpunkten aufgestellten Mannschaft, im Umkreise der Eidgenossenschaft noch immer 18,000 Pflüge giengen. Tschudi, Müller.

13,000 Mann, womit man 1420 zu Gunsten des Freiherrn von Raron ins Wallis zog, worunter aber die Zuzüge der verburgerten und Bundesgenossen begriffen sind. [37]) Sonst aber mag die Zahl der zu gleicher Zeit unter den Waffen stehenden Mannschaft, selbst in der höchsten Noth der burgundischen Kriege, jene Hülfsvölker ungerechnet, niemals 8000 Mann überstiegen haben.

3.

Anstalten zu Aufstellung der Kriegsmacht. Aufruf in Masse, Landsturm. — Aufgebote von Auszügen und Besatzungen. — Aushebung der Mannschaft. — Freiharste. Freischaaren. — Werbung von Truppen für verbündete Mächte.

Es hinderten aber jene finanziellen und ökonomischen Rücksichten nicht, daß bei außerordentlichen Anläßen, wo das Vaterland von dem nahen Einfalle einer großen feindlichen Uebermacht bedrohet war, oder dieser wirklich statt gefunden hatte, Anstalten zu Aufstellung der Gesammtmasse der streitbaren Mannschaft getroffen wurden, welches durch Sturmläuten und Signale mit Feuer oder Rauch, die man damals Wortzeichen nannte, geschah. Von der Anwendung des erstern Mittels finden sich mehrere Beispiele in der ältesten Geschichte Berns, aus der Zeit, wo diese Stadt, noch auf ein kleines Gebiet beschränkt, sich mehrmals im Falle befand, den plötzlich erscheinenden Feind von ihren Mauern abzuwehren; so am Tage des Gefechtes an der Schoßhalde 1289; wo

37) Justinger, w. u. m.

auf den Schall der Sturmglocken Jedermann herzu lief, wer zu der Stadt gehörte, etliche sogar vom Gurten herab kamen, um ihren bedrängten Mitbürgern zu Hülfe zu eilen; gleiches geschah bei ähnlichen Anlässen, wie 1341; „als ein kleiner Harst Berner von feindlichen Reisigen „bei Allmendingen umringt war," und 1386, als plötzlich die Freiburger mit ansehnlicher Macht vor der Stadt erschienen, „da schlug man an die Glocken, und war „menglich (jedermann) bereit, auszuziehen gegen den „Feind." [38]) Vorbereitungen zu obigen Maßregeln scheinen auch im burgundischen Kriege getroffen worden zu seyn, denn auf die Nachricht, daß Karl der Kühne mit seinem mächtigen Heere gegen Murten im Anzuge seye, ergieng von Bern aus an Stadt und Land das allgemeine Gebot, „auf verkündeten Sturm, mit ganzer „Macht, und hinlänglich versehen mit Speis und Liefe„rung, der Stadt zuzuziehen, um selbige, wie auch an„dere Mrhrn. Land und Leut retten zu helfen." [39]) Besonders geschieht jener Feuer- und Rauch-Signale, oder Wortzeichen zur Zeit des Schwabenkrieges Erwähnung, wo deren auf dem Gurten und Belpberg, sodann zu Burgistein, Aeschi, Wimmis und Goldzwyl errichtet waren, und den Oberländern befohlen wurde, „auf selbige zu achten, und wenn an denselben Orten „Feuer ausgeworfen werde, alsdann den nächsten Weg, „und ohne Verzug gen Burgdorf zu ziehen." [40])

Doch, wie gesagt, nur in Fällen dringender Gefahr, wo ein bloß theilweises Aufgebot nicht hinlänglich

---

[38]) Justinger, gedr. S. 46, 132, 217.

[39]) T. Miss. B. C.

[40]) T. Miss. B. I.

gewesen wäre, oder schleunigere Versammlung einer bedeutenden Mannschaftszahl, auf einem bedroheten Punkte erforderlich war, wurden solche Maßregeln, wie die oben angeführten, getroffen; denn sonst, wenn es um eine offensive Kriegsunternehmung, oder um einen Hülfszug zu Gunsten mahnender Bundes- und Eidesgenossen zu thun war, befolgte man einen ruhigern und regelmäßigern Gang. Sobald nämlich von der souveränen Landesbehörde der Krieg erklärt, oder die Hülfssendung beschlossen worden, war es alsdann der Kleine Rath, dem die Vollziehung durch Anordnung der erforderlichen Maßregeln oblag, welcher die entweder höhern Orts, oder je nach den Umständen von ihm selbst bestimmte Zahl der aufzustellenden Mannschaft, nach dem dazu entworfenen, sogenannten Auszug-Rodel, sowohl auf die Städte und Bezirke des eigenen Gebietes, als auf die auswärtigen Burgrechts- und Bundesgenossen vertheilte, und hierauf die Aufgebotschreiben ausfertigen ließ; in deren Eingange jeweilen Veranlassung und Bestimmung des Auszugs, nebst dem Gesammtbestande desselben angezeigt waren, worauf die Stärke des von dem betreffenden Bezirke zu stellenden Contingentes folgte, mit Bezeichnung des Tages und Sammelplatzes, wo dasselbe sich einfinden sollte; letzterer gewöhnlich die Hauptstadt, zuweilen aber auch je nach der Lage des Kriegsschauplatzes, oder der Bestimmung des Zuges, ein anderer in der Richtung desselben gelegener Punkt, um unnütze Hin- und Hermärsche zu ersparen." [41])

Für die Hauptstadt, deren Magistratur der Rath selbst versah, ergiengen die Aufgebote unmittelbar an die

---

[41]) Die Aufgebote oder Kreisschreiben in den Missiven-Büchern.

Gesellschaften; für das übrige Gebiet und die Zugewandten, wie man die äußern Verburgerten nannte, waren sie an die Vorsteher und Verwalter der Städte und Amtsbezirke, an die Fürsten, Herren und Städte oder Landschaften selbst gerichtet; wie z. B. für die vier aargauischen Municipal-Städte an die dortigen Räthe, für die vier Landgerichte an die Freiweibel, die sie im Namen der Venner verwalteten, für Hasli an den dortigen Landammann, für die Gotteshausleute von Interlacken an den dortigen Probst, für Spiez an den Freiherren daselbst, sonst an die Schultheißen, Vögte und Kastläne, der unter solchen stehenden Amtsbezirke. Sollte Reiterei aufgestellt werden, so erhielt jeder zu diesem Dienst pflichtige Lehenbesitzer sein Aufgebot. An die auswärtigen Verburgrechteten waren die Schreiben in etwas verschiedenem Style, mehr in Form von Mahnungen abgefaßt; an einige, wo französisch gesprochen wurde, in lateinischer Sprache, wie z. B. an Neuenburg, Oesch und Peterlingen, denen man 1468 zuschrieb: »agiles, promptos et fortes viros armatos, præsertim »equites,« sollten sie stellen. [42])

Obigen Behörden und Amtleuten lag alsdann das Geschäft ob, die ihren Bezirken auferlegten Contingente auf die Gemeinden oder sonstigen Unterabtheilungen zu vertheilen, wobei in gewöhnlichen Fällen die Zahl der Feuerstätten oder Haushaltungen zur Grundlage angenommen war, nach welchen auch durch die Gemeinds-Vorsteher die Aushebung der Mannschaft statt fand, und zwar, wie es scheint, nach einer gewissen Kehrordnung, wo nicht

---

[42]) T. Miss. B. B. 1468, 10. Mai, zur Zeit des Waldshuter-Zuges.

durchs Loos, so daß das Aufgebot nicht selten eine Wittwe traf, die alsdann durch einen auf ihre Kosten bestellten sogenannten Söldner sich vertreten lassen mußte, was auch solchen Hausvätern gestattet war, die Krankheits, oder anderer trifftiger Gründe halben sich nicht persönlich stellen konnten; [43]) in beiden Fällen jedoch, wiewohl nicht allerorts, dürftige und Taglöhner-Haushaltungen ausgenommen, die des Auszuges enthoben waren.

Allein sowohl eben dieser Verschiedenheit in den Ausnahmen wegen, als weil aus Mangel an amtlichen Zählungen die

---

[43]) Ueber die Aushebungsweise haben wir bisher keine ausdrückliche Vorschrift aus diesem Zeitraume gefunden, wohl aber wird das Angegebene durch Urkunden bewiesen; nämlich die Pflichtigkeit solcher Wittwen, die eigene Haushaltung hatten, und die Befugniß anderer Aufgebotenen, sich durch Stellvertreter ersetzen zu lassen. 1476, beim damaligen Zuge nach Murten, mußte zu Bern bei Ober-Pfistern Frau v. Wattenwyl einen Söldner stellen, und auf einem Verzeichnisse der dienstpflichtigen Stubengesellen sämmtlicher Gesellschaften von 1475 werden bei Distelzwang Hr. Nikl v. Dießbachs Wittwe, und bei Schuhmachern die Großweiblin mitgezählt; eben daselbst auch mehrere Beispiele von Söldnern, die pflichtige Mannspersonen gewisser Enthebungsgründe wegen stellten. Bucherische Chronik, Mnscpt. Auszug-Rödel. 1468, 1475, 1476, auch in deutschen Städten, war bei Aushebung der Auszüger eine gewisse Reihenfolge herkömmlich, oder man ließ das Loos entscheiden. Hüllmann, Städtewesen im Mittelalter II. S. 194 über die verschiedenen Ausnahmen, werden wir im folgenden Zeitraume Erörterungen finden, zum Theil auf alte Uebung sich gründend.

Zahl der Feuerstätten nicht genugsam bekannt, auch je nach dem Zustande der Landes-Kultur in den verschiedenen Gegenden, die Güter, und somit die Haushaltungen und Feuerstätten mehr oder weniger vertheilt und vervielfacht waren, gab die Vertheilung der Mannschaft bei Auszügen öfters zu Klagen über allzu starke Anlage Anlaß, welche alsdann durch richterliche Sprüche beseitiget werden mußten, 44) so lange dießorts keine allgemeine, zweckmäßige Maßregeln getroffen waren, wovon wir das erste Beispiel in einer Verordnung vom Jahr 1499 finden, als nämlich damals den Amtleuten befohlen wurde, „zu künftiger „ziemlicher Ufflegung der Mannschaft bei Auszügen, in „ihren Bezirken, die Feurstätten zu erkunden, und deren „Zahl dem Rath schriftlich einzuberichten.“ 45) Eine Operation, die jedoch zu Erreichung des Zweckes nicht hinlänglich gewesen seyn muß, denn im Jahre 1512 erfolgte über den nämlichen Gegenstand eine ausführlichere Weisung: „Es solle jeder Amtmann mit Beyziehung „eines, oder zweyer ehrbahren Männeren, die Feuerstätten „in seinem Amtsbezirke erkunden, und genau aufschreiben, „die Zahl derselben sodann, und wieviel reisbaren Mannen an denselben Orten allen vorhanden seyen, dem „Rath schriftlich einberichten.“ 46) Von welchen beiden

44) Spruch von 1448, zwischen Krattigen und Aeschi, wovon erstere Gemeinde sich beklagt, daß sie auf 7 Mann, die der Landschaft auferlegt, 2 stellen solle, da sie doch nicht mehr als 20 oder 21 Hofstätte enthalte.

45) T. Miss. B. I.

46) T. Miss. B. M. Auch in den deutschen Städten war der Anschlag der Contingenter nach Feuer- und Herdstätten üblich. S. Stenzel, S. 270, 271.

Zählungen die Ergebnisse sich leider in unsern Archiven nicht mehr vorfinden.

Nach der angenommenen Grundlage und der damaligen Lebensweise geschah es bei gewöhnlichen, nicht allzu starken Aufgeboten nicht leicht, daß von der nämlichen Familie im engern Sinne des Wortes, mehrere Glieder zu gleicher Zeit zum Dienste aufgerufen wurden; auch mag selbst bei gesönderter Haushaltung auf dieses Verhältniß Rücksicht genommen worden seyn. Allein es gab besondere Fälle, wo mit Vorsatz von jener Grundlage und letzterem Systeme abgewichen, und eben das Verhältniß enger Verwandtschaft und natürlicher Anhänglichkeit zwischen den Pflichtigen zum Besten des Vaterlandes benutzt wurde, wie bei Besetzung wichtiger, vom Feinde bedroheter Plätze, deren Behauptung sowohl, als Entsatz man durch Anregung der Kindes- und Bruderliebe bei den Vertheidigern, und dem zu Hülfe ziehenden Heere, zu befördern glaubte.[47]) In diesem Sinne war es, daß schon 1339, bei Aushebung der nach Laupen bestimmten Besatzung von 400 Bernern, die Vorschrift angenommen worden: „daß, wo ein Vater, „und ein Sohn war, einer derselben gen Laupen „geben, wo auch zwei Brüder warent, der auch einer „dargeordnet werden sollte, darumb, daß dieselben dester „sicherer wärent, daß sie von ihren Fründen (d. h. Ver„wandten) entschütt (entsetzt) wurden.“ [48]). Vielleicht

---

[47]) Man vergesse nicht, daß nach damaligem Kriegsgebrauche die Besatzungen belagerter Plätze, selbst im Fall von Uebergabe, ihre standhafte oder schwache Vertheidigung öfter mit dem Tode büßen mußten. S. Greiffensee und Granson, und so viele andere Beispiele auf beiden Seiten.

[48]) Justinger, S. 102.

war es nach diesem aus der Stadtchronik bekannten Beispiele, und belehrt durch das Unglück von Granson, daß man 1476 verfuhr; als es um die Besetzung des wichtigen Murtens zu thun war, da ward nämlich den Städten und Ländern, mit Ausnahme der Landgerichte, in den Aufgebot-Schreiben befohlen: „die ihnen auferlegte Mannschaftszahl so aus„zuziehen, daß wo Vater und Sohn, oder Bruder, oder „gesippt Fründ sind, daß der ettlich dahin (nach „Murten) kommen," den Landgerichten hingegen „mit „solcher Bescheidenheit, wo Vater und Sun, oder zween „Brüder, oder gesippt Fründ sind, daß einer derselben „dargeordnet werde." [49]) Die Ursache dieses Unterschiedes ist nicht angegeben, beide Weisen aber führten zum nämlichen Zwecke.

Den Amtleuten war übrigens in den Aufgeboten auch die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, daß die ausgehobene Mannschaft in vollständiger Zahl, gehörig bewehrt und ausgerüstet, zu rechter Zeit von Hause aufbreche, und an dem bestimmten Tage auf dem Sammelplatze eintreffe. War diesem, wie nicht selten geschah, bei dem einen oder andern Contingente nicht Folge geleistet worden, so wurde auf eingelangten Bericht der Befehlshaber, vom Rathe aus der betreffenden Bezirks-Behörde anbefohlen, zu veranstalten, daß der Abbruch an der vorgeschriebenen Zahl unverweilt ergänzt werde, welches zuweilen auch alsobald auf Kosten der Fehlbaren, durch Bestellung von Söldnern oder Stellvertretern, von Obrigkeits wegen, geschah, wo dann noch überdieß die saum-

---

49) T. Miss. B. C.

selige Gemeinde, auf höhern Befehl, von dem Amtmanne mit einer Buße belegt wurde.[50]

In solchen Kriegsfällen, wo der Dienst eine längere Zeit erforderte, wie bei Besatzungen, Belagerungen oder Grenz-Wachen, wurde die Regel befolgt, die dazu verwendete Mannschaft, um sie nicht durch allzu lange Entfernung von Haus und Hof zu entmuthigen, zu gewissen Zeiten, gewöhnlich alle Monate, ablösen zu lassen, was man Wechsel nannte, welchen z. B. 1444 bei der Belagerung von Zürich die Mannschaft des Thuner- und wahrscheinlich auch anderer Contingenter verlangten, „da sie schon 6 Wochen im Felde gestanden," damals jedoch der Zeitumstände wegen von den Oberbefehlshabern nicht gestattet wurde;[51] sollte hingegen die Ablösung statt finden, so mußten jeweilen vor Abfluß der Zeit neue Aufgebote an die Amtleute erlassen werden, wie dieß selbst bei jener so wichtigen Besetzung zu Murten, im Burgunder-Kriege, der Fall war, zu deren Ergänzung es aus Mangel an Bereitwilligkeit, oder finanzieller Gründe halben, an einigen Orten wiederholter Befehle bedurfte.[52]

Um die Klasse der Hausväter zu schonen, aus welcher die Auszüger größtentheils bestanden, und sie durch wiederholte Aufgebote nicht allzu oft ihren Familien und häuslichen Geschäften zu entziehen, waren die Berner schon frühe, in ihren Fehden gegen die benachbarten Dynasten, die ihrer Natur nach nicht sowohl Aufstellung einer bedeutenden Macht, als öftere Züge mit kleinern Haufen erfor-

---

50) T. Miss. B. M. 1512. Beispiel.

51) Bern u. Thun, 1444, 27. Juli. Geschichtf. IV. S. 383.

52) T. Miss. B. C. 1476, zwei Schreiben desselben.

derten, auf den Gedanken gekommen, die Aufgebote oder die Aushebung von Mannschaft durch Aufruf oder Werbung von Freiwilligen zu ersetzen, deren Schaaren aus lediger, d. h. unverheiratheter oder sonst kampflustiger Jugend bestehend, man Freiharste oder Freiheiten nannte, von denen namentlich zur Zeit des Laupenkrieges (1339) Erwähnung geschieht, „wie sie mit den reitenden Knechten Tag und „Nacht auf der Fahrt waren, bald oben, bald unten „hinaus, so daß 18 Wochen lang das Banner nicht habe „ausziehen müßen, sondern einer Kindbetterinn gleich, zu „Hause geblieben seye, bis man endlich damit vor Hutt„wyl zog, welches Städtchen aber durch das Roßbanner „und den Freiheit-Harst bereits erstürmet war, als „die Hauptmacht dazu kam.“ 53) So wie jedoch der kriegerische Wirkungskreis Berns sich erweiterte, und dessen Kriege eine veränderte, größere Gestalt annahmen, so verloren sich auch zum Theil die Anwendbarkeit, und die Vortheile jener Einrichtung, wogegen man durch die Ungebundenheit solcher unbesoldeten, der Kriegsordnung sich nicht unterworfen glaubenden Freiwilligen, die Nachtheile derselben kennen lernte; weßen ungeachtet man sie noch lange Zeit mit Zulassung der Obrigkeit, oder wenigstens der Befehlshaber, in ganzen Schaaren den Auszügen folgen sieht; bis auf wiederholt gemachte Erfahrungen hin, zu Anfang der burgundischen Kriege, auf einem Tage zu Luzern, ein Verbot gegen die Freiheits-Buben erschien, „deren man fürbashin, bei den Eidgenössischen „Bundesheeren, in keinem Kriege, noch Reis mehr haben „wolle.“ 54) Was jedoch nicht hinderte, daß schon im

53) Justinger, S. 122, 123.

54) Schillings Chronik, S. 146.

folgenden Schwabenkriege wiederum ganze Rotten derselben den Heeren nachzogen, zum großen Nachtheil der letztern, daher jenes Verbot bei Strafe an Leib und Gut wiederholt werden mußte, jedoch mit Zulassung solcher einzelnen Freiwilligen, „die ihren Herren nachziehen, „und unter ihr Panner schwerent, hingegen die Fryhart „und Harst solle man ganz, und gar abthun, und nit „mehr gestatten, wenn man hinfür mit offenen Zeichen „zu Feld ziehe,“ 55) von welcher erstern Zulassung nachmals in den mailändischen Feldzügen häufiger Gebrauch gemacht wurde, so daß durch Hoffnung auf Beute und durch Soldversprechungen verbündeter Mächte angetrieben, die Zahl solcher freien Knechte nicht selten derjenigen der aufgebotenen Auszüger gleich kam, sie sogar überstieg, wie z. B. 1512 im damaligen Pavier-Zuge, wo jene auch wirklich, gleich den letztern, auf die Musterrödel gebracht und auf Kosten Mailands besoldet wurden. 56) Ein Glück, das hingegen der zahlreichen Menge von Kriegsabentheurern jener Art nicht zu Theil ward, die dem wiederholten Verbote ihrer Oberen zuwider, sich auf dem Zuge von Dijon 1513 wiederum schaarenweise den Auszügern des eidgenössischen Heeres anschloß, bei welchem Anlasse den Angehörigen Berns in den Aufgebot-Schreiben war angekündiget worden: „keine Freyheit (Frei„schaaren) seyen zugelassen, sondern wenn Jemand freyen

---

55) V. Anshelm Glutz.

56) Auszug aus Burkh. v. Erlachs Berichten. Geschichtf. T. I. Dem Auszuge der 1000 Mann von Bern schlossen sich auf dem Marsche nach Italien bei 500 solcher Freien an.

„Willens, und auf eigene Kosten ziehen wolle, derselbe „unter seiner Herren, und Oberen Panner kehren, dem„selben seinem Hauptmann schweren, und ihm gehorsam „seyn solle.[57]) Wie wenig aber alle Verbote und Vorschriften jener Art gefruchtet, erfährt man durch die Geschichte des merkwürdigen Feldzuges von 1515, mit dem sich dieser Zeitraum schließt; in welchem, eines unmittelbar zuvor ergangenen Tagsatzungs-Beschlusses ungeachtet, wiederum Tausende von freien Knechten unter eigenen bekannten Anführern sich sammelten, und eine Zeit lang eine besondere ansehnliche Abtheilung des Heeres bildeten, die sich zwar durch tapferes Verhalten vor dem Feinde rühmlich, aber nicht so, durch ihre Raubsucht und Ausschweifungen in Freundes Lande auszeichnete, in welcher Hinsicht sie selbst von vaterländischen Anführern mit den zügellosesten Banden des damaligen französischen Heeres verglichen werden.[58])

Von dem eigentlich sogenannten Reislaufen, oder den unerlaubten Werbungen für fremde, oft feindliche Mächte, die als Spekulation von einzelnen Privatpersonen betrieben wurden, schweigen wir hier, als unserem Gegenstande fremd, und durch die zahllosen Verordnungen und Verbote dagegen, hinlänglich bekannt. Wohl aber gehört die Errichtung solcher freiwilliger Soldtruppen hieher, die nicht allein mit Zulassung, sondern auf Antrieb und Veranstaltung der Regierung zu Gunsten auswärtiger Mächte statt fand, mit denen man in

---

57) T. Miss. B. N. 1513, Mont. v. St. Laurenz.

58) Glutz, aus den Quellen. Albrecht vom Stein, Hauptmann der Auszüger von Bern, verglich sie mit den Gascognern (Gascunen) des französischen Heeres.

Bundesverhältnissen stand, und diesen zufolge sich gegen dieselben zu Lieferung einer bestimmten Zahl Kriegsvolks verpflichtet hatte. Nachdem in solchen Fällen die Gesammtzahl des letztern auf einer Tagsatzung der contrahierenden Stände auf die einzelnen Kantone vertheilt worden war; so geschah denn für das Contingent von Bern wiederum eine ähnliche Vertheilung, gleichwie bei andern Auszügen, auf die Bezirke, worein das Land eingetheilt war, wobei in den ausgefertigten Kreisschreiben den Amtleuten befohlen wurde: „nach behöriger Bekannt„machung der Sache diejenigen ihrer Angehörigen, die „sich denn melden würden, um Sold ihres freien Willens „gehen zu wollen, bis auf die (im Schreiben ausgesetzte) „Zahl, frommer, redlicher Knechten aufzuschreiben, und „selbige anzuweisen, sich mit Wehr und Rüstung hin„länglich versehen, an dem dazu bezeichneten Tage in „der Hauptstadt einzufinden, um alsdenn von hier mit „dem ihnen vom Rath geordneten Hauptmann weiter zu „ziehen. Sollten sich deren mehr finden, die zu gehen „Willens wären, als die für den Bezirk bestimmte Zahl, „so solle man die ziemlichsten darunter aussonderen, bei „der Zahl aber ohne Mehrung derselben verbleiben. „Wären hingegen der sich meldenden nicht genug, um „jene Zahl auszufüllen, so habe der Amtmann solches „einzuberichten, damit der Rath deßhalb das nöthige „veranstalten könne.“ [59])

Auf diese Weise, oder mit geringer Abweichung wurde verfahren, als im Jahr 1480 dem König Ludwig XI. von Frankreich eine vertragsmäßige Zahl von

---

59) T. Miss. B. D. 1480, Donst. 3. Aug.

6000 Mann eidgenössischer Hülfstruppen in dessen Sold geliefert werden sollte; als hierauf 1507 von der Eidgenossenschaft dem römischen König Maximilian I. zu seinem vorhabenden Römerzug eine gewisse Kriegerzahl war bewilligt worden, und 1510, als das nämliche zu Gunsten des Pabstes geschehen war. [60]) Was aber für Maßregeln getroffen wurden, da wo es an der bestimmten Zahl Freiwilliger mangelte, darüber ist nichts weiter ersichtlich, als daß alsdann das Fehlende etwa aus dem Ueberschusse eines andern Bezirkes ergänzt, oder zur Erleichterung der Kriegslustigen etwas an der sonst vorgeschriebenen Rüstung nachgelassen wurde; so geschah z. B., daß 1480 für Frankreich, in einigen Bezirken, sich „Niemand zu „diesem Zuge wollte fürderen," worüber der Rath, unter Wiederholung der Aufforderung, und Bezeigung seines Mißfallens, den betreffenden Amtleuten die Weisung ertheilte: „sich nicht irren zu lassen, wenn schon die Knechte „nit mit Harnisch versehen seyen, insofern sie nur gute „Wehrinen führen." [61])

Endlich gab es auch Fälle, wo einer auswärtigen Macht die Werbung blos zugelassen, sodann aber, ohne fernere Einwirkung der Regierung, den von jener Macht bestellten Hauptleuten überlassen war. Was den zeitweisen Gebrauch geworbener Soldtruppen im eigenen Dienste des Freistaates betrifft, so fällt dessen Einführung in die letzte Hälfte des folgenden Zeitraumes.

---

60) Ebendaselbst, sodann T. Miss. B. H. u. M.
61) T. Miss. B. D. oben.

4.

Reiterei. — Ursprung. — Zusammensetzung und Bestand. — Aufgebot. — Muthmaßliche Stärke.

So lange der Dienst zu Pferde als ausschließliches Vorrecht des Adels angesehen wurde, in der Regel sogar den Besitz eines Lehngutes erforderte, konnte seiner theilweisen Verbindungen mit jener Classe ungeachtet, in einem kleinen städtischen Gemeinwesen, wie Bern in dessen frühern Zeiten war, die Reiterei keinen bedeutenden Theil seiner Streiterzahl ausmachen; und selbst nach Erweiterung seiner Botmäßigkeit, als jenes Vorurtheil zu Gunsten des Adelsstandes zu schwinden begann, durfte die Waffe auf keinen großen Zuwachs Anspruch machen, theils, weil mit Ausnahme der zum Reiterdienst pflichtigen Gutsbesitzer, niemand zu demselben gezwungen werden konnte, und Wenige unter den übrigen Classen das Vermögen zu Bestreitung der damit begleiteten Kosten besaßen, theils, weil durch die Vervollkommnung anderer Zweige des Kriegswesens, besonders des Fußvolkes, und Geschützes, jene Waffe vieles von ihrer frühern Wichtigkeit und dem damit verbundenen Glanze verloren hatte, der sonst die Lust dazu hätte erregen oder verbreiten können.

Den ersten Stamm zur bernerischen Reiterei bildete der verburgerte, in- und außerhalb der Stadt angesessene und in deren Umgegend begüterte Adel, wozu in der Folge die in dem erworbenen Gebiete vorgefundenen Besitzer von Kriegs- oder Edellehen kamen, wovon der aargauische Adel, unter der amtlichen Benennung „der „Edlen im Ergeuw“ einen Hauptbestandtheil und eine

besondere Abtheilung ausmachte. Endlich gab es, wenigstens in spätern Zeiten, auch Bürger und Landleute, die, ohne Anspruch auf adeliche Herkunft, bei Aufgeboten freiwillig zu Pferde saßen, und mit Zulassung, selbst Aufmunterung ihrer Oberen ihren Dienst auf diese Weise verrichteten, wovon uns besonders der letzte Feldzug des burgundischen Krieges, unter den nach Nancy gezogenen Bernern mehrere Beispiele liefert, die damals auch in andern Ländern, selbst in Deutschland, nicht mehr neu waren. [62]) In Hinsicht ihrer Dienstverhältnisse gab es demnach zwei Arten von Reisigen, wie man vorzugsweise die Reiterei nannte, nämlich freiwillige, worunter wir auch die verburgerten, aber nicht Lehenpflichtigen Edlen zählen, [63]) welche keine besondere Classe der

---

[62]) Unter den 50 Reisigen von Bern, welche dem Herzog Renat von Lothringen zu Hülfe nach Nancy zogen, finden wir einen Ulrich Oßlin mit 9, Hans Marmet mit 5, die Nagelholz mit 3 Pferden, sodann Gily Weber, Wernly Kamer u. s. w. Bucher, Mnscpt. Ueber das Reiterwesen in Deutschland sagt Stentzel: „auch Unadeliche fangen, im 14ten und besonders im 15ten Jahrhundert, an, in der Reiterei zu dienen, Bürger- und Bauernsöhne werden von den Rittern zu Knappen aufgenommen; die Städte fingen an, eigene Reiterei aus ihrer Burgerschaft zu errichten, was ihnen nicht verwehrt werden konnte, da Niemand die Gewalt dazu hatte.“

[63]) Der ehemalige freie Reichsadel wollte sich für seine Person noch nicht für dienstpflichtig gegen Bern ansehen, sondern nur dem Reich; überdieß gab es Edelleute, z. B. jüngere Söhne, oder Söhne noch lebender Väter, die keine Lehen besaßen.

dienstpflichtigen Mannschaft bildend, bei Aufgeboten unter den Kontingenten ihrer Gemeinden oder Gesellschaften mitbegriffen waren; von welchen letztern in der Hauptstadt die größtentheils aus Edelleuten zusammengesetzte Gesellschaft zum Narren, oder Distelzwang, verhältnißmäßig die mehrsten lieferte. Die zweite jener Arten von Reiterei findet man in den Besitzern von kriegspflichtigen Lehengütern, von denen jeder das seinige kraft hergebrachter Ordnung mit einer bestimmten Zahl von Pferden zu bedienen verpflichtet war, und in dieser Eigenschaft bei vorkommenden Anlässen zum Dienste aufgeboten wurde. „Es seye nutz- und gut erachtet worden (so „lauteten die an Jeden besonders gerichteten Schreiben) „bei dem vorhabenden Auszug ein Zahl reisiger Pferdt „(oder ein Roßvolk) zu haben, weswegen er (der be„nannte) aufgefordert werde, sich behörig gerüstet, mit „der vorgeschriebenen Anzahl von Pferden, an bezeich„netem Tage und Orte beim Banner einzufinden.“ 64)

Ueber die Zahl dieser dienstpflichtigen Lehenträger, so wie über diejenige der übrigen Reiterei, welche Bern in allem aufzubringen vermochte, besitzen wir aber keine urkundliche und vollständige Angabe, da bei Aufgeboten weder die Gesammtheit der erstern, noch diejenige der andern jemals aufgestellt worden zu seyn scheint; dürfen wir jedoch dieselbe nach den vorhandenen Auszugs-Verzeichnissen berechnen, so mag sie, mit Inbegriff derjenigen Reisigen, welche die auswärtigen Verburgerten zu stellen vermochten, die Zahl von 100 Lanzen oder voll-

---

64) Nach einem Aufgebote von 1499 hatte z. B. Hr. Rud. v. Luternau 2 Pferde zu stellen. T. Miss. B. I.

gerüsteten Reitern nicht übersteigen haben, das gewöhnliche Gefolge von Knappen, Dienern und Schützen ungezählt, worüber keine reglementarischen Bestimmungen sich vorfinden.[65])

Soviel geht demnach aus allem hervor, daß in Hinsicht der Zahl, die Waffe der Reiterei bei den Bernern, wie bei den übrigen Eidgenossen, niemals von solchem Belange war, um in offener Feldschlacht auf den Erfolg bedeutenden Einfluß haben zu können; wohl aber im sogenannten kleinen Kriege sehen wir die Reisigen Berns dem Staat und Heere bei mehreren Anlässen nützliche Dienste leisten, wie schon im vierzehnten Jahrhundert, zur Zeit des Laupen-Krieges, und in den anderen Fehden, welche die Stadt mit ihren umliegenden Feinden zu bestehen hatte,[66]) und in den größern Kriegen der Eidgenossen im folgenden Jahrhundert. Mußte nicht selbst der Schultheiß Kistler, des Adels erklärter Gegner, das Geständniß ablegen? „daß auf Tagen von den „Eidgenossen kein Berner geschätzt werde, denn die Edlen; „weil jene, wie sie heiter bekennen, im Zürcher-Krieg,

---

[65]) Unter dem Roßbanner der Stadt Bern zogen gewöhnlich 50 Reisige oder Lanzen; so z. B. 1415 und nachher, die Edlen im Aargau ungezählt; deren wir aber in den Aufgeboten und Reisrödlen nie mehr als höchstens 15 zählen; dieß selbst 1476 im Auszuge nach Murten; von auswärtigen Burgern kommen vor: 1468 Graf Hans von Aarberg, Herr zu Valendys, der 10 wohlgerüstete Pferde stellte; 1499 der von Roverea, von Gradetsch, von Vauxmarcu; von den verburgerten Städten scheinen Neuenburg und Peterlingen Reiter gestellt zu haben. S. Chroniken; Buchers Mnscpt.; Miss. B.

[66]) Justinger u. a. m.

„und wider den Kayser, und wider die Oestrychischen „nicht hätten bestehen mögen, wenn die reisigen Edel„leute von Bern nit gesin wären; diese hätten ihnen die „Speis erhalten, alle Ding erkundiget u. s. w. Ein Lob, das aus dem Munde der Alten, der Seckelmeister Fränkli bestätigte. „Wenn sie anfangen zählen von den alten „Kriegen, wo sie ob allen Dingen die Reisigen rühmen, „ob dero Thaten und Geschicklichkeit sie sich verwun„deren". [67]) Im Burgunder-Kriege verschwand Berns schwache Reiterzahl in den Geschwadern der deutschen Bundes-Reiterei, und auch in den darauf folgenden mailändischen Zügen suchten die Eidgenossen in dieser Hinsicht sich mit fremder Hülfe zn behelfen, die sie sich daher in ihren Bundesverträgen mit auswärtigen Mächten auszubedingen pflegten. [68])

5.

Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft. — Angriffs- und Schutzwaffen. — Verschiedene Arten der erstern. — Vorschriften und Verordnungen darüber. — Aufsichtsanstalten, Waffenschauen.

Mit der gesetzlich bestehenden Verpflichtung zum Dienste des Staates und Vaterlandes in Kriegsfällen,

---

67) Frikhert, Twingherren-Streit. Helv. Bibl.

68) Z. B. im Bunde mit Mailand, wo der Herzog sich verpflichten muß, den Eidgenossen auf Verlangen 500 Reisige zu Hülfe zu schicken. 1512. S. Glutz, S. 284.

lag dem waffenfähigen Manne auch diejenige ob, sich auf eigene Kosten mit Wehre und Rüstung zu versehen, wovon erstere in Haupt- und Nebenwehre bestund. Unter den Hauptwehren verstund man den Spieß, die Helparte und das Schießgewehr, ohne daß jedoch der Wehrmann damals schon an eine derselben gebunden war; bloß ist vorgeschrieben: „es solle sich jeder mit Harnisch und guten Wehrinen, dero er sich wüße zu behelfen," versehen, oder er solle nach seinem Vermögen bewehrt und gerüstet seyn. [69]) Eine Unbestimmtheit, die freilich dann auch zur Folge hatte, daß nicht selten bei Auszügen das aufgebotene Heer mit einer Waffenart überladen war, und an den andern Mangel litt, wie 1513 beim Auszuge nach Novarra, wo in dem amtlichen Berichte des Bernerischen Hauptmanns bemerkt wird, „man habe den Herzog von Meyland um eine Lieferung von Spießen angehen müßen, weil das Heer mit Helparten überflüssig beladen gewesen seie [70]), welchem Nachtheil man andere Male durch besondere Weisungen an die Behörden vorzubauen suchte." Sie sollen veranstalten, hieß es z. B. in einem Aufgebote von 1487, „daß die „auszuhebende Mannschaft mit Spießen, und Büchsen, „und nit zu vil Helbarten versehen sey" [71]), und im Schwabenkriege 1499, „beym letzten Zug habe sich erfun„den, daß an Schüzen Mangel seye, und diejenigen wo

---

Gleich war die Zahl, welche in andern Verträgen, unter andern, mit Frankreich, ausbedungen wurde.

[69]) Unten vorkommende Urkunden aus den Miss. Büchern.

[70]) Bericht des Hauptm. B. v. Weingarten an Schult. u. R.

[71]) T. Miss. B. F., beim Zuge zu Hülfe des Herzogs von Savoy gegen den Markgr. v. Saluzzo.

„des Schießens bericht wären, statt Büchsen, oder Arm„brüste entweder Spießen, oder Helparten ins Feld tra„gen, man solle sie anhalten, sich ihrer Schußwaffen zu „bedienen“ [72]). Allein so lange weder das Verhältniß zwischen den verschiedenen Waffenarten reglementarisch festgesetzt war, noch die Auszüger eine bleibende Klasse der Landeswehre bildeten, konnte jenem Uebel niemals ganz abgeholfen werden, sondern mehr oder weniger mußte diejenige Waffe die Oberhand behalten, deren Gebrauch theils dem Sinne des Volkes mehr entsprach, theils weniger Kunst und Kosten erforderte.

Der Spieß, womit eigentlich nach damaligen taktischen Grundsätzen die Hauptmasse des Fußvolks bewehrt seyn sollte, war eine Stichwaffe, hauptsächlich zur Abwehrung der schwergerüsteten Lanzen-Reiterei bestimmt, daher das zweischneidige scharf zugespitzte Eisen an einer 18 Fuß langen Stange von Eschenholz (fraxinus, franz. frêne) befestigt war, vermittelst welcher ansehnlichen Länge die Wehre nicht bloß die 10 Fuß lange Reiterlanze überragte, sondern auch von mehreren Gliedern eines geschlossenen Haufens zu gleicher Zeit gebraucht werden konnte. So einfach der Spieß seiner Gestalt und Zusammensetzung nach erscheint, so wurde dennoch auf die Verfertigung der Waffe, besonders auf die Auswahl und Bearbeitung des zur Stange gebrauchten Holzes nicht wenig Sorgfalt, selbst eine gewisse Kunst verwendet, welche die sogenannten Spießenmacher als eigentliches Handwerk betrieben. [73]) Bekannt ist übrigens, daß der Spieß, späterhin auch nach

---

[72]) T. Miss. B. I.

[73]) S. besonders Urkunden darüber im folgenden Zeitraume.

deutschem Sprachgebrauch Pike genannt, schon die Hauptwaffe der griechischen Phalanx, so wie einer Abtheilung der römischen Legion gewesen, im höhern Mittelalter aber beim europäischen Fußvolke in Abgang gekommen war, bis des oben angeführten Zweckes wegen, die Schweizer den Gebrauch der Waffe wiederum einführten.

Nordischer Abkunft hingegen, ererbt von den germanischen Vätern, scheint die Hellbarte oder Hellparte gewesen zu seyn, ein axtförmiges Kriegswerkzeug, oben mit einer langen Eisenspitze versehen, und ebenfalls an einem Stab oder Schaft von Eschenholz, jedoch nur 5 Fuß lang, befestiget. Zugleich Hieb- und Stichwaffe, eignete sich die Helparte besser zum Handgemenge als der lange Spieß, weniger aber gegen den geschlossenen Angriff mit letzterm, oder der Lanze, wie es die Krieger der Waldstätte bei Sempach und Bellenz erfuhren. 74) Hauptbestimmung der Axtseite war, die Helme und Rüstungen der feindlichen Streiter, selbst die Knochen ihrer Pferde, zu zerspalten, welches aber gegen jene langen Wehren erst nach durchbrochener Ordnung geschehen konnte, daher der bedingte Nutzen der Helparte, womit bloß der geringere Theil des Fußvolkes bewaffnet seyn sollte, wie solches auch in der Folge, und zwar in stets abnehmendem Verhältnisse, der Fall war.

Vor Erfindung des Schießpulvers und Feuerge-

---

74) Die größtentheils mit Helparten bewaffnet waren, gegen die Lanzen des östreichischen und mailändischen Adels. S. Tschudi, Müller. Vitoduranus, welcher unter dem östreichischen Heere, 1315, der Schlacht am Morgarten beiwohnte, redet von der Helparte als einer ihm vorher unbekannten Waffe. (Gesa.)

wehrs machten Bogen und Armbrust die Schußwaffen des Fußvolkes aus, wovon der erstere von den englischen Schützen so trefflich geführt, bei den Schweizern hingegen niemals im Gebrauche gewesen zu seyn scheint, die sich im Kriege ausschließlich der Armbrust bedienten. Bekanntlich ein kurzer stählerner oder hölzerner Bogen, an einem mit Anschlagkolben versehenen Schafte befestigt, und dessen Sehne man zum Spannen hinter einen am Schafte angebrachten Absatz zurückzog, wozu der Schütze sich eines eisernen Griffes oder gar einer kleinen Winde (Armprest-Winde) bediente, indem er mit Hülfe einer am obern Ende des Schaftes angebrachten eisernen Klammer das Gewehr auf dem Fuße aufstemmte;[75]) war auf solche Weise der Bogen der Armbrust gespannt, so wurde der kurze und dicke Pfeil, oder Bolz, in die Rinne des Schaftes gelegt, und vermittelst eines unten angebrachten Drückers die darauf liegende Sehne losgeschnellt. Den Völkern des höhern Alterthums, soviel wir wissen, unbekannt, steigt der Gebrauch der Armbrust in's frühere Mittelalter hinauf, wenigstens kommt er neben demjenigen des bloßen Flitzbogens schon in den ersten Kreuzzügen vor, worauf das Gewehr, der wahrscheinlich mißbrauchten Kraft und Genauigkeit seines Schußes wegen, als eine gefährliche Mörderwaffe angesehen, von geistlicher und

---

75) Die Winde kommt in einem Berichte aus den Zeiten des Zürcher-Krieges vor. Geschichtf. IV. S. 455 rc.; man findet auch von diesen Maschienen zuweilen in den Zeughäusern und Rüstkammern; über die sonstige Handhabung der Armbrust, beim Spannen u. s. w., geben uns die Abbildungen in Tschachtlans und andern handschriftlichen Chroniken, einen deutlichen Begriff.

weltlicher Gewalt eine Zeit lang verboten war, bis König Richard Löwenherz, in seinem Kreuzzuge von 1191, den Gebrauch der Armbrust neuerdings bei seinen Engelländeren eingeführt haben soll. Wie geschickt man sich aber derselben in den Gebirgen Helvetiens zu bedienen wußte, lehrt uns die Geschichte Wilhelm Tells und Geßlers.

Weniger künstlich in seinem äußern Mechanismus als die Armbrust, war in seinem ursprünglichen Zustande das kleine Feuergewehr, oder die Handbüchse, das Handrohr, dessen Einführung der Erfindung des Schießpulvers auf dem Fuße gefolgt, vielleicht sogar an einigen Orten dem Gebrauche des groben Geschützes vorangegangen seyn mag. Wenigstens in der Schweiz weiß man, daß die Handbüchse in einzelnen Kantonen bereits in den letzten Jahrzehenden des 14ten Jahrhunderts in Uebung war,[76] freilich mit höchst mangelhafter Einrichtung, denn anfangs mußte aus Mangel an irgend einem Schloß-ähnlichen Mechanismus, das in seinem Schafte eingefaßte eiserne Rohr, durch den Schützen gleich einer Kanone von bloßer Hand losgebrannt werden, indem er so das aufs Zündloch geschüttete Pulver mit einer Lunte, oder gar mit einer glühenden Kohle an einem Stäbchen befestigt, anzündete, welche Bewegung natürlich das richtige Zielen nicht wenig hindern mußte, nebst der Gefahr eigener Beschädigung.[77] Die Erfahrung dieser Nachtheile brachte auf den Gedanken, an der rechten Seite des Feuerrohres einen Hahn oder Drachen

---

76) Zu Zürich u. einer Urk. 1393. Müller, T. II. S. 460.

77) Abbildungen bei Tschachtlan, Schilling rc. und Stadtbibliothek, auch Hoyer, Geschichte der Kriegskunst, T. I.

anzubringen, in dessen obere Oeffnung die brennende Lunte geschraubt, und vermittelst eines Abzuges auf die beim Zündloch angebrachte Pfanne geleitet wurde, [78]) welcher Mechanismus in der Folge auf die Erfindung des eigentlichen Schlosses und von dieser auf die stufenweise Vervollkommnung desselben führte, Fortschritte, die aber erst in den folgenden Zeitraum fallen, in diesen aber noch die Erfindung der sogenannten Hakenbüchse (arquebuse), deren längeres und weiteres Rohr, seines eben darum auch größern Gewichtes wegen, beim Abschießen auf ein Gestelle oder Bock aufgelehnt werden mußte, also bei dieser Beschaffenheit eher zum groben Geschütze zu zählen ist, unter dessen Gattungen wir auch davon Erwähnung thun werden.

Wie wenig Neigung zum Gebrauch des Feuergewehres sich lange Zeit bei dem Volke der Berner gezeigt, und welchen Werth hingegen die Regierung auf die Verbreitung dieser Waffe gesetzt habe, erfährt man aus den verschiedenen und wiederholten Verordnungen und Verfügungen, welche deshalben ergingen. So haben wir bereits oben gesehen, daß bei mehreren Anlässen der Mangel an Schützen gerügt, und den Auszügern das Tragen von Handbüchsen anbefohlen werden mußte; den erwünschten Zweck hoffte der Rath endlich durch einen Beschluß vom J. 1499 zu erreichen, worin jedem Büchsenschützen, neben seinem Reisgelde, eine tägliche Zulage von 1 Schilling zugesichert wird, unter dem Vorbehalte jedoch, „daß er seinen eigenen Gezeug habe,“ [79]) denjenigen,

---

78) Ebendaselbst.

79) T. Miss. B. I.

so damit nicht versehen wären, sollte das Nöthige aus dem Zeughause dargeliehen werden, wovon auch Gebrauch gemacht worden seyn muß, da nach Beendigung des eben in jene Zeit fallenden Schwabenkrieges die Amtleute Befehl erhielten, den Betreffenden unter ihren Angehörigen, die ihnen geliehenen Handbüchsen wiederum abzufordern. [80]) Doch ungeachtet aller Begünstigungen jener Art blieb die Zahl der Büchsenschützen bei den Auszügen der Berner fortdauernd so schwach, daß sie einen beinahe unbedeutenden Theil des Ganzen ausmachten, so z. B. 1512 beim Pavier-Zuge, wo unter 1500 Bernern nicht mehr als 72 Büchsenschützen sich vorfanden, deren jeder für seine dreimonatliche Dienstzeit, auf mailändische Kosten, 1 Gulden Zulage erhielt. [81]) Desto auffallender ist es, wenn auswärtige Schriftsteller von der Zahl und Gewandtheit der schweizerischen Büchsenschützen Meldung thun, wie Olivier de la Marche bei Anlaß der Schlacht von Mont-Chery, wo dieselben nebst den Armbrustschützen, von den Spießträgern unterstützt, sich mit der französischen Reiterei im Felde herumgeschlagen hätten; Commines, der in der Schlacht bei Murten gar einen Drittheil des schweizerischen Heeres aus Büchsenschützen bestehen läßt, deren wirksamem Feuer hierauf, bei Nancy, Jean de Troye die Flucht der Burgunder zuschreibt; und wie bewundert nicht P. Jovius, beim Einzuge König Karls VIII. zu Rom, 1492, die Schaar schweizerischer Büchsenschützen, „die mit ihren kleinen

---

[80]) T. Miss. B. K. 1500, Mont. v. Galli.

[81]) Geschichtf. I. Urkunden. Burkh. v. Erlachs Bericht 2c.

„Büchsen bleyerne Kugeln unter den Feind schießen,“ [82]) wogegen in ihrem Berichte über die Gransoner Schlacht die Bernerischen Anführer die Bemerkung machen, „daß dem „Vernehmen nach die Burgunder sich mehr vor den Spießen „als vor den Büchsen der Eidgenossen fürchteten.“ [83]) Aus allem ist jedoch abzunehmen, daß der Gebrauch des Feuergewehrs damals bei den Schweizern wenigstens eben so, wo nicht mehr verbreitet war, als bei andern europäischen Nationen. [84])

Zum Gebrauch im Nothfalle, besonders wenn im Handgemenge, Mann an Mann, die lange Wehre nicht mehr dienen konnte, sollte jeder Fußknecht, neben seiner Hauptwaffe, noch mit zweckdienlichem Seitengewehr versehen seyn, bestehend in der Regel aus einem Schwerte mit langem Griffe, das mit beiden Händen geführt, sonst

---

[82]) Mémoires d'Olivier de la Marche, de Jean de Troye, *Commines. P. Jovius*, Geschichte seiner Zeit. Lib. II. p. 42.

[83]) Bern an Basel und Straßburg, 1476. T. Miss. B. C.

[84]) Hoyer, Geschichte der Kriegskunst, fällt mit sich selbst in Widerspruch, wenn er T. I. S. 72 sagt: „durch den Burgunderkrieg scheine überhaupt das Feuergewehr erst in der Schweiz bekannt worden zu seyn“ ꝛc., und S. 98, nach Commines, bei Murten 10,000 Schweizer mit Feuerröhren auftreten läßt; letzteres wohl eine Nulle zuviel. Daß auch schon lange vorher, sowohl bei helvetischen Geschichtschreibern, als in Urkunden, vom Gebrauche des Feuergewehres Erwähnung geschieht, ist hinlänglich erwiesen. S. schon die Urkunde von 1393, sodann Tschudi, ꝛc.

an der linken Seite getragen wurde, sodann einem kurzen Degen oder Dolch, [85]) den der Mann oben an seiner rechten Hüfte trug, doch war statt des Schwertes auch ein sogenanntes Mordbeil zugelassen, eine Axt, die man am Gürtel mitführte, und von der Helparte wohl zu unterscheiden ist. [86]) Untersagt ward hingegen der Gebrauch einer Art langer Degen, Kreuzdegen, Schaffelin oder Schuffelin genannt, der als Nachahmung fremder Sitte, nach den burgundischen Kriegen aufgekommen zu seyn scheint; ein Verbot, wozu der Grund sich in der zweckwidrigen Gestalt der Waffe finden mag, die zum Stiche im Handgemenge zu lang, zum Hiebe zu schwach gewesen zu seyn scheint. Gegen das Tragen derselben erging 1497 eine Verordnung der Regierung von Bern an alle ihre Amtleute, sie sollen veranstalten, „daß „die langen Kreuzdegen abgestellt, und statt derselben die „Mannschaft zu ihren rechten Gewehren, ziemlich „Kreuzdegen, und darzu Schwerdt, oder dafür „Mordbeil trage“, welcher Verordnung 1499, während dem Schwabenkriege, eine andere, von gemein-eidgenössischer Tagsatzung aus, folgte: „daß man die langen Kreuz„degen, und Tschäffelin sollte lassen, und zum Spieß „oder zur Hellbarten, oder zum Gschüz, Schwerdter, „Mordbeil, und gemein kurz Schweizer-Degen tragen „solle,“ welcher zu Luzern ergangene Beschluß durch den Rath von Bern seinen Angehörigen zum Verhalte

---

[85]) Ursprünglich hatte das deutsche Wort Degen die gleiche Bedeutung wie das französische dague, und das englische dagger, worunter man einen etwas langen Dolch verstund. S. z. B. Joinville.

[86]) Hache d'armes; wie auch die Reiterei trug.

kund gethan und zugleich den Amtleuten anbefohlen wurde, die Träger der verbotenen langen Degen mit einer Buße von 2 Pfd. zu bestrafen, wie solches auch 1513 noch wiederholt wurde. [87])

Zu einer Zeit, wo nicht die alles zerschmetternde Wirkung zahlreicher Feuerschlünde, sondern der Kampf mit dem blanken Gewehre gewöhnlich die Schlachten entschied, war es nicht bloß wichtig, daß der Krieger mit tüchtiger Wehre zum Angriffe versehen, sondern daß auch dessen Körper und Gliedmaßen soviel möglich gegen die Verletzungen der feindlichen Waffen geschützt seyen, durch welche, wenn schon nicht tödtlich verwundet, doch der muthigste und kräftigste Streiter zum Kampfe untüchtig gemacht werden konnte. In die Zeiten des höchsten Alterthums steigt daher die Erfindung und der Gebrauch sogenannter Schutzwaffen hinauf, dem Baue des menschlichen Körpers angemessen und daher aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt, deren Gesammtheit man in unserer Sprache den Harnisch (harnois) oder die Rüstung nannte. Ein Erhaltungsmittel, das auch bei den Verwaltern des Bernerischen Kriegswesens einen Gegenstand besonderer Sorgfalt ausmachte, wie solches zum Theil schon die Verordnungen und Anstalten beweisen die deßhalben erlassen und getroffen wurden, aus denen wir auch die verschiedenen Rüstungsstücke kennen lernen, womit der Bernerische Wehrmann versehen seyn mußte.

Vorerst die Kopfbedeckung, oder der Hauptharnisch, bestund lange Zeit, für den gemeinen Mann, aus

---

[87]) T. Miss. B. I. 1497. Freyt. n. corp. X. 1499. Joh. u. Pauli. Val. Anshelm. Tom. II. S. 349.

einem sogenannten Eisenhut, mit halbkugelförmigem Kopfe und breitem Rande oder Schirme, „Wahrzeichen der Berner“, wie ein Zeitgenosse im Laufe des Zürich-Krieges sich ausdrückt, [88]) der aber nachwärts durch die Beckel- oder Sturmhaube verdrängt wurde, die sich vom Eisenhute durch die helmartigere Form, durch den Kamm über die Mitte des Kopfes und durch die Backen- oder Seitenstücke unterschied. [89]) Ein ordentlicher Helm mit Visier bedeckte auch schon früher das Haupt des Befehlshabers.

Den übrigen Theil des Körpers, vom Halse bis an die Knie, so wie die Arme, verhüllte, gleich einem Hemde, der aus Eisendrath geflochtene Bantzer (Panzer), oder das Panzerhemd, [90]) worüber vornen der Krebs, [91]) oder Brustharnisch, hinten das Rückenstuck geschnallt wurde; welche beiden Bestandtheile der Rüstung in spätern Verordnungen, namentlich in einer von 1510, ohne Panzer genannt werden, an dessen Statt der Kragen, Halskragen (hâlecrêt), kam, aus übereinander genie-

---

88) Abbildungen in den Gemälden zu Justingers u. Tschachtlans Chroniken. Edlibach, Chronik des Zürcher-Krieges, latein., angeführt von Müller.

89) Die Beckelhaube, die bis zum Abgange der Eisenrüstungen gebräuchlich blieb, findet man in allen Zeughäusern.

90) Harnischblätz, womit man heute noch das eherne Küchengeschirr reinigt. S. auch obige Abbildungen.

91) Der Krebs mit dieser Bedeutung kommt in mehrern Stellen unserer deutschen Biblen vor; und in ihren Krebsen schöpften einst, 1515, die Eidgenossen, auf ihrem Rückzug aus Piemont, Hagelsteine in ihre Feldkessel. Schadeler, Glutz, S. 400, N. 154.

teten Eisenbändern zusammengefügt, den Hals sammt den Achseln bedeckend, und zur Schützung der Schenkel ein Paar sogenannter Beinstöße oder Beintäschen, ebenfalls aus solchen Bändern oder Gelenken zusammengesetzt, das man unten an dem Krebs befestigte.

Unter dem Armzüg verstand man hohle, am Ellenbogen mit einem Gelenke versehene Eisenstücke, oder Schienen, die um den Arm geschnallt und, an der Schulter mit der übrigen Rüstung zusammenhängend, bis an die Hand hinabreichten, welche noch besonders durch den gelenkigten, mit Fingern versehenen und mit Leder gefütterten Eisen- oder Blech-Handschuh geschützt wurde, den wir jedoch nicht früher als in einem Aufgebote von 1510 [92]) vorgeschrieben finden. Die Beine vom Knie abwärts, blieben beim gemeinen Fußknechte unbedeckt, blos der Befehlshaber, welcher auf dem Marsche beritten war, trug Beinschienen mit eiserner Fußbedeckung, oder eigentliche Eisenstiefel, wie die schwere Reiterei.

Da von dieser letztern in den verschiedenen Verordnungen über Bewaffnung und Ausrüstung der wehrhaften Mannschaft des Landes keine besondere Erwähnung geschieht, und sich sonst keine urkundlichen Angaben darüber vorfinden, so müssen wir annehmen, daß es damit die nämliche Bewandniß wie in andern, besonders deutschen Staaten damaliger Zeit gehabt habe, daß nämlich die zehn Fuß lange, gleich wie der Spieß, aus Eschenholz verfertigte Lanze, mit scharfer Eisenspitze, die Hauptwaffe des eigentlichen Reisigen ausgemacht habe, wozu

---

92) T. Miss. B.

an der linken Seite ein Schwerdt, an der rechten Hüfte ein Dolch, nebst vielleicht noch einer kurzen Streitaxt oder Keule am Sattelknopfe kam. Als Schutzwaffen, die vollständige eiserne Rüstung, mit Visier-Helm, welche den Mann vom Kopf bis an die Fußsohlen bedeckte, sammt einem Schilde von Eisen oder Holz, mit Leder überzogen, den er am linken Arme trug. [93]) Der so bewaffnete und gerüstete Reisige, beritten, mit einem hohen und starken, ebenfalls bepanzerten Streithengst, dessen Rüstung aus zusammengefügten Eisenbändern, oder aus gebranntem Leder verfertiget war, und mit der eisernen, oder gar aus köstlicherm Metall verarbeiteten Pferdstirne, Kopf, Hals und Leib des muthigen Thieres bedeckte. [94]) Leichter, und derjenigen des Fußvolkes ähnlich, war die Rüstung der Knappen, Diener und Schützen, welche das Gefolge des Lanzenreiters ausmachten, ihre Waffen, kurze Spieße, eine Art langer Degen, [95]) als

93) Solche Rüstungen, mit den dazu gehörigen Waffen, findet man noch heute in unsern Zeugheusern, namentlich in Bern diejenige des Schultheiß Hans Franz Nägeli, also aus dem XVI. Jahrhundert, womit sein Bildniß zu Pferd bedecket ist.

94) Nägelis Rüstung im Zeughause, mit dem Pferdpanzer; diesen werden wir noch in der späteren Hälfte des folgenden Zeitraumes, doch alsdann von Leder verfertiget, im Gebrauche finden; Pferdstirnen, franz. chanfrins, kommen ebenfalls noch in Inventarien des XVII. Jahrhunderts vor; es wurde damit besonderer Luxus getrieben.

95) Ohne Gefäß oder Kreuzspange, deren der Verfasser einen in einem alten Bernerischen Schlosse gesehen hat; auch Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, führt diese

Seitengewehr, Schwert und Dolch; für den Schützen die Armbrust, vielleicht auch schon die Handbüchse, wie der gleichzeitige Anshelm andeutet, als der Gebrauch des Feuerrohres bei der leichten französischen Reiterei zu Anfang des 16ten Jahrhunderts aufzukommen begann. 96) Beritten war jenes Gefolge mit kleinern Pferden, oder sogenannten Klepperen, die keine Hengste seyn durften, deren Gebrauch dem adelichen Reisigen allein zustund, sondern entweder verschnitten, d. h. Münche, Wallachen, oder aber Stuten. Nebst der Bedienung des Lanzenreiters war die Bestimmung des Knappen, wie des Schützen, der Dienst leichter Reiterei.

Zur Erhaltung und Sicherheit des Staates und gemeinsamen Vaterlandes war es aber nicht genug, daß die Dienst- und Bewehrungspflichtigkeit der waffenfähigen Mannschaft gesetzlich ausgesprochen, daß sogar die Art und Beschaffenheit der zu tragenden Waffen vorgeschrieben

---

Waffe an: mehrere Deutsche stachen mit langen, dünnen, dreischneidigen Degen ihre Gegner geschickt von den Pferden herab.

96) Die Armbrust der berittenen Schützen, bei den Franzosen cranequine genannt, daher cranequiniers — „Handbüchsen, auch zu Roß“ nennt Anshelm unter den neu aufgekommenen Moden. — Die Argoulets, oder berittenen Büchsenschützen, schon unter Ludwig XII. Sismondi Hist. des rép. It. T. XIV. S. 72. nach *Jacopo Nardi* hist. Fior. führt an: Von den 400 M. Reiterei des eidgen. Heeres von 6000 M., welches im September 1510 über den St. Gotthard nach Italien gezogen, seye die Hälfte aus Carabinieren (Büchsenschützen) bestanden.

war, sondern es mußten auch Anstalten getroffen werden, um sich von der Vollziehung des Gesetzes und von der Befolgung der deshalb erlassenen Verordnungen zu versichern, welche dem bloßen Pflichtgefühl und dem guten Willen der Menge nicht überlassen werden durfte; denn von jeher bedurfte diese im Allgemeinen eines höhern Antriebes, selbst gewisser Zwangsmaßregeln, wenn es um Beobachtung solcher Bürgerpflichten zu thun war, die entweder die Person oder das Vermögen des Einzelnen, oder beide zusammen, in Anspruch nehmen. Daher schon im höhern Mittelalter der Harnischschau, oder Aufsicht über Bewehrung und Rüstung der Mannschaft, als eines wichtigen Rechtes der Landeshoheit gedacht wird, dessen Ausübung wir in den freien oder sonst bedeutenden Städten des westlichen oder südlichen Helvetiens, vielleicht nach dem Beispiel der großen Stadtgemeinden des angrenzenden Italiens, besondern Beamten, den sogenannten Venneren nämlich, übertragen sehen, welche sonst auch im Rathe sitzend, und mit bedeutender politischer Gewalt ausgerüstet, in ihrer militärischen Eigenschaft zu Bern schwören mußten, „jeder in seinem Viertel jährlich einmal Wehr und Harnisch zu besichtigen.“ [97]) War diese Vorsicht in den Mauern der Hauptstadt, unter der mit den höchsten Staatsrechten begabten Bürgerschaft nothwendig, um wie viel mehr war sie es in Bezug auf die zahlreiche Mannschaft eines ausgedehnten Gebietes, wo mancher ärmere Hausvater, wenn schon den Willen, doch kaum die erforderlichen Mittel besaß um sich, und manchmal noch die Seinigen, mit den vorgeschriebenen

---

[97]) S. v. Rütis Gerichtszg. 1539.

Wehr- und Rüstungsstücken zu versehen. Indessen findet man nicht, daß damals schon gewisse regelmäßige Zeiten zu Abhaltung der Waffenschauen in den verschiedenen Gegenden des Landes festgesetzt worden seyen, sondern gewöhnlich war es bei Anlaß eines bevorstehenden Aufgebotes, oder in Folge der Erfahrungen, welche man bei einem stattgefundenen Kriegszuge gemacht, daß solche Maßregeln anbefohlen wurden. Auch in Hinsicht des Verfahrens dabei herrschte Verschiedenheit, denn bald sollte die Mannschaft Aufgebotsweise an einem dazu bestimmten Tage und Orte versammelt und durch dazu abgeordnete Rathsglieder gemustert, oder auf bemeldte Weise sollte dieses durch die Amtleute selbst geschehen; bald erhielten letztere bloß den Befehl mit Beiziehung ihrer Unterbeamten Harnische und Wehren von Haus zu Haus zu besichtigen. Uebelversorgten wurden zu Anschaffung des Mangelnden bestimmte Fristen gestattet, nach deren unbenutztem Ablaufe sie mit Geldbußen belegt wurden; von welchen Anordnungen verschiedener Art wir hier einige Beispiele aus verschiedenen Zeiten folgen lassen:

1468, 10. Mai, wird nicht allein der zum bevorstehenden Auszuge bereits ausgehobenen Mannschaft befohlen: „gerüstet zu sitzen" (d. h. sich marschfertig zu halten), sondern auch „bei der übrigen Mannschaft sollen die „Amtleute Harnisch und Gewehr beschauen, damit Jedermann versehen sey, falls man einer mehrern Zahl als „der bereits ausgehobenen bedürfen würde." [98])

1490. Zinst. n. Valentini, wird von Schultheiß und Rath den Freiweiblen der vier Landgerichte zu

---

[98]) T. Miss. B. G. beim Waldshuter Zuge.

wissen gethan, daß sie Willens seyen, die Ihrigen in jedem Landgericht zu versammlen, Ihren Harnisch und Gewehr zu besehen und erkunden, wozu der nächstkommende Sonntag zu Mitter Vast bestimmt seye. Ihnen wird daher befohlen, der Mannschaft von Haus zu Haus zu verkünden, sich also bis dahin mit Harnisch, es seye Hauptharnisch, Panzer, Krebs, und Armzüg, auch ihren guten Gewehrinen, wüßen zu richten, „denn wir „je lutter wellen, die unsren allenthalben wohl gerüst „sin.“ Die, so sich darinn nicht schicken, und ungehorsam erzeigen würden, solle der Freiweibel ohne alle Gnade um 10 Pfund strafen, und solche Bußen dem Venner, der die Schau thun, und hinaus auf den Landtag kommen werde, einlieferen“ rc. [99])

1492. Zinst. Joh. u. Pauli, wird in Betrachtung der seltsammen, wunderlichen Läuffen, wo es nothwendig seye, gerüstet zu seyn, den Vorsteheren der Städte und Länder zugeschrieben, ihren Untergebenen allenthalben zu verkünden und mit ihnen zu verschaffen, daß sie sich bis zu nächstkommendem St. Bartholomäi-Tag mit Harnisch, und guten Wehrinen, dero sie sich wüßen zu behelfen, also versorgen, und bewehren, damit das gnugsam, und einem jeden trostlich seye, denn der Rath seye Willens, seine Botschaft nach Verfluß des obgenannten Tages zu ihnen zu schicken, und die Seinigen, wie sie gerüstet und bewehrt seyen, besehen zu lassen, wodenn jeder, so mit Harnisch und Wehrinen nicht wohl bewehrt, und versehen, erfunden würde, um 3 Pfund werde gebüßt werden. Infolge dessen hierauf den Amtleuten, durch ein anderes Schreiben, der Tag angezeigt

---

[99]) T. M. B. H.

ward, an welchem die Rathsbotschaft bei ihnen erscheinen werde, um die Harnisch- und Wehrschau vorzunehmen, mit Befehl hiezu die ganze Mannschaft bei einander versammelt zu halten. 100)

Nach abgehaltener Musterung denn, in Vollziehung des oben verordneten, ergeht in einem folgenden Schreiben an die Amtleute der Befehl, diejenigen Leute, so bei der Schau mit Harnisch und Wehren nicht gehörig versehen befunden worden, von Stund an vor sich zu bescheiden, einem jeden derselben, je nach dessen Vermögen, Harnisch und Wehrinen aufzulegen, und selbigen anzuweisen, die ihnen anzuschaffen auferlegten Armaturstücke „ohne gefährlichen Verzug zu kaufen, und zu Han„den zu bringen, das Angeschaffte auch also unvertriben„lich zu behalten," wozu den Betreffenden Monatsfrist gestattet werden möge, bei Strafe von 3 Pfund Buß, gegen diejenigen, so innert jener Zeit dem Gebote nicht Folge geleistet hätten. 101)

Auf erhaltene Anzeige, wie an vielen Orten die Mannschaft weder mit Harnisch, noch Gewehren versehen, und deßhalb großer Mangel sey, ergehet im Jahr 1512, Mittw. n. Hylari, von Schultheiß und Rath der Befehl an sämmtliche Amtleute in Städten und Landschaften: „Jeder solle den Weibel, und andere Unter„beamte zu sich nehmen, und der Angehörigen Harnisch „und Gewehr von Haus zu Haus geschauen, wodenn „Mangel und Gebresten sich erzeige, den betreffenden „gebieten, bei 10 Pfund Buß, im Falle Versäumnisses, „solchen Mangel zu besseren, und sich mit dem nöthigen

100) Ebendaselbst.
101) T. M. B. H.

„also zu versehen, daß im Falle man sie erforderen „würde, sie alsdenn gerüstet und wohl bewehret seyen.“ 102)

Aehnliche Klage über mangelhafte Ausrüstung der Mannschaft, nach dem Feldzug von Novarra 1513, weßwegen die Amtleute Befehl erhalten, jeder in seinem Bezirke die Mannschaft zusammen zu berufen, sie zu besehen, und zu musteren. „Wer nicht mit genugsamem Harnisch oder nothdürftigen Gewehren versehen seye, der solle angehalten werden, sich fürer zu besorgen“ &c. 103)

6.

Kriegskleidung. — Feldzeichen. — Banner und Fahnen. — Kriegsmusik.

Mit seiner eisernen Rüstung geziert, welche die häusliche Kleidung beinahe ganz bedeckte, bedurfte der damalige Krieger keines durch Farbe und Schnitt sich auszeichnenden Rockes, um ihn vom friedlichen Bürger und Landmann zu unterscheiden, das Gefühl seines ehrenvollen Berufes bei ihm zu unterhalten, oder durch glänzenden Anblick das Auge des Zuschauers zu ergötzen. Gleichwohl war auch damals schon das Uniformwesen nicht unbekannt, noch dem Geschmacke der Menschen fremd, wie dieß mehrere Beispiele, sowohl aus der allgemeinen, als der schweizerischen Kriegsgeschichte beweisen. So aus letzterer die gleichförmig blau und weiß geklei-

102) T. M. B. M.
103) T. M. B. N.

deten Zürcher, im österreichischen Heere am Morgarten 1315; 104) die sämmtlich roth montirten St. Galler bei Granson 1476, 105) und bei den Bernern insbesondere, jene 1500 Krieger in weißen Waffenröcken mit schwarzen Bären bezeichnet, die im Jahr 1365 der Stadt Basel gegen die sich nähernden Schaaren Arnolds von Cervola zu Hülfe gesandt wurden. 106) Doch dieß war bloße Luxussache, in einzelnen außerordentlichen Fällen angewendet, sonst aber selbst bei auswärtigen und mächtigen Fürsten lange Zeit bloß auf Leibwachen, Trabanten und sonstige kleine Bestandtheile ihres Heergefolges ausgedehnt, bis nach Errichtung stehender Truppen, besonders der sogenannten Ordonnanz-Reiterei bei den Franzosen und Burgundern, dieselbe compagnieweise gleichfarbige Waffenröcke erhielt. 107) Nothwendiger war aber von jeher, sowohl zu Verhütung verderblicher Versehen und Mißverständnisse, im Getümmel der Schlacht und des nächtlichen Angriffes, als zur Erleichterung der Heerführung überhaupt, daß durch gewisse sichtbare Abzeichen die eigenen Krieger von den feindlichen unterschieden werden konnten. Zu solchen Zwecken war es, daß schon während den Kreuzzügen, 108) und seither,

---

104) und 105) S. Müller.

106) Justinger, gedr. S. 164.

107) *Daniel*, Histoire de la milice franç. etc. Die hoquetons, (Waffenröcke) welche die Reiter über ihre Rüstungen anzogen, waren compagnieweise von der Farbe des Hauptmanns.

108) Beim großen Kreuzzuge von 1188 wurde durch die beiden Könige von Frankreich und England festgesetzt, daß die Franzosen sich durch rothe, die Engländer durch

das Kreuz, das früher bloß religiöse Bedeutung gehabt, nunmehr als Feldzeichen in obigem Sinne angenommen wurde, dessen Farbe oder Gestalt sodann die Heere Europas von einander unterschied. Bei den Schweizern indessen erinnern wir uns nicht, von der Anwendung jenes Merkmales ein früheres Beispiel gefunden zu haben, als zur Zeit des Laupen-Krieges, 1339, wo die Berner, mit den Hülfsvölkern der drei Waldstätte vereinigt, in die Schlacht zogen, „menglich mit dem Zeichen „des heiligen Kreuzes, ein wiß Crüz in einem roten Schilt gezeichnet," [109]) welches weiße Kreuz, auf die Rüstungen oder Röcke der Krieger geheftet, auch in den folgenden Zeiten der Eidgenossen Feldzeichen blieb; und wie wichtig es für den Krieger im Schlachtgetümmel war, die deßhalb bestehende Vorschrift zu befolgen, dieß erfuhren die Berner bei Dornach, wo mancher derselben „wegen unmerkbarem Zeichen," sagt die Chronik, von den Freunden erstochen wurde, indem der Mann sein Kreuz bloß mit weißen Nesteln an den Leib, an den im Gefecht ihm entfallenen Hut, oder etwa sonst nicht sichtbar, an einem Ermel, oder an die Hose geknüpft hatte. [110]). Da aber auch die Franzosen ein weißes Kreuz trugen, [111]) so ward, als man 1513 gegen sie vor

---

weiße, und die Flanderer durch grüne Kreuze unterscheiden sollten. Wilken ꝛc. T. IV. S. 12. Späterhin giengen hierin Aenderungen vor.

109) Justinger, S. 111.

110) Anshelm, III.

111) Die Franzosen nahmen weiße Kreuze statt der rothen an, welche letztere die Burgunder behielten, aber in St. Andreas-Gestalt trugen.

Dijon zu Felde zog, auf dasiger Tagsatzung die Verabredung getroffen, dem gewohnten Feldzeichen ein unterscheidendes Merkmal beizufügen, wie wir solches in den damaligen Aufgeboten der Bernerischen Auszüger vorgeschrieben finden, nämlich: „zu den weißen Kreuzen weiße „Schlüssel anzuheften, damit sie von den Franzosen, die „auch weiße Kreuze tragen, unterschieden werden kön„nen.“ [112]) Als aber nicht lange hernach die politischen Verhältnisse sich wiederum veränderten, fiel jener Zusatz weg und man kam zum bloßen Kreuze zurück; neben welchem jedoch die Berner, wenigstens in ältern Zeiten, bei gewissen Anläßen eines andern Wahrzeichens sich bedient zu haben scheinen, nämlich weißer Armbinden, deren zur Zeit des Zürich-Krieges von einem Zeitgenossen Erwähnung geschieht; wahrscheinlich aber bloß zum Behufe nächtlicher Unternehmungen, wie die angeführte Stelle andeutet. [113])

So wie den einzelnen Krieger vom Feinde die Farbe oder Gestalt des aufgehefteten Kreuzes, so unterschieden die Schaaren des Heeres im Lager, im Zuge, und in der Schlacht, die Gestalt, Farbe und die Bilder der Banner und Fahnen, unter denen sie zogen, in welcher Hinsicht jedoch besondere Regeln festgesetzt waren, und eine gewisse Rangordnung galt. Nach dieser kam schon dem Banner der Vorrang vor dem Fähnlein zu, weil ersterem eine größere Streiterzahl als letzterem unter-

---

[112]) T. M. B. N. Mont. v. St. Lorenz.

[113]) Edlibach, Chronik, von Müller angeführt; an einer Stelle, wo es heißt, bei einem Ueberfall auf Baden hätten die Oesterreicher sich der Wahrzeichen der Berner, „Eisenhüte und weißer Armbinden“ bedient.

geordnet war, von dem es sich auch durch seine größere Gestalt unterschied. Allein auch unter den Bannern selbst herrschte Verschiedenheit im Range, durch die staatsrechtlichen Verhältnisse der Berechtigten bestimmt, und durch den Zuschnitt bezeichnet. Der Vorrang gebührte nämlich dem gevierten oder viereckichten Banner, zu dessen Führung in der Regel der Besitz voller Landeshoheit, oder wenigstens eines gewissen Grades politischer Unabhängigkeit erfordert wurde, wogegen die zugespitzte Form schon auf Unterthänigkeit deutete, deren Merkmal bloß unter gewissen Feierlichkeiten durch die Hand des Landesherrn selbst, oder einer von ihm dazu begwältigten hohen Standesperson weggenommen werden konnte, indem die Spitze, oder der Zipfel, Schwenkel, am Banner weggeschnitten, und dieses auf solche Weise, wie man es hieß, geviert gemacht wurde; welches öfters zur Belohnung, oder zum Andenken einer ruhmvollen Waffenthat geschah; wie z. B. auf dem Schlachtfelde von Murten der Herzog Renat von Lothringen den Schwenkel am Stadtbanner von Basel weggeschnitten haben soll, von den untergeordneten Verhältnissen der Stadt gegen den Bischof herrührend. [114])

---

[114]) Wurstisen, Chronik, und Ochs Geschichte von Basel. Müller T. I. Die nämlichen Regeln und Ceremoniel findet man auch beim Ritterwesen des Mittelalters, wo ein einfacher Ritter, dessen Gefolge aus wenigen Lanzen bestand, bloß ein Fähnchen (fanon), und nur der Besitzer eines größern Lehens, Bannerlehens, oder der Chevalier Banneret, Pannerherr, ein Banner tragen durfte, das in gewissen Fällen ebenfalls geviert gemacht werden konnte. S. Daniel &c.

Nicht allein aber der politische Stand der Panner-berechtigten Stadt oder Landschaft, sondern auch das Angedenken glücklicher oder unglücklicher Kriegsvorfälle, wurde durch gewisse Merkzeichen am Banner angedeutet, deren An- oder Wegnahme gleichfalls gewissen Förmlichkeiten unterworfen war, und nicht überall willkührlich statt finden konnte. So soll das Banner von Bern, in welchem früher der Bär auf weißem Grunde gelaufen, die rothen Felder ob und unter dem Bilde zum Andenken an den blutigen Kampf an der Schoßhalde, 1289, erhalten haben,[115] wogegen die Verwandlung des weißen Mittelstreifens in einen goldenen eher auf die Bezeichnung eines glücklichen Ereignisses deutet; zuverläßig geschah sie vor 1365, da nach Justinger beim damaligen Zuzuge nach Basel „das gäl Feld an der Panner guldin war,“[116] vieleicht als Folge des Sieges bei Laupen, der steigenden Macht und des Waffenglücks der Berner. Bald darauf sang man im Liede über den Einfall der Engländer des Ingelram von Coucy:[117]

Berner Wapen ist als schnell,
Mit dryen gefarweten Strichen,
Der ein ist rot, der mittel gel,
Darinn stat unverblichen,
Ein Bär gar schwarz gemolet wol;
u. s. w.

---

115) Nach Justinger soll das Panner schon damals „in die Form verwandelt worden seyn, als es noch ist,“ nämlich mit dem goldenen Mittelstreifen.

116) Justinger, S. 164.

117) Ebendaselbst, S. 189.

Zum Angedenken eines glücklichen Gefechtes mit den Solothurnern im Jahr 1332 hatte die Stadt Burgdorf von ihren damaligen Landesherren, den Grafen von Kyburg, die Vergünstigung erhalten, einen rothen Streifen in ihr Panner zu setzen, den sie aber sechszig Jahre später, als die Stadt unter die Herrschaft Berns gekommen, der Verhältnisse mit Solothurn wegen, auf Geheiß des neuen Landesherrn wegthun mußte, [118]) wogegen der schwarze Stern auf dem Panner von Thun, zum Lohne für die bei Murten bewiesene Tapferkeit, in einen goldenen verwandelt wurde. [119])

Seitdem die Burger von Lenzburg bei Sempach um ihr Panner gekommen, verunzierte das neue Zeichen ein schmählicher Zipfel, zur Erinnerung an den erlittenen Unfall, bis die Stadt an ihre nachherige Landesobrigkeit sich wandte, und von derselben, aus Rücksicht auf geleistete Dienste, in einer förmlichen Urkunde die Wiederherstellung der alten Ehre ihres Panners erhielt: „Nachdem,“ so erzählt Valentin Anshelm, „und die von Lenzburg, im Dienst ihres Fürsten, Herzogs Lüpolds von Oestreich, am Stryt vor Sempach ihre Panner hattend verloren, und deßhalb ein schmählichen Zipfel daran haben mußten, uff ihr hoche Bitt, und Ermahnung redlicher Diensten im vergangenen burgundischen Krieg bewisen, hat ein ehrenryche Stadt Bern ihnen,

118) Justinger, S. 84.

119) Rubin, über die Thuner Handveste. Müller, V. S. 71. Ebenso hatte bereits 1273 Kaiser Rudolf I. von Habsburg die Zürcher mit einem purpurrothen Schwenkel an ihr Panner beschenkt, „welche rothe Farbe eine königliche Siegesfarbe ist.“

„als ihr ehrlichen Unterthanen, den Zipfel abgenohmen, „und ihr alte Panner fry zu führen, mit verschriebener „Fryung nachgelassen, auf letzten Tag Merzen 1487.“ [120])

Auch die Stadt Brugg, die im Mordbrande des Thomas von Falkenstein, 1444, um ihr Panner gekommen war, werden wir im folgenden Zeitraume, beinahe ein Jahrhundert später, sich bei ihrer Landesobrigkeit um Ertheilung eines neuen Zeichens bewerben sehen, worüber eine weitläufige Urkunde, mit umständlicher Erzählung des Hergangs, ausgefertigt wurde, um darzuthun, „daß nicht mit Unehren, sondern durch verrätherischen Ueberfall der Stadt altes Ehrenzeichen verloren gegangen seye.“ [121])

Wie großen Werth jede Stadt oder Landschaft auf die unverletzte Ehre ihres Panners setzte, sehen wir auch aus andern Beispielen, wo die Aufrechthaltung derselben gegen die geringste, sogar bloß vermeinte Verunglimpfung, nicht selten zu ernsthaften Auftritten und zu politischen Unterhandlungen Anlaß gab. So hatten 1506 die Nieder-Sibenthaler vernommen, daß der Fürstbischof von Wallis einige in dortigen Kirchen als Siegestrophäen aufbewahrte Panner, wegen Abgang der alten, habe erneuern lassen, und daß auch dasjenige ihrer Landschaft darunter begriffen sey; worauf die Landleute bei ihrer Obrigkeit, klagend, mit der Bitte einkamen, durch deren Verwendung beim Bischofe, die Wegnahme jenes Zeichens zu bewirken, „dessen Schaustellung sie nicht wenig „wundere, da sie nicht wissen, dieses ihr Zeichen jendert „verloren, oder mißhandelt zu haben; zudem das nach-

---

[120]) Val. Anshelm, gedr. T. I. S. 437.

[121]) Urk. von 1533. Geschichtf. I. S. 134 ff.

„gemachte, denen von N. Siebenthal, so ins Wallis gingen, „fürgehalten und gezeigt werde, ihnen zur Schmach, und „Verachtung."

Die Bitte ihrer Angehörigen beherzigend, ergieng von Schultheiß und Rath das Ansuchen an den Fürsten: „freundtlicher Nachbahrschaft halb das neu verfertigte „Zeichen abzuthun, und das alte, ob solches vorhanden „ist, wovon jedoch die Ihrigen nichts wüßten, in un„geändertem Wesen verbleiben zu lassen," damit nämlich, so war der Sinn, ein solches Denkmal erlittener Schmach durch Erneuerung nicht verewiget werde. Den fernern Erfolg kennen wir nicht, wahrscheinlich aber, daß die Verwendung der Vorsteher Berns nicht fruchtlos blieb, da der Sache weiter keine Erwähnung geschieht. [122]) Wie oft auch die Rettung, oder Erhaltung des Panners, im Gewühle der Schlacht, zu heldenmüthigen Thaten und muthvoller Aufopferung, Anlaß gab, davon haben wir mehrere Beispiele sowohl in der Bernerischen, als gemeineidgenössischen Kriegsgeschichte, aus ersterer bloß die Vorfälle an der Schoßhalde 1289, und am Laubekstalden 1346 zu erwähnen, als bei jenem in der Noth des Gefechtes, nachdem der Feind schon an das Panner gegriffen und ein Stück davon gezerrt, Hans von Gryers dasselbe behub, und dadurch den Beinamen des „bider„ben" in seinem Geschlechte verewigte; so wie am Laubekstalden seinen Namen der Venner Wendschatz, indem er, vom Feinde umringt, das Panner dadurch rettete, daß er es mit kräftigem Arm, über den Feind aus, unter seine Berner warf und hierauf erschlagen wurde. [123])

---

[122]) T. Miss. B. L. 1506. Thoman.

[123]) Justinger, S. 46 u. 137.

Allein, wie wir oben sehen, hatte nicht jede Stadt oder Herrschaft das Recht, als Zeichen ein Panner zu führen, wozu es einer besondern höhern Vergünstigung und hinlänglicher Ausdehnung der Mannschaftsrechte bedurfte, indem kleinere, mit jenen Eigenschaften nicht versehene Gemeinheiten oder Bezirke, wenn sie je zum Besitze eines eigenen Zeichens berechtigt waren, dieses in der Gestalt eines bloßen Fähnchens, Vennlins, tragen mußten, das sich besonders durch seinen weit kleinern Umfang, von dem Panner unterschied, sonst aber auch mit dem Wappen und den Farben der betreffenden Stadtgemeinde oder Herrschaft bezeichnet war. Da indessen in Kriegesfällen, auch von den dazu berechtigten Orten, das Panner nicht jedesmal ins Feld getragen wurde, sondern nur wenn man entweder mit ganzer Macht auszog, oder doch der größere Theil der Mannschaft aufgeboten war, so hatte jede solche Stadt oder Landschaft, neben ihrem größern Ehrenzeichen, noch ein Fähnchen, das statt des vollen Wappens oder Bildes alsdann bloß die Farbe trug, wie solches selbst für die Stadt Bern der Fall war, deren Fahne, oder Vennlin, zuerst ganz roth, späterhin, doch wie es scheint nicht früher als 1513, in ein roth und schwarzes verwandelt wurde, das mit einem weißen Kreuze durchzogen war; eine Veränderung, welche, durch vorgefallene Mißverständnisse veranlaßt, den eidgenössischen Mitständen förmlich angezeigt wurde, „damit künftighin Niemand mehr Ursach habe, „ein ganz roth Fähnli, nit für das unser zu achten, als „vormals ist beschechen“, [124]) woraus denn auch, wie

124) Bern an Solothurn, 1513, 26. Apr. Glutz, S. 474, N. 96.

aus andern Beispielen zu ersehen ist, daß bei gemeineidgenössischen Bundesauszügen die Orte bei weitem nicht immer mit ihren Pannern, sondern öfter noch mit bloßen Fähnlein zu Felde zogen, welches jeweilen zum Voraus auf Tagsatzungen bestimmt, und sodann, gleich wie in sonstigen ähnlichen Fällen, den Bernerischen Auszügern in den Aufgeboten angezeigt wurde; in welcher Hinsicht überhaupt die Regel galt, daß wenn der Auszug „zur Pannner" der Stadt Bern, geschah, sämmtliche pannerberechtigte Gebietskontingente mit ihren Fähnlein erschienen, diejenigen aber, wo die aufgebotene Mannschaftszahl allzu klein war, und die kein Panner führten, gar kein Zeichen mitnahmen. Letzteres war denn auch mit einem Theil, oder der Gesammtheit der Kontingente der Fall, wenn der Auszug bloß unter der Stadtfahne von Bern marschieren sollte, indem entweder sämmtlichen Städten und Landschaften die Weisung zuging, kein Zeichen mitzunehmen, oder diejenigen bezeichnet wurden, die die ihrigen mitführen sollten. Nothwendig waren solche vorausgehende Bestimmungen, eben wegen der Bedeutung, die man den verschiedenen Arten von Zeichen beilegte, indem bei Schaarung der Haufen zur Schlachtordnung, das Panner z. B. nicht unter dem Fähnchen stehen konnte, sondern im Gegentheil dieses, wie man es hieß, niederlegte, es mochte gehören wem es wollte, so daß ohne jene Vorsicht, eben im wichtigsten Augenblicke der beginnenden Schlacht, die bedenklichsten Mißhelligkeiten und die verderblichste Verwirrung im Heere hätte entstehen können, wogegen als gesetzlicher Grundsatz angenommen war, daß vor dem Zeichen der landesherrlichen Stadt, es sey Panner oder Fahne, alle gleichartigen der Gebietstheile sich senkten, und ohne besondere

Anordnung neben demselben keines fliegen durfte. Bei Ordnung von Bundesheeren wurden entweder sämmtliche gleich berechtigte Zeichen der Stände in den Mittelpunkt zusammengestellt, oder aber einige derselben auf die abgesonderten Schlachthaufen vertheilt, wie ersteres von den Tagen von Novarra und Marignano erzählt wird, letzteres bei Murten der Fall gewesen zu seyn scheint. [125])

Zur Ermunterung der Krieger sowohl, als zum Schrecken des Feindes, auch schon zu Cadenzierung des Schrittes, und zu andern Dienstverrichtungen erschallte die Kriegsmusik, entweder aus Blas-, oder aber aus Schlaginstrumenten, auch beiden Arten zusammen, bestehend, erstere unter der Gestalt von Hörnern, Trompeten und Pfeifen, letztere unter derjenigen von Trommeln und Pauken. Wer kennt nicht aus der Geschichte die aus Karl des Großen Zeiten herrühren sollenden Harsthörner der Luzerner, das uralte Ury-Horn, die Kuh von Unterwalden, deren Grausen erregendes Lüyen Karl des Kühnen Gemüth mit Schrecken erfüllte, und bei Marignano das Zeichen zur Schlacht gab? Angenehmer, aber nicht weniger kriegerisch tönte die Trummete, nicht nur bei der Reiterei gebräuchlich, sondern auch zu andern Zwecken bestimmt, wie zu Parlamentirung mit dem Feinde, Aufforderung der Plätze und zum Behuf gewisser Feierlichkeiten; daher selbst in Friedenszeiten Fürsten und Städte eigene Trummeter zu besolden pflegten. Bei den Bernern werden am Tage der Schlacht am Donnerbühl, 1289, zweierlei Instrumente genannt, nämlich

---

[125]) Urk. von 1513. Glutz, Anhang. Stettler. Müller.

Böken, Boiken, wie es scheint eine Art Pauken oder großer Trommeln, [126]) und Nekerlin, gewiß mit den nacaires, übereinstimmend, die Joinville im Kreuzzuge Ludwigs des Heiligen bei den Sarazenen sah, und als eine Art kleiner Trommeln beschreibt, wie es auch der Ausdruck von Nekerlin-Slaheren, in Justingers Chronik, mitbringt. [127]) Gewiß ist, daß in den folgenden Zeiten die Trommel (Trummen) von der Queerpfeife (Schwägle) begleitet, als ausschließliche Kriegsmusik der Berner und zum Theil auch bei den übrigen Schweizern gebräuchlich vorkömmt, nach deren Takt die Heersäulen in abgemessenem Schritte daherzogen, wie P. Jovius als Augenzeuge von den Schweizern erzählt, die mit Karls VIII. von Frankreich Heere zu Rom einzogen. [128]) Um ein sogenanntes Spiel auszumachen,

---

[126]) Justinger, S. 51.; nach einer Note zu S. 142 desselben, sagt eine an der angezeigten Stelle eingeschobene Handschrift: „und als sie in dem Heer lagent, (sc. vor Laubek, 1350) da hatten sie Pfifer und Boikenslager"; wohl auch das nämliche Instrument, das unter 1501 V. Anshelm, Böggen nennt, und als alte Musik neben der Sackpfeife und Schalmeye anführt, so daß bei Müller, I. S. 619, jene Böcke irrig für Harsthörner ausgegeben zu werden scheinen.

[127]) Jene Nachahmung orientalischer Kriegsmusik bei den Bernern ist um so weniger auffallend, als nicht wenige Große, und Edelleute aus Berns Umgegend, namentlich aus dem gräflich Kyburgischen Hause, mit ihrem Gefolge den Kreuzzügen beigewohnt hatten.

[128]) Beim Einzuge zu Rom *P. Jovius* hist. sui temporis, gedr. 1556 Lib. II. p. 42.: »justis passis ad tympanorum pulsum.«

bedurfte es wenigstens zwei Trommelschläger mit einem Pfeifer, die man Spielleute nannte, welche die Sache als Broderwerb und freie Kunst betrieben, [129]) bei Auszügen daher auf Kosten derjenigen Stadt oder Landschaft in Sold genommen wurden, die ihrem Kontingente ein solches Spiel beiordnen wollte, wie dieses nicht allein beim Stadtpanner, sondern auch bei den übrigen Zeichen geschah. Gleich der Trompete wurde auch die Trommel, neben ihrer rein kriegerischen und taktischen Bestimmung, zu gewissen Dienstverrichtungen obbemeldter Art gebraucht, besonders denn zu polizeilichen Zwecken, wie Verkündigung dahin gehörender Befehle und Verordnungen im Lager und Contonnement, welches vermittelst des sogenannten Umschlagens geschah.

7.

Geschütz- und Kriegsbauwesen. — Alte Kriegsmaschinen. — Einführung des Pulvergeschützes. — Verschiedene Arten desselben. — Geschoße. — Bedienung des Geschützes. — Oekonomie.

Einen sehr wichtigen Theil des Kriegswesens bei den Bernern machte von Anfang an das schwere Geschütz

---

129) Die Feld-Trumme und Schwägle wurden sogar zur Tanzmusik, über deren geräuschvolle Wildheit Anshelm sich ärgert, nach welchem die Sitte zu Ende des XV. oder Anfang des XVI. Jahrhunderts aufgekommen zu seyn scheint. S. übrigens hierüber die Auszug-Rödel und a. Urk.; auch Glutz, rc.

aus, worunter wir auch jene alten Kriegsmaschinen begreifen, deren man sich vor Erfindung des Schießpulvers bediente, und welcher die Berner in ihren frühesten Kriegen mit den benachbarten Dynasten zu Bezwingung ihrer Städte und Burgvesten bedurften. Dächte man sich nun die Beschaffenheit jener Maschinen, so wie sie in der römischen Kriegsgeschichte, unter dem Namen von Balisten und Catapulten geschildert wird, so müßte es zwei, dem Mechanismus nach verschiedene Hauptgattungen derselben gegeben haben, die eine nämlich zum eigentlichen Schusse in horizontaler Richtung, die andere zum Wurfe, Bogenschusse, eingerichtet. Ersteres war die Baliste, so gebaut und zusammgesetzt, daß man mit derselben, gleich wie mit einem ungeheuren Bogen, eben solche Pfeile, oder zugespitzte Balken, durch die Mauern der belagerten Plätze schießen konnte, von welcher Geschützesart auch die Armbrust ihren lateinischen Namen erhalten zu haben scheint [130]). Allein von der Anwendung einer so gestalteten Maschine finden wir in der vaterländischen Kriegsgeschichte weder Beispiel noch Andeutung. Desto häufiger hingegen kommt unter den Namen von Gewerfe, Blyde, oder von Antwerk, Bohler, Tummler, die Catapulte vor, [131]) von deren schleuder-

---

[130]) Balista, balistarius der Armbrustschütz. Irrig scheint uns daher Daniel in seiner hist. de la milice fr. die Baliste zur Schleudermaschine und hingegen die Catapulte zur Schußmaschine zu machen; eine Umkehrung der Bedeutungen, die ihm auch von Andern vorgeworfen wird. Auch das französische Wort arbalestre für Armbrust scheint in der baliste seinen Ursprung zu finden.

[131]) Auch sonst Mange: Manganella genannt, daher wohl

artigen Einrichtung uns die Abbildungen in Tschachtlans urschriftlicher Chronik [132]) einen deutlichen Begriff geben, die zwar erst aus den letzten Jahrzehnden des 15ten oder den ersten des 16ten Jahrhunderts, aber doch aus einer Zeit herrühren, wo jenes Wurfgeschütz, neben den Feuerbüchsen, noch im Gebrauche, oder wenigstens dessen Bau bei vielen Zeitgenossen noch in frischer Erinnerung, wo nicht selbst in den Zeughäusern vorhanden war.

In allen diesen Abbildungen aber finden wir durchgehends den nämlichen Bau und Mechanismus der Maschine wieder, nämlich ein Gestelle, zwischen dessen senkrecht einander gegenüber stehenden Stützen waagähnlich, ein langer Balken (Waagbaum) hing, an dessen eintes Ende ein mit schwerer Steinlast beladener Kasten, an das andere, eine aus starken Seilen (Tauen) und einer Schaale zusammengesetzte Schleuder, oder an einer eisernen Kette, eine Art von Löffel gehängt wurde. Um nun das Gewerfe schußfertig zu machen oder zu laden, mußte das belastete Ende des Waagbaumes, vermittelst eines am Gestelle angebrachten Haspels in die Höhe gewunden, und so das andere Ende, woran die Schleuder hing, zur Erde herab gesenkt werden, in welcher Lage es vermittelst eines starken Taues festgerammelt wurde, worauf

---

manivelle, von der daran befindlichen Winde. Petraria bei Schriftstellern des höhern Mittelalters, wo sie z. B. zur Zeit Karls des Großen und 886 bei der Belagerung von Paris durch die Normannen vorkömmt.

132) Berner Stadtbibliothek; auch in Wurstisens Basler Chronik ist ein solches Gewerfe, dessen die Basler sich 1123 bedient, deutlich abgebildet und dessen Gebrauch beschrieben, B. V. S. 397.

man den zu schleudernden Stein oder andern Körper in die Schaale der Schleuder legte, das angepflökte Spannseil losmachte, und auf diese Weise das Geschoß gegen den zu bewerfenden Gegenstand schleuderte, welches erstere, wie gesagt, nicht immer aus großen Steinblöcken, sondern zuweilen auch, je nach dem vorhabenden Zwecke, aus Tonnen mit Brennmaterialien, Feuerwerk, oder mit Leichnamen, Menschenkoth, und andern zur Verpestung der Luft dienenden Stoffen angefüllt, bestand.

Mit zweien jener Steinschleuderen, die Holzmeze und der Esel genannt, sehen wir die Berner 1303 vor der Veste Wimmis erscheinen, [133]) und mit fünfen derselben 1388 die Burg Nydau täglich mit mehr als 200 zwölfzentrigen Steinen bewerfen, „bis sie brach", doch nicht ohne daß den Belagerten bei einem Ausfalle gelungen war, eine der Maschinen zu zerbrechen, und an andern die Stricke entzwei zu schneiden; bei nämlichem Anlasse war es, daß mit den Gewerfen zu oben angeführtem Zwecke auch kleine Fässer, mit Menschenkoth angefüllt, in die Burg geschleudert wurden. [134]) Allein nicht bloß zur Zeit, wo man das Pulvergeschütz noch

---

[133]) Justinger; nach den Cartular. von Lausanne, waren schon 1240 die Berner mit einem oder mehrern solcher Gewerfe, Manganella und Tribocci (Trebuchet) vor Lausanne gezogen und hatten die Stadt damit beworfen.

[134]) Anonymus Friburg. Schw. Museum. 1794. II. S. 613—637, wo die größten der Bernerischen Maschinen Troyes genannt werden, unter welchen Namen ein Wurfgeschütz von besonderm Baue auch bei Turpinus, Froißard rc., vorkömmt.

nicht kannte, sondern selbst lange nach dessen Einführung finden sich Beispiele von dem fortwährenden Gebrauche der alten Wurfmaschinen bei den Bernern und ihren Bundesgenossen, wie 1424 bei den Baslern, [135]) 1437 bei den Zürichern vor der Veste Freudberg; [136]) sogar noch zu Anfang des folgenden Jahrhunderts, nämlich 1512 bei der Belagerung des Schlosses von Locarno durch die Eidgenossen, kommt, jedoch zum letztenmale, der Gebrauch einer Blyde vor, mit der, aus Mangel an anderm Geschütze und Munition, ein Büchsenmeister „die Burg zu Haufen werfen wollte." [137])

So wie die Blyde, oder das Gewerfe, als eigentliches Belagerungs-Geschütz bestimmt war, aus weiterer Entfernung zu wirken, so diente hingegen zum nahen oder Sturmangriffe, zu Durchbrechung des untern Theiles der Mauer und zu Aufsprengung der Thore, als Nachahmung des alt-römischen Aries (Widders), der Sturmbock, Büffel oder Mauerbrecher, [138]) ein langer und starker, mit einem schweren eisernen Kopf beschlagener Balken, den man entweder mit vereinigter Menschenkraft gegen den zu durchbrechenden Gegenstand trieb,

---

[135]) Wurstisen, oben.

[136]) Tschudi.

[137]) S. des Bern. Hauptmanns P. Thormanns Bericht; Urschrift: „demnach so hand wir ein Meister, der „macht ein Blyden, damit will er das Schloß ze „Hufen werfen," dat. Luggerus uf U. L. Fr. Tag (15. Aug.) 1512.

[138]) Franz.: Bellier; von dessen Gebrauche bei Belagerung von Comminges zur Zeit Guntrams Königs von Burgund. S. *Grégoire de Tours. Daniel* hist. de la milice Fse.

oder an Ketten unter einem dazu eingerichteten Gestelle aufhängte, und auf solche Weise in Schwung setzte. Auch von der Anwendung dieses Kriegswerkzeuges, gleich wie der Wurfmaschinen, findet man Beispiele noch lange Zeit nach Erfindung des Pulvergeschützes, doch wohl zum letztenmale im Laufe des burgundischen Krieges. [139]

Da indessen zum Gebrauche des Sturmbockes die Belagerer sich den feindlichen Festungswerken bis auf eine geringe Entfernung nähern mußten, so bedurften sie gewisser Schutzmittel, um sowohl die Maschine, als die bedienende Mannschaft gegen die Schüsse und Würfe der Belagerten zu schirmen; zu welchem Zwecke das Sturmdach oder die Katze bestimmt war, [140] ein aus Balken zusammengesetztes, mit einem Dache versehenes Gestelle auf Rädern oder Rollen, worunter der Sturmbalken aufgehängt, und nebst der zu dessen Bedienung und Bedeckung erforderlichen Mannschaft an den Fuß der Mauer gerollt wurde, welches von hinten geschah, so daß die Stoßenden durch die Maschine ebenfalls ziemlich gedeckt waren; deren Dach gegen die Wirkungen des darauf geworfenen Feuers durch frische Häute oder andere brandverhütende Mittel geschützt war. Sonst bediente man sich des Sturmdaches auch, um unter dessen Schirme die Mauer zu untergraben, nachdem man zuvor den vorliegenden Graben der Veste mit Reißbündlen oder Reißburden (Faschinen) ausgefüllt hatte, wie dieß die Absicht der Berner gewesen zu seyn scheint, als sie 1324 mit einer im Altenberg zu Bern erbauten Katze an die Mauer des Städtchens Landeron fuhren; mit

---

139) Der Rüd der Basler vor Ericourt, 1475.

140) Französ. Chat, bei den Alten aber Musculus.

so schlechtem Erfolge aber, daß es vermittelst langer in das Dach der Maschine eingeschlagener eiserner Hacken, den Belagerten gelang, sich derselben zu bemächtigen, und die Angreifenden, mit Verlust ihres Venners Regenhut, daraus zu vertreiben; wogegen vor der Elsaßischen Burg Schwanau 1333 eine solche Katze mit gutem Erfolge gebraucht wurde. [141])

War auf obige Weise der Graben des belagerten Platzes ausgefüllt, und bis an den Fuß der Ringmauer oder des Thurmes der Boden verebnet, so fuhren die Belagerer mit den Ebenhöchinen heran, einer Art hölzerner Thürme auf Rollen oder Rädern, oben mit einer Fallbrücke versehen, vermittelst deren Herablassung die im Thurme befindliche Mannschaft auf die Mauer gelangen konnte, mit welcher jener bewegliche Thurm die nämliche Höhe, und daher seinen Namen hatte, wie solcher bei Justinger im Jahr 1370 vorkommt, als damals die Berner zur Belagerung von Thun Anstalten trafen. [142])

Außer jenen Sturmdächern, Katzen und Ebenhöhenen bediente man sich noch anderer Schutzmittel, statt der noch nicht üblichen Laufgräben, [143]) um ohne allzugroße Gefahr und Menschenverlust sich dem berennten oder bereits belagerten Platze zu nähern; hiezu gehören die

---

141) Beide Beispiele bei Justinger.

142) Ebendaselbst.

143) Nach einer Stelle bei Hoyer, Gesch. der Kriegskunst, T. I. S. 110, hätte man sich der Laufgräben, tranchées, 1449 unter Karl VII. von Frankreich, bei der Belagerung von Harfleur bedient, bei den Schweizern findet sich aber keine Andeutung von deren Gebrauche.

sogenannten Tartschen[144]) und Setzschilde, aus beweglichen hölzernen Wänden bestehend, mit Häuten oder Leder überzogen, und mit Schießlöchern versehen; welche vermittelst der daran befindlichen Räder oder Rollen, von den dahinter stehenden Schützen vorwärts geschoben wurden, und entweder flacher oder aber gehöhlter, Schildähnlicher Gestalt waren; vorzüglich dazu bestimmt, unter dem Schutze derselben die Besatzung der Zinnen durch oft wiederholte und wohlangebrachte Schüße zu beunruhigen und zu vertreiben. Der Größe nach waren sie sehr verschieden, so daß die Tartsche gewöhnlich eine ziemliche Zahl von Schützen, der Setzschild aber bloß einen oder zwei derselben decken konnte.[145]) Der erstern Art eine, mit dem Stadtwappen geziert, gebrauchten die Berner 1388 bei der Belagerung von Nydau, wo sie jedoch den Belagerten in die Hände gefallen seyn soll.[146]) Von den Setzschilden geschieht bei mehreren Anläßen Erwähnung.[147])

Mit dem Baue und der Bedienung, oder wenigstens der Leitung jener Angriffs- und Schutzmaschinen, gaben sich auf Kosten des Staates eigene, selbst in Friedenszeiten besoldete Werkmeister (Ingénieurs)[148]) ab, von

---

[144]) Tartschen oder Pavesen von Pavois, Setz-Tartschen, S. Hoyer, I. 106.

[145]) S. die Abbildungen in Tschachtlans Chronik.

[146]) Anonym. Friburg. oben. Unam grassam targiam, in qua depictus ursus, signum eorum (sc. Bernensium).

[147]) Justinger, Tschudi, u. s. w.

[148]) Eigentlich Engineurs, von engin de guerre, eine Kriegsmaschine.

denen Bern mehrere besaß, die durch erprobte Geschicklichkeit und Leistung wichtiger Dienste ihren Namen in unserer Kriegsgeschichte verewigt haben; wie jener Meister Burkhardt, der nebst Mstr. Rudolf Rieder schon 1303 bei der Belagerung von Wimmis vorkommt, möglicher Weise der nämliche ist, der unter gleichem Namen 1332 gegen die Veste Gümminen seine Kunst erzeigte „mit „Werken und Blyden,“ und 1333 vor Schwanau sich so hervorthat, daß vorzüglich ihm und seiner bewiesenen Geschicklichkeit die Eroberung der Burg zugeschrieben, demselben auch deßwegen von den Straßburgern ein lebenslänglicher Jahrgehalt ausgesetzt wurde. Gewiß aber ist es dieser nämliche Mstr. Burkhardt, der mit Mstr. Peter, genannt v. Krenzingen, 1339 als Ingenieur und Befehlshaber über die Wurfmaschinen die Vertheidigung des Städtchens Laupen leitete und, wie es scheint, durch seine klugen Anstalten nicht wenig zu Behauptung jenes wichtigen Platzes beitrug.[149])

Wie wir bereits oben sahen, wurden mit den alten Kriegsmaschinen nicht bloß Steine, sondern auch andere dem Feinde schädliche Körper, besonders Feuerstoff enthaltende geworfen, wovon wir schon in der Kriegsgeschichte des höhern Alterthums Gebrauch machen sehen, doch scheinen die damaligen Völker die Zusammensetzung des sogenannten griechischen Feuers (feu gregois) noch nicht gekannt zu haben, dessen Erfindung den Neugriechen des

---

149) Justinger, u. narratio prœlii Laupensis, Mnspt. Stadtbibliothek; Geschichtsf. II. S. 37—54., magister Burkardus, magister machinarum, et mag. Petrus dictus de Kr., p. 45. Neuere geben dem erstern den Zunamen von Bennwyl.

höhern Mittelalters zugeschrieben wird, [150]) von denen der Gebrauch desselben zu den Sarazenen gekommen zu seyn scheint, welche jenes zerstörende Feuer gegen die Kreuzfahrer anwandten, [151]) durch die dann endlich seine Zusammensetzung in Europa bekannt wurde, nämlich eine Mischung von Harz, Schwefel und Oel, in Klumpen verarbeitet, [152]) welche entweder in Tonnen, Töpfen, oder anderen Gefäßen verschlossen, mit den Schleuder-Maschinen auf die zu entzündenden Gegenstände geworfen, oder aber in kleinen Massen an Pfeile oder Bolzen befestiget, und so mit Bogen oder Armbrust auf Dachungen und andere brennbare Bautheile geschossen wurde, wo dann der Pfeil mit seiner Spitze stecken blieb, und der daran befestigte Feuerklumpen seine Wirkung that, dem nichts Entzündbares widerstanden haben soll. Von der Anwendung solcher Feuerprojektile geschieht in unserer Kriegsgeschichte bei mehreren Anlässen Erwähnung; so 1339 im Laupen-Kriege, als von der Vorhut das Städtchen Huttwyl gestürmt und Feuer darein geworfen wurde; bestimmter noch 1388 vor Büren, wo die Schützen hinzugingen und Feuer einschoßen; [153]) mit Feuer-

[150]) Nach Bekmann soll ein gewisser Callinicus ums Jahr 668 der Erfinder des griechischen Feuers gewesen seyn.

[151]) *Joinville*, Hist. de Louis IX. erzählt wie die Sarazenen gegen die Franzosen gebraucht hätten, „ung engin, qu'ils appellaient la Parrière, par lequel ils nous jettoient *le feu gregois* a planté etc.

[152]) Noch Fronsberger, im XVI. Jahrhundert, gibt aus einer ältern Handschrift vom J. 1445, das Mittel an „gar gut Feür Pfil zu machen," aber nun schon aus Salpeter, Schwefel und Kohlen.

[153]) Justinger.

pfeilen nämlich, die auch in den colorirten Zeichnungen zu Tschachtlans Chronik ꝛc. deutlich abgebildet sind. [154]) Von Feuerkugeln endlich ist 1415 die Rede, als die Berner auf ihrem Eroberungszuge ins Aargau die Stadt Brugg damit beworfen, [155]) wobei man sich weder glühende Stückkugeln, noch gar ein bombenartiges Geschoß denken darf, deren Einführung einem weit spätern Zeitalter angehört.

Ob nun die Verarbeitung ähnlicher Feuerwerke aus andern Stoffen, oder der bloße Zufall, auf die Erfindung des Schießpulvers geführt habe, und welchem Volke die vielbestrittene Ehre derselben zukomme, wollen wir hier nicht untersuchen; [156]) genug für uns, daß allem Anschein nach die Kenntniß des Schießpulvers und des dazu gehörigen Geschützes aus Deutschland nach der Schweiz gelangt ist, von deren Gebrauche, so viel uns bekannt, Basel das früheste Beispiel liefert, woselbst bereits 1380 zwei Büchsen gegossen worden, und 1390 ein von der Stadt besoldeter Büchsenmeister vorkommt. [157]) Daß zu Zürich

---

[154]) Der Feuerwerkklumpen war nahe an der Spitze befestigt.

[155]) Tschudi, II. S. 19.

[156]) Nach Einigen soll das Schießpulver durch die Sarazenen nach Europa gebracht worden seyn, und dessen Gebrauch zu Kriegswerkzeugen schon ums J. 1249 in einem arabischen Schriftsteller vorkommen. S. *Roger Baco*, bei Hallem, Zustand Europas im Mittelalter; nach Andern soll Constantin Analzen, ein Mönch zu Freiburg im Breisgau, der Erfinder gewesen seyn. Ml. de l'artilleur par d'Urtubie; nach Andern der bekannte Berchtold Schwarz.

[157]) Ochs, Gesch. von Basel, II. S. 395, 396. Urk.

im Jahr 1393 die Handbüchsen schon üblich waren, haben wir oben bemerkt. Ungewisser, jedoch nach oben angeführtem nicht unwahrscheinlich, ist der Gebrauch von Pulvergeschütz bei der Belagerung von Burgdorf, durch die Berner und deren Mitverbündete, im Jahr 1384, und bei derjenigen von Nydau, 1388; wovon jedoch Justinger nur oberflächliche Meldung thut, während er hingegen späterhin der Anschaffung von Geschütz bei den Bernern, als eines neuen und außerordentlichen Ereignisses, umständliche Erwähnung thut, demselben selbst unter der Ueberschrift: „daß ettlich Büchsen von denen „von Nürnberg kauft wurden," einen eigenen Abschnitt widmet. „Da man zalt von Gottes Geburt 1413 Jare, „kauften die von Bern ein groß Büchsen, kam von Nürn„berg, die man in das Ergeüw fuhrt, da das gewunnen „ward. Darnach über zwei Jahr kauft man die grösten „Büchsen, und da aber ein, kament auch von Nürn„berg," 158) woraus jedoch nicht bestimmt geschlossen werden darf, daß vorher die Berner gar kein Geschütz besessen hätten.

Wie mangelhaft und schwerfällig aber der Bau jener ersten Büchsen gewesen seyn müße, läßt sich nicht allein aus den Schilderungen älterer und neuerer Schriftsteller im Fache der Geschützkunst, sondern auch aus den Abbildungen abnehmen, die wir von ihrer Beschaffenheit selbst in spätern Zeiten besitzen. So wissen wir, daß bevor

158) Justinger, S. 272. In Frankreich soll man sich der Kanonen schon zu Petrarchs Zeiten, 1338, bedient haben, in Deutschland aber und Italien erst 1379, 1380; Hallem, du Cange, Guiccardini etc.

man die Büchsen zu gießen verstand, das Rohr derselben aus Eisenstäben zusammengeschmiedet, und einem Fasse gleich mit eisernen Reifen gebunden wurde, so daß bei einem solchen Baue keine dem zu werfenden Körper angemessene Ladung möglich, und daher die Wirkung höchst unvollkommen war, sogar derjenigen des alten Wurfgeschützes nicht beikam, natürlich also, daß man sich des letztern noch lange Zeit neben den Feuerbüchsen bediente. Allein, selbst als vermittelst des Gusses der Bau des ungeheuern Rohres um vieles verbessert war, konnte, bei der Beschaffenheit der übrigen Einrichtungen des Geschützes, der Gebrauch desselben nicht anders, als höchst schwierig, und die Wirkung eben so unzulänglich seyn. Wir sehen nämlich das Rohr der Büchse auf einem niedrigen Gestelle oder hölzernen Blocke befestigt, womit es auf einem Wagen an Ort und Stelle geführt und daselbst abgeladen wurde; worauf man, durch Eingraben oder Unterlegen des vordern oder hintern Theiles des Gestelles, der Büchse die erforderliche Elevation zu geben, und das Rückprallen des Stückes durch ein großes Stein- oder Holzblock zu hindern suchte, das man am hintern Theil desselben mit Pflöken festrammelte. Zur Ladung war das ungekörnte Pulver, wie aus den Abbildungen in jener Chronik ersichtlich ist, nach Art unserer Patronen in calibermäßige Säcke verschlossen, die mit dem Setzkolben in das Rohr hinab gestoßen wurden; worauf dann ein hölzerner Kloß, oder Pfropf, und erst auf diesen die aus Stein gehauene Kugel, bloßweg der Stein genannt, zu sitzen kam; statt mit der rst später erfundenen Lunte, wurde das Stück, nachdem man mit der Raumnadel die Patrone durchstochen, und das Zündloch mit Zündpulver bestreut, mit einer

glühenden Kohle losgebrannt, die zwischen dem oben gespaltenen Zündstocke eingeklemmt war. [159])

Natürlich war es, daß in Folge der nachtheiligen Erfahrungen, die man von den Mängeln des geschmiedeten Geschützes gemacht, auch die in Europa schon ziemlich verbreitete Kunst der Glockengießerei auf eine ähnliche Verfertigung der Kanonen, und auf die wenigstens theilweise Ersetzung des Eisens durch Metall führte; ein wichtiger Fortschritt im Baue des Geschützes, wovon jedoch die ersten Spuren nicht früher als zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts mit Zuverläßigkeit zum Vorschein kommen, und kupferner oder metallener Kanonen in der Mitte desselben noch als einer ziemlichen Seltenheit gedacht wird. [160]) In der Schweiz besonders wird angemerkt, daß 1454 zu Solothurn durch einen Meister von Champlite aus Burgund, nebst einer Glocke, einige Stuckbüchsen seyen gegossen worden; doch hatte auch Zürich schon damals eine Gießhütte, worin nicht bloß Glocken, sondern auch Kanonen mögen gegossen

---

159) Struensee, Artillerie, Einleitung S. 9. Ml. d'artillerie par le Chev. d'Urtubie. Abbildungen sehr deutlich. Noch 1508 hatten die Kaiserlichen 6 solcher Büchsen vor Padua, welche in den Mém. de Bajard deutlich beschrieben werden, wie oben. S. S. 84 der Mémoires. Sonst gelten die Stückpatronen für eine weit spätere Erfindung, allein auf obigen Abbildungen wird ihr Gebrauch so deutlich bezeichnet, daß man kaum daran zweifeln kann; auch kommt die Ladeschaufel gar nicht vor, hingegen das Einraumen mit einem dazu geeigneten Instrumente.

160) Mém. de J. de Troye, canons de cuivre in Frankreich, 1464.

worden seyn, [161] wogegen von einer solchen Anstalt zu Bern keine Meldung geschieht, noch aus welcher Materie und auf welche Weise die zu Nürnberg gekauften Büchsen verarbeitet gewesen seyen. Der Zustand der Künste überhaupt, in letzterer Stadt, läßt uns aber eher auf eine vervollkommnetere Beschaffenheit des gelieferten Geschützes schließen. [162])

Ein nicht minder wichtiger Fortschritt in der Geschützkunst war die Erfindung und Einführung einer beweglichern Geschützesart, die sich nicht bloß, wie die ungeheuern Steinbüchsen, zum Belagerungskriege, sondern auch zum Felddienste eignete, zu welchem Zwecke man sie auf Räder stellte. [163]) Dieß waren die sogenannten Tarras- oder Tarrisbüchsen, von denen in der Schweizergeschichte, im Zürich-Krieg, und zwar ums Jahr 1443 zum erstenmale Erwähnung geschieht, [164]) so genannt von dem alten Worte Tarras, Tarris, welches in der damaligen Kriegssprache einen Erdaufwurf, Wall, oder eine Verschanzung mit Brustwehr bedeutete, hinter welcher das Stück aufgepflanzt, und zu diesem Zwecke mit einem auf Rädern erhöheten Gestelle, oder einer Laffette, versehen war, so daß man die Tarris-

---

161) Hafner, Soloth. Chronik. Bluntschli Mem. Tig.

162) Eine Stückgießerei zu Marienburg in Preußen, 1401 angelegt. Voigt, Geschichte von Marienburg, S. 209.

163) Petits canons sur charrois bei den Lüttichern schon 1408. Mém. de V. de Fascino.

164) 4 große Tarrisbüchsen im Schloße Grüningen. Tschudi. Tarrisbüchsen führten die Franzosen zu St. Jakob 1444 gegen die Schweizer auf. Ebendas.

büchse ihrer Bestimmung nach mit unserem Positions- oder Batterie-Geschütze vergleichen kann.[165])

Dabei aber war das Rohr derselben, gleich demjenigen der Steinbüchse, auf der Laffette angeschmiedet, die zu mehrerer Festhaltung des Rohres hinter demselben eine Art von Block bildete, und noch keine Wände, sondern dem jetzigen englischen Geschütze ähnlich, einen einfachen Schweif hatte.[166]) Statt der steinernen Kugel der großen Büchsen wurde die Tarrisbüchse anfangs, wie es scheint, mit einem eisernen Klotze geladen, der erst späterhin durch eine gegossene Kugel aus diesem Metalle ersetzt ward.

Bei jener Einrichtung des Geschützes, welche keine vereinzelte Bewegung des Rohres zuließ, konnte diesem bloß durch Eingraben der Räder, oder Unterlegen des Laffetten-Schweifes eine horizontalere oder niedrigere Richtung gegeben werden; daher man auf den Gedanken gerieth, vermittelst der am Rohre angebrachten Schild- oder Tragzapfen, demselben die erforderliche, von der Laffette unabhängige Beweglichkeit zu verschaffen, womit man zum Behuf der Richtung einen besonderen, aber noch sehr unvollkommnen Mechanismus verband; in zwei bogenförmigen, mit runden Löchern durchbohrten Hörnern

---

[165]) Tschudi, Belagerung von Rapperswyl, 1443; Bau eines Tarras gegen die Stadt, worin mehrere Büchsen aufgeführt wurden. II. S. 388. Schilling, Lied über die Granson-Schlacht: „hätt man noch ein Tag ver„halten, Burgund hätt sich Terrast grüst," d. h. verschanzt. Wohl vom Wort terrasse herkommend. S. auch Voigt, oben, 162.

[166]) Abbildungen.

oder Auffäzen bestehend, die auf der Laffette neben dem Bodenstücke, ungefähr in der Richtung der heutigen Traube des Rohres, aufgerichtet waren, welches letztere an dieser Stelle einen ebenfalls mit Löchern versehenen Ansatz trug, und je nach der zu gebenden Richtung vermittelst eines eisernen Nagels oder Riegels, der in der erforderlichen Höhe durch die Hörner und den Ansatz gesteckt wurde, in der gegebenen Lage erhalten werden konnte, [167]) welcher Mechanismus jedoch kaum bei schwereren Büchsen anwendbar war, sondern bloß beim leichteren Feldgeschütze, wohin die sogenannten Feldschlangen gehörten, von der Länge der Rohre, womit man die Vermehrung der Schußweite bezweckte, den Namen tragend, und der sich die Schweizer nicht viel früher, als in den Schlachten des burgundischen Krieges, bedient zu haben scheinen.

Um die bedienende Mannschaft der Geschütze einigermaßen gegen die Geschoße, d. h. Pfeile und Bolzen, des Feindes zu schützen, bediente man sich sogenannter Schirme, bei der Steinbüchse in einer aus dicken Planken zusammengefügten Wand bestehend, die zwischen einem dazu eingerichteten Gestelle hängend, vor der Mündung auf und nieder gelassen werden konnte. Bei der Räderbüchse war der dachförmige Schirm über dem

---

[167]) Gleichfalls. Ueber die französische Artillerie im Jahre 1492 bemerkt als Augenzeuge Jovius: »Ea omnia (tormenta) binis crassis asseribus, super inductis fibulis erant inserta, suisque impensa ansis, ad dirigendos ictus, medio in axe liberabantur etc.; jene Hörner zur Richtung führt auch Hoyer an. Gesch. der Kriegskunst, I.

Rohre auf der Laffette befestigt, und konnte vermittelst eiserner Spangen gegen die Mündung zu aufgerichtet oder niedergelegt werden, so daß er denn auf dem Rohre lag; übrigens mit dem Stadtwappen, und an jedem Ende der First mit Fähnchen geziert. 168)

Zu den ältesten Geschützarten sind endlich auch die sogenannten Böller zu zählen, deren Erfindung neuere Schriftsteller derjenigen der eigentlichen Kanonen auf dem Fuße folgen lassen; 169) ein Wurfgeschütz mit kurzem Rohr, doch wahrscheinlich noch ohne Kammer, sonst in seinem Aeußern unserm Mörser ähnlich, dem der Böller auch zum Vorbild gedient haben kann, doch ohne daß man mit demselben schon hohle Geschoße, wie Granaten oder Bomben geworfen habe, sondern bloß steinere Kugeln, etwa mit Feuerwerkstoff überzogen. Eines solchen Bölerleins geschieht 1468 bei der Belagerung von Waldshut durch die Eidgenossen Erwähnung, und auf dasselbe mag sich eine Abbildung in der mehr angeführten Chronik beziehen, wo man die Mündung des Geschützes in einem aus dicken Brettern bestehenden hölzernen Kasten festgerammelt erblickt, worin eine zum Zündloch führende Oeffnung angebracht ist, vermittelst welcher der Böller losgebrannt wurde. 170)

Dieß die Geschützarten, welche in den ersten Zeiten nach Erfindung des Schießpulvers vorkommen. So wie

---

168) Abbildungen.

169) Struensee. Hoyer, I. 75. Mém. d'Olivier de la Marche, S. 385, wo neben den bombardes (Steinbüchsen) auch mortiers genannt werden, »ce qui plus »grevoit les murs, furent *mortiers*, et engins »volants.«

170) Abbildung, oben.

nun in der Folge der Bau des Geschützes sich allmählig vervollkommnete, und dessen Gebrauch im Kriege sich vervielfältigte so entstanden neue Classen und Benennungen, währe d die ältern zum Theil abgiengen. Doch bediente man sich noch am Ende des fünfzehnten und selbst zu Anfang des sechszehnten Jahrhunders, bei Belagerungen jener alten und schwerfälligen, nunmehr aber durchgängig gegossenen Steinbüchsen, die man mit dem allgemeinen Namen von Metzen belegte, und ein- oder mehrcentrige Steinkugeln daraus schoß. [171]) Vom Rädergeschütze hießen die größten Büchsen Karren-Tonnen, daher Karthaunen, oder Karrtenbüchsen, Hauptbüchsen, [172]) mit einem Caliber von 25 bis 85 Pfund Eisen; auf sie folgten als Batterie- und Feldgeschütz die Schlangen, Rothschlangen, zu 35—30 Pfund Kugel-Gewicht, die Feldschlangen von 20 Pfund, Halbschlangen von 15 Pfund, Falkhahnen oder Falkaunen von 5 Pfund, und Falkonette von 1½ Pfund Eisen; [173]) endlich kann man zum großen Geschütze noch die Hakenbüchsen zählen, wovon wir bereits oben Meldung thaten, und deren größere Art wenigstens auf Wagen oder Saumpferden mitgeführt

---

171) Bei den Franzosen bombardes.

172) Französ. bloßweg canons.

173) Serpentines, couleuvrines; demi couleuvrines, faucons, fauconneaux: Schlangen, serpentines, kommen auswärts schon lange vor den burgundischen Kriegen vor. In der Schweizergeschichte werden die leichteren oder Feldstücke, auch Renn- oder Streitbüchsen genannt, deren die Basler schon 1445 hatten, nebst einer Hagelbüchse mit 9 Rohren. Tschudi.

wurde; aus langen eisernen oder metallenen Rohren bestehend, mit einem Anschlagkolben versehen, und auf eine Art von Gestelle oder Bock befestigt, schossen sie bleierne Kugeln von 1/8 oder 1/4 Pfund. 174) Als Festungs-Geschütz der Oestreicher thut ihrer ein amtlicher Bericht von der Belagerung von Waldshut im Jahr 1444 Erwähnung; als Feldgeschütz führten im Jahr 1512 die Berner 6 Hackenbüchsen, zu ihrem damaligen Artillerie-Etat gehörend, auf Saumpferden mit sich nach Italien. 175)

Ein schon zur Zeit der alten Wurfmaschinen bestehender, und auch beim Pulvergeschütze lange fortgedauerter Gebrauch war derjenige, jeder einzelnen Büchse, neben demjenigen ihrer Classe, einen eigenen Namen zu geben, unter welchen z. B. das Belagerungs-Geschütz vor Blamont, 1475, besungen wird:

Der Struß thut mengen Schalle,
Metz, und das Kätterlein,
Die Reimerinn gar balde,
Ging als zum Muren ein.

Von den hier genannten Büchsen fiel das Kätherlein von Ensisheim, damals Oestreichisch, nachmals bei Dornach 1499 den Bernern in die Hände, und machte als ein Denkmal alter Kriegskunst, noch in unsern Zeiten

---

174) Franz. arquebuses à croc. Die größern waren Doppelhacken. S. auch Daniel ꝛc. ꝛc.

175) Geschichtsf. VI. S. 398. Urk. von Thun. Ebend. I. Auszug aus Burkh. v. Erlachs Berichten über den Pavier-Zug.

eine bemerkenswerthe Zierde des Bernerischen Zeughauses aus. [176]

So unvollkommen nun und einfach Bau und Einrichtung des damaligen Geschützes waren, so erforderte dessen Bedienung dennoch gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten, welche nicht durch bloßes Anschauen, oder bloß praktische Handhabung, ohne einigen Unterricht und Erfahrung erworben werden konnten, zudem, daß man von dem Artilleristen auch die Verfertigung des Materiellen, wenigstens der Büchsenrohre und des Schießbedarfes, besonders des Pulvers, forderte. Da es nun zu Erwerbung der hiezu nöthigen Kenntnisse lange Zeit an Staats-Anstalten mangelte, so mußte die Kunst, gleich andern Berufsarten, auf Privatkosten erlernt werden, welches nach den damals üblichen Zunftregeln geschah, so daß erst nach einer gewissen Zahl von Lehrjahren und abgelegten Proben die Meisterschaft erlangt werden konnte; daher die sogenannten Büchsenmeister, die sodann auf kürzere oder längere Zeit in den Dienst und Sold irgend eines Staates traten, um sowohl in Friedens- als Kriegszeiten dessen Geschützwesen zu besorgen, und die ihnen dabei aufgetragenen Arbeiten, seye es in Fertigung oder in Herstellung des Materiells, oft auch im Unterrichte von Lehrlingen bestehend, zu verrichten, zu welchen verschiedenen Zwecken mit jenen Meistern ordentliche Verträge abgeschlossen, und darin sowohl die von ihnen geforderten Leistungen, als die ihnen zukommenden Vortheile, seye es in Geldlohn oder in anderen Gaben,

---

[176]) Bei den Franzosen kommen die Namen le brise-mur, le reveille-matin, le passe-mur, dragon-volant, l'aspic, le sacre, vor. v. *Encyclopédie.*

bestimmt wurden. So wissen wir von schweizerischen Städten, daß Basel bereits 1390 seinen eigenen Büchsenmeister hatte; [177]) zu Freiburg mußte 1402 der als solcher angestellte Hans Gresy, eines dortigen Burgers Sohn, unter anderem schwören: „Das Büchsenmeister-„Amt und Kunst Niemanden zu lehren, ohne der Obrig-„keit Einwilligung, mit der Verpflichtung jedoch, drei „oder vier Männern das Pulver lehren zu machen, und „mit der Büchsen zu schießen.“ [178]) Auch das kriegerische Bern muß wenigstens seit 1413, wo jene Büchsen zu Nürnberg angekauft wurden, und man damit ins Aargau zog, einen oder mehrere Büchsenmeister in seinem Solde gehabt haben. Deren drei hatte es 1443, als die Hauptleute und Venner aus den vier Waldstätten, von Zug und Glarus, Bern ansuchten, ihnen „zu den ufrechten „Büchsen, und Züg,“ so sie bekommen, fürderlich einen seiner Meister zu schicken, „um ihnen zu helfen, Läger-„stätt, (Batterie-Positionen) zu suchen, und mit ihrem

---

177) S. oben Urk. bei Ochs, ꝛc.

178) Urk. 29. März 1402. Sammlung. H. Hrn. Schultheiß v. Mülinen, „Gresy mußte vor dem Fronaltar „der St. Niklausen-Kirche zu F. ein feierliches Urphed „schwören, gegen die Stadt F. und die Herrschaft „Oestreich, sin Lebenstag aus der Herrschaft F. nicht „zu gehen, ohne Erlaubniß Schß. R. und Venner und „Gemeind von F. nach sinem Verstand, Wissenschaft „und Vermögen zu dienen, um den Lohn“ ꝛc. ꝛc. Die St. Galler hatten bereits 1408 grobes Geschütz, wovon sie in eben diesem Jahre eine Büchse in einem Gefechte verloren; ihr besoldeter Büchsenmeister war Hermann Mogg. Urk. vom J. 1409. Hartmann, Geschichte der Stadt St. Gallen. S. 107.

„Züg zuweg zu helfen, und auch um daraus zu schießen „u. s. w. Denn wir hend vernommen, daß Ihr dry „Büchsenmeister habend.“ Wovon einer wahrscheinlich Hans Tum, der im folgenden Jahr (1444) vor Greifensee erschossen ward; [179]) wogegen Hans Tilyer 1449 den Baslern auf ihr Verlangen zu Hülfe geschickt wird; [180]) Der nämliche vielleicht, den 1470 der Rath zu Solothurn beauftragte: „aus dem ihm hiezu gelieferten Zeüg „(Salpeter) Büchsenpulver zu machen.“ [181]) Hans und Ludwig Tillier, beide Büchsenmacher, waren 1474 des Großen Raths, und Stifter eines eben so verdienten als angesehenen, noch heute blühenden Geschlechtes, ersterer auch Zeugmeister der Berner am großen Tage bei Murten. [182]). Oft waren es aber Fremde, welche man auf Vorweisung günstiger Zeugnisse, oder nach abgelegten Proben, in Sold nahm, wie jener Heinrich Ott von Nürnberg, der als Bernerischer Büchsenmeister in der Besatzung Murtens sich auszeichnete, und deßhalb 1482 auf sein Verlangen eine jener rühmlichen Dienste gedenkende, ehrenvolle Entlassung erhielt. [183]) Sonder-

---

179) Urk Geschichtf. VIII. 116 ff. u. VI. 359. „Wir „tund üch ze wüßen, das uns ufrecht Büchsen, und „Züg kommen sint und haben aber keinen Büchsen„meister“ ꝛc. ꝛc.

180) T. Miss. B. A. Urk. penult. Apr. 1449. seither abgedruckt im Geschichtf. v. S. 452.

181) T. Miss. B.

182) Val. Anfh. I. S. 138. „Hand Junkern gelaßen“ sagt er von Hans und Ludwig den Büchsenmachern. Als Zeugmeister erscheint Hans, bei Müller, T. v.

183) T. Miss. B. E. Mont. St. Verenetag 1482. Geschichtf. v. S. 265.

bar waren hingegen die Bedingungen, welche ein gewisser Meister Erhardt machte, mit dem Adrian v. Bubenberg, als Befehlshaber zu Murten, 1476 Namens seiner Regierung unterhandelte: „es bedung sich nämlich der„selbe, weder Zeüg- noch Büchsenmeister Dienst zu thun, „noch aus irgend einer Büchse, als im Nothfall zu „schießen, dabei doch ein lebenslänglicher Gehalt von „20 Gld. jährlich verlangend," wahrscheinlich, daß er bloß die oberste Leitung oder Aufsicht über das Geschütz übernehmen wollte; welche Bedingungen der Rath zu Bern auch „etwas schwer" fand, und wahrscheinlich von der Hand wies.[184] In seinem ganzen Inhalt besitzen wir noch den Vertrag, welcher 1483 mit dem Büchsenmeister Hans Angelt geschlossen wurde. „Er soll „nämlich zu Unsern Büchsen, Gezüg, Pulfer, Salpeter, „und andern dazu dienlichen Sachen, getrüwlich sehen, „und Flyß bruchen, daß Uns daran kein Verlurst, „Wüstung, oder Abgang begegne, und ob Wir zu Feld, „oder Reis ziehen wurden, daß er Uns denn mit Schießen, „und anderem, so sich in solchen seinen Dienst gebührt, „mit guten Treuen diene. Zu jährlichem Sold ist ihm „geordnet, von Unser Stadt Sekel 25 Gld. Rheinisch, „nach den vier Fronfasten gleich getheilt. Und dazu, „so dik er us Unserm Befelch etwas an solch Unserm „Gezüg werken und arbeiten wurd, es wär an Büchsen, „Büchsenklötzen, Bulfer, Salpeter, oder anderem mehr „denn, soll ihm sin Tagwen, und zimliche Belonung „gelangen, wie denn bisher gegen andere gebrucht ist."[185] Den nämlichen Hans Angelt finden wir nebst Meister

[184]) T. Miss. B. C. ascens. 1476.

[185]) Polizei-Buch, Staatsarchiv.

Philipp und vier anderen Büchsenmeistern 1490 im Zuge nach St. Gallen beim Geschütze (Züg) angestellt, [186]) und noch 1500 in der Stadt Dienste, zugleich mit zwei andern, einem gewissen Vögely [187]) nämlich, und Meister Jörg Rietmüller, von Ravenspurg mit Verfertigung von Geschütz beschäftigt, von welchen der letztere aber im nämlichen Jahre mit freundlichem Bescheid beurlaubet wurde: „nachdem," lautet der Abschied, „Wir ihn auf „ettlich Zyt in Unser Dienst genohmen, und er sich mit „Gebrauch und Uebung seiner Kunst Büchsengießens so „bewährt, daß er nach Vollendung verdingten Werks" u. s. w. [188]) Ein Ausländer scheint ebenfalls jener Meister Mang oder Mangold gewesen zu seyn, der als Büchsenmeister, nebst Hans Zender, einem Burger, 1512 mit dem Geschütze des Bernerischen Contingentes dem mailändischen Eroberungszuge beiwohnte. [189])

Was die Bedienung des Geschützes im Felde betrifft, so ergiebt sich aus den vorhandenen Quellen, daß zu jedem größern Stücke wenigstens ein Büchsenmeister, nebst einem oder zweien Gehülfen oder Handlangern erfordert wurde, welche letztere in des erstern eigenem Lohn und Dienste standen, oder ihm allfällig aus der Zahl der Auszüger beigeordnet waren, um das bloß mechanische des Dienstes zu versehen; wie z. B. Zutragen der Muni-

---

[186]) Kriegsordnung von 1490. Urk.

[187]) Seckelmeister Archers. Rechnung. S. Schw. Museum.

[188]) T. Miss. B. K. f. 73. Urk. Schulthß. u. R. Mittw. n. Francisci. 1500.

[189]) Geschichtf. I. Auszug aus Burkh. v. Erlachs Bericht 2c. 2c.

tion, Zurichtung und Bewegung der Schirme, Beihülfe bei der Richtung des Geschützes, welche letztere sonst, gleich wie die Ladung, und überhaupt den technischen Theil der Bedienung, der Meister selbst besorgte.[190] So sehen wir z. B., daß 1490 beim St. Galler-Zuge die Zahl der Büchsenmeister beim Zeug (d. h. Geschütz) sich auf sechs belief, ohne Angabe der Gehülfen, daß beim sogenannten Pavier-Zuge 1512 zu zwei großen Stücken und acht Hackenbüchsen zwei Büchsenmeister, nebst sechs Untergebenen verordnet waren, von welchen letztern aber vier zu den Hackenbüchsen gehörten, so daß zu jedem Stück größern Geschützes ein Büchsenmeister und ein Handlanger übrig blieb.[191] Von dem Bestande des Geschütz-Personals bei andern Kriegszügen dieses Zeitraumes haben wir keine Kenntniß, eben so wenig, als uns die über das Kriegsfach vorhandenen Urkunden über die Organisation des zum Geschütze gehörenden Fuhrwesens bestimmten Aufschluß geben, bloß daß dessen Bespannung bei Auszügen von gewissen öffentlichen Anstalten, wie Klöstern, Spitälern, Wirthschaften, Mühlen und andern sogenannten Ehaften, scheint geliefert worden zu seyn,[192] und daß sie bei jenem Feldzuge von 1512 für die beiden großen Stücke aus eilf Pferden bestand, wozu 20 Saumrosse kamen, welche die Hackenbüchsen, nebst der gesammten Munition trugen, wobei denn noch die beiden Büchsenmeister beritten waren.[193] Einen deutlichern Begriff

[190]) Vergl. Fronsbergers Kriegsbuch, 156. Abbildungen, oben.

[191]) Urk. 1490 u. 1512 oben.

[192]) Vergl. Kriegsordnung, 1566.

[193]) v. Erlachs Bericht ꝛc. 1512, oben.

Bayerische Staatsbibliothek München

von dem Bedarfe eines damaligen Geschützzuges giebt uns der in unsern Zeitbüchern angegebene Bestand desjenigen, den während dem Schwabenkriege 1499 König Ludwig XII. den Eidgenossen vertragsmäßig zu Hülfe sandte. An Geschütz waren es nämlich acht große Stucke, wozu an Munition 200 Centner Pulver, 500 eherne Kugeln, 2000 eiserne Klötze voll Blei; an Fuhrwesen und Bespannung, 50 Wagen voll Bickel, Hauen und Schaufeln, gezogen von 270 Pferden; zur Bedienung zwei Gießer und zwölf Büchsenmeister, nebst einer nicht angegebenen Zahl von Handlangern und Fuhrleuten, welches gesammte Materiell und Personal den König täglich 115 Kronen gekostet haben soll. [194])

Eben der bedeutende Kosten-Aufwand, den das Geschützwesen in Kriegs- und Friedenszeiten, erforderte, war die Ursache, daß die Eidgenossen in ihren Verträgen mit auswärtigen Mächten, von diesen sich hauptsächlich die Lieferung von Geschütz auszubedingen pflegten, wie schon obiges Beispiel beweist, [195]) und es auch nachwärts in den Bündnissen mit dem Herzog von Mailand und den übrigen Mächten des heiligen Bundes, der Fall war, [196]) wodurch zugleich die Schweizer der Mühe enthoben

---

194) V. Anshelm, Stettler. Schon in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts soll das Geschützwesen (Engins de Guerre) den König von Frankreich jährlich 300,000 Liv. gekostet haben. Obs. sur les Mémoires de du Clerc, nach dem Calcul de Jeaques Cœur, conseiller-argentier de Charles VII. 1440—1453. Dem Herzog von Burgund kostete der nämliche Zweig 60,000 Liv. jährlich. Obs. sur les Mémoires d'Olivier de la Marche.

195) V. Anshelm, II. 363: Vertrag von 1499.

196) Glutz.

waren, von jenem schwerfälligen Kriegs-Materiell vieles über die Alpen zu schleppen. In früheren vaterländischen Kriegen war auch wohl zwischen den Ständen die Uebereinkunft getroffen worden, daß diejenigen derselben, welche damit am besten versehen, wie Zürich und Bern, ausschließlich das Geschütz zum Bundesheere lieferen, und die Kosten sodann auf die Gesammtheit vertheilt werden sollten. So geschah es 1468 beim Zuge zur Belagerung von Waldshut, wo wir finden, daß Zürich, das bloß eine große Hauptbüchse geliefert, seine gehabten Kosten auf 546 Gld., und Bern für zwei Hauptbüchsen, nebst einigen Bölern, auf 1170 Gld. anschlugen, wobei der Centner Pulver zu 16 Gld., ein Büchsenstein von 83 Pfd. zu ein Gld., und ein Centner gegossener eiserner Klötze zu vier Gld. berechnet worden; [197] so daß im Verhältniß mit unsern Zeiten der Preis des Pulvers am höchsten ansteigt, [198] was aber weniger auffallen muß, wenn man bedenkt, daß aus Mangel an Pulvermühlen, deren es damals, in der Schweiz besonders, noch wenige gab, das Schießpulver durch die Büchsenmeister von Hand verarbeitet werden, [199] und daß der Salpeter dazu, dessen Erzeugung man im Lande ebenfalls noch nicht ver-

[197]) Tschudi, Stettler; da mit Ausnahme Zürichs und Berns die übrigen Stände „nit vil sämmlicher Büchsen und Gezügs hatten."

[198]) Nach obigem Anschlag wäre das Pfund Pulver auf 2 Btzn. 4 Rp. gekommen, also der fünf-, wo nicht gar zehnfache Werth des heutigen Preises.

[199]) Zuerst bediente man sich bloß der gewöhnlichen Mahlmühlen, bis die Stampfwerke aufkamen, deren eines 1435 bei Nürnberg bestanden haben soll. Hoyer, I. 77.

stand, als Handelswaare aus der Fremde her beschickt werden mußte; wie, nebst andern, das Beispiel von 30 Centnern jenes wichtigen Ingredientes beweiset, welche mitten im Laufe des burgundischen Krieges, 1476, die Bernerische Regierung von Nürnberg kommen ließ; [200] in welchem Preise ist nicht gesagt, ob niedriger oder höher, als die zwei Centner und 70 Pfd. Salpeter, die im Jahr 1448 Solothurn mit 37 Gld. 12 Kr. bezahlt hatte? [201] Ueber den Preis des Geschützes selbst besitzen wir nur wenige uns genügende Angaben, besonders keine, die sich auf Bern beziehn. Bloß wissen wir, daß jene zwei ersten Büchsen, welche Basel 1380 verfertigen ließ, zusammen 132 Pfd. an Geld kosteten, [202] daß eine andere, so eben die Basler 1444 vor Farnsburg zurückgelassen, durch Thomas v. Falkenstein der Stadt Rheinfelden um 500 Gld. verkauft worden seye, [203] dahingegen 1448 zwei Tarrisbüchsen sammt Wagen und Zubehörd von den Solothurnern um 40 Gld. 7 Btzn. 2 Kr. erstanden wurden. [204] Auffallen müßte es aber, daß bei der bedeutenden, auf mehrere 100 Stücke ansteigenden Geschützzahl, welche die Eidgenossen im burgundischen und im Schwaben-Kriege erbeutet, [205] gleich darauf zu

---

[200] T. Miss. B. B. Schulth. u. R. an Hans Müller zu Nürnberg, 1476, ascens.

[201] Haffner rc.

[202] Ochs.

[203] Tschudi.

[204] Haffner.

[205] Bei Granson 419 Büchsen aller Art, von der Stammbüchse bis zur Feldschlange; bei Murten über 100; im Schwaben-Kriege bei 60. Schilling. Wurstisen. Stettler.

Bern beträchtliche Kosten auf die Fertigung neuen Geschützes verwendet wurden,[206] wenn man nicht bedächte, jene bei Granson und Murten, bei Dornach und auf andern Schlachtfeldern eroberten Büchsen zum Theil an sich selbst von schlechter Beschaffenheit waren, und überdieß aus Zeiten herrührten, wo die Geschützkunst, und somit auch die Einrichtung des Materiells, auf einer weit niedrigern Stufe sich befanden, als dieß am Ende des nämlichen Jahrhunderts der Fall war, wo die gemachten Fortschritte natürlicher Weise bedeutende Veränderungen im Baue des Geschützes zur Folge haben mußten.

Da zu Bern, wie wir oben sehen, die Aufsicht über das Geschütz, die dazu gehörenden Geräthschaften und Munitions-Vorräthe dem bestellten obrigkeitlichen Büchsenmeister übertragen war, so darf man daraus schließen, daß der größte Theil der Artillerie, besonders der zum Felddienste bestimmten, in der Hauptstadt selbst aufbewahrt wurde, wozu schon lange, vor dem Baue des heutigen Zeughauses, ein sogenanntes Büchsenhaus ungefähr an der nämlichen Stelle bestanden haben soll.[207] Gewiß ist aber, daß nebst dem hier verwahrten, auch mehrere dem Staate angehörigen Burgvesten in den verschiedenen Gegenden des Landes mit Geschütze versehen

---

206) Oben Sekelm. Archers Rechnung, 1500.

207) Nach H. v. Wattenwyls Handschrift, bei Müller, II. Kap. 7 angeführt, soll schon 1406 der Grund zu einem Zeughause gelegt worden seyn; ein sogenanntes Büchsenhaus findet sich auf einem gedruckten Plane der Stadt Bern, aus dem sechszehnten Jahrhundert, uns von Hrn. S. v. Wagner mitgetheilt.

waren, wie z. B. Lenzburg, Aarburg, Schenkenberg, Bipp, Burgdorf ꝛc., wovon der Unterhalt ebenfalls der Staats-Casse auffiel. [208]) Ueberdieß hatten auch die Städte des Kantons mehrentheils ihren eigenen Gezeug an größerem und kleinerem Geschütze, den sie zum Behufe ihrer Vertheidigung im Nothfalle unterhalten, selbst auf höheren Befehl vermehren mußten, wie dieß z. B. 1495 mit Burgdorf, Aarau, Aarburg, und selbst dem kleinen Städtchen Wangen der Fall war, denen die Regierung damals die Anschaffung einer bestimmten Zahl von Hacken- und Handbüchsen vorschrieb. [209])

So wie das zur Vertheidigung bestimmte Geschütz, so hatten jene Gemeinden und die Besitzer von Burgvesten auch die Festungswerke ihrer Städte und Schlösser in wehrhaftem Zustande zu unterhalten, in welcher Hinsicht die Baukunst bisher, der Erfindung des Pulver-Geschützes ungeachtet, noch keine bedeutende Veränderungen erlitten hatte, denn noch immer war im Allgemeinen das System das: als Haupteinfassung eine den Platz rings umgebende hohe Ringmauer, in gewissen Entfernungen theils durch viereckigte, theils durch runde vorspringende Thürme flankirt, das Ganze oben mit sogenannten Zinnen, an andern Stellen mit Schießlöchern versehen, auf und hinter

---

208) T. Miss. B. M. 1510 Donst. v. Mathäi. Befehl an die dortigen Amtleute, das bei ihnen vorhandene Geschütz zur nöthigen Ausbesserung mit nächster Gelegenheit nach Bern zu senden.

209) T. Miss. B. H. Freyt. v. Michäli 1495. Befehl, das ihnen vor kurzen Jahren auferlegte Geschütz anzuschaffen, auch den übrigen Gezeug in brauchbaren Stand zu setzen. Das anzuschaffende Geschütz bestand zwar bloß aus Hacken- und Handbüchsen.

welchen die Besatzung sich aufstellte, wozu längst der Mauer bedeckte Gänge oder sogenannte Letzen angebracht waren. Um den an den Fuß der Mauer oder des Thurmes vorgedrungenen Feind vom Ersteigen derselben abzuhalten, bildeten die Werke oben am Fuße der Zinnen einen Vorsprung, mit Oeffnungen, durch welche längs der Mauer hinab siedendes Wasser, Pech oder ähnliche Materien auf die Stürmenden gegossen werden konnte; eine Einrichtung, die besonders auch ob den Thoren angebracht war, deren Eingang sonst noch die darauf gebaueten festen viereckigten Thürme, und überdieß die innerhalb angebrachten Fallgitter schützten. Allein vor der eben beschriebenen Haupteinfassung des Platzes, durch einen engen Zwischenraum, Zwingolf (Zwingelhof), von ihr getrennt, gieng eine zweite niedrigere Ummauerung, an den Graben stoßend, herum, ebenfalls durch vorspringende Werke flankirt, die man Strichwehren nannte, weil sie bestimmt waren, den Graben am Fuße der zwischenliegenden Mauerlinie (Courtine) zu bestreichen; welcher erstere von ansehnlicher Breite und Tiefe, von Stein aufgemauert war, und dessen Durchgang eben durch jene äußere Mauer verwehrt werden sollte, die gleich ihren Strichwehren ebenfalls mit Schießlöchern versehen, der dahinter aufgestellten Mannschaft zur Schutzwehre diente. Von den Thoren führten Zugbrücken über den Graben, auf welchen Punkten die Zugänge, gewöhnlich aber erst in Kriegszeiten, durch besondere Außenwerke, oder sogenannte Bollwerke, aus Balken, Baumstämmen und ähnlichen Materialien aufgeführt, versperrt wurden. Dieß überhaupt die Befestigungs-Art bei regelmäßigen Plätzen; daß aber da, wo die Lage der Stadt oder Burg durch gewisse natürliche

Hindernisse, wie Wasser oder schroffe Felsabhänge, begünstiget war, diese benutzt, und die Kunst beim Baue erspart wurde, versteht sich von selbst, wenn es auch nicht durch den Anblick der noch bestehenden, oder wenigstens in ihren Trümmern noch sichtbaren Plätze jener Art bewiesen würde.

An Städten und Burgen, welche auf obige Weise durch Natur oder Kunst regel- oder unregelmäßig befestigt waren, enthielt das Gebiet des Bernerischen Freistaates noch am Ende dieses Zeitraumes eine ziemliche Anzahl, die zahlreichen Trümmer alter längst abgegangener Burgvesten abgerechnet. Vorerst im Mittelpunkte die Hauptstadt selbst, deren neueste Ringmauer, sammt ihren ansehnlichen Thürmen, im Jahr 1346 durch die vereinigte Anstrengung ihrer Burgerschaft, in der kurzen Zeit von anderthalb Jahren vollständig aufgeführt [210]) worden war. Den Zugang Berns von Westen her vertheidigten an dem schroffen Ufer der Saane, Städtchen und Schloß Laupen, [211]) und jenseits dem starken Gümmenen-Paß, dessen Burg in Trümmern lag, [212]) die Stadt Murten, gemeinschaftlich mit Freiburg, besessen; beide Plätze, mehr historisch, durch standhafte Behauptung gegen große feindliche Macht, als durch materielle Festigkeit berühmt.

---

210) Justinger.

211) Ohne die schnell und mit großer Macht geleistete Hülfe „hätten wir Schloß und Stadt Laupen, das Unser Altvorderen und wir lange Zeit herbracht, und mit vil Blutvergießen behept haben, uff den Tag verlohren" so schrieb Bern 1476, nach dem von den Burgundern gewagten Angriffe auf jenen Platz, an gemeine Eidgenossen. T. Miss. B. C.

212) Seit 1332.

An sie schloß sich nordwestwärts, dem Laufe der Aare folgend, das auf einer Insel des Stromes angelegte kleine Aarberg, und weiter hinab am Auslaufe der Zihl aus dem Bielersee, gegen die Jura-Pässe zu, der Grenzplatz Nydau, fest durch Kunst und Natur, bekannt durch die Belagerung von 1388; wobei die Berner alle Mittel der damaligen Kunst hatten anwenden müssen. Den Lauf der Aare, von ihrem Zusammenfluß mit der Zihl an, bis an die Grenzen des Aargaues, vertheidigten die Plätze Büren, Wangen, Aarwangen, und jenseits des Stromes am Ausgange des Jura-Gebirges, die hohe Bergveste Bipp. Weiter unten, im eigentlichen Aargau, deckten die Uebergänge über den Fluß die Vesten und Städte Aarburg, Aarau und Brugg, gegen welche im Jahr 1415 die Berner wahrscheinlich zum erstenmale sich der neuern Geschützkunst bedient hatten; dazwischen beherrschten die Straße und die umliegende Ebene von ihren Höhen herab die Burgen Wildeck, Brauneck und die berühmte Habsburg, deren Besitzer jetzt der Stadt Bern mit Lehenspflicht verbunden waren,[213]) so wie am jenseitigen Aarufer diejenigen von Wildenstein, Biberstein, letzteres dem deutschen Orden zuständig, und weiter landeinwärts, Kastelen; wogegen Schenkenberg, den Grenzen des Frickthales näher, bereits von einem Bernerischen Vogte bewohnt war.[214]). Einen wichtigen Waffenplatz

---

[213]) Wildeck den Effingeren seit 1484. Brauneck den Segesseren. Habsburg zur Zeit der Einnahme des Aargaues von den Edlen von Wolen zu Lehen besessen, nachwärts der Abtei Königsfelden zuständig.

[214]) Wildenstein eine Zeit lang den Haßfurteren, den Hallwyl rc. Kastelen den Mülinen vom vierzehnten bis ins

zu Deckung dieser Grenze des Cantons bildete mitten in der Landschaft die ansehnliche, vorzüglich feste Stammburg der alten Grafen von Lenzburg, mit der an ihrem Fuße gelegenen Stadt gleichen Namens; deren Verbindung mit der Hauptstadt, in dortiger Gegend, nebst Aarburg, auch das treue Zofingen sicherte, von welchem erstern Orte aus die Hauptstraße damals über Burgdorf nach Bern führte, jene Stadt mit ihrer hohen Burg an der Emme, durch die fruchtlose Belagerung einer bedeutenden Bernerischen Macht im Jahre 1383, bekannt. Folgte man von hier der Emme aufwärts, so zeigten sich auf verschiedenen Punkten des Emmenthales die Burgen Brandis, Signau und Trachselwald, letztere Sitz eines Bernerischen Vogtes, erstere zwei eigenen Herren unter Bernerischer Landeshoheit, angehörend. [215]) Stark durch ihre Lage war noch auf dem jenseitigen linken Ufer der Aare, die Veste Burgistein, ebenfalls unter eigenen Herren, das Land bis an den Thunersee beherrschend, an dessen Auslaufe in die Aare, am Eingange ins Hochgebirg, die Burg und Stadt Thun, fest durch Natur und Kunst, sich erhob. Weiter südwärts bewachte den Ausgang des Simmenthales die hoch ob dem Engpasse gelegene Burg Wimmis, gegen deren seither abgegangenes Städtchen die Berner 1303 die Kraft ihrer Wurfmaschinen versuchten. Oben im Thale an der Simme stand die Blankenburg, und im Nebenthale von Frutigen

---

siebenzehnte Jahrhundert. Schenkenberg 1460 aus den Händen der Baldeck an Bern.

[215]) Brandis 1455, von den Freiherren v. Brandis an die Mülinen, von diesen 1482 an Petermann v. Pesmes, einen waadtländischen Edelmann gelanget. Signau denen v. Büren, und hierauf lange Zeit denen v. Dießbach.

wurde die Straße nach dem Wallis über die Gemmi durch die Veste Tellenburg beherrscht. Weiter aufwärts, gegen dem Gebirge zu, bedurfte es keiner Burgen, um einem auswärtigen Feinde den Eingang ins Land zu verschließen. Hingegen gehörte den Bernern, seit den burgundischen Kriegen, entfernt von ihren übrigen Besitzungen, in der Nähe des Lemanischen Sees, die Burg Aelen, Sitz des Vogtes oder Gubernators, der die dortige Landschaft verwaltete. Auch waren sie mit Freiburg Mitbesitzer der Schlösser Echallens, oder Tscherlitz, und Granson, in der Waadt, an den westlichen Grenzen derselben; letzteres in der Kriegsgeschichte berühmt genug.

In der Hauptstadt waren es die beiden Bauherren vom Rath und von Burgern, welche über die Festungswerke, gleichwie über die übrigen obrigkeitlichen Gebäude die Aufsicht führten, die nämlichen Beamten, die wir nebstdem an der Spitze des Kriegsbauwesens im Felde werden erscheinen sehen. In den obrigkeitlichen Schlössern des Landes war jene Aufsicht und die Besorgung des nöthigen Unterhaltes der Fortifikations-Werke den Amtleuten auf Staats-Kosten übertragen; so wie das nämliche, aber auf Kosten der Besitzer, in den Landstädten den dortigen Behörden, und auf den Burgen lehenpflichtiger Edlen diesen selbst oblag, wie denn auch beide nicht selten an die Erfüllung dieser Pflicht erinnert wurden. In solchem Bezuge war es z. B., daß 1490 eine allgemeine Besichtigung der Städte und Schlösser, besonders derjenigen an den nördlichen Grenzen des Kantons vorgenommen wurde, in Folge welcher Maßregel Zofingen Befehl erhielt, „seine Letzinen und Bollwerke zu besseren, und in Ehren zu halten;“ sodann Königsfelden die Abtei, „den ihr damahls zuständigen

„Thurm zu Habsburg in gutem Wesen zu behalten, und „nit lassen abgehn, so er ein Hut des Landes ist.“ Von Brugg aber wurde damals befunden, „daß sie bei ihrem Bauen bestehen,“ nämlich die Herstellung der im Brande von 1444 zu Grunde gegangenen Festungswerke, ihren Fortgang habe; zum neuen Bollwerk wollte man ihr Geschütz leihen. Von den obrigkeitlichen Schlössern wurden Schenkenberg, Aarburg, Aarwangen und Bipp in gutem Stande erfunden, in demjenigen von Lenzburg sollte eine Roßmühle angelegt werden. 216) Hingegen ward 1506, des in gänzlichem Verfalle befindlichen Hauses Biberstein wegen, an Meister und Capitel St. Johanns Ordens Ober-Teutschen Landen geschrieben, dasselbe wiederum in guten Stand stellen zu lassen. 217) Zu Aelen war die Burg im Jahr 1488 auf obrigkeitliche Kosten neu erbauet worden, und später 1510 ward eine Ausbesserung ihrer Ringmauern verdingsweise angeordnet. 218) Alles zum Beweise, daß auch dieser Theil der Landes-Vertheidigung keineswegs außer Acht gelassen wurde.

8.

Gepäcke oder Tross. — Bestandtheile und Transport-Mittel. — Oekonomische Einrichtung des Zweiges. — Bemerkungen über Anlage der Lager.

Obschon die Kriegszüge gewöhnlich nur sehr kurze Zeit dauerten, so machte dennoch der Troß, oder das Gepäcke mit dem dazu gehörigen Fuhrwesen keinen unbe-

216) V. Anshelm, II. S. 68 u. 69.

217) T. Miss. B. L.

218) V. Anshelm, II. S. 11. T. Miss. B. M.

deutenden Theil des damaligen Heerwesens aus. Es bestund nämlich jenes zum Theil aus den Habseligkeiten, an Kleidung und anderm Geräthe, welche der gemeine Fußknecht mit sich ins Feld nahm, aber seiner ohnehin schweren Rüstung wegen auf dem Marsche nicht selbst tragen konnte, und aus den Manns- und Pferd-Rüstungen der Befehlshaber und Reisigen, die sie nebst ihren übrigen bedeutenden Feldbedürfnissen besonders mitführen ließen, erstere Gegenstände wenigstens so lange, als man dem Feinde nicht im Angesichte stand. Zum Theil bestand der Troß aus den Lager-Geräthschaften, wie Zelten, Kochgeschirre u. s. w., wozu noch gewisse Vorräthe an Lebensmitteln kamen, die der Mangelhaftigkeit der Verpflegungs-Anstalten wegen, von Haus aus mitgenommen zu werden pflegten. Zum Transporte obbemeldter verschiedenen Effekten, die, je nach deren Natur, in sogenannte Watschger oder Mantelsäcke, in Waatsäcke, oder in Kisten, Reisströge und Fässer verpackt waren, bediente man sich, je nach Beschaffenheit der Wege, welche zum Kriegsschauplatze führten, entweder des Fuhrwerkes oder der Saumpferde, Hodelroße genannt, wie letzteres besonders auf den Zügen über das südliche Hochgebirge der Fall war, und zwar bei einzelnen Anläßen in solchem Uebermaße, daß z. B. 1419, als man über die Grimsel ins Wallis zog, auf dem Durchmarsche durchs Haslithal die ungeheure Pferdezahl beinahe nicht untergebracht werden konnte, die Kirche selbst zum Stalle gemacht werden mußte, und alle Futter-Vorräthe aufgezehrt wurden. 219) Eben so auffallend, im Verhältniß

---

219) Noch heute als Landes-Sage im Andenken der Hasler; übertrieben aber die angegebene Zahl von 18,000 Pferden,

mit der Mannschafts-Zahl, ist diejenige der 1500 Saumpferde, die im Jahr 1420 einem nicht mehr als 5000 Mann starken Berner-Heere durch die Gebirgs-Päße des Wallis, nach Domo d'Ossola (Thum) folgte, also beinahe auf drei Mann ein Pferd.[220] Des nämlichen Transport-Mittels bediente man sich zum Theil auch in den spätern lombardischen Feldzügen.[221]

Was die Lieferung obigen Fuhrwesens und des Lager-Geräthes betrifft, so war es nicht ausschließlich der Staat, dem sie zur Last fiel, sondern mit Ausnahme desjenigen Theils davon, dessen der Befehlshaberstaab, und das Geschützwesen bedurften, waren es die Stammbezirke und deren einzelne Gemeinden, welche ihre Contingenter mit jenen Gegenständen versehen mußten, so daß z. B. in der Hauptstadt jede Gesellschaft ihren Vorrath an Zelten, sammt Zubehör, an Reiskasten u. s. w. besaß, und das zu deren Transport erforderliche Fuhrwesen bei Auszügen auf eigene Kosten bestellen mußte, gleicherweise die übrigen Gemeinden zu Stadt und Land.[222] Ueber Gestalt und Größe der Zelten scheint nichts vorgeschrieben gewesen, und daher auch darin keine Gleichförmigkeit beobachtet worden zu seyn, denn

---

so wie diejenige von 30,000 Mann; letztere in der Geschichte auf 13,000 angesetzt. S. Geschichtliche Notizen über die Landschaft Ob. Hasle, Mnscpt. amtlich eingereicht, 1826.

220) Justinger, S. 377.

221) S. oben Pavier-Zug, 1512.

222) Nebst anderen, ein Beispiel aus der Geschichte des aargauischen Zuges von 1415, wo dem Bernerischen Heere bei Lenzburg einige Wagen genommen wurden, „die denen von Thun angehörten.“ Justinger, S. 301.

in den vorhandenen Lager-Abbildungen aus damaligen Zeiten sehen wir die Zelten, in sehr verschiedener Form, theils rund, theils viereckigt, überhaupt aber von ziemlichem Umfange, vorgestellt, durchgehends auf ihren Spitzen oder Firsten, mit Fähnchen, worauf das Standeswappen oder der Schild der betreffenden Gemeinheit gemalt ist, geziert. [223]) Auch mag es mitunter an der erforderlichen Zahl gemangelt haben, da neben den Zelten, bei gegebenen Anlässen, auch Hütten (Barraken) vorkommen; so erzählt ein Augenzeuge, bei Anlaß des bekannten Dijoner-Zuges, 1513: „Also schlugen sich die „Eidgenossen in das Dorf, spannten ihre Zelten auf, die „nit Häuser möchten haben, ettlich machten Hütten, als „man das thut," [224]) letzteres also damals schon gewohnte Sache; übrigens giebt uns die angeführte Stelle keinen günstigen Begriff von der herrschenden Lagerordnung, in welcher Hinsicht uns wirklich keine Vorschrift bekannt ist; bloß daß es in den Kriegsordnungen heißt: „man „solle sich so nahe, als möglich zu dem Panner legen." Von einer linien- und reihenweisen Aufstellung der Zelten in den Lagern ist noch die Rede nicht; eine Regelmäßigkeit, die freilich auch bei den Heeren anderer Nationen damals, wo nicht unbekannt, doch neu, und nicht allgemein gebräuchlich war; wie wir dieß aus der gleichzeitigen Schilderung eines Uebungslagers schließen können, das im Jahr 1481 König Ludwig XI. von Frankreich in der Nähe von Paris angeordnet hatte, und dem 6000 in dessen Sold stehende Schweizer beiwohnten, indem dabei, als etwas Außerordentliches

---

[223]) Zeichnungen zu Justingers und Tschachtlans Chroniken.
[224]) Schodeler, Chronik, Mnscpt.

angemerkt wird, daß die Mannschaft unter Zelten oder in hölzernen Barraken gewohnt habe, „die in schöner „Ordnung gereihet gewesen seyen.“ 225)

9.

Bildung und Verfassung der Auszüge, oder des aktiven Heeres. — Organisation des Stabes bei denselben. — Besetzung der Stellen und Aemter. — Benennung und Verrichtungen derselben. — Dienst-Verhältnisse in Bezug auf die Bundesheere.

Aus obiger Darstellung der Kriegsverfassung Berns im Allgemeinen geht hervor, daß die gesammte waffenfähige Mannschaft gegen den Staat in gleichmäßiger Dienstpflichtigkeit stand, ohne daß es darunter eine abgesonderte Classe gegeben habe, die zum voraus und auf bleibende Weise zum aktiven Dienste auserwählt war, 226) sondern daß zu Bildung eines Auszuges die erforderliche Mannschaft erst im Augenblicke des Bedarfes, aus der Gesammtmasse der Dienstpflichtigen ausgehoben wurde, und nach Beendigung des Feldzuges wiederum in dieselbe zurücktrat. Gesehen haben wir auch, daß das ganze Gebiet der Republik in militärischer Hinsicht in gewisse Panner-Bezirke eingetheilt war, deren Mannschafts-Contingente, sammt denjenigen der verburgerten Städte

225) *Barante*, Histoire des Ducs de Bourgogne, XXIV. p. 205, Revue des Suisses; es war das Lager beim pont de l'arche, von dem auch Müller redet.

226) Wie die Auszüger in spätern Zeiten, im sechszehnten bis achtzehnten Jahrhundert, und noch heute.

und Landschaften, bei Aufgeboten sich entweder unter ihren Zeichen, d. h. Panner oder Fähnlein, oder ohne dieselben, dem Contingente der Stadt Bern und ihres Militär-Bezirkes, anschlossen, je nachdem der Auszug zur Panner, oder bloß zum Vennlin der Landesherrlichen oder Bundesstadt aufgeboten wurde.

In ersterm Falle theilte sich der Auszug in eben so viele Schaaren, als es Panner-Bezirke gab, in letzterem bildete derselbe einen einzigen Haufen, dessen Eintheilung vom Gutfinden des Befehlshabers abhieng.

Geschah der Auszug zur Panner, so war seit dem Ende der burgundischen Kriege und dem daherigen Gebiets-Zuwachs, Folgendes sein Bestand: 227)

Vorerst das Panner der Stadt Bern; zusammengesetzt aus den Aufgeboten der Gesellschaften, der vier Kirchspiele des Stadtgerichtes, denjenigen der vier Landgerichte und einiger einzelnen Herrschaften, die entweder kein eigenes Zeichen führten, oder deren Contingent zum Auszuge zu schwach war, um ein solches mitzunehmen; wie seit 1504 Rohrbach, wie Spietz und einige andere. 228)

Sodann die Zeichen aus der Landschaft; nämlich die Vennlin von Thun, Burgdorf, Ober- und Nieder-Simmenthal, Frutigen, Aeschi, Interlacken, Unterseen, Hasli, Emmenthal, Aelen, Zofingen, Aarau, Brugg,

---

227) Nämlich Erlach und Aelen machten diesen Zuwachs aus.

228) Die Contingenter der Landgerichte hatten ihre besondern Hauptleute, die unter dem unmittelbaren Befehl des Panner-Hauptmanns standen. Kriegs-Ordnung und andere Urkunden.

Lenzburg, Büren, Aarberg, Erlach, Wangen, Bipp, Aarburg, Grasburg. [229])

Endlich diejenigen der Verburgerten oder Zugewandten, Freiburg, Solothurn, Biel, Petterlingen, Neuenstadt, Stadt und Grafschaft Neuenburg, Valendys, Saanen, Oesch mit Rossiniere. [230])

Jedes Contingent unter dem unmittelbaren Befehle des von der dazu berechtigten Stadt- oder Landschafts-Behörde bestellten Hauptmanns und Venners, oder Vennlinträgers, welche Stellen, beim Stadtpanner von Bern, ein besonderer Panner-Hauptmann und Panner-Träger versahen, da der eigentliche Hauptmann, und der Venner desselben, zugleich oberste Anführer des ganzen Auszuges waren. Zu ökonomischen und andern Dienst-Verrichtungen war die Mannschaft, den Gemeinden nach, in Rotten eingetheilt, deren Rottmeister entweder von ihren Ortsbehörden, oder von ihren Waffen-Gefährten erwählt wurden.

War der Auszug vollständig beisammen, so lag es dem Oberbefehlshaber zunächst ob, jedem Fähnlein die Stelle anzuweisen, die es sowohl in der Zug- als in der Schlacht-Ordnung, neben dem Zeichen der Stadt Bern, als dem Hauptpanner des Heeres, einnehmen sollte; auf welche Rangbestimmung so großer Werth gelegt wurde, daß dieselbe nicht selten ernsthafte Zwistigkeiten veranlaßte, in der Folge sogar nicht mehr dem Gutfin-

[229]) Zu Grasburg gehörte damals das Mannschafts-Recht an Bern, sonst die Herrschaft gemeinschaftlich mit Freiburg.

[230]) Seit 1486 auch die Probstei-Leute von Münster in Granfelden, deren Contingent aber, wie es scheint, mit dem Stadtpanner zog, wenigstens kommt kein eigenes Zeichen vor.

den der Heerführer überlassen, sondern wie wir sehen werden, von der höchsten Staatsbehörde selbst vorgenommen wurde.[231])

So entstand 1513 zwischen Freiburg und Solothurn Streit, „des Gangs, und Stands halben beider Städte „Zeichen, so die bei Bern im Felde sind," wobei denn Freiburg den Rath zu Bern „aufs höchste ersucht, es „bei altem Herkommen, wie von 200 Jahren her, zu „lassen" und eine solche Wichtigkeit ward dieser Angelegenheit beigelegt, daß zu deren Berathung Abordnungen der Städte und Landschaften nach der Hauptstadt berufen wurden.[232]) Oefterer Rangstreit hatte sich schon in frühern Zeiten zwischen den vier aargauischen Städten erhoben, „des Vorganges ihrer Zeichen wegen," namentlich 1468 beim Zuge ins Sundgau, sowohl zwischen Zofingen und Lenzburg, als zwischen letzterer Stadt und Aarau, so daß die Contingenter beider erstern Städte auf dem Marsche sich getrennt, und erst, als sie von des Feindes Nähe Warnung erhalten, zu Dornach wiederum sich vereinigt hatten, worauf es denn bei ihrer Ankunft zu Muttenz dem Hauptmann des Bernerischen Auszuges, Jkhr. Hartmann zum Stein, gelang, „Ihre „Spän und Stöß zwischen ihnen so zu vermittlen, daß „die von Zofingen, von Ihr Freiheit wegen, vor„ziehen, auf sie aber alsdann die von Lenzburg folgen „sollten."[233])

---

231) S. folgender Zeitraum. Aus diesem ersten Zeitraum die Kriegs-Ordnung von 1490, worin es heißt: „Und daß man ein Ordnung mache mit den Vennlin, und wie si gan sollen."

232) T. Miss.Buch N. 1513. Ottmari.

233) Aus der unten vorkommenden Urkunde von 1516.

Allein acht Jahre später, als man gegen die burgundische Macht nach Murten zog, erneuerte sich der Zwist zwischen „den vier Städten nitt dem Wald, als „sie gen Burgdorf kamen,“ der, wie es scheint, selbst kurz vor der Schlacht noch nicht ganz beigelegt war; wenigstens erzählt ein Augenzeuge: „als man den Herzog „von Burgund zu Murten wollte angriffen, da habe er „gezählt, daß Sieben und Zwantzig Zeichen bei einander „in Einem Haufen stunden. Da wurde unter andern „Worten geredt, daß sich Jedermann mit seinem Zeichen „söllte stellen, dahin er gehörte; da spräche Einer, wo „sind die von Lenzburg? Da gab demselben Einer Ant„wurt, sprechend, sie sind fürgezogen mit ihrem Vennly, „und hundert Mannen, und müßen den Herzogen helfen „weken, damit er höre, daß wir kommen. Da redt der„selb wiederum, wären sie ymers hie, so gehörten sie uff „die von Zofingen zu ziehen“ 234)

Im Zuge vor Dijon 1513 bestritten den Lenzburgern den Vorrang die Brugger, „also, daß jeglicher derselben „Vennern hätte vermeint, von seiner Obern wegen, billig „dem andern vorzugehen, woraus aber damals vielleicht „Unruhe zwischen ihnen beiden erwachsen wäre, wenn „solchem nicht Junkhr. Jakob von Wattenwyl, MnGnHrn. „von Bern Hauptmann, vorgekommen.“

Um nun für die Zukunft solchen Auftritten vorzubeugen, kamen nachmals beidseitige Partheien mit einander überein, „den Weg getreuer Freundschaft und Nach„barschaft an die Hand zu nehmen,“ worauf ein Zusammentritt zwischen denselben, auf Dienst. n. St. Thomas-Tag 1516, zu Sur, vor dem Vogte von Lenzburg veral-

234) Ebendas.

redet wurde; an welchem Tage Abgeordnete von beiden Städten daselbst erschienen; diejenigen von Lenzburg aber mit dem Begehren auftraten, „daß beiden Theilen „zugelassen werde, durch MnGnHrn. von Bern, zu „Unterrichtung alten Gebrauchs und Herkommens, Kund-„schaft aufzunehmen,“ worauf, nachdem die Bevollmächtigten von Brugg solches zugegeben, Lenzburg eilf dazu berufene Zeugen aufführte, meistens hochbetagte Männer, die seit dem Sundgauer-Zuge von 1468, den meisten Kriegszügen beigewohnt, und durch deren wirklich günstige Aussagen Lenzburg den Vorgang seines Zeichens zu beweisen glaubte; wogegen Brugg die Partheilichkeit der Zeugen, als Angehöriger der Grafschaft Lenzburg, einwandte, welchen Einwurf erstere Parthei damit beantwortete, „wie wol ein Stadt und Grafschaft Lenzburg „Eins, so wäre doch das Vennly der Stadt, und auch „nit bekommlich (thunlich), frömden Lüten von diesen „Dingen, die deren dhein Bericht hätten, zu sagen. ꝛc.“

Da dem Vogt von Lenzburg bloß oblag, über das bei der Erscheinung Vorgegangene eine Urkunde auszustellen, ohne einen Spruch in der Sache auszufällen, so ist uns der endliche Entscheid des Streites aus obiger Quelle nicht bekannt, wohl aber müssen wir aus spätern Umständen vermuthen, der Ausgang seye dennoch der Stadt Lenzburg nicht günstig gewesen. Immerhin ein zu Beleuchtung des Gegenstandes, und auch in anderer Hinsicht interessantes Aktenstück. [235])

Regel war es also, daß in der Schlacht-Ordnung das Stadtpanner von Bern den Mittelpunkt des Heeres

---

[235]) Urkunden-Sammlung, betitelt: Unnütze Pappiere, T. IX. im Staats-Archive.

bildete, von welchem aus nach beiden Seiten oder Flügeln hin, sämmtliche Zeichen und Schaaren der Zuzugspflichtigen Städte und Landschaften, dem ihnen zukommenden Range nach, aufgestellt wurden, den sie auch in der Zug-Ordnung (Ordnung auf dem Marsche) vor und hinter dem Hauptpanner zu beobachten hatten. Wobei die große Ungleichheit in der Mannschaftszahl der verschiedenen Contingente in taktischer Hinsicht damals von keinem bedeutenden Nachtheil war, weil ohnehin vor dem Feinde jene Abtheilungen alle, in große Schlachthaufen zusammengeschoben wurden; wie dies schon die oben angeführte Stelle einer Urkunde uns zeigt, „daß nämlich in der Murten-Schlacht 27 Zeichen (also beinahe „der ganze Auszug von Bern) bei einander in einem „Haufen standen," und auch unten bei Darstellung der schweizerischen Taktik, des Mehreren davon gehandelt werden wird.

Mit den landesherrlichen und vertragsmäßigen Rechten, welche der Stadt Bern nicht allein über die Mannschaft ihrer eigenen Botmäßigkeit, sondern im Kriege auch über diejenige der mit ihr verburgerten oder verbündeten Städte und Landschaften zustanden, war dann die oberste Gewalt über das Heer verbunden, deren Ausübung den dem Panner der Hauptstadt vorgesetzten Oberbefehlshabern übertragen war, die nach heutiger Sprache also den Generalstab des gesammten Auszuges bildeten.

An der Spitze dieses letztern, als eigentlicher Feldherr, stand der Hauptmann, gleich den übrigen zum Stadtpanner geordneten Befehls- und Amtleuten, von der höchsten Staats-Behörde, nämlich Räthen und Burgern, erwählt. Gewöhnlich war es das Haupt der Republik, der Schultheiß, der die wichtige Stelle erhielt;

doch war darüber keine unabänderliche Regel festgesetzt, und an Ausnahmen mangelte es nicht, wie schon der Laupenkrieg beweist, wo der Ritter Rudolf v. Erlach, der weder das Schultheißen-Amt, noch irgend in anderes zu Bern bekleidete, von Rath, und Zweihundert, zum Oberbefehlshaber über das Bernerische Heer erwählt wurde. 236)

Dem Hauptmann über den Auszug folgt im Rang der Venner, dem die Obhut über das Panner anvertraut war, in welcher Eigenschaft er die dazu gehörende Mannschaft befehligte; seinen Dienst-Verhältnissen zum gesammten Auszuge nach, kann man ihn zugleich als den obersten Anführer des Fußvolks beim Heere ansehen, „daher er auch schwor, dem Hauptmann das „Volk helfen zu führen und unterweisen.“ Die Stelle bekleidete der Kehrordnung nach jeweilen einer der vier Venner der Stadt Bern. 237)

Aus der Mitte des Kleinen Rathes waren sodann dem Hauptmanne 4—6 Räthe oder Rathgeber beigeordnet; mit denen er sich über die vorzunehmenden Kriegs-Operationen berathen mußte, so daß sie unter dem Vorstande desselben und vereinigt mit dem Venner,

---

236) Justinger, Müller u. a. m.

237) Kriegs-Ordnungen. Eid. Auf obige Kehr-Ordnung zwischen den vier Vennern bezieht sich die Stelle in V. Anshelm, IV. 464, wo er bei Anlaß des Dijon-Zuges sagt: „die Panner zu Pfistern von Bern seye ausgezogen, mit all ihr Herrschaften Zeichen.“

die ordentliche leitende Behörde des Auszüges, oder den Feld-Kriegs-Rath, ausmachten. 238)

Unter ihnen stehen nun, zum Theil als Vorsteher der verschiedenen Zweige des Heerwesens, die übrigen dem Zeichen der Stadt beigeordneten Befehls- und Amtleute, ebenfalls von der höchsten Staats-Behörde aus der Zahl ihrer Glieder, oder sonst aus der Mitte der übrigen Burgerschaft erwählt; als nämlich:

Der Schützenmeister, oder, wie er nach ausschließlicher Einführung des Feuergewehrs hieß, der Büchsenschützen-Hauptmann, dem die Anführung der vereinigten Schützen des Auszuges übertragen war, „die er „nach dem besten zu unterrichten, und in guter Hut und „Ordnuug zu halten, so wie auch dem Hauptmann, „Venner und Räthen beholfen und berathen zu seyn,“ sich verpflichtete.

Ihm war untergeben der Schützen-Venner oder Vennly-Träger, „welcher das Vennly nirgends hintra„gen, noch die Schützen nirgends hinlaufen lassen durfte, „ohne seines Hauptmanns Wissen und Willen, als verr „er sie ordnet.“

An der Spitze der Reiterei, oder des Roßpanners stand der Hauptmann über die Reisigen, ebenfalls einen Pannerträger unter sich habend. 239)

Dem Zeug, d. h. Groben Geschütze, stand der Zeugmeister vor, welchem die Büchsenmeister, mit deren Handreichern, oder Handlangern, und Fuhr-

---

238) Sechs Räthe finden wir 1490 beim St. Galler-Zuge. Kriegs-Ordnung.

239) Kriegs-Ordnungen.

knechten, nebst dem übrigen zum Geschütz gehörigen Personal untergeben waren; 240) so wie

Der Bauherr das Kriegs-Bauwesen (Génie) mit den dazu geordneten Werkmeistern, Zimmerleuten und andern Arbeitern, unter sich hatte. 241) Welche erstere Stelle gewöhnlich der unter obigem Titel, mit der Aufsicht über die obrigkeitlichen Gebäude und Bauten der Stadt beauftragte ordentliche Beamte versah.

Zum untergeordneten Stabs-Personal gehörten sodann:

Der Schreiber, aus den Kanzlei-Bedienten, zu Besorgung des Briefwechsels und übriger Dienstscripturen im Hauptquartiere, gewählt. 242)

Der Kaplan, zu Versehung des Gottesdienstes im Felde, mit Beistand eines Sigristen. (Küsters) 243)

Die Scherrer (Feldscherrer), in unbestimmter Zahl, zu Besorgung der Kranken und Verwundeten; solcher Wundärzte gab es nicht allein beim Stadtpanner, sondern auch bei den Contingentern anderer Städte und Landschaften, die etwa dergleichen Heilkundige besaßen,, so wie z. B. Ober-Hasle, das 1467 von der Regierung Befehl erhielt, „Marcellin den Scherrer" mitzuschicken ins Feld. 244)

Das Geleite des Hauptmanns und seiner Räthe machten einige ihnen beigeordnete Standesweibel und Reuter (Ueberreuter) in der Standesfarbe aus, erstere

---

240) bis 243) Ebendas. Der Sigrist kommt im Pavier-Zuge vor, 1512. Urkunden.

244) T. Miss. B.

zur Abwart des Kriegsraths und des Kriegsgerichtes bestimmt. 245)

Den Boten- oder Courrier-Dienst versahen die Standes-Läufer, ebenfalls in die Standesfarbe gekleidet und mit blechernen Büchsen versehen, worin sie die Briefschaften vertrugen. 246)

Die vom Kriegsgerichte ausgefällten Todes-Urtheile oder sonstige Leibesstrafen vollzog der Scharf- oder Nachrichter, nicht selten auch durch den rohen Kriegsgebrauch genöthigt, an den Besatzungen eroberter Vesten seine Kunst mit Schwerdt oder Strang zu üben, wenn allzu hartnäckige Vertheidigung die Gemüther der Anführer und des Heeres zur Rache gereizt hatte. 247)

Zum Stabe des Panners wurden endlich noch die Spielleute gezählt, aus Trommelschlägern und Pfeiffern bestehend; nicht allein zu taktischer Regulirung des Schrittes der Heersäulen bestimmt, sondern erstere auch bei Verkündigung ergangener Befehle im Lager und Quartiere gebraucht, welches vermittelst des sogenannten Umschlagens geschah. Auch den übrigen Contingenten des Auszugs war gestattet, Spielleute mitzuführen. 248)

Neben obigen, vor dem Aufbruche des Heeres, von der Regierung selbst besetzten Stellen und Aemtern, gab es aber noch einige solcher, zum Theil bloß taktischer Natur, die erst im Felde, sogar oft im Angesichte des Feindes, von dem Oberbefehlshaber, aus der Zahl seiner Räthe oder Untergebenen, besetzt wurden; dahin gehören die Anführer der bei Bildung der Schlacht-Ordnung

245) bis 247) Auszug-Rödel. Von der Rolle des Nachrichters. S. Greiffensee, 1444; Granson 1476 u. s. w.

248) Urkunden.

abgesonderten Heer-Abtheilungen, nämlich der Vor- und Nachhut; indem der Heerführer selbst beim Gewalthaufen blieb; sodann:

Die den verschiedenen Waffenarten vorgesetzten Anführer, nämlich der Hauptmann über die Spieße, oder der Spießen-Hauptmann, und derjenige über die Hellparten, Hellparten-Hauptmann; je nach den Umständen wurden deren nur einer für jede Waffen-Art, oder aber mehrere ernannt.

Die Ordnungmacher, beauftragt, nach Anweisung des Oberbefehlshabers und der andern Haufenführer, die Haufen zu ordnen, sie in Reihen und Glieder zu stellen. Also eine Art von General- oder Flügel-Adjutanten.

Die Führer, denen oblag, das Heer in der Zug-Ordnung zusammen zu halten, und ihm den Weg zu weisen.

Von welchen oben genannten Stellen wir die drei letztern, in spätern Zeiten, unter der Zahl derjenigen finden, welche die Regierung selbst, vor dem Abmarsche des Auszuges besetzte, 249) so wie dieß auch zum Theile mit den hier nachfolgenden geschah, als mit:

Den Beisitzern am Kriegs-Gerichte, das, unter dem Vorsitze des Feldherrn, über alle beim Heere sich ereignenden Criminal- und Frevel-Fälle urtheilte, aus dem Heerpersonal der obern und untern Grade erwählt. 250)

249) Bei den eidgenössischen Heeren finden wir obige Stellen in den mailändischen Feldzügen zum erstenmale genannt, 1512—1515. Urk. Glutz rc. Von 1533 an aber zum Theil unter den gewöhnlichen Aemtern der Bernerischen Auszüge. Auszug-Rödel.

250) Ebenfalls.

Der Profos (Grand-Prévôt) mit der Handhabung der Heer-Polizei beauftragt. 251)

Einen oder mehrere Fouriere, um auf dem Marsche die Quartiere zu bestellen. 252)

Die Wachtmeister endlich, welchen die Leitung des Wachtdienstes überhaupt, und besonders die Ausstellung der zur Sicherheit des Lagers und der Cantonnementer erforderlichen Huten oder Wachposten, übertragen war. 253)

Diese Beschaffenheit hatte es mit der Organisation des Stabes beim einem Auszuge zur Panner, von welcher diejenige bei den Auszügen zum Fähnlein hauptsächlich darin abwich, daß statt des Schultheißen, oder Standeshauptes entweder der Alt-Schultheiß, oder gewöhnlich ein anderes Rathsglied, dabei die Hauptmanns-Stelle versah, sodann mit dem Panner auch der Venner ausblieb, und statt dessen Pannerträgers, ein bloßer Vennliträger das Zeichen trug, welcher mit dem Hauptmann und einer geringern Zahl zugeordneter Räthe den obern Stab der Fahne bildete, wozu noch, wenn Geschütz beigegeben war, der Zeugmeister kam, sonst auch das übrige Personal, selbst das Geleite von Reutern, Weibeln und Läufern inbegriffen, gleichwie beim Auszuge zur Panner.

Es war zwar jeweilen nach den vorwaltenden Umständen, daß der Bestand eines solchen Auszuges bestimmt wurde; seit den burgundischen Kriegen aber sehen wir ihn gewöhnlich auf die Zahl von 6000 Mann, mit Inbegriff der Verburgerten ansteigen, während die Stärke der Auszüge zum Vennlin aus obigen Gründen von 3000

---

251) bis 253) Ebenfalls.

bis auf 300 Mann abwich. 254) Oefters geschah es aber, daß zu folgeweiser Verstärkung der Streitkräfte mehrere Auszüge nach einander ins Feld geschickt werden mußten; seye es dem vorausgezogenen Panner nach, eine oder mehrere Fahnen, oder umgekehrt, zuweilen waren es auch lauter Fahnen; in ersterem Falle galt die Regel, daß bei der Vereinigung der Macht, die Fahnen dem Panner und dessen Oberbefehlshaber, untergeordnet waren; in letzterem Falle aber war es die Regierung, welche hierüber das Nöthige bestimmte, welchem Hauptmanne nämlich, ob demjenigen des ersten, oder des stärksten Auszuges der Oberbefehl zukommen solle? Beispiele obiger Art finden wir namentlich in den lombardischen Feldzügen mehrere, wie 1513 im Novarra-Zuge, wo drei Fahnen auf einander folgten, die erste von 500, die zweite von 750 Mann, und die dritte von 3000 Mann, wovon aber bloß die beiden erstern, und zwar, wie es scheint, unter dem Oberbefehl Benedikts v. Weingarten, des Hauptmanns über den ersten Auszug, der Schlacht beiwohnten, die letzte aber erst nach derselben zu Novarra eintraf. Ebenso im Feldzuge von 1515, wo den beiden frühern Auszügen von 500 und 1500 Mann zum Vennlin, 5000 Mann unter dem Panner zu Hülfe gesandt werden sollten; letzterer Auszug aber, der eingetretenen politischen Verhältnisse wegen, nachher auf 2000 Mann herabgesetzt, und das Panner durch ein Fähnlein ersetzt

---

254) 1487 finden wir z. B. ein Fähnlein von 270 Mann zu Hülfe des Herzogs von Savoy gegen den Markgr. von Saluz. 1499 im Schwaben-Krieg ein Fähnlein von 500 Mann, hingegen 1506 den Auszug-Rodel zu einem Vennlin, mit 3837 Mann.

wurde; mit der Bestimmung jedoch, daß demungeachtet alle drei Auszüge dem Oberbefehlshaber des letzten derselben, nämlich dem Alt-Schultheißen v. Wattenwyl untergeordnet seyn sollten. [255]

So waren die Dienst-Verhältnisse beschaffen, insofern oder so lange die im Felde stehende Kriegsmacht Berns ein für sich bestehendes, selbstständiges Ganzes bildete, wie solches in frühern Zeiten öfters, selbst bei gemeineidgenössischen Kriegsunternehmungen, der Fall war, wo die Auszüge einzelner Stände, wenigstens eine Zeit lang, abgesondert für sich selbst agirten, ohne daß eine Central-Gewalt, ein gemeineidgenössischer Generalstab, zu Leitung ihrer Bewegungen eingesetzt war; letzteres eine Anordnung, welche, wenn sie je statt fand, wohl gar erst nach Eröffnung des Feldzuges, und nach erfolgter Vereinigung des Bundesheeres, zuweilen nicht früher als im Angesichte des Feindes getroffen wurde, daher noch heute nicht klar ist, und man sich darüber streitet, wer eigentlich bei Granson, wer bei Murten, und in andern berühmten Schlachten den Oberbefehl über die Gesammtmacht der Eidgenossen geführt habe, [256] da bloß die Anführer abgesonderter Heer-Abtheilungen, wie der

---

255) Auszug-Rödel. Urk. Kriegs-Archiv.

256) S. Müller u. a. Nach den Einen soll der Herzog von Lothringen, nach Andern Wilhelm Herter, Hauptmann der Straßburger, nach einer dritten Meinung der Graf v. Thierstein bei Murten den Oberbefehl geführt haben; wir nehmen aber mit Müller an, daß wenigstens den Gewalthaufen Waldmann befehligt habe, als Anführer des vorörtlichen Contingentes, welches Vorrecht die Zürcher, als alt-hergebracht, auch im Feldzuge von 1515, damals jedoch umsonst, ansprachen. S. Glutz rc.

Vor- und Nachhut genannt sind. Selbst aber, wenn über die Bildung eines Generalstabes bei den eidgenössischen Bundesheeren, vor Eröffnung des Feldzuges, durch die Central-Staatsbehörde, Bestimmungen getroffen worden waren, wie solches späterhin gewöhnlich geschah, wurden die Stellen alsdann aus dem Personal der Cantons-Auszüge besetzt; wobei die obern vorzugsweise den Hauptleuten der Auszüge zufielen, so daß diese ihrer nunmehrigen doppelten Stellung wegen sich bei ihren Contingentern, durch sogenannte Statthalter (Lieutenants) oder Lütiner, wie man sie nannte, vertreten lassen mußten, die je nach den Umständen, entweder vor dem Aufbruche des Auszuges, gleich den übrigen Amtleuten des letztern von der Regierung, oder aber erst im Felde von dem betreffenden Hauptmanne selbst, und zwar aus der Mitte seiner Räthe ernannt wurden, mit der ihnen auferlegten Verpflichtung, „dem Hauptmanne „in allen Sachen beholfen und berathen zu seyn, und „so der Hauptmann nit zugegen sin möchte, alsdann an „seiner Statt alles das zu thun, so des Hauptmanns-„Eid innhalt.“ 257) So sehen wir in den lombardischen Feldzügen vom Jahr 1507 bis 1515, daß auf eine oder andere Weise, dem Hauptmann von Bern jedesmal ein solcher Statthalter oder Lütiner beigeordnet war; sey es, daß er ihn selbst ernannt, wie 1512 im Pavier-Zuge, als Burkhard von Erlach vom damaligen Oberbefehlshaber des Bundesherres, dem Freiherren Ulrich v. Hohensax, zu dessen Lieutenant bestellt, nun zu seinem Statthalter beim Berner-Contingente, Rud. Nägely,

257) Kriegs-Ordnung 1513. Kriegs-Archiv.

einen seiner Räthe, ernannte, [258]) oder daß die Ernennung des Lieutenants durch die Regierung geschah, wie z. B. im Feldzuge von 1515 [259]), wo in Folge vorhergegangener Bestimmung der Tagsatzung, die Stelle eines Helparten-Hauptmanns beim Bundesheere, dem Hauptmanne des Berner-Auszuges, Albrecht vom Stein, zufiel, weßwegen diesem als Statthalter Conrad Vogt beigegeben war. [260]) Ein ähnliches doppeltes Dienst-Verhältniß sehen wir auch bei einem Theile des übrigen Contingents-Personals eintreten, und zwar eben in jenem Pavier-Zug von 1512, wo einer der Bernerischen Büchsenmeister zugleich die Stelle eines Beisitzers im Kriegsgerichte des eidgenössischen Heeres versah, einer der beiden Reiter und Weibel dem Armee-Profosen, der andere Weibel dem Gerichte zur Abwart beigeordnet waren. [261]) Sonst hatte die Bestimmung eines Bernerischen Auszuges, als Contingent zu einem Bundesheere, weiter keinen Einfluß auf die innere Organisation desselben.

10.

Besoldung und Verpflegung der aufgebotenen Mannschaft. — Daherige Einrichtungen und Anstalten. — Besorgung der Verwundeten. — Vorsorge für Wittwen und Waisen gefallener Krieger.

Von dem Ursprunge des Soldwesens oder der sogenannten Reisgelder bei den Aufgeboten der Stadt Bern,

258) Auszug aus B. v. Erlachs Berichten u. s. w. Urk. Geschichtf. I.

259) Auszug-Rödel. K. A.

260) Oben, und Biogr. Notizen über Albr. v. Stein, aus Urkunden. Geschichtf. V.

261) Auszug aus B. v. Erlachs Berichten rc.

und den Einrichtungen, die davon die Folge waren, haben wir bereits oben, aber nur insofern Meldung gethan, als die Anstalt auf die Kriegsverfassung der Stadt überhaupt Einfluß hatten. Die nämlichen Gründe nun, welche dort die Einführung einer solchen Steuer an die Auszüger veranlaßten, walteten auch in den Stadt- und Landgemeinden des erworbenen Gebietes ob, wo eben so wenig, als in der Hauptstadt, dem zum Aufzuge aufgebotenen Wehrmann zugemuthet werden konnte, auf eigene Kosten zu Felde zu ziehen, für seine Gemeindsgenossen unentgeldlich Haus und Hof zu verlassen, und Leib und Leben aufs Spiel zu setzen, während der Staat noch weniger im Stande sich befand, die größere Mannschaftszahl als jene kleinere, aus seiner Kasse zu besolden, hiezu auch eben so wenig verpflichtet war, als dort, weil er von allen seinen Angehörigen die Reisfolge unentgeldlich fordern konnte; deren unbesoldete Leistung indessen sich mit der Handhabung der Kriegszucht beim Heere nicht hätte vertragen können.

Um aber eine solche neue und außerordentliche Steuer, wie diejenige des Reisgeldes, in ihrem ganzen Gebiete gesetzlich einführen zu können, bedurfte die Stadt Bern, bei ihren damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen zum deutschen Reiche, einer besondern Begwältigung von dessen Oberhaupte, das einzig der Stadt ein solches, der vollen Landeshoheit anhängendes Recht ertheilen konnte, wie sie es auch durch jene Urkunde vom Jahre 1415 erhielt, worin König Sigmund dem Schultheißen, den Räthen und Bürgern der Stadt Bern, für sich und ihre Nachkommen, die Gewalt ertheilt: „zu des Kaysers und des Reichs „Nutzen, und zu Ihrer, und Ihrer Stadt Nothdurft „einen gemeinen Landkosten zu legen, und zu schlagen,

„auf alle die, so in derselben des Kaisers, und Reichs „Stadt Bern Twingen, und Bännen sitzen, Ihre Wun, „Weyd und Holz nießen, Fried, Schirm, und Hülfe „von Ihnen haben.“ 262) Welche Gewalt sich mithin nicht bloß auf diejenigen ausdehnte, die unter der Stadt unmittelbarer Herrschaft, sondern auch auf solche, die mit ihr in entferntern staatsrechtlichen Verhältnissen standen, worunter man die Verburgerten zählen darf. 263) Von dem erhaltenen Besteurungs-Recht scheint auch unmittelbar darauf Gebrauch gemacht worden zu seyn, nämlich in dem aargauischen Eroberungszuge, wo Justinger als etwas Neues und Außerordentliches anführt, „daß nach 17tägiger Dienstzeit Jedermann, so mit „der Panner ausgezogen, Sold empfangen habe;“ 264) ein Geldaufwand, wozu die Mittel nicht wohl anders, als durch allgemeine Besteurung des Landes herbeigeschafft worden seyn können. Aus einigen Umständen läßt sich auch schließen, daß die Urkunde König Sigmunds als der Urtitul angesehen worden seye, worauf die Regierung die Verpflichtung des Landes zu Erlegung der Reisgelder gründete, ohne daß uns jedoch über die Einführung

262) S. oben, wo die Urkunde bereits angeführt worden.

263) Rathsspruch von 1457 zwischen Neuenstadt und Landeron, von Anlag nnd Reiskostens wegen, T. Spruchbuch, Lit. C, S. 434. Versteht sich, daß auch die Unterthanen des verburgerten Reichsadels in der Umgegend Berns hierunter begriffen waren. Der Kaiser hatte unzweifelhaft das Recht, den Bernern, als Reichsstand, einen Theil seiner Gewalt zu delegieren, wie er es in Hinsicht des Besteurungsrechtes auch zu Gunsten anderer Reichsstände that.

264) Justinger, S. 306.

dieser Steuer eine besondere Verordnung bekannt seye, noch weniger eine solche, worin die Grundlagen zu Erhebung derselben festgesetzt werden, in welcher Hinsicht im Gegentheil ziemliche Ungleichheit zum Vorschein kommt; denn aus den darüber vorhandenen Urkunden ergiebt sich, daß in den Städten die Steuer auf die Haushaltungen, auf dem Lande hingegen auf die Güter verlegt wurden, wovon selbst die Staats-Domänen nicht ausgenommen waren, sondern von den Gemeinden, worin sie lagen, auch angelegt wurden, [265]) wogegen in den Städten, wenigstens in der Hauptstadt, schon von ältern Zeiten her, arme Hausväter, und solche mit Kindern beladene Wittwen des Reiskostens enthoben waren. [266]) Von einem gleichförmigen Anschlage der Steuer ist ebenfalls nirgends die Rede, sondern dieselbe scheint bloß örtlich, nach Maßgabe der Vermöglichkeit, oder selbst des Standes der beisteuernden Genossen bestimmt worden zu seyn, und zwar dies namentlich auf den Gesellschaften der Hauptstadt, wo wir jene Willkührlichkeit selbst noch in weit spätern Zeiten, den deßhalb erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen zuwider, eintreten sehen, [267]) so daß auch im Betrage des Reisgeldes, das der Auszüger als Sold erhielt, große Ungleichheit geherrscht haben muß. Erhoben wurde übrigens die Steuer in den Gemeinden erst

[265]) Urk. Hasle, und Seckelm. Archers Rechnung, 1500. Einnehmen von denen von Hasle, zu Zalung ihrer jährlichen Stür, „über den Abzug des Reiskostens, so sie uf mine Hrn. Güter gelegt haben.“ Schw. Museum, 1786, S. 140, auch spätere Urkunden.

[266]) Ordnung von 1337. Stettler. 1374. Gerichts. v. Rütte.

[267]) S. folgender Zeitraum.

auf daherige Aufforderung der Regierung, zu welchem Zwecke diese bei bevorstehenden Kriegszügen sogenannte Rathsbotschaften in die verschiedenen Landes-Bezirke abzuordnen pflegte, um unter Angabe der Ursache die Angehörigen zu ermahnen, das Reisgeld zusammen zu legen, welches letztere aber niemals in die Staats-Casse floß, noch beim Heere durch das Mittel von Staats-Beamten verwendet, sondern durch die Gemeinds-Vorsteher unmittelbar der zu Felde ziehenden Mannschaft, bei deren Aufbruche von Hause, eingehändigt wurde, [268]) und zwar auf solchem Fuße, daß, ohne Unterschied des Grades und Ranges, dem Befehlshaber, wiedem gemeinen Knecht, ein gleicher Antheil daran zukam.

Weder an das Reisgeld, noch an irgend eine andere Besoldungsart hatten hingegen diejenigen Dienstpflichtigen Anspruch, die als Besitzer von Kriegs- oder Edellehen zum Auszuge aufgeboten wurden, indem jeder derselben, der Lehn-Verfassung und daher eingegangener Verpflichtung gemäß, das ihm übertragene Lehen, wenigstens während einer bestimmten Zeit unentgeldlich bedienen

---

[268]) Eine ähnliche Einrichtung selbst im monarchischen Frankreich; als 1355 die Stände des Reichs dem König Johann eine Steuer bewilligt hatten, zum Unterhalt einer Armee, auf ein Jahr, behielten sich dieselben vor, daß diese Steuer weder von königl. Beamten bezogen, noch verwendet werden sollte, sondern bloß durch Verordnete der drei Stände, die schwören mußten, das Geld nur allein den Kriegsleuten (Gensd'armen) und Niemanden anders abzuliefern. S. Röderer, Louis XII. et François I. Paris 1825, p. 124. Ueber obiges Verfahren bei Entrichtung der Reisgelder S. auch spätere Urk. im folgenden Zeitraum.

mußte, nach deren Ablaufe erst, im Falle längerer Dauer des Feldzuges, der Vasall von seinem Lehnherrn einen angemessenen Sold fordern durfte, welche Dienstzeit gewöhnlich auf drei Monate festgesetzt war. Da indessen die meisten jener Bernischen Lehenbesitzer zugleich entweder in der Hauptstadt, oder in andern Städten des Landes verburgert, und Genossen dortiger Gesellschaften waren, so trug sich oft zu, daß wenn schon nicht in Folge ihrer Lehenpflicht, sie doch in ihrer burgerlichen Eigenschaft zum Dienste berufen wurden, in welchem Falle sie alsdann gleich den übrigen Auszügeren an dem Reisgelde ihrer Genossenschaften Antheil hatten. 269)

Wenn nun schon bei einer solchen Verfassung die Besoldung der Masse des Heeres, nicht der Staats-Casse, oder dem Stadtseckel, wie man es hieß, sondern unmittelbar dem Lande auffiel, so hatte erstere dennoch im Kriege, im Verhältniß mit ihren Kräften, nicht unbedeutende Auslagen zu bestreiten, wohin schon der Unterhalt des gesammten Geschützwesens, nebst dem Verbrauch an Munition, sodann die Kosten des Kriegs-Bauwesens zu zählen sind; lauter Artikel, die, besonders bei langwierigen Belagerungen, ziemlich hoch ansteigen konnten, wie wir oben sahen, es sey denn, daß bei gemeineidgenössischen Unternehmungen dieser Art die übrigen Stände zu den Kosten beitrugen. Ferner war es gleichfalls aus dem Stadtseckel, daß der Sold der zum Panner oder zur Stadtfahne bestellten Spielleute, so wie die seit 1499 den Büchsenschützen bestimmte Zulage von täglich einem Schilling auf den Mann entrichtet wurde, endlich denn fiel der nämlichen Casse auch die Vergütung von Waffen

---

269) Gesellschafts-Rödel.

und Pferden auf, die vor dem Feinde verloren giengen,[270]) wenn nicht überdieß schon damals, wie in spätern Zeiten, aus jener Quelle, den obern Befehlshabern Zulagen zu ihrem ungenügenden Reisgelde zuflossen.

Aus obiger Darstellung des Soldwesens bei den Auszügen der Berner läßt sich indessen der Schluß ziehen, daß die ganze Einrichtung höchstens auf den Bedarf eigentlicher Nationalkriege, und kurzdauernder Feldzüge anwendbar war; und selbst alsdann, wie es auch die Geschichte im engern Sinn beweiset, mit mannigfaltigen Nachtheilen verbunden war, welche sowohl die Ungleichheit des Soldes, oder Reisgeldes, als die Art seiner Verwendung zur Folge hatten, wonach der Mann beim Aufbruche von Hause den ganzen Betrag auf einmal in die Hände bekam, selbigen denn oft in wenigen Tagen aufzehrte, und hierauf Mangel litt, oder durch unerlaubte Mittel sich seinen Unterhalt zu verschaffen suchen mußte, nebstdem, daß selbst bei besserer Haushaltung, wenn die Dauer des Feldzuges sich in die Länge zog, der erforderliche Nachschuß von den Gemeinden, oft ausblieb, oder wenigstens erst nach kürzerm oder längerm Verschub, mit großer Mühe, durch Dazwischenkunft der Regierung erhalten werden konnte, wobei die Mannszucht nothwendig leiden mußte, wenn die Befehlshaber die nöthigen Mittel nicht besaßen, um die Mann-

[270]) Ueber die Zulage der Schützen. S. oben. Der Vergütungen halben, mehrere Artikel in Seckelm. Archers Rechnung, 1500, z. B. von dem Roß, so Hans Angelt ꝛc., von der Büchsen wegen, verderbt hat, Pfd. 4. — Hans Angelt, umb zwo Büchsen; zweyen von Aarberg, so die ire zu Dornach verloren hand ꝛc.

schaft unterdessen, vorschußweise, mit Geld zu versehen.[271])

Begreiflich ist es daher schon aus diesen Gründen, so wie aus der Armuth des Staates und Landes, selbst abgesehen von dem veränderten Verhältnisse der Dienstpflichtigen, daß bei ihren Bundesverträgen mit fremden Mächten, die eidgenössischen Stände sich von letztern die Besoldung der ihnen zugesagten Hülfsvölker, selbst die Vergütung sämmtlicher Kriegskosten ausbedungen, und zwar nicht nur in solchen Fällen, wo die Truppensendung, als bloße Finanzsache, dem eigentlichen National-Interesse fremd war, sondern auch in solchen, wo dieses dabei mehr oder weniger berücksichtigt wurde, und Gewinn zu erwarten hatte, wie z. B. in den Bündnissen mit Mailand, und den übrigen Mächten des heiligen Bundes gegen Frankreich, womit die Eidgenossen nicht nur bedeutende Handels-Vortheile in der angrenzenden Lombardie, sondern auch eine Gebiets-Vergrößerung auf dieser Grenze bezweckten.[272]) Daher die hiezu verwendeten Hülfstruppen nicht bloß, wie die frühern für Frankreich, aus geworbenen Freischaaren, sondern vertragsmäßig, und größern Theils aus aufgebotenen Auszügen der Orte bestanden, denn aus solchen war die Masse jenes eidgenössischen Bundesheeres zusammengesetzt, das im Jahr 1512 dem Hause Sforza Mailand wiederum eroberte; auch derjenigen Heere, welche bei Novarra und Marignano für dasselbe kämpften, und bluteten.

---

[271]) Oeftere urkundliche Beispiele; aus den amtlichen Berichten der Hauptleute, und daherigen Verfügungen der Regierung.

[272]) Die Italienischen oder Enetbürgischen Vogteien.

So wie gewöhnlich die Stärke des zu stellenden Hülfsheeres, so wurde in jenen Verträgen auch der Soldfuß bestimmt, nach welchem dasselbe bezahlt werden sollte, und zwar geschah dieses in Monatsölden, deren Betrag wir sowohl in den Bündnissen mit Frankreich, seit dem ersten mit Ludwig XI., vom Jahr 1475, bis auf Franz I., als in demjenigen mit dem Herzog von Mailand, vom Jahr 1512, auf 4½ rhein. Gld. auf den Kopf festgesetzt finden; [273]) eine Summe, welche nach dem damaligen Geldwerthe, den Gehalt eines Subaltern-Offiziers in den mehrsten unserer heutigen Heere übersteigt. [274]) Zu diesen einfachen Sölden, welche die gesammte Mannschaft aller Grade gleich bezog, kam denn noch auf eine gewisse Köpfezahl, eine bestimmte Zahl sogenannter Uebersölde von gleichem Betrage, die unter den Befehls- und Amtleuten der Fahnen, vom Hauptmann abwärts, bis zum Rottmeister vertheilt wurden, und zwar nach Maßgabe des Grades, so daß jeder der untern Befehlsleute wenigstens einen dieser Uebersölde, also mit obigem einfachen, zwei Sölde, oder Doppelsold erhielt, daher er auch den Namen Doppelsöldner trug, während den obern Graden noch mehr jener Uebersölde, bei gegebenen Anläßen sogar bis auf zehn solcher zukamen,

---

[273]) Daherige Urk.

[274]) Nur den Werth, in Vergleichung mit dem heutigen fünffach genommen, bringen die 4½ Gld. Monatsold; täglich 45 Kr.; nach dem Preise der Lebensmittel kann man aber wohl das zehnfache annehmen, wenigstens die 4½ Gld. auf 60 Liv. zu 10 Btzn. heutiger Währung anschlagen, den täglichen Sold also auf 20 Btzn. S. Berechnung in B. v. Erlachs Berichten nach den damaligen Brod- und Fleisch-Taxen zu Bern. Geschichtf. I.

weßwegen sie unter der gemeinen Mannschaft, jedoch mehr spottweise, Drippel- und Quadruppel-Söldner hießen.[275]) Doch auch dem gemeinen Knechte wurde in gewissen Fällen eine Zulage zu seinem gewöhnlichen Solde zu Theil, wie nach einer gewonnenen Schlacht, oder nach Erstürmung eines Platzes, der sogenannte Schlacht- oder Sturmsold, deren er im Laufe eines einzigen Feldzuges mehr als einen erwerben, und auf solche Weise seinen ohnehin starken Sold verdoppeln, oder gar verdreifachen konnte. Zum Beispiele diene hier die zwar durch die Umstände besonders begünstigte Behandlung des eidgenössischen Heeres im sogenannten Pavier-Zuge, 1512, der die Wiedereroberung des Herzogthums Mailand gegen die Franzosen, zur Folge hatte; wo denn auch der Cardinal von Sitten, als des heil. Bundes Statthalter, über die Finanzkräfte des Landes zu Gunsten seiner Landsleute nach Willkühr verfügte.[276]) Da sehen wir aus den vorhandenen Rechnungen des Hauptmanns Burkhard v. Erlach, der das Bernerische Contingent befehligte: daß auf dem Fuße von 4½ Gld. Monatsoldes, je auf 100 Köpfe 12 Uebersölde entrichtet wurden, deren Vertheilung nach einer daherigen Bestimmung des Hauptmanns, seiner Räthe und Mitgesellen statt fand, der zu Folge ersterer für sich selbst monatlich 10 Sölde verrechnet, das ganze übrige Stabs-Personal des Auszuges, je nach dem bekleidenden Grad, oder Amt, zwei, drei und mehr derselben bezog, wobei auch die Stellen beim Stabe des Bundesheeres in Anschlag kamen; so wie die Würde eines Regierungs-Gliedes, die jedem solchen beim

---

[275]) Ebendaselbst.

[276]) Gleichfalls.

Contingente Anwesenden, ebenfalls einen Sold werth war. Der gemeinen Mannschaft kam von der erstürmten Stadt Pavia ein Monatsold zu gut, womit sich letztere von der Plünderung loskaufte; jedem Büchsenschütz überdieß für drei Monate Dienstzeit ein Gulden Zulage; zwei Gulden auf den Kopf, wurden als Entschädigung unter die Verwundeten vertheilt, sogar die Metzen oder Markedenterinnen wurden nicht vergessen; und überdieß dem Stande Bern die Kosten des gelieferten Geschützes mit 300 Gld. vergütet, [277]) so daß das Contingent desselben, mit Inbegriff der einrangirten Freiwilligen, 1444 Mann stark, in dem dreimonatlichen Feldzuge, Mailand bei 23,000 Gld. kostete, jenen Sold von Pavia ungerechnet. [278]) Auf ähnlichem Fuße hätten auch in den folgenden Feldzügen die eidgenössischen Schaaren besoldet werden sollen, wenn der zerrüttete Zustand der herzoglichen Finanzen, und die ungünstige Stimmung des Landes solches zugegeben hätten; statt dessen die Krieger ihren Sold den Einwohnern mit Gewalt der Waffen abpreßen, oder Mangel leiden mußten, wenn das geringe Reisgeld aufgezehrt war, das auch bei solchen auswärtigen Zügen die Gemeinden ihrer Mannschaft, bis zum Empfange des ersten Monatsoldes von der betreffenden Bundesmacht, mitgeben mußten, dieß jedoch in der Regel bloß auf Abschlag des zu beziehenden Soldes, und gegen Wiedererstattung aus demselben. [279])

Durch die damaligen Kriegs-Ordnungen war es vorgeschrieben, daß der Soldat im Felde seinen Lebens-

---

[277]) Alles aus gleicher Quelle.

[278]) S. Berechnung gl. Orts.

[279]) Berichte aus den Feldzügen von 1513 und 1515, auch Glutz, und Biogr. Notizen über Alb. v. Stein, u. s. w.

Unterhalt aus dem ihm gereichten Reisgelde oder Solde bestreiten sollte; [280]) oder nöthigen Falls mußte die Gemeinde ihn von Haus aus mit dem erforderlichen ProvIante versehen, und bei Aufgeboten in Masse jeder den benöthigten Mundvorrath selbst mitbringen, so daß in allen Fällen die Regierung sich mit der Verpflegung der Truppen nicht weiter zu befassen hatte, als insofern in gewissen Fällen für die Zufuhr von Lebensmitteln zum Heere gesorgt, oder zur Verproviantirung der Mannschaft den Bezirks- und Gemeinds-Behörden die nöthigen Befehle ertheilt werden mußten. Von letzterm finden wir mehrere Beispiele aus frühern und spätern Kriegszügen, wie 1443 im damaligen Zürcher-Kriege, als Schultheiß und Rath zu Bern dem Magistrat von Thun zuschrieb, „seine „Auszüger mit Ziger, Käs, Anken, gedignem Fleisch „und Pfennigen zu versehen, denn ander äßig Ding, „getraue man, daß sie das zu kaufen wohl finden „mögen.“ [281]) 1476 mußte die nach Murten verordnete Besatzung auf einen Monat mit Speis versehen werden, [282]) und auf verkündeten Sturm sollte die gesammte übrige Mannschaft des Landes „mit Speis und Lieferung „versehen, der Hauptstadt zuziehen.“ [283]) Auf Verlangen der Befehlshaber hingegen war es, daß 1468, im damaligen Kriege gegen Oestreich, als die Eidgenossen vor Waldshut lagen, die Regierung von Bern für ihre Auszüger aus den obrigkeitlichen Getreide-Vorräthen im Aargau Brod verbacken ließ, das alsdann auf Ver-

---

280) S. unten Kriegs-Ordnung.

281) Urk. Geschichtf., VI. S. 343 ff.

282) T. Miss. B. C. Mont. n. Judice.

283) Urk. oben. T. Miss. B. C.

anstaltung der Hauptleute durch dazu bestellte Säumer oder Fuhrleute (Hodler) abgeholt, und Unternehmungsweise gegen Bezahlung der Mannschaft ins Lager vor Waldshut abgeliefert werden sollte. [284]) Aehnliche Vorsorge auch im Burgunder-Kriege, wo nach der Schlacht bei Granson (1476) den Anführern der Berner zu wiederholten Malen die Zusicherung gegeben wurde, „man „wolle Fleiß thun, ihnen Speis, und anderes nachzu„fertigen, nur sollen sie dem Rathe Tag und Nacht „verkünden, was vorfalle, was Speis ihnen gebreste, „oder an welche End man diese hinfertigen solle.“ [285]) Wiederum, im Schwabenkriege, sehen wir die Regierung zu Verproviantirung des Heeres Anstalten treffen, wovon jener Befehl an mehrere aargauische Amtleute zeuget, „zu Versorgung des vorgenohmenen Reiszuges eine Summ „Obrigkeitlichen Korns mahlen zu lassen, und für den „allfälligen Bedarf der Ausgezogenen bereit zu halten.“ [286]) Große Noth hingegen 1419 im Walliser-Zuge, als das 13,000 Mann starke Berner-Heer vor dem Uebergange über die Grimsel, durch den gefallenen tiefen Schnee, mehrere Tage lang im engen Hasle-Thale aufgehalten wurde. Noch jetzt lebt die erlittene Korntheurung, welche davon die Folge war, im Andenken der Einwohner, so wie die damalige Errichtung von vier Feldküchen im Dorfe zu Hasle. [287]) Von Anlegung von Magazinen und regelmäßiger Austheilung von Mund-

---

284) T. Miss. B. B. 1468, Aug. 7.

285) T. Miss. B. C. Geschichtf. VI.

286) T. Miss. B. I. 1499 an Aarburg, Aarwangen, Lenzburg.

287) Landurbar der Landschaft Ober-Hasle ꝛc. Amtlicher Bericht, oben.

rationen an die Mannschaft ist noch am Ende dieses Zeitraumes, und selbst lange nachher die Rede nicht;[288] daher aber auch oft große Unordnung und Zuchtlosigkeit beim Heere, zur Plage des Landes, wenn weder Sold noch Reisgeld flossen, und in der verheerten Gegend die Lebensmittel aufgezehrt waren, wie dies selbst die fruchtbaren lombardischen Provinzen erfuhren.[289])

Allein noch mangelhafter nach heutigen Begriffen, als die Anstalten zu Verpflegung des Heeres waren diejenigen, welche zu Besorgung der Verwundeten getroffen waren, wozu es schon, abgesehen von dem damaligen Zustande der Heilkunst, an einer hinlänglichen Zahl von Feld-Wundärzten, oder Scherrern, wie man sie nannte, mangelte, von denen wir unter dem Stabs-Personal der Panner und Fahnen oft nur einen, nebst etwa einem Gehülfen genannt finden, wozu freilich noch aus den Contingentern der Städte und Landschaften einige gekommen seyn mögen, wie jener Marcellin der Scherer, den man 1467 den Hasleren beim Aufgebote mitzunehmen befiehlt,[290] welcher Umstand aber als einzig, eher auf die Seltenheit solcher Heilkundigen beim Heere, und auf die Unregelmäßigkeit deutet, welche in diesem Zweige herrschte. Bestätiget wird dieses denn auch durch einzelne Vorfälle, deren sowohl in Urkunden, als in der

---

288) Nach Hoyer wurden die ersten Magazine von Karl V. 1546, im Schmalkaldischen Kriege zu Regensburg angelegt, T. I. S. 202; bei den Bernern werden wir eine ähnliche Einrichtung im Savoyer-Zuge, 1589, sehen.

289) Besonders im Feldzuge nach Piemont, 1515. Glutz, und biogr. Notizen über A. v. Stein. Geschichtf. V.

290) T. Miss. B. B. 1467.

Geschichte Erwähnung geschieht, und woraus sich ergiebt, daß es nicht allein an den nöthigen Hülfs-Anstalten für die Verwundeten in der Nähe des Schlachtfeldes mangelte, sondern daß diese sich zum Theil sogar auf eigene Kosten, von den Wundärzten umliegender Städte und Ortschaften, besorgen lassen mußten, oder Gefahr liefen, hülflos zu bleiben, wenn sie dazu nicht die nöthigen Mittel besaßen; wovon uns ein gewisser Hans Hartmann, wie es scheint Burger zu Bern, ein ziemlich auffallendes Beispiel liefert, der während dem Schwaben-Kriege, beim Zuge ins Hegau, verwundet worden, und zu Schaffhausen etliche Tage ohne Wundarzt gelegen war, als auf eingelangten dießörtigen Bericht der Rath von Bern dem dortigen Stadtschreiber zuschrieb, ihn ersuchend, sich gegen Vergütung der Auslagen des Verwundeten anzunehmen, „da derselbe Armuths halben „unvermögend seye, den Wundarzt, der ihn besorget, „zu belohnen.“ [291]) Von den zahlreichen Verwundeten der Dornacher Schlacht heißt es in einem Schreiben der Regierung, „wie sie gegen Schärer, Wirthen, und „sust in ander Weg guter Stür, und Hülfe nothwendig „seyen,“ weßwegen der Rath sich bei ihren gesund heimgekehrten Waffenbrüdern dahin verwandte, aber nur mit Mühe es erhielt, daß das auf 800 Pfd. angeschlagene Beutgeld statt unter sämmtliche Mannschaft des Auszuges, bloß unter „jene gewundten, und gelezten, so wie unter „die Wittwen, und Waisen, so von den umgekommenen „verlassen sind, vertheilt werde,“ [292]) Jene Verwundeten waren zum Theil von Chirurgen aus der Umgegend

---

291) T. Miss. B. I. 1499.

292) Ebendaselbst.

behandelt worden, von denen nachher mehrere, namentlich zwei zu Liestal angesessene, mit diesörtigen Anforderungen bei der eidgenössischen Tagsatzung zu Zürich einkamen, wo sie auch wirklich aus gewissen gemeineidgenössischen Geldern Vergütung erhielten, und zwar der eine jener Scherer, auf die von ihm eingelangte merkliche Klage hin, „wie er nach gethaner Schlacht bey Dornach „MrHrn. Leut auf dem Hause (Schlosse) Dornach, und „auch zu Liestal mit Mstr. B. Kohler, und andern Meistern, „auch zu Bern gesessen, (den Feldscherern des Bernerischen Auszuges) und auf ihre Bitte habe verbinden „helfen, und als sie keinen Zeug hatten (d. h. Instrumente, oder bloß Apparat zum Verbinden) er allein „Gezeug dargeben habe.“ Als aber hierauf der Gesandte von Bern auch für bemeldten Mstr. Benedikt und dessen Gehülfen aus eidgenössischer Kasse Bezahlung verlangte, ward ihm solche abgeschlagen, „weil jeder Ort seinen „Meistern selbst gelohnt, welche je die verbunden haben, „das sollen MeHrn. von Bern auch thun.“ [293])

Wirklich ergiebt sich aus des Seckelmeister Archers Rechnung von 1500, daß damals die ärztliche Besorgung mehrerer Verwundeten von Dornach aus der Staats-Kasse bezahlt worden, so wie die Zehrungs-Kosten den Wirthen von Liestal und andern Orten, ohne daß ersichtlich ist, daß diese Vergütungen aus obigem Beutgeld bestritten worden seyen; [294]) immerhin bloß Ausnahme

---

[293]) Geschichtf. V. 248 ff.

[294]) Hansen Scherer von Arow, von etlichen Gewundten von Dornach zu arznen, Pfd. 5. Mstr. Benedikt, von Spechten zu arznen, als er zu Tüngen geschossen ward, Pfd. 3 (Dieser Mstr. Benedikt scheint aber zugleich

von der Regel, nach welcher sich, aus obigem zu schließen, der Staat nicht zu Uebernahme solcher Kosten verpflichtet glaubte.[295] Was half bei einem solchen Zustande des Sanitätswesens beim Heere die Sorgfalt, welche auf den Schlachtfeldern selbst den Verwundeten durch ihre Waffenbrüder gewidmet wurde? wie nach erfochtenem blutigem Siege bei Novarra, wo alle Karren und Ochsen der Umgegend aufgeboten wurden, um die große Zahl mehrentheils durch das Geschütz verwundeter Krieger ab dem Schlachtfelde zu führen,[296] und bei Marignano, wo man ihrer selbst in der größten Noth des gefahrvollen Rückzuges nicht vergaß, sondern unter dem Schutze der geschlossenen Schlachtsäulen, die verstümmelten Waffenbrüder auf den Schultern davon trug,[297] Freilich mag es an geschickter und nummerisch hinreichender Hülfe in den Städten des kunstreichen Italiens damals weniger, als im Vaterlande gemangelt haben, in so fern sie den Bedürftigen zu Gebote stand. Noch weniger aber, als von beweglichen, oder stehenden Feldlazarethen, ist von Versorgungs-Anstalten für verkrüppelte Krieger (Invaliden-Häuser) die Rede, welche freilich auch in andern, selbst großen und reichen Staaten damals noch

---

Scharfrichter gewesen zu seyn.) Für Besorgung des gleichen Specht wurden noch dem Scherrer zu Baden 12 Pfd. bezahlt; wir vermuthen, es sey ein Büchsenmeister gewesen. Cunrat Saker, dem Wirth von Liechtstall, umb Zerung, so die Gewundten von Dornach verzert hand, Pfd. 44.

295) Als etwa für die Mannschaft aus der Stadt.

296) Glutz.

297) Ebendaselbst.

selten waren,[298]) in unserem Vaterlande nicht anders, als durch die ohnehin freigebige Ertheilung von Bettelbriefen, und Aufnahme der betreffenden Individuen in die bestehenden Armen-Spitäler oder Klöster, ersetzt worden seyn können; von pecuniärer Entschädigung der Verwundeten, über die Vergütung ihrer Arzt- und Zehrungs-Kosten aus, wissen wir kein anderes Beispiel, als jenes vom Pavier-Zuge, wozu aber Mailand das Geld hergeben mußte.[299])

Betreffend die Vorsorge für die hinterlassenen Wittwen und Waisen gefallener Krieger, haben wir oben bei Anlaß der Verwundeten aus der Dornacher-Schlacht ein Beispiel angeführt; ein anderes finden wir in der Zeit der burgundischen Kriege, als nämlich zu Gunsten der Hinterlassenen der ermordeten Besatzung von Granson der Befehl an die Amtleute ergieng, „nit zu gestatten, daß Jemand uff der umkommenden „Güter, Wib, Kind, oder Fründ mit Verkaufen, Vertriben, „oder Veränderen, Beschwärung fürnehme,“[300]) eine Justiz-Maßregel, welche für viele Familien wohlthätig seyn mochte.

Sonst gaben der religiöse Sinn und die Begriffe der herrschenden Glaubenslehre mit, daß auch, und zwar mit pecuniärer Aufopferung, für das Seelenheil der Gebliebenen gesorgt wurde, durch Seelenmessen, oder Jahrzeiten nämlich, deren schriftlich verzeichnete

---

[298]) Ein Entwurf, alte Soldaten in den Mönchsklöstern unterzubringen, kommt in Frankreich schon unter König Philipp August vor; in jedem Kloster ein solcher Moine Lay genannt, unter den folgenden Königen. Franz I., führte die sogenannten mortes payes ein, mit halbem Sold in Festungen. Hoyer, I. S. 197.

[299]) S. oben.

[300]) T. Miss. B. C. 1476, Zinst. n. Inv.

Stiftungen wenigstens das Geschichtliche Verdienst haben, uns die Namen der gefallenen Helden mancher Schlacht aufbewahrt zu haben.

10.

Gesetzgebung. — Kriegs-Ordnungen. — Handhabung der Kriegszucht beim Heere. — Gewalt des Heerführers. — Beschränkung derselben. — Politische Constitution der Auszüge.

Schon jeder bürgerliche Verein bedarf zu seinem Fortgange gewisser gesetzlicher Vorschriften, wodurch der Wirkungskreis seiner Glieder bestimmt, ihr Verhalten geregelt wird, um wie viel mehr denn ein kriegerischer Körper, der nicht durch freiwilligen Zusammentritt seiner Glieder, sondern mehr durch Gesetzeszwang gebildet worden, dessen Zweck und Natur unter jenen keine Gleichheit der Rechte zuläßt, sondern fordert, daß die Menge sich dem Willen Weniger, oder gar eines Einzigen unterwerfe; eine Menge, die zum Theil sonst eher geneigt wäre, die ihr anvertraute Waffengewalt zu Befriedigung eigener Begierden und Genüsse, als zum Wohl des Ganzen zu verwenden. Schon im hohen Alterthume, bei allen nur einigermaßen gesitteten Völkern, wurde daher die Kriegszucht als ein unentbehrliches Bedürfniß der Heere, als wesentliches Beding zum Siege angesehen; und je angemessener der Verfassung und den Sitten des Volkes die Gesetze waren, die derselben zu Grunde lagen, je strenger deren Vollziehung, um so furchtbarer war auch die Kriegsmacht eines solchen Staates. Den Beweis davon finden wir in der Geschichte der Griechen

und Römer, deren kleine Heere, ihre glänzenden Siege über die unzählbaren Haufen oft sehr tapferer Feinde, vorzüglich ihrer überlegenen Kriegszucht zu verdanken hatten, ohne welche auch die höchste taktische Kunst unanwendbar wird. Daß auch bei den eidgenössischen Bundesheeren das Bedürfniß eigener Kriegs-Gesetze schon in ihren frühern Freiheitskämpfen gefühlt worden seye, dieß beweiset die Erscheinung des sogenannten Sempacher-Briefes, welcher 1393 zwischen den damaligen acht Orten verabredet wurde; [301]) dem aber bei den Berneren schon im Jahr 1371 eine sogenannte Kriegs-Ordnung vorangegangen zu seyn scheint, wie man die Sammlung solcher Kriegs-Gesetze nannte. [302]) Jenes schließt man aus der Jahrszahl einer unten vorkommenden Urkunde, die den spätern Kriegs-Ordnungen der Berner zum Eingange diente; wäre die Vermuthung gegründet, so ergäbe sich, daß mehrere Artikel des Sempacher-Briefes aus der Bernerischen Ordnung von obbemeldtem Jahre entlehnt worden wären, sonst aber müßte man annehmen, daß jene eidgenössische Urkunde den nachherigen Bernerischen ihrer Art, zum Vorbilde gedient habe, deren Inhalt zwar nicht zu allen Zeiten ganz gleichlautend ist, sondern je

---

[301]) Müller, T. II. u. a. m.

[302]) Haller, Schweizer-Bibliothek, T. IV. 1930. In den Kriegs-Ordnungen, die wir kennen, trägt bloß der im Eingange derselben stehende Schirmbrief obiges Datum; die Ordnungen sind aus spätern Zeiten; doch können sie aus älteren gezogen seyn. S. über die Kriegs-Ordnungen der deutschen Städte. Stenzel, S. 189. S. auch bei Hoyer, Geschichte der Kriegskunst, T. I. S. 24. Kriegsgesetze bei K. Friedrichs I. Heere, mit ähnlichen Bestimmungen, wie unten.

nach den Umständen und der Bestimmung des betreffenden Auszuges, einige wenige Abänderungen litt, im Allgemeinen jedoch, und übereinstimmend, folgende Gesetzes-Bestimmungen in sich fasset, die sich ihrer Natur und ihrem Zwecke nach unter nachstehende Abtheilungen bringen lassen.[303])

A. Verhalten vor dem Aufbruche und auf dem Aus- und Heimmarsche.

Wer beim Anschein eines Krieges, oder nach Ausbruch desselben aus der Stadt wegziehet, ohne besondere Erlaubniß von Schultheiß und Rath, dem soll die Stadt ewiglich verbotten seyn, sein Haab und Gut derselben anheimfallen, er selbst recht- und ehrlos seyn.

Wer beim Auszug oder Heimmarsch sich von der Panner entfernt, oder gar heimkehrt, ohne Urlaub von seinem Venner und Hauptmann, der büßt solches mit 10 Pfd. und einjähriger Verweisung.

B. Innere Heer-Polizei, auf dem Marsche, im Lager und Quartier.

Man soll stets nahe bei dem Panner liegen, und sich dazu nächst, als seyn mag, schlagen.

Der Messe soll man andächtig zuhören, dabei aber mit Wehr und Hauptharnisch erscheinen, damit man nicht wehrlos überfallen werde.

Fluchen und Spielen sind verboten, so wie auch den Freunden etwas unbezahlt zu nehmen.

Wer beim Zuge Händel anfängt, wer Messer, Schwerdt, oder andere Waffen zuckt, der soll 10 Pfd. Stebler. Buß erlegen, und ein Jahr von der Stadt

---

303) Kriegs-Ordnung von 1468, 1490, 1512 rc. Urk.

fahren, hat er dabei Jemanden verwundet, so ist die Strafe dreifach an Zeit und an Geld.

Wer einem Freund oder Eidgenoß des Auszuges Uebels zufügt, mit Worten oder Werken, der soll es büßen, als wenn es in der Stadt geschehen wäre, oder noch schärfer, wenn es die 200 für gut erachten, [304]) „denn wir sollen und wollen alle mit einander freundlich und brüderlich leben.“

Wer wegen bestraftem Ungehorsam Rache nimmt, mit Worten oder Werken, an dem Schultheißen, Venner oder Hauptleuten, der soll 20 Pfd. Stebler. Buße erlegen, und ein Jahr von der Stadt fahren.

C. Verhalten in Freundes-Land.

Beschädigung von Städten und Länderen befreundeter Herren, sey es an Leib, Gut, oder Leuten, wird mit 10 Pfd. Stebler. Buß, und einjähriger Verweisung bestraft, nebst Erstattung des Geraubten; hiebei jedoch dem Schultheißen, Hauptleuten, und Venner die Befugniß vorbehalten, zu erlauben, was sie nach Gestalt der Sachen, Eßiger Speis halb, oder sonst nöthig finden werden.

D. Verhalten in Feindes-Land.

Wer Kirchen aufbricht, oder Frauen mißhandelt, der soll um die Hand kommen. [305])

---

[304]) Nämlich Schulth. R. und B.

[305]) Sempacher-Brief, in welchem in Hinsicht auf [305]) und [306]) die Befugniß stehet, „Feinde und ihr Gut auch in Kirchen zu suchen,“ nebst einer Ausnahme gegen solche Weibs-Personen, „die uns anfallen, oder die so schreyen, daß unsern Waffen daraus ein Schaden erwachsen möchte.“

Ebenso wer sich an Geistlichen Manns- oder Weibs-Personen vergreift.[306])

Mühlen und deren Geschirre zu zerstöhren, ist verbotten, bei Strafe einjähriger Verweisung und 10 Pfd. Buß, „weil dadurch dem Heere viel Scha-„den zuwachsen kann.

In Feindes Land soll Niemand brennen, als mit Erlaubniß der Hauptleute.

Was mit Erlaubniß geraubet worden, soll dem Hauptmann vorgewiesen, und davon nichts verschlagen werden; wer dawider handelt, sey es der Verkäufer, Käufer, oder Hehler, der, oder die, sollen als Diebe bestraft werden.[307])

Geraubtes Vieh soll nicht aus dem Felde geführt, sondern beim Heere verkauft werden, damit man zu essen habe.

Allen denjenigen, welche während dem Kriege der Stadt, oder dem Land, Lebensmittel und andere Bedürfnisse zuführen, ist Frieden und Sicherheit zugesagt; wer dawider handelt, soll nach Verdienen an Leib und Gut gestraft werden.[308])

E. Vor dem Feinde, im Gefecht.

Wer von der Panner fliehet, vor oder im Gefechte, der ist verbannet auf ewig, gleich einem Todtschläger, sein Gut der Stadt verfallen. Ist er arm, so soll auf ihn gestellt, und so man ihn ergreift, derselbe gerichtet werden, als ein Bösewicht und Uebelthäter.[309])

---

[306]), [307]) u. [308]) S. oben.

[309]) Sempacher Brief. Die Rückkehr des Flüchtlings im Vaterlande wurde als nicht möglich vorausgesetzt, sonst büßte er mit dem Leben, wie der Arme, denn nach den

Wer im Gefecht durch Geschrei, oder auf andere Weise die Leute zur Flucht anreizt, den soll und kann Jedermann ohne eigene Verantwortung niedermachen.

Wer im Gefechte, und bevor die Sache entschieden ist, plündert, der ist der Obrigkeit mit Leib und Gut verfallen.

Die Kriegs-Ordnung wurde jedesmal, nach vollständiger Vereinigung des Auszuges auf dem Sammelplatze, der hiezu versammelten Mannschaft vorgelesen, und hierauf sowohl die obern Befehlshaber der verschiedenen Grade, als die Gesammtheit der Zugsgenossen, jene nach besondern, auf ihre Pflichten und Verrichtungen sich beziehenden Formeln, diese nach einer allgemeinen, auf die Kriegs-Ordnung gegründeten, durch eine Abordnung vom Rathe feierlich beeidiget. Von dem Eide des Hauptmanns oder Oberbefehlshabers über den Auszug werden wir unten Meldung thun; derjenigen des Venners, Pannerträgers, des Büchsenschützen-Hauptmanns oder Schützenmeisters ꝛc., ist zum Theil oben bereits, in der Organisation des Stabes gedacht worden, insofern durch die Eides-

Gesetzen wurde der Todtschläger am Leben bestraft. Dem Armen wurde nachgestellt, weil er, der kein Gut zu verlieren hatte, sonst weniger gestraft gewesen wäre, als der Reiche, der sein Gut verlor, und das Leben dazu, wenn man ihn behändigte. Nach dem Sempacher-Brief durften auch Verwundete, die nicht mehr fechten konnten, nicht fliehen, sondern sollten bei den Andern verharren, bis nach der Noth. Daß bei den Spartanern diejenigen, so aus Feigheit aus den Reihen gewichen, nicht mit dem Tode bestraft wurden, sondern bloß mit Ehrlosigkeit, führt u. a. Carrion-Nizas, Essai sur l'histoire générale de l'art militaire, I. an.

formel, die Verrichtungen jener Beamten bezeichnet werden. In Hinsicht des Venners und seiner Untergebenen verdient hier noch das angemerkt zu werden, was sich auf die Bewahrung des Panners beziehet, zum Beweise, welche Wichtigkeit auf die Erhaltung dieses Heiligthums und Haupt-Sammelpunktes des Heeres gesetzt wurde. Nicht allein schwor der Venner, „des Panners getreulich zu „warten, und das Tag und Nacht also zu versehen, „damit es nicht veruntreuet, noch verwahrloset werde, „und ob es zu Nöthen käme, sich davon nicht scheiden, „noch drängen zu lassen, sondern dabei zu bleiben, und „zu verharren bis in den Tod," und verpflichteten sich zu nämlicher Obsorge und Aufopferung, der Panner-Hauptmann und Panner-Träger, sondern nach der Kriegs-Ordnung von 1490 war noch eine besondere Panner-Wache bestellt; zuerst nämlich vier Mann, die sich eidlich verbanden, „auf das Panner Acht zu haben, und „wenn der Venner es nicht mehr vermöchte, oder um„käme, dazu zu greifen, es aufrecht zu halten, einer dem „anderen zu bieten, und davon nicht zu scheiden bis in „den Tod," sodenn noch 100 Mann, „um dasselbe helfen „zu schirmen, halten, und behüten, und darbey zu sterben, „und genesen, und sich bis in den Tod davon nicht drän„gen zu lassen."

Zum nämlichen Hauptpanner schwor dann noch die gesammte Mannschaft des Auszuges, diejenige der verburgerten Städte und Landschaften inbegriffen, oder wie man es hieß, „die Gemeinen Zugsgenossen," deren Eidesformel also lautet:

„Es schwören die, so mit MrHrn. Panner ziehen, „alle gemeinlich, und jeglicher insbesonders, der Stadt „Bern Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Schaden zu

„wenden, und Nuz und Ehr zu fürderen, diesen Zug „nach Lob und Ehren einer Stadt Bern, und nach Be„scheid ihres Hauptmanns und Räthen zu thun, auf die „Freund nützit zu greifen, noch die einiges weges zu „beschädigen, sondern ihre Uerty [310]) ehrbahrlich zu „bezahlen, und derenthalb Niemand nichts abzutragen, „auch keine andere Straße, Weg, noch Zug vorzuneh„men, denn sie von ihrem Hauptmann und Räthen „unterrichtet werden, sich auch von einander nicht zu „sonderen, noch zu theilen, sondern bei einander in Lieb, „und Leid getreulich zu bleiben, auch mit den Eidgenos„sen freundlich und gütlich zu leben, auf die Panner „gute Acht und Sorg zu haben, darzu mit gutem Fleiß „zu sehen, und davon um keinerley Noth, noch Sach „wegen zu weichen, und ob sie in der Feinde Land kom„men, der Gotteshäuseren, und aller Geistlichen Zierd, „und Personen, der Mülinen, und ihr Geschirren zu „schonen, alte übelmögende Leute, und Kinder, auch „Frauenbild ungeschmächt zu lassen, kein Geläuf, oder „Aufbruch zu machen, ohne des Hauptmanns, und der „Räthen sonder Gunst, Wissen, und Willen, und auch „in diesem Zug keinen Unwillen, alten Neid und Haß, „noch Feindschaft, wie die unter Jemand erwachsen „wären, zu äfren [311]), zu ärgeren, noch zu rächen, „noch solches Jemand zu gestatten, sondern, die so wie„der einiges, so hievor, oder nach geschrieben steht, „thäten, dem Hauptmann und Räthen fürzugeben, [312])

---

310) Zeche, Zehrung, ein bekanntlich noch heute üblicher Ausdrucks-Gebrauch im Berner Dialekt.

311) Aufzuregen, zu erneuern.

312) Anzuzeigen, davon Kenntniß zu geben.

„und ihnen Hülf, und Beistand zu beweisen, dieselben „zu strafen, und sie dabei nach ihrem Vermögen helfen „zu handhaben, auch keine Flucht zu machen, und ob „einige die thäten, die angehnds zu leiden, [313]) und „fürzugeben, und ob es in der Noth wäre, vom Leben „zum Tod helfen zu bringen, auch keine heimliche Be„sammlung, Vereinung, noch Anschlag, ohne des Haupt„manns, und der Räthen Gunst, Wissen, und Willen „zu thun, noch zu machen, sondern die, so das thäten, „zu leiden, und anzugeben, und in solchem, und allen „andern Dingen, demselben Hauptmann, und den Räthen, „auch derselben Ordnungen, Gebotten, und Verbotten „gehorsam und gewärtig zu seyn, und sonst zu thun, „was einer Stadt Bern Lob, Nuz und Ehr ist, alle „Gefährd vermitten."

In der Regel sollten zwar alle Vergehen gegen die Kriegs-Ordnung, beim Heere selbst, von dem dazu verordneten Kriegsgerichte beurtheilt, und bestraft werden, da es sich aber bei der gewöhnlich kurzen Dauer der Feldzüge oft zutrug, daß der Thäter entweder erst nach Entlassung des Auszuges entdeckt oder habhaft gemacht werden konnte, so war es alsdann die Landes-Obrigkeit,

---

313) Verleiden; noch in heutiger Gerichtssprache üblich; zu verklagen, anzugeben. Aehnliche Eidesformeln mußten auch die Besatzungen und deren Befehlshaber beschwören, wie z. B. zu Murten, 1476; da heißt es im Rs. Ml. Nro. 19: „Man soll Adrian v. B. einen Eidt „stellen, und wo jemandt dawider redt, was dem begeg„net, vom Hauptmann oder anderen, durch sin Ordnung „(auf dessen Befehl), das soll urphach (ungeahndet) „bleiben."

welche die Berechtigung des Angeklagten übernahm, und zu Bestrafung der Schuldigen die nöthigen Verfügungen traf, nebst dem, daß sie auch während dem Feldzuge vermahnungsweise auf die Handhabung der Kriegszucht beim Heere einzuwirken, sich angelegen seyn ließe, wie von beidem unsere Kriegsgeschichte uns häufige Beispiele liefert, die uns zugleich von dem sittlichen Zustande der damaligen schweizerischen Heere einen Begriff geben.

Bei den tapfersten Heeren älterer und neuerer Zeit gab es gewisse Augenblicke, wo die Schrecken des vor Augen liegenden Todes auf die Gemüther der Masse oder Einzelner so mächtig wirkten, daß sie selbst die Furcht vor der härtesten oder schmählichsten Strafe überwogen. Solche Augenblicke menschlicher Schwäche durfte man theilweise wenigstens, auch bei den schweizerischen Kriegsheeren, und zwar um so eher erwarten, als die gewöhnlich bedeutende Ueberlegenheit des zu bekämpfenden Feindes, geeignet war, den Muth der Tapfersten auf die Probe zu setzen. Allein eben wegen der Lage, worin die Schweizer in ihren Freiheits-Kriegen sich befanden, mußte die höchst-möglichste Unerschrockenheit und Todesverachtung als unentbehrliche Eigenschaft des Kriegers betrachtet, und dahin gestrebt werden, dieselbe nicht allein durch das Gefühl der Eidespflicht, durch Anregung der Vaterlandsliebe und des Ehrgefühls, sondern auch durch Androhung der schreckendsten Strafen, gegen die Feldflüchtigen, in den Gemüthern zu pflanzen; wobei dem Richter immerhin unbenommen blieb, bei Beurtheilung solcher Fälle, auf gewisse Umstände Rücksicht zu nehmen, welche entweder den Fehlbaren zur Entschuldigung dienten, oder sonst die strengste Anwendung des Gesetzes entbehrlich oder unzweckmäßig machten.

So erzählt uns **Justinger**, der älteste unserer bekannten Chronik-Schreiber, daß die Bernerischen Krieger, welche in der Laupen-Schlacht, durch eine befohlene rückgängige Bewegung des Heerhaufens irre gemacht, in den Wald geflohen waren, „deßwegen nicht an Leib und „Gut gestraft worden seyen, weil man die Feinde damit „nicht habe erfreuen wollen, ihr Lebenlang hätten sie „aber den Schmachnamen, der **Forster**, tragen müs-„sen.“ 314) Mit Mühe sollen hingegen die 16 aus der Niederlage von St. Jakob unverletzt entkommenen Eidgenossen, nachdem sie ihrer Ehren entsetzt, vom Tode erbetten worden seyn, obschon jener tollkühne Angriff der kleinen Schaar auf die ungeheure Uebermacht, und feste Stellung des französischen Heeres, der Bestimmung und dem Willen der Anführer zuwider, von der kampfgierigen Mannschaft erzwungen worden war. 315) Als nach der Schlacht bei Novarra die zu Baden versammelte Tagsatzung den Bericht erhielt, „daß bei jenem Vorfalle ihrer „viele dahinten geblieben, und flüchtig worden seyen,“ ergieng von jener Behörde der Beschluß, und infolg dessen auch von der Staats-Behörde zu Bern an deren Amtleute der Befehl, „auf solche Flüchtige und mein-„eidige Leute zu achten, und zu stellen, diejenigen, so „als solche erkannt würden, anzuhalten, und zu der „Obrigkeit Handen in Verhaft zu setzen.“ 316) Von dem Erfolge ist uns weiter nichts bekannt, wohl aber, daß

---

314) **Justinger**, gedr. S. 113.

315) **Bullinger**, bei **Müller**, IV., über den ganzen Hergang wurden Kundschaften (Zeugen-Verhöre) aufgenommen. S. **ebendas. Noten**.

316) T. Miss. B. N.

des nämlichen bei dem damals unter den Eidgenossen herrschenden Partheigeiste, auch angesehene Kriegsmänner und Anführer von erprobter Tapferkeit beklagt wurden, aber ihrer Unschuld sich bewußt, auf gerichtliche Untersuchung drangen, oder sich sonst rechtfertigten, und Genugthuung erhielten. 317) Immerhin muß die Strenge der schweizerischen Kriegsgesetze in jener Hinsicht selbst im Auslande Aufsehen erregt haben, da Macchiavelli, in seiner Abhandlung über den Friedens- und Kriegs-Zustand, dieselben andern Mächten zum Vorbilde darstellt. „Das Beispiel der Schweizer," sagt er, „müsse man befolgen, welche diejenigen mit dem Tode bestraften, die „aus Furcht vor dem Geschütze aus ihren Gliedern treten, oder sonst sich so betragen, als wenn sie sich „fürchteten."

Wirklich mag das religiöse Gefühl eidlich beschworner Pflicht, verbunden mit der Furcht vor der durch das Gesetz angedroheten Strafe, oder ewigen Schmach, nicht weniger zu den ruhmvollen Waffenthaten der Schweizer beigetragen haben, als die dem Volke angeborne physische Tapferkeit, welche einzig jene Wirkung kaum hätte hervorbringen können. Allein nicht so wirksam, als gegen die Folgen der Todesfurcht in den Gefahren der Schlacht, waren Gesetz, Pflicht- und Ehrgefühl, gegen die Ausbrüche der Habsucht und wilden Ausgelassenheit des

317) Biogr. Notizen über Alb. v. Stein, welcher gerüchtsweise zu Luzern beschuldigt worden, „daß er flüchtig vom Zug uß Mailand sollte abgescheiden seyn." S. dessen Rechtfertigung, und durch den Gesandten von Luzern erhaltene Genugthuung. Geschichtf. V. S. 340, 342, und Glutz, Anhang S. 548, den Hauptmann Nikolaus Konrad betreffend.

rohen und geldbedürftigen Kriegers, daher in dieser Hinsicht die Handhabung der Kriegszucht größere Schwierigkeiten, als in jeder andern darbot. Gesetzwidrige Plünderung auf dem Schlachtfelde, oder eroberter Plätze, Beraubung und Entweihung von Kirchen und Klöstern, gewaltthätige Behandlung unbewehrter Menschen in Feindes- und Freundes-Land, endlich unerlaubte Verlassung der Fahnen; dieß waren die Vergehen, welche, besonders seit dem Anfange des burgundischen Krieges, zu den häufigsten Rügen, und Straf-Maßregeln der Befehlshaber und Staats-Regenten Anlaß gaben. Auch ist nicht zu verkennen, daß seit jenem Zeitpunkte, aller Verordnungen ungeachtet, die Kriegszucht bei den schweizerischen Heeren merklich abnahm; was nicht allein dem beinahe unwiderstehlichen Reiz unermeßlicher Beute, sondern auch der seither veränderten Natur der geführten Kriege zuzuschreiben ist, wo nämlich das öftere Ausbleiben des verheißenen fremden Soldes, dem Krieger oft zum nicht ganz ungegründeten Vorwande seines gesetzwidrigen Betragens diente; der nämliche Umstand denn, verbunden mit der über alle Stände sich verbreiteten Sitten-Verdorbenheit, auch das Verfahren des Richters bedeutend erschweren, und dessen moralische Kraft lähmen mußte.

Wie schmerzte nicht die Regenten Berns, die ihnen gemachte Schilderung jener barbarischen Raubsucht und Grausamkeit, der sich ihre Krieger in dem erstürmten Steffis, und zwar selbst an heiliger Stätte schuldig gemacht. „Was doch von den löblichen Altvorderen zu „allen Zeiten an den Thätern hart bestraft worden,“ so schrieben sie verweisend, ihren Kriegs-Befehlshabern, Hauptmann, Venner und Räthe im Felde zu, ihnen zu

Abwendung der Rache Gottes, künftighin möglichste Verhütung „solcher unmenschlichen Hartigkeiten, und strenge „Bestrafung der Schuldigen anempfehlend;“ welche Erinnerung die Anführer, als unverdienten Vorwurf, mit Empfindlichkeit beantworteten, die Schuld des Vorgefallenen auf die der Ordnung sich nicht fügenden Freiwilligen schoben.[318]) Doch eben so wenig konnte im folgenden Feldzuge die unchristliche Behandlung verhindert werden, welche die Mutter Gottes in der Kirche zu Lausanne, durch einige raubsüchtige Knechte erlitt, welche Frevelthat der Regierung durch die Hauptleute einberichtet, diesen dann die Ergreifung und strenge Bestrafung der Gotteslästerer ernstlich ans Herz gelegt wurde.[319]) Wenn die Kriegs-Ordnung die rohen Knechte nicht vom Kirchenraub abzuhalten vermochte, um wie viel weniger von Plünderung und Vergehen anderer Art; daher die Klagen, wie sie ohne Urlaub ihrer Oberen das Heer verlassen, mit Raubgut, Vieh und anderem davon ziehen, selbst Bernerische und anderer befreundeter Herren Angehörige nicht schonten, weßhalb dem Befehlshaber zu Murten befohlen wurde, auf solche Frevler zu achten, das hiesigen Angehörigen geraubte Vieh ihnen wegnehmen und den Eigenthümern wiederum zustellen zu lassen.[320]) Nur mit Mühe und höchst unvollkommenem Erfolg konnte bei Granson die voreilige und ordnungswidrige Plünderung des freilich unermeßlich reichen Burgundischen Lagers verhütet werden, durch die Verordnung eigener Beut-

318) T. Miss. B. 1475, undecim mille virg. und Zinst. v. Simonis u. Judä; auch Müller, IV.

319) T. Miss. B. C. 1476, Petri u. Paul.

320) Ebendas. 1475, Donst. v. Simoni u. Judä.

meister nämlich, und eidliche Verpflichtung der Krieger, alles geraubte Gut redlich zu gemeinsamer Vertheilung einzuliefern. Auch auf dem Schlachtfelde von Murten fiel es schwer, jene Ordnung zu handhaben, obschon es hieß: nur Kinderspiel und Bettelwerk seye die dießmalige Beute, gegen die Schätze von Granson. [321])

Von feinerer Art war die Handlung einiger Bernerischen Reiter im Zuge nach Nancy 1477, als sie unter dem Namen der Regierung von Bern den Juden von Kunsheim im Elsaß, eine Verschreibung für eine bestimmte Geldsumme abzwangen, von welcher versuchten Brandschatzung unterrichtet, jene die noch nicht gelöste Schuldschrift durch Ausstellung einer Quittung aufheben und vernichten ließ. [322])

Wie sehr beim Volke die alte Sittlichkeit und Redlichkeit, und beim Heere die Achtung für eidlich beschworne Gesetze abgenommen, erfuhr man im Schwaben-Kriege, wo der auf so manchem Schlachtfeld erworbene Waffenruhm durch die Gewaltthaten und die Raubsucht verdunkelt wurde, welcher sich der Krieger auf seinen Zügen, sowohl in Freundes- als Feindes-Land, schuldig machte. Was war auch bei der so sehr angewachsenen Verdorbenheit, von dem Erfolge einer Vorkehr zu erwarten, wie diejenige, welche der Beute von Dornach wegen von der Regierung zu Bern getroffen wurde? als sie nämlich an sämmtliche Amtleute den Befehl ergehen ließ: „Alle diejenigen, so im letzten Reiszug, und daselbst zu „Dornach gewesen sind, vor sich zu bescheiden, und die„selben alle, einen nach dem andern, an die Heiligen

---

[321]) Müller, V.

[322]) Die Brüder Nagelholz von Roll waren es. T. Miss. B.

„schwören zu lassen, was sie also von Gut, es sey Geld, „oder deß Werth, erobert haben, solch alles zu der „Obrigkeit Handen zu antworten, des allfällig verkauf„ten, oder veränderten halb, zu erläuteren, und das „daraus erlöste Geld wieder zu geben. Alles was ihnen „(den Amtleuten) denn also zukommen werde, sollen sie „ordentlich aufschreiben, und zu Handen der verordneten „Beutmeister nach der Hauptstadt überantworten." Den Werth des Angegebenen fand man, im Verhältniß mit der Zahl derjenigen, so Bern zu Dornach gehabt, „so gering" daß statt der Vertheilung unter die gesammte Mannschaft, man das Geld den Verwundeten, und den Hinterlassenen der Gebliebenen zuzuwenden beschloß, wie oben angeführt worden. [323])

Noch schlimmer gieng es in den mailändischen Feldzügen, wo bei der gemeinen Mannschaft, wenn sie nicht auf dem Schlachtfelde stand, die Uebertretung aller Kriegs-Gesetze beinahe an der Tages-Ordnung war, wozu freilich mehrere entschuldigende Umstände beitrugen, wie die unter den Befehlshabern herrschende Partheiung und Zwietracht, der durch das Ausbleiben des Soldes bewirkte Geld- und Proviant-Mangel, die Unzahl ungebundener Freiwilligen, deren schlimmes Beispiel auch den in Eid und Pflicht stehenden Auszüger ansteckte, nebst anderm mehr. Besonders war es das überhand nehmende Ausreißen, welches den Befehlshabern zu häufigen Klagen Anlaß gab, und die Regierung zu strengen Maßregeln gegen die ohne Urlaub Heimgekehrten nöthigte. So, als nach dem Feldzuge von 1511 dem Rath von Bern aus dem Feld berichtet worden, daß, nebst

---

[323]) T. Miss. B. I. 1499, Donst. v. Oßwald.

„anderm verübtem Ungehorsam, viele Knechte, den beim „Aufbruch an die Heiligen geschwornen Eid bei der „Panner zu bleiben, nicht gehalten hätten;“ worauf in Besorgniß der Folgen, wenn solches ungestraft bliebe, den Amtleuten der Befehl zugieng, „die Hauptleute oder „Rottmeister, so zum Zug verordnet gewesen, vor sich „zu berufen, und sie an die Heiligen schwören zu lassen, „diejenigen anzugeben, so sie wissen, ungehorsam und „eidbrüchig gewesen zu seyn, deren Namens-Verzeichniß „alsdann dem Rath einzusenden, damit die Schuldigen „nach Verdienen bestraft werden können.[324]

Bei eben diesem Anlaß vernahm man, daß von denjenigen, „so zum Auszug dargeben, und verordnet gewe„sen, mehrere nicht mitgezogen, sondern zu Hause ver„blieben seyen, welcherhalb die Amtleute Erkundigung „einziehen, und jeden solchen Ungehorsamen um 10 Pfd. „büßen sollten.“[325]

Sogar in jenem wohlgeordneten und glücklichen Zuge von 1512 mußten Maßregeln getroffen werden, „gegen „die Knechte, welche ohne Urlaub noch Paßporten vom „Heere abgeschieden seyen,“ weßwegen ein Tagsbefehl der obersten Feldherren, Urich von Hohensax, sie des Soldes verlustig erklärt, und deßhalb jedem Hauptmann eine förmliche Urkunde zufertigt.[326] Weniger Erfolg scheinen diejenigen Vorkehren gehabt zu haben, die nach der Schlacht bei Novarra gegen solche Kriegsleute getroffen wurden, die ohne Urlaub mit Troß und anderm Gut heimgekehrt waren.[327]

---

324) T. Miss. B. M. 1513, Freit. v. Antoni.

325) Ebendas. Mittw. n. Lichtmeß.

326) Geschichtf. I. S. 226 u. 227.

327) Glutz, und T. Miss. B. N. 1513.

Noch bedenklicher war in den folgenden Zügen nach Dijon, 1513, und Piemont, 1515, der Zustand der Kriegszucht bei den eidgenössischen Heeren, wenig entsprechend den vortheilhaften Schilderungen, welche in dieser Hinsicht mehrere ausländische Schriftsteller, ein Machiavelli, Pirkheimer, P. Jovius, Guiccardini, u. a. m., von den Schweizern machen, wobei jedoch nicht allein die oben angeführten Umstände, sondern auch die Beschaffenheit ihrer Kriegs-Verfassung, zu berücksichtigen sind, welche auf manches Verhältniß des damals schon sich ändernden Kriegs-Systems nicht berechnet war. 328) Schon viel, daß im Getümmel der Schlacht, unter den Verheerungen des mörderischen Geschützes, die kurz zuvor aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengeschobenen Heerhaufen, durch die zum Panner geschworne Pflicht und die Strafdrohungen des Gesetzes, so zusammengehalten werden konnten, daß ihrer mauerähnlichen Festigkeit so oft ein zahlreicherer, und selbst geübter Feind weichen, und die Ueberlegenheit schweizerischer Kriegszucht, wenigstens auf dem Schlachtfeld anerkennen mußte. 329) Eine Betrachtung, welche uns

---

328) Glutz, auch biogr. Notizen über Albr. v. Stein; Geschichtf. V; wo die Berner Hauptleute in ihrem Berichte das Betragen der Schweizer mit demjenigen der Gascogner des französischen Heeres vergleichen ꝛc.

329) Sehr treffend ist nach allem obigen die Bemerkung Sismondis: mais les Suisses, qui le jour d'une bataille se soumettaient à une rigoureuse discipline, conservaient dans leurs armées, toutes les fois qu'ils n'étaient pas en présence de l'ennemi, toutes les habitudes de la plus fougueuse démocratie, etc. Sismondi,

jetzt auf die strategische Leitung, und die darauf sich beziehende Verfassung des Heeres führt.

So rathsam es in monarchischen, wie in republikanischen Staaten seyn mag, die Gewalt des Feldherren, dem die Anführung der unter den Waffen stehenden Kriegsmacht übertragen ist, auf eine solche Weise zu beschränken, daß durch dieselbe weder die innere Freiheit des Staates gefährdet, noch die Leitung des Heeres gegen den Feind, und mit ihr das Schicksal des Ganzen, der Willkühr und einzigen Einsicht des Heerführers überlassen werde, so zweckwidrig, und selbst in vielen Fällen gefährlich ist es wiederum, wenn jene Beschränkung so weit ausgedehnt wird, daß dadurch die Wirksamkeit und Thätigkeit des Feldherrn gelähmt, dessen Unternehmungen, z. B. der Prüfung und dem Gutheißen einer heimischen Staats-Behörde unterworfen werden, oder er selbst für den Erfolg derselben verantwortlich gemacht wird; wie solches in mehreren Staaten älterer und neuerer Zeiten der Fall war. Das Nachtheilige davon müssen auch die Vorsteher des Bernerischen Gemeinwesens gefühlt, oder vielleicht gar erfahren haben, [330] als im Jahr

---

Histoire des Rép. Ital. T. XIV. p. 365, nach P. Jovii Hist.

[330] Doch kennen wir keinen frühern Vorfall, der hier eingewirkt haben möchte, als derjenige mit dem Schultheiß Lorenz Münzer, welcher 1333 seines Amtes entsetzt wurde, weil er sich dem Angriffe auf die bis Belp vorgedrungene Macht der Freiburger widersetzt hatte. S. Justinger, S. 86; wogegen die im Laupen-Kriege dem Hauptmann Rud. v. Erlach, auf dessen ausdrückliches Verlangen, ertheilte Gewalt, ziemlich unbeschränkt gewesen zu seyn scheint.

1371 Schultheiß, Räthe und Burger gemeinlich der Stadt Bern, in einem sogenannten Schirmbriefe, ihren Heimlichern, Hauptleuten und Vennern, „und auch denen „die sie zu ihnen würden berufen, auf ewige Zeiten, „volle Gewalt ertheilten, den Krieg nach eigenem Gut„dünken, und Rathschlag aller, oder der Mehrheit der„selben zu führen, ohne daß selbst bei unglücklichem Er„folge, weder sie, noch ihre Erben dafür verantwortlich „gemacht werden konnten.“ [331] Durch welche Urkunde also die Unabhängigkeit des Befehlshabers von der befehlenden Einwirkung heimischer Staats-Behörden, ausgesprochen, zugleich aber die Gewalt desselben über das Heer so beschränkt wird, daß ohne Beistimmung eines ihm zugeordneten Ausschusses von Regierungs-Gliedern, welche die Stelle der obersten Staatsbehörde vertraten, und des dem Hauptmann im Range folgenden Venners, jener nichts unternehmen durfte; wobei auch diesem mit der Kriegsführung beauftragten ordentlichen Kriegsrathe die Befugniß ertheilt wird, zu seinen Berathungen noch andere Personen aus dem Heere beizuziehen, ohne daß hier von einer Verpflichtung die Rede ist, die Bewegungen des Heeres außerdem noch dem Rathschlage der gemeinen Mannschaft zu unterwerfen; wie wir dieß hingegen in spätern Kriegs-Ordnungen dem Hauptmann vorgeschrieben finden, welcher nach derjenigen des Waldshuter-Zuges, 1468, schwören mußte: „das Volk nicht

331) S. die Urkunde, nach deren ganzen Inhalt im Anhang, Beil., wie sie den Kriegs-Ordnungen von 1536 und 1582 einverleibt ist. S. erstere in v. Rüthis Gerichtsf. 1539; letztere urschriftlich im alten Kriegs-Archiv; unten, im folgenden Zeitraum, weiter angeführt.

„zu weisen, noch Jendt zu führen, denn mit des Volks „Mehrentheils Wissen und Willen;“ 332) ein Vorbehalt, der jedoch in der Ordnung von 1490, zum St. Galler-Zuge, auf den Fall beschränkt wird, „ob deß Noth „wäre, 333) in den spätern Kriegs-Ordnungen dann ganz wegfällt, wo der Eid des Hauptmanns lediglich dahin lautet, „das Volk, so ihm jetzt befohlen ist, getreulich „zu führen, und mit guter Ordnung zu halten; und so-„fern in seiner Vernunft und Macht ist, solches vor „Schaden und Verlust zu verwahren, und nicht von „einander söndern, noch theilen zu lassen. 334)“ Welcher enthebenden Abänderung ungeachtet, sich noch seither mehrere Beispiele von der Befolgung jener frühern, mit einer zweckmäßigen Heerführung so wenig verträglichen Vorschrift, vorfinden; besonders in dem, freilich ziemlich tumultuarischen, Feldzuge nach der Lombardei, 1515; wo wir beim Bernerischen Contingente die Gemeinde mehrmals durch die Befehlshaber versammlen sehen, um über eine vorhabende wichtige Unternehmung den Rath derselben einzuholen; 335) selbst, wenn im Kreise der Haupt- und Befehlsleute die Meinungen getheilt waren, den Entscheid dem Stimmenmehr der gemeinen Mannschaft

332) Kriegs-Ordnung von 1468. Urk. oben.

333) Urk. ebenfalls oben angeführt.

334) Kriegs-Ordnung von 1512 ꝛc. Urk.

335) Bericht des Hauptmanns Albr. vom Stein an den Rath zu Bern, d. d. Asti, 27. Juni 1515: „denn die Ueweren, und Wir mit Ihnen sind deß einhellig, gegen das Gebürg zu verruken.“ ꝛc. Urschrift; auch Anshelm, Stettler ꝛc. Bericht der Hauptleute vom 13. Juli, „mit Klage,“ wie die Knechte mit Vennlin an Gmeind kumment.

zu unterwerfen.[336] Ein Verfahren, das zum Theil den damaligen besondern politischen Umständen, zum Theil aber auch, wie schon in frühern Zeiten, den Verhältnissen zuzuschreiben ist, worin überhaupt die Regierung zu ihrem Volke, und dem aus dessen Mitte erhobenen Heere stand, so wie besonders auch dem Beispiele, das die Auszüge der übrigen Kantone, vorzüglich der demokratischen, bei den Bundesheeren gaben, und dessen Nachahmung schwer zu vermeiden war. Uebrigens dann ist bekannt, daß ungeachtet der aristokratischen Verfassung Berns, auch zu Hause das System befolgt wurde, in wichtigen und außerordentlichen Staats-Angelegenheiten, entweder durch Einberufung von Abgeordneten der Städte und Landschaften, oder selbst durch Zusammenberufung der Gemeinden, die Stimme des Volkes über die vorberathene Maßregel zu vernehmen.[337]

Mit Ausnahme jener einzelnen Fälle, wo nicht eben mit glücklichem, noch rühmlichem Erfolge, eine ganz demokratische Berathungsweise beim Heere stattfand, wurden hier die im Schirmbriefe von 1371 ausgesprochenen Regeln befolgt, wonach es der Hauptmann oder Oberbefehlshaber des Auszuges, nebst den ihm beigeordneten Räthen, und dem Venner waren, welche die ordent-

336) Schreiben der Hauptleute vor Domo d'Ossola, d. d. Verenen-Tag 1515. Origl. Unn. Pappiere, T. XI „Und als wir nun den üweren (welche vorher besammlet „worden) die obbemeldten beid Räth fürgehalten, haben „sie den letzten Rath an die Hand genommen, hie zu „Tum zu verharren, biß Zukunft Unserer Botschaft von „Vercel."

337) Häufige Beispiele davon finden wir in unsern Missiven-Büchern des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts.

liche leitende Behörde des Heeres ausmachten, mit der Befugniß, in vorkommenden besonderen Fällen strategischer oder politischer Natur, aus der Mitte des Stabs- oder übrigen Personales, noch andere Personen zu ihren Berathungen zuzuziehen, welches oft, auf sämmtliche beim Auszuge anwesende Regierungs-Glieder (Rath und Burger) zuweilen auch auf die Anführer der einzelnen Bezirks-Contingenter, auf Ausschüsse aus denselben, oder gar auf sämmtliche Rottmeister [338]) ausgedehnt wurde, so daß man überhaupt in der Verfassung eines Bernerischen Auszuges, diejenige des Staates wieder findet, dem er angehörte. Zur Erläuterung und Bestätigung des Angegebenen mögen hier einige Beispiele aus unserer Kriegs-Geschichte dienen, so wie andere deßwegen angeführt werden, um das Verhältniß zu bezeichnen, worin das im Felde stehende Heer gegen seine Landes-Obrigkeit stand.

So wird in jener Kriegs-Ordnung von 1490, nebst andern gewöhnlichen Dienst-Anordnungen, den Befehlshabern aufgetragen, die Weise zu bestimmen, „wie Räth „und Burger zu versammlen seyen.“ [339]) Späterhin im Laufe des Schwaben-Krieges, als aus nicht angegebenen Gründen der Alt-Schultheiß, Rudolf v. Erlach, sich der ihm übertragenen Hauptmannschaft über einen aufgebotenen Auszug entladen wollte, erging von Bern aus der Befehl an Venner und Räthe im Feld, „die so vom „Großen Rath beim Panner seyen, zusammen zu berufen, „und also statt des abgetretenen, Jemanden anders zu

---

[338]) Obiger Bericht von Verenen-Tag.
[339]) Oben angeführte Urk.

„verordnen," [340] ein Wahlrecht, dessen Ausübung sonst einzig der in der Hauptstadt versammelten souveränen Staats-Behörde, Schultheiß, Räthen und Bürgern zustand. Ueberhaupt war es vorzüglich in Angelegenheiten politischer Natur, daß im Felde die Zusammenberufung der anwesenden Regierungs-Glieder statt fand, wozu besonders jener Feldzug von 1515 wiederholte Anlässe darbot, schon zu Anfang desselben die politischen Umtriebe und verwickelten Verhältnisse der verschiedenen Mächte des sogenannten Heiligen Bundes, weßwegen die Regierung von Bern, an Hauptmann, Lüttener, Mit-Räth und Burger, beim eben erst zu Felde gezogenen Auszuge, warnende Schreiben abgehen läßt. [341] Als hierauf beim Heere bekanntermaßen, Friedens-Unterhandlungen mit Frankreich angebahnt worden, welche den Congreß zu Vercelli, und den Friedens-Vertrag zu Galerano zur Folge hatten, war es bei den Bernern in einer Versammlung der Hauptleute, Räthe und Burger, daß die Friedens-Artikel berathen und festgesetzt, und den zu jenen Zusammenkünften abgeordneten Gesandten des Contingentes die nöthigen Vollmachten ertheilt wurden; [342] an welchen wichtigen Verhandlungen jedoch nicht ausschließlich die Stellvertreter der landesherrlichen Stadt, sondern auch andere Personen aus der Zahl ihrer Auszüger Antheil gehabt haben müssen, da nebst den dazu verordneten Regierungs-Gliedern, auch die Venner, Groß-

---

340) T. Miss. B. I. Sunnt. v. Maria Magdalena, 1499; v. Erlach ließ sich aber bewegen, die Stelle zu behalten.

341) T. Miss. B. N. S. auch Biogr. Notizen über Alb. v. Stein. Geschichtf. V.

342) Ebendas. Glutz; aus den Original-Berichten.

mann von Thun, und Spar von Frutigen, unter den Bernern genannt werden, die dem Friedens-Congresse zu Vercelli beiwohnten. 343)

Ungeachtet aber der Gewalt, welche der Schirmbrief von 1371 den Befehlshabern und deren Räthen ertheilte, waren selbige dennoch verpflichtet, von ihren Beschlüssen und getroffenen Anordnungen, so wie überhaupt von der Lage und den Bewegungen des Heeres, ihren Standes-Oberen jeweilen Kenntniß zu geben, ohne daß sich letztere über den Inhalt der eingelangten Berichte befehlende Weisungen, wohl aber Aeußerung ihrer Ansichten, Wünsche und Räthe, erlaubten. So finden wir, daß nach der Schlacht bei Granson, 1476, der Rath den Befehlshabern zuschrieb, „wie es seine herzliche Begierd „seye, und ihn eine große Nothdurft bedunke, daß die „Stadt Neuenburg wohl besetzt werde.“ 344) Aehnlicher Ausdrücke bediente sich jene Staats-Behörde bald darauf, um die Verwüstung der Gegenden anzurathen, die der anrückende Feind durchziehen mußte, „mit ganzem fleißi-„gem Ernst begehre man dieß an ihre brüderliche Treue.“ 345) Als hingegen späterhin Hauptmann und Räthe aus dem Felde meldeten, „wie sie gerathschlagt hätten, Petter-„lingen zu räumen, und die dortigen Einwohner zu „nöthigen, das ihre, nebst Weib und Kind von dannen „zu führen,“ fand eine solche Maßregel zu Bern nicht Billigung, sondern es erfolgte die Antwort, „bemeld-„ten Vorhabens wegen habe auf ihr (der Befehlshaber)

343) S. Stettler, I. Tscharner, Historie der Stadt Bern, I. S. 352.

344) T. Miss. B. C., u. Geschichtf. VI.

345) Ebendas.

„Gefallen, der Rath sich mit ettlichen der Burger ein„helliglich gerathschlaget, und befunden, daß die Stadt „so leichtfertiglich, ungedrängt, keineswegs von Handen „zu lassen seye, und darauf seye Ihr gar ernstlich „Begehren, ob es anders seyn mag, Petterlingen „zu behalten," u. s. w. [346]) Andere Male waren es bloße Warnungen, und wichtige, auf die Verwendung der Truppen sich beziehende Nachrichten, welche die Regierung, auf erhaltene anderwärtige Berichte hin, den Anführern mittheilte, wie einst im Schwaben-Kriege, die auf vernommene feindliche Anschläge gegründete Empfehlung, „sich vor den engen Ryken (Pässen), und Straßen „auf dem Schwarzwald zu hüten, und ob sie an die Ort „würden kommen, alsdann die Vorhut nach Nothdurft „zu stärken, und sonst auch die Wagen also zu ordnen, „damit die hintern und vordern einander mit Hilf und „Beistand mögen begegnen." [347]) Allerdings eine wohlgemeinte, aber sehr ins Einzelne strategischer Anordnungen eingehende Anweisung, die wir solcher Art bei spätern Anlässen nicht wiederholen, im Gegentheil, und zwar besonders in jenem berühmten Feldzuge von 1515, die Vorsteher der Bernerischen Auszüge, mit entschiedener Selbstständigkeit, in Hinsicht auf Einwirkung der heimischen Staats-Behörde, auftreten sehen. So war es, ohne Befragen der letztern, bloß unter berichtweiser Mittheilung, daß im Bernerischen Lager der Entschluß gefaßt worden, sich vom eidgenössischen Heere zu trennen, und über das Gebirge nach Haus zurückzuziehen, falls dem angenommenen Plane zuwider, die übrigen

346) Ebendas.

347) T. Miss. B. I. 1499, Samst. v. Misericord.

Orte die piemontesischen Pässe verlassen sollten, welcher Entschluß den Befehlshabern, ohne einige Rüge überschrittener Befugniß von ihren Standes-Obern, mit Belobung verdanket wird. [348]) Eben so unabhängig handelte der Bernerische Feld-Kriegsrath, mit seinen Beigezogenen, als er sich über die Friedens-Vorschläge Frankreichs berathschlagte, und Abgeordnete, mit Vollmachten versehen, an den Congreß zu Galerano absandte, sich begnügend, der Regierung zu Bern davon Kenntniß zu geben, mit dem Ansuchen, „alles im Besten aufzu„nehmen, und Ihren Rath zu geben, den man immer „soviel als möglich befolgen werde. Wer alsdenn „dem Friedensschluß nicht beitreten wolle, heißt es im „Berichte, der möge kriegen, so lange es im beliebe." [349])

Aus welchen verschiedenen Zügen zugleich das Verhältniß hervorgehet, worin die einzelnen Standes-Contingenter zu dem Bundesheere standen, in dessen Verfassung wir überhaupt diejenige des eidgenössischen Bundesstaates wieder finden; in gewöhnlichen Fällen nämlich jene Contingenter durch ihre Anführer vorgestellt, die unter dem Vorstande des von der heimischen Tagsatzung erwählten, oder bestimmten Feldherren, den ordentlichen Kriegsrath, oder die Behörde bildeten, von der die mit dem Heere vorzunehmenden Bewegungen berathen und durch Stimmen-Mehrheit beschlossen wurden. Glaubten sich aber die Hauptleute nicht befugt, zu dem in Berathschlagung liegenden Gegenstande von sich aus ihre Stimme

---

348) T. Miss. B. N., und Biogr. Notizen v. Stein. Geschichtf. V. S. 391.

349) Obige Biogr. Notizen. Urk. Geschichtf. V. S. 404, 405.

zu geben; so wurde derselbe zuvor von den Behörden, oder von den Gemeinden der Contingenter in Berathung gezogen, und je nach dem Ergebniß des Rathschlages die Hauptleute oder sonstige Abgeordnete, mit darauf sich gründenden Instruktionen versehen, auf die bestimmte Zusammenkunft, die man gleich wie im Vaterlande, Tag (Tagsatzung) nannte, abgesandt, wo denn wiederum die Stimmen-Mehrheit entschied. Von welcher auffallenden, nicht aber heilbringenden Verfassung man eben in jenem so unglücklich ausgefallenen Feldzuge von 1515 merkwürdige Beispiele findet. 350)

Um jene Verbindung zu unterhalten, worin die Befehlshaber der im Felde stehenden Kriegsmacht pflichtmäßig mit der heimathlichen Staats-Behörde stehen mußten, wurden verschiedenartige Vorkehren getroffen, nicht allein in der Verwendung der zu Hause, wie beim Heere angestellten Standes-Läufer bestehend, die in blechernen, mit Wappen und Farbe des Standes bemalten Büchsen, die gewechselten Briefe hin und her trugen, sondern gewöhnlich wurden auch Feldposten angelegt, stationsweise von reitenden, oder von Fußboten bedient, wovon uns jedoch, vielleicht nach dem frühern Frankreichs, der Schwaben-Krieg das erste Beispiel darbietet, indem damals, in Gemeinschaft mit Solothurn, eine solche Kette von Boten-Stationen über Fraubrunnen, Wietlisbach, Ballstall, bis Dornach angelegt wurde. 351) Aehnliches im Lombardischen Feldzuge

350) Ebendas.

351) T. Miss. B. I., 1499, Samst. viti et mod. an Solothurn. Schon während dem Burgunder-Kriege waren von König Ludwig XI. Posten nach der Schweiz zu angelegt worden.

von 1515, als das eidgenössische Heer an den Gebirgspässen Piemonts stand, da lesen wir in einem Schreiben vom Rathe zu Bern, ins Feld, daß zu desto schleunigerer Correspondenz, von der Hauptstadt aus, eine Kette von Stationen obiger Art, über Erlenbach, Saanen, Aelen und Martinach, bis auf den St. Bernhardsberg angeordnet worden, und den Hauptleuten anempfohlen wird, vom Heere aus ähnliche Anstalten zu treffen, „nämlich „besonders wohlmögende Knechte, ebenfalls stationsweis, bis an den St. Bernhardsberg zu verlegen, damit „man zu Bern allweg am dritten oder vierten Tag von „den im Feld liegenden, Mähr möge haben.“ 352)

12.

Taktik und Fechtart der Berner und übrigen Schweizer. — Entstehung und Ausbildung derselben. — Verschiedene Arten von Schlacht-Ordnungen, nebst Anwendung derselben. — Belagerungs-Krieg, offensiver und defensiver. — Strategie, oder Bewegungs- und Kriegsart im Großen.

Machiavell, der älteste Schriftsteller, welcher die Taktik und Fechtart der Schweizer technisch behandelt und zur Zeit lebte, wo die Nation den Gipfel ihres Kriegsruhmes erreicht hatte, sagt in seiner Abhandlung über den Zustand des Friedens und Krieges: 353) „die

352) T. Miss. B. N. S. 407, 408, und obige biogr. Notizen.

353) Franz. Uebersetzung unter dem Titel: Discours de l'état de paix et de guerre, de *N. Machiavel*. Traduit

„ganze Stärke und Kraft eines schweizerischen Schlacht- „haufens beruhe auf den Spießen, welche Waffe eine „Erfindung der Schweizer seye, die, arm und freiheit- „liebend, genöthigt gewesen, gegen die Herrschsucht deut- „scher Fürsten zu kämpfen, deren Macht hauptsächlich „aus Reiterei bestanden habe, da hingegen die Schweizer „durch ihre Armuth genöthigt gewesen seyen, zu Fuße „zu fechten; demnach zu alten Schlacht-Ordnungen, und „zu solchen Waffen ihre Zuflucht zu nehmen, die sie in „den Stand setzten, dem berittenen Feinde zu Fuße die „Spitze zu bieten. Dieses Volk habe demnach die Schlacht- „Ordnung der Alten, und den Gebrauch des Spießes „angenommen, als einer der dienlichsten Waffen, um „die Gewalt der Reiterei auszuhalten und zu brechen.“

Eine Darstellung vom Ursprunge der schweizerischen Taktik, welche insofern richtig ist, als man nicht ins Einzelne unsrer Geschichte eingeht, denn sonst würde sich finden, daß jene Taktik sich nicht zu gleicher Zeit, und in allen Theilen des eidgenössischen Bundes auf gleiche Weise entwickelt und ausgebildet habe, sondern anders in den Gebirgs-Kantonen oder Ländern, als in den Städte-Kantonen, weil die bei beiden abweichende physische Lage der Gegenden auch eine Verschiedenheit in der Aufstellung und Fechtart der Wehrmänner mit sich brachte, die sich erst in der Folge in ein System verschmolz, als die Kriegsschaaren der verschiedenen Orte in Bundesheeren sich vereinigten, und außerhalb ihrer heimathlichen Thäler und Marken, auf entfernten Schlacht-

---

de l'Italien en Français, de nouveau corrigé, et illustré de maximes politiques. Paris, 1637.

feldern fochten, wo Waffenart und Ordnung sich mit einander vermischten, und deren Gebrauch von den Einen den Andern abgelernt wurde. So lange aber die Gebirgs-Bewohner der Ur-Kantone, auf sich selbst beschränkt, bloß die Engpässe ihrer Thäler zu vertheidigen hatten, und gegen den Feind alle jene Hindernisse des Bodens benutzen konnten, welche die Natur ihnen darbot, bedurfte es weder des langen Spießes, noch der geschlossenen Schlacht-Ordnung, um der hier unbehülflichen Reiterei mit Erfolg die Spitze zu bieten; von den Höhen herabgerollte Felsblöcke und Baumstämme, oder kräftige Steinwürfe mit geübter Hand, verwirrten ihre Reihen, zu deren Niederlage nun die gewaltigen Streiche der Hellbarte genügten, einer Wehre, deren Handhabung im Gefechte sich ohnehin mit der geschlossenen Schlacht-Ordnung nicht vertrug, aber auch gegen diese und die gefällten Lanzen der darin aufgestellten Reisigen nicht hinreichte, wie dieß die Eidgenossen der Waldstätte sowohl bei Sempach, als Bellenz zu ihrem Nachtheil erfuhren. Anders war in jener Hinsicht die Lage der Städter, welche, um nicht in ihren Mauern eingeschlossen und ausgehungert zu werden, auch ihrer sonstigen Verhältnisse wegen, dem Feinde in offenem Lande sich entgegenstellen mußten, wo sich allerdings bloß der lange Spieß und die geschlossene Schlacht-Ordnung zum siegreichen Kampfe gegen den gewaltigen Andrang der schwergerüsteten Lanzen-Reiterei eignete.

Lesen wir nicht, daß zur Zeit des Laupen-Krieges die Berner ringsum von Feinden umgeben, die ihnen mangelnden Lebensmittel, mit der Panner zu Spiez abholen mußten? wobei ihren geschlossenen Reihen bloß die Spitzen ihrer Spieße den Weg durch die Schaaren ansprengender Reisigen bahnen

konnten.[354]) Ein solcher Phalanx war es wohl auch, den in einer Fehde des dreizehnten Jahrhunderts Graf Gottfried von Habsburg umsonst zu durchbrechen versucht, wenn nicht auf des Fürsten Anruf ein ergebener Ritter sich dazu aufgeopfert hätte;[355]) und war es nicht, seiner Aufstellung und Bewaffnung wegen, in obigem Sinne, daß, kurz vor der Laupen-Schlacht, Graf Rudolf von Nydau, am Hofe Herzog Albrechts von Oestreich, einen Bernerischen Heerhaufen „mit einem Walde von Stacheln“ verglich?[356]) so daß, anderer Beispiele nicht zu gedenken, Machiavellis obige Darstellung sich vorzüglich auf die Berner, und andere städtische Kriegsschaaren anwenden läßt. Laßt uns aber diesen Schriftsteller weiter und bis da verfolgen, wo er ins Einzelne der schweizerischen Taktik und Fechtart eintritt, die er mit derjenigen des Griechischen Phalanx vergleicht, und beiden die Ordnung der römischen Legion entgegenstellt, welcher Machiavell den Vorzug vor den beiden erstern giebt.[357]) Bei der Schlacht-Ordnung der Schweizer findet er nämlich die große Tiefe, und in deren Bewaffnung die durchaus gleichförmige Länge der Spieße unnütz, welche letztere er für die hintern Glieder abzukürzen vorschlägt; indem nach seiner Berechnung bloß die fünf vordersten sich zu gleicher Zeit jener Wehre bedienen

---

354) Justinger, S. 123.

355) Joh. Vitoduranus. Ryhiner, die Stadt Bern unter dem Schirme der Grafen von Savoy. Geschichtforscher, B. I., wonach der Vorfall ins Jahr 1270, oder 1271 fallen soll.

356) Müller, T. II.

357) Dessen obige Abhandlung.

können, wobei noch die Spieße des fünften Gliedes nicht mehr als drei Fuß, aus der Fronte des erstern hervorragen würden, so daß, sagt er, wenn der Haufen schon 1000 Glieder hoch stünde, nicht mehr als vier bis fünf Glieder auf einmal fechten könnten.[358]) Eine Berechnung, deren Richtigkeit wir nicht bestreiten wollen, die aber mehr auf theoretischer Combination, als auf der Thatsache wirklicher Anwendung beruhet, denn weder in bildlichen, noch sonstigen gleichzeitigen Darstellungen, findet sich eine Spur, daß in einer schweizerischen Schlacht-Ordnung fünf Glieder auf einmal die Spieße gefällt hätten; bloß das erste, höchstens mit dem zweiten, sehen wir in dieser Stellung;[359]) wie künstlich hätte auch diese bei den folgenden Gliedern seyn müssen, um zwischen den Köpfen und Leibern der erstern durch, ohne deren Beschwerung und Hemmung, die Spieße festhalten zu können? wozu es übrigens eine Uebung erfordert hätte, die bei der damaligen Kriegs-Verfassung der Schweizer nicht zuläßlich war. Nicht jene ausgedehnte Art der Anwendung war es also, die man bei der ansehnlichen Länge bezweckte, die man dem Spieße gab; sondern diese war auf die wirksamste Handhabung der Waffe berechnet, nach welcher die Stange des Spießes nicht am Ende derselben, sondern zu Abhaltung des feindlichen Stoßes sowohl, als zum Angriffe, mit ausgestreckten Armen gegen

---

358) 3 Fuß rechnet er für die Hände, eben so viel für den Raum zwischen den Gliedern, die Spießlänge zu 18 Fuß berechnet.

359) Abbildungen von Schlachten in unsern urschriftlichen Chroniken auf der Stadt-Bibliothek, auch in des zwar spätern Fronsbergers Kriegsbuch.

die Mitte zu angefaßt werden mußte, wodurch die freistehende Länge des Schaftes nothwendiger Weise bedeutend verringert wurde, und aus dem nämlichen Grunde bei einer kürzern Gestalt der Waffe, der Mann selbst im ersten Gliede, gegen den Lanzenstoß des Reiters weniger geschützt gewesen wäre. Auch finden wir, daß noch tief im sechszehnten Jahrhundert, jene den Schweizern eigene Weise, den Spieß zu führen, von einem berühmten Kriegsmanne, dem französischen Marschall v. Montluc, seinen Landsleuten zur Nachahmung empfohlen wurde, „wenn wir die Pike an ihrem hintern Ende anfassen,“ sagt er, „und so mit der ganzen Länge der Stange „fechten wollen, so sind wir geschlagen; in der Mitte „muß man die Pike anfassen, wie es die Schweizer thun, „und dazu sich vorwärts neigen, um einzustechen, und „durch zu stoßen,“ 360) in welcher Körperstellung, mit vorwärts gesenktem Haupte, man auch auf gleichzeitigen Abbildungen jene Krieger in geschlossenen Gliedern auf die feindliche Reiterei losgehen sieht. 361) So beim Angriffe; aber auch beim Kampfe stehenden Fußes wurde der Spieß vom vordersten Gliede auf oben angezeigte Weise gehalten, eine andere, nach welcher derselbe mit seinem hintern Ende in die Erde gesteckt wurde, scheint

---

360) Commentaire de Blaise de Montluc. Er war geb. 1500, Marschall von Frankreich 1574, starb 1577, das Werk gedr. 1594, nannte Heinrich IV. la bible des soldats. *Dict. hist.* S. auch Encyclopédie. Art. *Signe.*

361) Abbildung auf den französischen Denkmünzen auf die Schlacht von Marignano.

hingegen noch nicht üblich gewesen zu seyn. [362]) Die Bestimmung der hintern Glieder, welche ihre Spieße zum Fällen bereit hielten, war die, sowohl den vordersten zum Rückhalte, zur Schutzwehre zu dienen, wie selbst Machiavell sich ausdrückt, im Nothfalle an ihre Stelle zu treten, oder die Lücken darin auszufüllen, als auch, wenn die Bewegungen des Feindes es erforderten, diesem auf allen Seiten des Haufens eine gleich starke Gegenwehr entgegen zu setzen, zu welchem Zwecke dann die von obbenanntem Schriftsteller angerathene Abkürzung der Spieße nicht hätte dienen können, so wie eine solche Ungleichheit in der Länge der Waffe sich auch mit der Kriegs-Verfassung überhaupt nicht vertragen hätte, weil nach dieser, nicht jedem aufgebotenen Wehrmanne von Haus aus die Stelle angewiesen werden konnte, die er dereinst in der Schlacht-Ordnung einzunehmen haben werde, und somit auch nicht die Länge des Spießschaftes, womit er sich zu versehen hatte. Soviel zur Widerlegung der Einwürfe Machiavells, dessen Bemerkung hingegen richtig ist, „daß mit jener Taktik „das schweizerische Fußvolk wohl der Reiterei, nicht „aber einer gleich bewaffneten, und geordneten Infanterie „überlegen seye.“ Als Beispiel davon führt er die Schlacht von Bellenz (1423) an, wo der mailändische Feldherr

---

362) Doch thut Edlibachs Chronik, bei Anlaß der Schlacht von Granson davon Erwähnung. Müller, T. V. von 1243. In gesenkter Richtung, gegen den Feind zu, wurden die Spieße mit dem untern Ende des Schaftes in die Erde gesteckt, und von dem Mann im vordersten Gliede in dieser Lage fest gehalten. S. im folgenden Zeitraum.

Carmagnola mit seiner bereits geschlagenen Reiterei das Gefecht dadurch hergestellt, daß er seine Reiter habe absitzen und zu Fuße fechten lassen, wo ihnen dann ihre Rüstungen gegen die entblößten Schweizer, die sich im Handgemenge ihrer Spieße nicht mehr hätten bedienen können, eine große Ueberlegenheit verschafft hätten; wogegen indeß zu bemerken ist, daß, so wie früher bei Sempach, die Eidgenossen der Waldstätte in oben angeführter Schlacht größtentheils nicht mit Spießen, sondern bloß mit Halparten, die mailändischen Reisigen hingegen mit Lanzen bewaffnet waren. [363]) Einen bessern Beweis, für die Begründtheit jenes Urtheils Machiavells leisten bei mehreren Vorfällen, die den Schweizern gleich bewaffneten, und geordneten deutschen Landsknechte, über welche den erstern bloß noch ihre größere Tapferkeit und Kriegszucht eine Zeit lang ein entschiedenes Uebergewicht gaben.

Die Hauptmasse, den festen Theil, oder wie einige Schriftsteller sich ausdrücken, den Knochenbau, [364]) eines schweizerischen Schlachthaufens, bildeten demnach die Spießträger (Spießknechte) mit ihren langen Wehren, deren Beschaffenheit sich am besten dazu eignete, der

---

[363]) Tschudi, Chronik. Müller.

[364]) Carrion-Nizas, hist. de l'art militaire, nach welchem auch die französische Infanterie sowohl die Spieße, als die Halparten unter Heinrich III. von den Schweizern angenommen haben soll. Nach den Griechen, Römern und Schweizern, sagt er, seyen die Flammänder das Volk gewesen, das sich der Spieße am besten zu bedienen gewußt habe, welche Waffe ihnen wegen der Beschaffenheit des Bodens am besten in ihrem eigenen Lande, den Schweizern hingegen außerhalb demselben gedient habe.

schwer gerüsteten Lanzen-Reiterei in offenem Felde die Spitze zu bieten, wogegen auf unebenem, durchschnittenem Boden, zum raschen Angriffe auf leicht bewaffnetes, oder übel geordnetes Fußvolk, oder auf getrennte Reiterei, so wie zu Verfolgung aufgelöster feindlicher Schaaren, die kürzere, zu Hieb und Stich eingerichtete Halparte, oder kurze Wehre, tauglicher war, daher die Halebardiere, ohne Uebermaß der Zahl, in gehörigem Verhältnisse, einen nützlichen Theil des schweizerischen Fußvolkes ausmachten, so wie zu Abhaltung der mit Schießgewehr bewaffneten feindlichen Plänkler, von den dichten Massen der blanken Wehren, die Schützen nothwendig waren, die zwischen die Glieder jener Massen gestellt, auch den Dienst der Scharfschützen thaten, indem sie von dort aus die anrennenden Reisigen und die Anführer von ihren hohen Rossen schossen. Die Sache des Befehlshabers war es denn, in dem ihm untergeordneten Haufen, die drei Waffenarten zweckmäßig zu ordnen, zu mischen und zu verwenden, so wie die Lage der Gegend, die Beschaffenheit des Bodens, und die Stellung, Zusammensetzung und Natur des gegenüber stehenden Feindes es mitgaben, [365]) ohne deßhalb an bestimmte, reglementarische Vorschriften in Hinsicht der Glieder- und Reihen-Zahl, oder der dem Haufen zu gebenden Form gebunden zu seyn, sondern je nach den verschiedenen oben angegebenen Umständen, wurde demselben eine tiefere oder breitere Aufstellung gegeben, und die drei Waffenarten desselben vertheilt. Sollte z. B.

---

[365]) S. hierüber das freilich spätere Kriegsbuch Fronsbergers, dessen Inhalt zum Theil aber auch auf ältere Zeiten anzuwenden ist.

auf offener Ebene, und ohne festen Anlehnungs- oder Stützpunkt gegen Reiterei gekämpft werden, so wurde dem Schlachthaufen eine ansehnliche Tiefe, öfters die Form eines gleichseitigen Vierecks gegeben, dessen äußerste Glieder und Reihen ringsum mit Spießen besetzt waren, um auf allen Seiten dem Feinde eine gleich starke Fronte entgegen setzen zu können. In diesem Falle wurden die Helparten und Schützen ins Innere des Haufens gestellt, erstere jedoch bereit, im günstigen Augenblicke aus den sich öffnenden Spießreihen seitwärts hervorzubrechen, und auf den Feind loszugehen; letztere bestimmt, unter dem Schutze der vor ihnen stehenden langen Wehren, auf die feindlichen Reisigen zu schießen, deren hoch hervorragende Körper jenen zum leichten Ziele dienten. War hingegen das Erdreich dem geschlossenen Anrennen der Reiterei nicht günstig, hatte man es bloß mit Fußvolk zu thun, oder fehlte es nicht an festen Stützpunkten, wie Wald, Graben, oder Wasser, so konnte dem Haufen eine breitere Fronte gegeben, und je nach den Umständen die Hellebardiere, oder die Schützen, in die vordersten Glieder gestellt, oder gar in abgesonderte Trupps formiert, der Spießmasse auf der einen oder andern Seite angehängt werden, um von dort aus auf den Feind loszugehen, falls sie aber von demselben zurückgedrängt wurden, sich wiederum auf jenen Rückhalt zurückzuziehen; auf welche Sönderung der drei Waffen-Arten, in ihrer taktischen Anwendung, die Bestellung eigener Anführer für jede derselben berechnet war. Endlich ist zu bemerken, daß bei Ordnung des Haufens vorzüglich auf die Sicherheit des oder der Panner Rücksicht genommen wurde, die man in der Regel in die Mitte stellte, und mit einer starken Zahl von Spießen, und allfällig auch kurzen

Wehren umgab, wie z. B. bei Murten, wo tausend lange Spieße, Mordäxte und Hellbarden, um die Panner geordnet wurden. [366])

Von der Gewandtheit, womit die verschiedenen Waffen-Arten eines schweizerischen Schlachthaufens im Gefechte sich zu unterstützen wußten, von der zweckmäßigen Weise, auf die er geordnet war, und der festen Haltung, womit die Masse sich bewegte, hören wir, als Augenzeugen, kriegskundige Ausländer mit Bewunderung sprechen, deren Schilderungen uns überhaupt von der Taktik der damaligen Schweizer einen deutlichern Begriff, und besseren Aufschluß darüber geben, als die verworrenen oder höchst unvollständigen Erzählungen unserer mehrsten Chronikschreiber. Von einer schweizerischen Freischaar, die 1464, in burgundischem Solde, der Schlacht von Montlhery beiwohnte, sagt Olivier de la Marche in seinen Denkschriften, „wie dieselbe die Reiterei keineswegs gescheuet „habe, sondern je drei Mann zusammen gestanden seyen, „ein Pikenier, ein Büchsen- und ein Armbrust-Schütz, „die ihr Handwerk so wohl verstanden, und auf solche „Weise sich wechselseitig zu unterstützen gewußt hätten, „daß der Feind ihnen nichts habe anhaben können,“ [367]) woraus man schließen muß, daß die nur kleine Schaar hier nicht in geschlossener, sondern in aufgelöster Ordnung, als leichte Truppen gefochten habe, ein desto größerer Beweis für die Gewandtheit der Mannschaft, besonders in Hinsicht auf die Spieße. Nicht weniger

---

[366]) Müller, V.

[367]) Es waren 600 Mann unter Hartmann vom Stein, von Bern; vielleicht auch mit 500 Hadrian von Bubenberg. S. Müller, IV. Olivier de la Marche, L. I.

zog beim Einzuge König Karls VIII. und seines Heeres zu Rom, im Jahr 1494, die unglaubliche Ordnung und martialische Haltung eines schweizerischen Haufens die Augen der Zuschauer auf sich, „und wie derselbe nach „dem Schalle der Trommel, in cadenziertem Schritte, „daher marschiert seye,“ [368]) welche musikalische Hülfe nicht bloß beim Parade-Zuge, sondern auch in geschlossener Schlacht-Ordnung, den Marsch des einzelnen Mannes, und somit die Bewegung der Heersäule um vieles erleichtern mußte. Doch mehr im Großen behandelt Guiccardini, zugleich Staatsmann und Krieger, den Gegenstand, [369]) da wo er den Anmarsch eines schweizerischen Heeres beschreibt: „die vordersten Glieder boten „eine Fronte von 80 bis 90 Mann dar, die hintersten „waren gedeckt durch Musketen und Hackenbüchsen, hin „und wieder traten 100 bis 150 Mann aus ihren Schlacht-„haufen (Bataillonen) vor, zum scharmuzieren. Diese „tapfern Krieger rückten vor, machten Halt, und zogen „sich zurück mit solcher Ordnung, daß der Marsch der „Colonne sich deßhalb keinen Augenblick verzögerte, noch „Trennung bei derselben entstand.“

In einer andern Stelle vergleicht der nämliche Schriftsteller die Schweizer, mit den französischen und italienischen Truppen, denen er die erstern weit vor-

---

[368]) P. Jovius, Geschichte seiner Zeit, gedr. 1556 in lat. Sprache, und nach ihm Carrion-Nizas, T. I: „den „cadenzierten Schritt, den man seit dem Untergange der „Griechen und Römer nicht mehr kannte, führten eben-„falls die Schweizer wiederum ein.“

[369]) Nach der französischen Uebersetzung Guichardin, histoire d'Italie.

zieht: „sie seyen ein von Natur kriegerisches Volk, dessen „Schaaren wohl geordnet, zum Gefechte heranzögen, „jede derselben aus einer bestimmten Zahl von Kriegern „zusammengesetzt, gliederweise geordnet, fest geschlossen „in ihren Reihen, die sie dem Feinde gleich einer undurch„dringlichen Mauer entgegensetzten, die schwer zu durch„brechen seye, besonders in einer solchen Stellung, welche „ihnen erlaube, sich auszudehnen," unter welchen etwas dunklen Ausdrücken kein Entfalten (Déployement) der einzelnen Haufen, aus sich selbst, wozu sie nicht eingerichtet waren, sondern ein Aufmarsch der Haufen, neben einander, wo sie sich alsdann unterstützen konnten, gedacht werden darf, wie wir unten sehen werden.

Alles Obige bezieht sich aber bloß auf das volle, entweder gleichseitige, oder länglichte Viereck, welches die gewöhnlichste Art war, wie die Schlachthaufen aufgestellt wurden; allein außer derselben gab es noch andere Schlacht-Ordnungen, deren sich die Schweizer in gegebenen Fällen bedienten, oder deren Anwendung man ihnen wenigstens zuschreibt. Vorerst nennen wir hier den Keil (Spitz), oder die zugespitzte Ordnung, worunter man sich jedoch wohl nicht immer ein regelmäßiges Dreieck denken darf, wo die Stärke der Glieder, von der Basis, gegen die Spitze zu, allmählig bis auf einen einzigen Mann abnahm, sondern auch bloß eine schmale, aber viereckigte Säule, die hinten mit einer breitern Masse zusammenhing, etwa nach dem Verhältnisse, wie heute im Großen, eine Angriffs-Colonne, die auf ihren beiden Seiten durch Linien unterstützt oder flankirt wäre. Der Zweck des Keils, dessen Erfindung Machiavell ebenfalls den Schweizern zuschreibt, war Durchbrechung des Mittelpunkts der feindlichen Schlacht-Ordnung, und wirk-

lich finden wir mehrere Beispiele von der Anwendung dieses taktischen Mittels in unsrer Kriegsgeschichte; so in der Laupen-Schlacht, wo Rudolf v. Erlach, der Bernerische Feldherr, mit einem solchen Keil das feindliche Fußvolk durchbrochen, und hiedurch auf diesem Punkte die Schlacht entschieden haben soll.[370]) Nicht so gut gelang es damit den Eidgenossen bei Sempach, bis Arnold v. Winkelrieds heldenmüthige Aufopferung ihnen die Bahn durch den Lanzen-Wald der österreichischen Ritter-Schaar eröffnete.[371]) Sogar noch bei dem weit spätern Heldenkampfe von Marignano, bildeten am zweiten Schlachttage die Eidgenossen dreimal einen Keil, um die französche Schlacht-Ordnung zu durchbrechen, ohne jedoch ihren Zweck erreichen zu können [372]). Kein Beispiel finden wir hingegen von der Anwendung einer andern Schlacht-Ordnung, die der oben benannte Schriftsteller den Schweizern zueignet, nämlich der kreuzförmigen, nach welcher die Spieße das Kreuz gebildet hätten, zwischen dessen Zweigen die Büchsenschützen aufgestellt, und so gegen den Anfall der Reiterei geschützt worden wären.[373]) Anders ist es mit dem sogenannten Ring, einer runden, hohlen Schlacht-Ordnung; worin 1468, im Waldshuter-

[370]) Narratio prœlii Laupensis, abgedr. im Geschichtf. II. S. 37—54: omnes (sc. Bernenses) coadunati in unum, quasi unus parvus cuneus, etc. p. 48.

[371]) Müller, nach ältern Quellen.

[372]) Archiv für schweizerische Geschichte und Landeskunde, 2tes Heft, S. 167, in der trefflichen, aus alten Quellen gezogenen Beschreibung der Schlacht von Marignano.

[373]) Machiavelli's obiges Werk.

Kriege, das vereinigte eidgenössische Heer, alle Banner in die Mitte gestellt, auf der weiten Ebene des Ochsenfeldes, im obern Elsaß sich aufstellte, und so voll freudigen Trotzes und Selbstvertrauens, die ganze österreichische Reiterei zum Kampfe herausforderte, weil diese ihre bisherige Thatenlosigkeit mit dem ihrer Waffe ungünstigen Boden der gebirgigten Schweiz hatte entschuldigen wollen.[374]) Etwas verschieden vom Ring war der Igel; eine volle runde Masse, dessen äußerster Umkreis ringsum mit Spießen besetzt war, und dem Feinde einen überall gleich bewehrten Haag von Eisenspitzen entgegensetzte, statt daß beim Vierecke die Winkel mehr oder weniger Blößen darboten, indem es beim Fällen der Spieße daselbst auf den Flügeln der verschiedenen Seiten Lücken gab.[375]) Von der Igels-Ordnung lesen wir bei Anshelm, daß einst im Schwabenkriege 600 Zürcher, auf ihrem Rückzuge aus Schwaben, von 1000 Reisigen auf offener Ebene angegriffen, eine solche gemacht, und so mit ihren Spießen und Büchsen den Feind mit Spott und Verlust abgetrieben hätten.[376]) Indessen hatte eine solche kreisförmige Masse immerhin den Nachtheil der Unbeweglich-

---

374) Müller, IV., und Andere.

375) *Carrion-Nizas: hérisson.* Bataillon hérissé, ou fraisé de piques, au commencement de l'art moderne. Dans l'expédition contre Assidate, l'Infanterie grecque se plotonne, et forme un rond à centre plein. Cette infanterie résiste ainsi à la cavalerie des barbares. Le quarré de la phalange vaudroit mieux, ne fut ce, que parce que c'est l'ordre habituel.

376) V. Anshelm.

keit, und konnte, selbst im Kampfe stehenden Fußes, nur so lang für unüberwindlich gelten, als kein wohlbedientes Geschütz vorhanden war, das den sonst unbehülflichen Klumpen zusammenschoß; daher denn das bewegliche Viereck, mit seinen vier ebenfalls Widerstand bietenden Fronten, weitaus den Vorzug verdiente, und wirklich auch behauptete; obschon die Anwendung des Igels noch in spätern Zeiten vorkommt, doch eher unwillkührlich, indem zuweilen im Gedränge des Gefechtes, von der Reiterei umringt, das Viereck sich in einen solchen umwandelte. 377)

Wenn man die Beschaffenheit der damaligen Kriegs-Verfassung, sowohl der Eidgenossen im Allgemeinen, als der einzelnen Bundes-Staaten, und die daherige Zusammensetzung der Heere bedenkt, so kann man nicht zweifeln, daß bei dem Mangel an regelmäßigen und gleichförmigen Haupt- und Unter-Abtheilungen (Bataillonen, Compagnien, Divisionen, Zügen u. s. w.) die Bildung eines jener Schlachthaufen mehr Zeit und Mühe erfordert habe, als diejenige einer heutigen Colonne von gleicher Stärke; besonders in solchen Fällen, wo die Contingenter eines Heeres erst im Augenblicke vor der Schlacht sich vereinigten, wie dieses oft geschah, daher jene Bildung immer wo möglich in einiger Entfernung vom Schlachtfelde, und außerhalb dem Gesichtskreise des Feindes vorgenommen wurde; wie z. B. vor der Murten-Schlacht, heißt es, „die Ordnung seye in dem Murtener-„Bannwald, durch einen Hügel gedeckt, gemacht wor-„den;“ 378) ebenso bei Novarra, gegen die eine halbe Stunde

377) S. unten im folgenden Zeitraum.

378) Müller, V.

davon hinter Gehölz und Gesträuche gelagerte französische Macht, bei welchem Anlasse die zum Theil erst am vorhergehenden Abend angekommenen Eidgenossen ungeordnet durch Thore und Mauer-Oeffnungen, aus der Stadt hervorströmten, und wahrscheinlich gleich vor derselben auf einer schicklichen Stelle geordnet wurden, [379]) welches, wie wir oben sahen, durch besonders dazu beauftragte Offiziere statt fand, denen es oblag, den Haufen diejenige Gestalt, Breite und Tiefe zu geben, welche von den Befehlshabern vorgeschrieben war, wozu man sich, wenigstens in spätern Zeiten, wo nicht schon jetzt, gewisser arithmetischer Formeln bediente, wonach die Stärke und Zahl der Glieder für einen gegebenen Haufen, ohne langes Nachrechnen, bestimmt werden konnte; wie wir im folgenden Zeitraume des nähern sehen werden. [380]) So wie aber die Ordnung vor dem Anfang des Gefechtes gemacht war, so blieb sie gewöhnlich auch bis ans Ende desselben, und löste sich erst nachher, wenn das Heer nicht alsogleich auseinander gieng, in die Zug- oder Marsch-Ordnung auf, eine lange Säule bildend, wo die Mannschaft gliederweise, je nach der Breite der Straße, oder des gebahnten Weges, zu Dreien oder Vieren hoch marschirte. [381])

Wenn nun schon ein solcher Schlachthaufen vermittelst seiner Zusammensetzung, Bewaffnung, und der Art

---

379) S. Glutz, und Biogr. Notizen über Albr. vom Stein, der von den Hauptleuten beauftragt war, die Ordnung zu machen. Geschichtf. V.

380) S. auch Fronsbergers Kriegsbuch.

381) Jovius, beim Einzug der Schweizer in Rom, 1492. Glutz rc.

seiner Aufstellung sich dazu eignete, dem Feinde in offenem Felde, vereinzelt und selbstständig, die Spitze zu bieten, in gewissen Fällen selbst ein ganzes Heer in eine solche Masse vereinigt werden konnte; so gab es doch der Fälle noch mehr, wo eine so einfache Anordnung dem Bedarfe der Heerführung nicht genügte; denn nicht immer stand man dem Feinde im Angesichte, noch übersah man dessen Bewegungen und Absichten; sondern oft mußten seine Angriffe von mehreren Seiten, oder in ungünstiger Lage und Stellung erwartet werden; wie z. B. im Augenblicke, wo das Heer im Zuge begriffen war, wo dasselbe nicht immer in geschlossener Schlacht-Ordnung sich bewegen konnte, beim Durchgange durch einen Engpaß, durch eine waldichte oder sonst durchschnittene Gegend, oder beim Uebergange über einen Fluß; lauter Fälle, in denen die Sicherheit der Hauptmasse gegen Verderben bringende Ueberraschung bloß durch Ausstellung oder Absonderung beweglicher Wachen, in altdeutscher Kriegssprache Huten genannt, bewirkt werden konnte; welche Abtheilungen stark genug seyn mußten, um den Feind so lange aufzuhalten, bis das Hauptheer sich gesammelt und geordnet hatte, und im Stande sich befand, entweder den Angriff zu erwarten, oder die im Gefechte begriffene Abtheilung zu unterstützen. Daher wir schon im höhern Alterthume, so wie in spätern Zeiten, die Heere der mehrsten Völker im Zuge drei Massen bilden sehen, wovon die erste bei den Schweizern und Deutschen Vorhut genannt, voranzog, um der übrigen Marschsäule die Bahn zu öffnen, und zu sichern; die zweite, der Gewalthaufen, der aus der Hauptmacht des Heeres bestand, wobei das Hauptpanner, öfters selbst alle Zeichen sich befanden; die dritte Masse dann als Nachhut bestimmt war, erstern den

Rücken, und zugleich den zwischen beiden Abtheilungen ziehenden Troßzug zu decken, so wie das Geschütz zwischen dem Gewalthaufen und der Vorhut fuhr. Jeder Haufen bei den Schweizern, aus den dazu geordneten Orts- oder Bezirks-Contingentern bestehend, wovon die erstern bei den Bundesheeren üblicher Weise mit einander abwechselten, so daß z. B. diejenigen Orte, die heute die Vorhut hatten, den folgenden Tag zum Gewalthaufen, oder zur Nachhut kamen, und umgekehrt. 382) Ursprünglich mag jene Abtheilung des Heeres, bei den Schweizern, gleichwie bei andern Nationen, bloß auf die Zug-Ordnung berechnet gewesen seyn, bis jene die Vortheile derselben auch auf dem Schlachtfelde kennen lernten, wo sie nun, nach ähnlichen Grundsätzen, ihre Macht ebenfalls in drei Schlachthaufen (Bataillone) theilten, welche bestimmt waren, einander gegenseitig zu unterstützen, und je nach den Umständen, entweder mit vereinigten, oder getheilten Kräften zu wirken; über welche taktische Anordnung Machiavell Folgendes anführt: „die Schlacht-„Ordnung der Schweizer zur Vertheidigung sowohl, als „zum Angriffe bestehe darin, daß sie ihre Schlachthaufen „neben einander, und nicht in gerader Linie hinter einan-„der aufstellen, weil auf letztere Weise die hintern Hau-„fen nicht im Stande sich befänden, den vorderen zu „unterstützen, oder ihn aufzunehmen, wenn er zurückge-„drängt würde. Aus eben diesem Grunde, um nämlich „gegenseitig sich unterstützen zu können, stellen sie einen „Schachthaufen voran, den zweiten etwas rückwärts, „rechter Hand daneben, damit wenn der erste Haufe

---

382) S. nebst andern Schodeler, Mnscpt., Feldzug von 1515.

„Hülfe bedürfe, der andere ungehindert zu dessen Unter„stützung vorrücken könne. Der dritte Haufe dann werde „auf Büchsenschußweite, hinter dem Zwischenraume der „beiden erstern aufgeführt, damit, im Falle diese beiden „allzusehr gedrängt werden sollten, der dritte ebenfalls „ungehindert vorrücken könne, und auf solche Weise die „zurückgedrängten Haufen sowohl, als die vorrückenden, „Raum und Zeit genug bekommen, um zu verhüten, „daß sie nicht auf einander stoßen; welches eine noth„wendige Vorsicht seye, weil eine große Masse beim Zu„rückweichen nicht so leicht oder bequem aufzunehmen „seye, als ein kleinerer Trupp, weswegen dann auch die „Eintheilung der römischen Legion, in kleinere beweg„lichere Schaaren, der schweizerischen Ordnung weit vor„zuziehen seye.“ 383)

Eine Darstellung der höhern Taktik der Schweizer, deren Richtigkeit im Allgemeinen durch unsere Kriegsgeschichte insofern bestätigt wird, als man jene Aufstellung und Verwendung der drei Haufen, wie sie angegeben ist, nicht als stete, unveränderliche Regel ansieht, sondern bloß auf solche Fälle beziehet, wo z. B. der Aufmarsch des Heeres auf offener Ebene, im Angesichte des Feindes geschehen mußte; denn sonst beweisen die mehrsten Vorfälle, daß in ihren Schlacht-Anordnungen die Schweizer sehr wohl die Lage der Gegend, die Zufälle des Erdreichs, der Witterung sogar, zu benutzen wußten, um entweder den Feind über die Richtung ihres Haupt-Angriffes zu täuschen, oder bis zum günstigen Augenblicke die Bewegungen der einen, oder andern, ihrer Heer-Abtheilungen, seinem Anblicke zu entziehen. Um-

383) Machiavell, oben. Lib. III. cap. 3.

gehung und Ueberfall gehörten zu den vorzüglichsten Mitteln ihrer taktischen Kunst. So sehen wir bei Murten freilich das schweizerische Heer ungefähr auf Machiavells oben beschriebene Weise geordnet, aus dem Walde hervorrücken, die Vorhut unter Hallwyl voran, rechts neben derselben der Gewalthaufen unter Waldmann, und hinter beiden unter Hertensteins Führung die Nachhut, allein während der Schlacht zog sich diese den dortigen Anhöhen entlang, um den rechten Flügel der Burgunder herum, und gewann diesen den Rücken, welches zum Theil die Schlacht, besonders die gänzliche Auflösung des feindlichen Heeres entschied.[384]) Hierauf bei Nancy sehen wir die Schweizer zuerst auf der Hauptstraße gegen die Fronte des burgundischen Lagers anrücken, hernach aber einen die Gegend verhüllenden dichten Nebel benutzen, um ungesehen vom Feinde, links seitwärts eine Anhöhe zu gewinnen, von wo die drei Haufen sich auf einen schwachen Punkt des feindlichen Lagers herabstürzten, wo man ihren Angriff nicht erwartet hatte.[385])

Bei Dornach war es ein naher Wald, welcher den Kaiserlichen den Anmarsch des kleinen Schweizer-Heeres verbarg, bis dieses ungeordnet, in stürmendem Angriffe sich von hinten in das übel bewachte feindliche Lager warf, doch, obgleich siegreich, den Mangel an Ordnung mit bedeutendem Verluste büßen mußte.[386])

Beim Angriffe auf das französische Lager bei Novarra wurde der Gewalthaufe mit den Banneren,

---

[384]) Müller, V. u. a. m.

[385]) Ebenderselbe.

[386]) Glutz u. a. m.

bestimmt, unter dem Schutze eines verdeckenden Gehölzes, die rechte Flanke der feindlichen Stellung zu gewinnen, während die beiden übrigen Haufen der Vor- und Nachhut auf die Fronte derselben losgehen, und die Aufmerksamkeit des Feindes auf sich ziehen sollten, ein Anschlag, der bei der Ausführung zwar zu früh entdeckt ward, dem ungeachtet aber die Erringung des blutigen Sieges nicht wenig beförderte.[387]) In der Schlacht von Marignano rückten die drei Schlachthaufen der Schweizer neben einander zum Angriffe vor, aber auch hier wurde am zweiten Schlachttage der eine derselben, den rechten Flügel bildend, bestimmt, unter dem Schutze eines Wäldchens, den Feind in seiner linken Flanke zu umgehen, wobei die Eidgenossen auch wirklich auf den linken französischen Flügel stießen, und denselben zurückwarfen; allein wie bekannt, umsonst, da die Ankunft des venetianischen Heeres unter Alviano, die Schweizer zum Rückzug bewog, den die Reste der drei Haufen in ein ungeheures, aber innwendig offenes Viereck vereiniget, antraten.[388]) Der weitere Hergang und Erfolg des Riesenkampfes gehört nicht hieher, wohl aber die Bemerkung, daß bei diesen, wie bei andern Anläßen, außer den drei Hauptabtheilungen der schweizerischen Heere, noch besondere kleine Schaaren verordnet waren, theils um den Massen voranzuziehen, und die Lage des Feindes zu erkunden, auch kleinere Schwärme desselben, von jenen abzuhalten, theils um dem Geschütze zur Bedeckung zu dienen, wie bei Granson das leichte Fußvolk unter

387) Glutz, *Fleuranges*, Mémoires etc.

388) Obiges Archiv der Geschichte ꝛc., auch Glutz.

Hemmen v. Mülinen, und Felix Schwarzmurer, die tausend Mann bei Murten, bei Novarra die dem Gewalthaufen voranziehenden Freiwilligen, bei Marignano endlich die den drei Schlachthaufen zugeordnete besondere Vorhut und Bedeckung für das Geschütz.[389]

So viel von der Bewegungs- und Fechtart der Schweizer in höherem Sinne; nebst dem gab es noch gewisse Hülfsmittel, deren Anwendung ohne künstliche Anleitung, der bloße Menschenverstand, und etwa die Erfahrung mitgaben. Hieher zählen wir den bei einigen Anläßen vorkommenden Gebrauch, den Angriff mit Steinwürfen zu beginnen, dahin zweckend, Verwirrung in den feindlichen Reihen zu verbreiten, besonders die ohnehin wilden Streithengste der Reisigen dadurch scheu zu machen, wie wir bei Laupen,[390] und mit entscheidendem Erfolge bei Näfels davon Beispiele sehen,[391] und die Sitte, sich noch auf weit spätere Zeiten fortgepflanzt haben muß, da man sie 1522 in der Schlacht bei Bicocca wieder findet.[392] So lange der Bau und die Bedienung des Geschützes sich noch in ihrem alten schwerfälligen Zustande befanden, wußten die Schweizer sich den Wirkungen dieser jetzt so furchtbaren Waffe dadurch zu entziehen, daß im Augenblicke des Losbrennens die angreifenden Schaaren sich auf die Knie niederwarfen,

---

389) Müller, Glutz, Archiv der Geschichte aus den ältern Quellen.

390) Justinger.

391) Tschudi. Müller.

392) S. unten 2ter Zeitraum und die biogr. Notizen über Albr. v. Stein. Geschichtforscher, VI.

so die Schüsse über sich her gehen ließen, sodann rasch aufsprangen, und auf die Büchsen losstürzten, bevor der langsamen Bedienung halben, die zweite Ladung erfolgen konnte, ein Mittel, von dessen Anwendung noch im Schwabenkriege Beispiele vorkommen,[393]) die aber in den späteren Feldzügen durch die Vervollkommnung, besonders des französischen Geschützes vereitelt wurde; doch immer blieb den Schweizern das Bestreben eigen, durch kühnes Unterlaufen, oder wo mögliche Umgehung desselben, ihre dichten Massen den mörderischen Wirkungen der Waffe zu entziehen, wie die Anordnungen und einzelne Züge der Schlachten von Novarra und Marignano beweisen.[394])

Was hingegen Tschudi, und nach ihm Müller von eisernen Heer- oder Streitwagen melden, deren sich die Berner in der Laupenschlacht bedient habensollen, fanden wir durch keine der uns bekannten gleichzeitigen Quellen bestätiget, müssen daher schon deswegen an der Begründetheit jener Angabe zweifeln, um so mehr aber noch, als weder vor, noch nachher, von dem Baue oder Gebrauche solcher Maschinen die geringste Erwähnung geschieht.[395]) Möglich wäre es indeß, daß statt jener

---

393) Beispiele aus dem Zürcher- und Schwaben-Krieg bei Tschudi und Glutz.

394) Obige Quellen über die mailänd. Feldzüge.

395) Tschudi, I. S. 359, „denn sie (die Berner) hatten „ysin Hörwagen lassen machen, die stießends ungestüm- „lich den Vienden in Ihr Ordnung. Dieselben Wägen „warent gemacht, daß sie nit wider hinder sich gan „möchtend“ u. s. w. Hieraus macht Müller II. sogar

künstlichen Streitwagen, wie sie noch im Mittelalter in den Kriegen der lombardischen Städte vorkommen, die Berner und deren Bundsgenossen sich bei Laupen ihrer gewöhnlichen Heer- und Gepäckwagen bedient, die man entweder bespannt oder unbespannt, letztern Falls mit vorstehender Deichsel, und gegen das Umwenden befestigtem Vorwagen, in die feindlichen Glieder getrieben hätte, wie sich, so viel uns erinnerlich, ähnliche Beispiele in der Kriegs-Geschichte anderer Völker vorfinden. Nicht zu verwechseln, damit ist die sogenannte Wagenburg, deren Gebrauch den Schweizern und zwar namentlich den Bernern, keineswegs fremd war, darin bestehend, daß die zum Heere gehörenden Gepäck- oder Troßwagen, je nach den Umständen bespannt oder unbespannt, reihenweise zusammengefahren, und hinter einander so aufgeschlossen wurden, daß sie im Zuge sowohl, als stehenden Fußes, eine Art von Schutzmauer und Brustwehr gegen den Andrang der Reiterei bildeten. So wird erzählt, daß 1475 im sogenannten Pontarlier-Zug, als ein Bernerischer Heerhaufen, über ein weites Feld daher ziehend, von 8000 burgundischen Reitern angerennt wurde, „angends, durch Unterrichtung seines Hauptmanns, Herrn „Niklausen von Diesbach, Ritters, und Hansen von „Hallwyl, derselbe ein herrlich Wagenburg schlug, „sich dahinter in Ordnung stellte, und den Streit erbot, „worauf der Feind für dießmal zwar abzog, sich aber „untenher Pontarlier wiederum aufstellte, und die Ber-

ordentliche Streitwagen mit Kriegern besetzt, wie sich freilich noch im 10ten Jahrhundert die Mailänder deren bedient hatten, hingegen in oben angeführter narratio prœlii Laupensis, findet sich keine Andeutung davon.

„ner an dreien Enden angriff, als diese eben durch ein „gar weites Feld, in guter Ordnung, und der Wagen„burg daher zogen, nun aber in ihrer Ordnung hielten, „den Burgundern sodann sittemlich entgegen zogen, und „ihre Büchsen auf sie losbrannten." 396) Mit Unwillen war es hingegen, daß bei Murten der Vorschlag aufgenommen und verworfen wurde, den Wilhelm Herter, der Anführer der deutschen Bundestruppen, that, das Heer gegen den furchtbaren Angriff der an Zahl weit überlegenen feindlichen Reiterei, durch eine solche Wagenburg zu decken, 397) von deren Anwendung, wir auch in unserer Kriegsgeschichte kein ferneres Beispiel finden. Bei dem Vertrauen, das den Schweizern die erprobte Festigkeit ihrer Spießmassen einflößte, konnten sie wirklich den Gebrauch jenes Schutzmittels um so eher entbehren, als derselbe an sich schon seine Nachtheile hatte, und die Wirksamkeit jener beweglichen, zum Angriffe geeigneten Massen, gänzlich gelähmt hätte.

Von der Taktik der schweizerischen Reiterei kommt, ihrer Unbedeutsamkeit wegen, so Weniges vor, daß wir uns mit der Voraussetzung begnügen müssen, es habe damit die nämliche Bewandniß, wie bei andern Völkern, besonders den Deutschen, gehabt, wo in der Feldschlacht die Reiterei, Panner- oder Geschwaderweise, in tiefer Schlachtordnung focht, deren vordere Glieder die schwer gerüsteten, mit Lanzen bewaffneten Reisigen ein-

---

396) T. Miß. B. C. Bern an Straßburg. 1475. Mitw. n. Georgi: Schilling. Müller IV.

397) Müller V. u. a. m. Abbildungen dieser Wagenburgen in L. Fronsbergers Kriegsbuch.

nahmen, an die sich hinten die Knappen und übrigen leicht bewaffneten Reiter anschlossen, die das Gefolge der erstern ausmachten, und wovon die Schützen bestimmt waren, den Plänkler-Dienst zu verrichten, womit ihrerseits das Gefecht begann, bis mit eingelegter Lanze die schwerbewaffneten Reisigen einrannten, wo denn jene Schützen sich wiederum hinten an die Haufen anreiheten, bereit, mit dem übrigen leichten Gefolge den Feind zu verfolgen, wenn er geworfen war,[398]) so daß überhaupt die Lanzen bei der Reiterei, zu den übrigen Bestandtheilen derselben, in ähnlichem taktischem Verhältnisse standen, wie beim Fußvolke die Spieße, zu den Helebardieren und Schützen. Sie machten den festen Theil der Massen aus. Uebrigens ist oben bereits bemerkt worden, daß ihrer höchst geringen Zahl wegen die Reiterei bei den Schweizern meistentheils nur zum Dienste des kleinen Krieges gebraucht werden konnte, wie zu Ausspähung des Feindes, zu Streifpartheien, Besetzung der Vorposten, Bedeckung der Zufuhr und des Gepäckes u. s. w., womit sich vorzüglich die Bernerischen Reisigen um das eidgenössische Heer verdient machten.[399]) In der Linie

---

398) S. Frondsbergers Kriegsbuch. In der Schlacht bei Granson bildete die burgundische Reiterei einen Keil; „sie machte einen Spitz mit eitel Kürassieren," heißt es in einem Berichte, den auch Müller, V. anführt. Eine Zeit lang stellte sich die französische Gendarmerie auf einem Gliede auf, hinter derselben die Knappen und Schützen. Bei den Deutschen aber war für die schwere Reiterei in alten Zeiten stets die tiefe Schlachtordnung üblich.

399) S. oben Reiterei.

sehen wir sie blos bei solchen Anlässen fechten, wo sie mit der zahlreichen Reiterei verbündeter Mächte vereiniget werden konnte, wie dieß in den burgundischen und zuweilen auch in den italienischen Feldzügen der Fall war. [400])

Nicht viel mehr, als von obiger Waffe, läßt sich von der Aufstellung und Verwendung des ebenfalls schwachen Geschützes sagen, das die Schweizer bei ihren Heeren mitführten. Bloß, daß nach damaliger Weise dasselbe gewöhnlich vor den Fronte der Schlachthaufen aufgeführt, und mit seinem Feuer die Schlacht eröffnet wurde, das aber aufhören mußte, wenn das Fußvolk zum Angriffe vorrückte, und das Gefecht mit dem blanken Gewehr begann. [401]) Von einem Auffahren der Stücke in den Zwischenräumen, oder auf den Flügeln der Haufen, konnte damals im freien Felde kaum die Rede seyn, weil bei der Schwerfälligkeit des Geschützes, dieses ohne Gefahr der Wegnahme, nicht vereinzelt, oder von den dasselbe deckenden Massen entfernt werden konnte. Einige Ausnahme davon finden wir in der Schlacht von Marignano, wo das wenige Geschütz der Schweizer, bloß aus 4 Feldschlangen bestehend, unter der Leitung des Hauptmanns Pontely von Freiburg, sein Möglichstes that. Hier sehen wir es am ersten Schlachttage, beim Vorrücken des Heeres gegen das französische Lager, auf dem Damme, oder der Hochstraße sich bewegen, die von Mailand nach Marignano führt, rechts welcher die drei Haufen des Fußvolks heranzogen, so daß die Artillerie den äußersten

---

400) Gleichfalls.

401) Noch in spätern Zeiten. S. Frondsberger.

linken Flügel des Heeres bildete. So wie der Feind in der Ferne sich zeigte, wurde in allem Vorrücken, bald mit halber, bald mit ganzer Batterie, auf denselben gefeuert, bis der Brand eines an der Straße liegenden Hauses, das zu solchem Zwecke der Marquis von Fleuranges hatte anzünden lassen, den Fortschritten des Geschützes ein Ende machte, und dessen kräftigere Wirkungen verhinderte. Hinter dem Schutte, eben jenes eingeäscherten Gebäudes war es aber, daß am folgenden Tage zwei jener Feldschlangen aufgepflanzt wurden, während die beiden übrigen ihre Stellung vor dem Mittelpunkte der Schlachtlinie erhielten, wo denn von beiden Punkten aus der rechte französische Flügel, besonders dessen Reiterei, mit solchem Erfolge beschossen wurde, daß selbst der ritterliche König in Lebensgefahr kam, und im Schlachtberichte an seine Mutter der schweizerischen Kanonen-Kugeln Erwähnung thut, die ihm um die Ohren gesaust, und nicht wenige seiner Reiter von ihren Gäulen geschmettert hätten.[402]) Allein was vermochte das Feuer von 4 Stücken gegen dasjenige von 74 wohl aufgestellten und bedienten Feuerschlünden? deren mörderische Wirkungen auf die dichten Massen, es hauptsächlich waren, die den Ausgang der Schlacht entschieden, welche sich bekanntlich am Abend des zweiten Kampftages mit dem geordneten, ruhmvollen Rückzug der Eidgenossen endigte, ohne daß dabei ein einziges Stück ihres Geschützes verloren gieng, auf dessen Rettung die schwei-

---

402) S. die verschiedenen, sowohl gleichzeitigen als neuern Beschreibungen der Schlacht. Schodeler, Fleuranges, Bayard, Anshelm, Glutz, Archiv der Geschichte ꝛc.

zerischen Krieger überhaupt bei allen Anlässen großen Werth setzten.[403])

So entschieden der Sinn des Volkes sich für den Kampf in offener Feldschlacht aussprach, so sehr widerstrebte demselben der langsame, künstliche Gang des Belagerungskrieges, wozu es übrigens nicht allein dem gemeinen Krieger an der nöthigen Beharrlichkeit und Ausdauer, sondern auch den verschiedenen Bundesstaaten an den nöthigen Hülfsmitteln, wenigstens in hinreichendem Maße, mangelte, wohin wir hauptsächlich das Geschütz und die Munitionsvorräthe zählen, daher denn solche Unternehmungen so oft fehlschlugen, wenn nicht etwa ein kühn gewagter Sturm, oder ein günstiger Zufall den Platz in die Hände der Belagerer lieferte. Was das Verfahren der Schweizer bei ihren Belagerungen betrifft, so kann man dabei nicht wohl etwas Eigenthümliches erwarten, sondern es mußte dasselbe, gleichwie bei andern Völkern, auf die Beschaffenheit der damals bekannten Angriffsmittel und den Zustand der Befestigungskunst berechnet seyn. So wurde bei der Berennung einer Stadt oder Burgveste, diese von dem Belagerungsheere, je nach der Lage der Gegend und der Ausdehnung des Platzes, entweder nur auf einer Seite, oder ringsum in mehrern Abtheilungen umlagert, welche, wenn der Platz an einem Flusse, oder auf beiden Ufern desselben lag,

---

403) Ein Beispiel davon im nämlichen Feldzuge von 1515 beim Rückzuge aus Piemont, als die zu Saluzzo liegenden Freiwilligen, statt nach erhaltenem Befehl, ihr Geschütz zu zerschlagen, dasselbe, wegen mangelnden Zugviehs, mehrere Meilen weit, von Hand nach Pignerol schleppten. S. Glutz u. a. m.

durch Schiffbrücken mit einander in Verbindung gesetzt wurden. Dieß war z. B. der Fall 1444 bei der Belagerung von Zürich, wo obenher Höngg, in dem Hard bei Wipkingen, eine solche Brücke über die Limmat geschlagen ward, auf deren linkem Ufer vor der kleinen Stadt, sich die Panner von Bern, Zug, Solothurn, Baden, Bremgarten, Frei-Amt und Mellingen mit ihrem Geschütze lagerten, so wie auf dem jenseitigen Ufer des Flusses vor der größern Stadt, die übrigen Orte mit ihrem Geschütze,[404] welches bei Belagerungen überhaupt, wenn vom feindlichen nichts zu besorgen war, auf freiem Felde, blos etwa gegen die Bolzen der Belagerten, durch seine Schirme gedeckt, aufgeführt wurde, sonst aber hinter Brustwehren, oder in eigentlichen aus Erde und Faschinen (Reißbündel, Reißburden) aufgeführten Batterien, wie wir oben sahen, Tarras oder Tarris genannt, deren Bau man unter dem Schutze der Nacht, zuweilen auch anderer die Wachsamkeit der Belagerten hintergehender Mittel vornahm, und auf solche Weise sich dem Platze zu nähern suchte. So befahlen 1443 bei der Belagerung von Rapperswyl die Eidgenossen, ihren Pfeifern und Trompetern, Abends nach dem Nachtmahl gegen die Stadt zuzugehen, fröhlich pfeifend und blasend, welches die Besatzung als einen Nachtfried ansahe, und unthätig blieb, während von den Belagerern das Geräusch benutzt wurde, um einen Tarras gegen den Platz aufzuführen, und denselben mit Geschütz zu besetzen, ohne daß solches von den Belagerten, eher als am folgenden Morgen entdeckt wurde, welchem Bau in

---

404) Tschudi, II. umständlich.

der folgenden Nacht derjenige einer andern solchen Batterie, noch näher an der Stadt, folgte, wodurch man jedoch des heftigen und wirksamen Feuers ungeachtet, letztere nicht zur Uebergabe zu nöthigen vermochte.[405]

Wünschenswerth wäre zu erfahren, worin die Erfindung Meister Clausen, des Stadt-Werkmeisters, bestand, wovon in einem Schreiben des Raths zu Bern an die Hauptleute im Feld, vom 2ten Merz 1444 die Rede ist. „Als jener Behörde vorgetragen worden, wie jener Meister etwas klugen Sinnes zu dem Geschütz habe betrachtet und fürgenohmen, das den Hauptleuten und allem „Volk gar tröstlich seyn würde, ob (wenn) man sich vor „ein Schloß würde lagern, als er Euch solche seine „Meinung, ob die Sachen sich also machen würden, „mündlich wohl fürgeben wird. Da nun Arbeit und „Ernst zu solchen Sachen gehöre, wie die Hauptleute wohl „verstehen würden, so werde ernstlich von ihnen begehrt, „daß im Falle einer Belagerung sie mit der Mannschaft „versehen möchten, daß sie zu der erforderlichen Arbeit „willig und dienstbereit seye, und darüber auch mit den „Eidgenossen geredet werde.“ u. s. w.

Gelang es den Belagerern, durch das Feuer des

405) Ebendaselbst. In beiden Batterien bestand aber das Geschütz aus nicht mehr als 5 Büchsen, womit man den Platz 8 Tage und Nächte hinter einander, beschoß, wobei nur allein aus den Steinbüchsen, die Tarrasbüchsen ungerechnet, 320 Schüsse gethan wurden, deren Kosten man auf mehr als 1000 Gulden schätzte. Die dadurch bewirkte Mauerlucke war mehr als 2 Häuser lang, und wohl eine Stube hoch von der Erde.

406) Urk. Geschichtf. VIII. 117.

Geschützes eine Mauerlucke (Breche) zu bewirken, so wurde der Sturm versucht, indem man an den Rand des Grabens vorrückte, diesen mit jenen Reisbündeln, d. h. Faschinen, auszufüllen, und hierauf die Steig- oder Sturmleitern anzulegen suchte. Mißlang aber die Wirkung des Geschützes, oder war dieses Mittel sonst nicht anwendbar, so bedienten sich die Belagerer der oben beschriebenen Sturmdächer und Katzen, um sich dem Fuße der Mauer zu nähern, und diese mit dem Sturmbock (Widder) zu durchbrechen, oder ein Thor damit aufzusprengen. Gab die Festigkeit der Mauer jenes nicht zu, und war auch letzteres nicht thunlich, so trachtete man die Ringmauer oder den Thurm, unter dem Schutze des Sturmdaches, an irgend einer Stelle zu untergraben, wobei man den Mine-Gang mit Pfählen unterstützte, die, wenn man nicht durch jenen in den Platz eindringen wollte, mit Feuer angezündet wurden, und so den Einsturz des untergrabenen Mauerstückes bewirkten, wovon die Eroberung der Veste Greifensee im J. 1444 ein Beispiel liefert, wo aber die Besatzung schon durch die Drohung, die Stütze des Mine-Ganges anzuzünden, zur Uebergabe sich bewegen ließ.[407]) So einfach und unvollkommen waren noch die Mittel der Belagerungskunst, unter denen bei den Schweizern der Gebrauch der Laufgräben noch nicht vorkömmt, welcher übrigens vor der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, auch bei andern Völkern noch neu oder unbekannt war.[408]) Was aber

---

407) Tschudi, II. Müller, VI.

408) In der französischen Kriegsgeschichte geschieht des tranchées, Laufgräben, 1449 bei der Belagerung von Har-

an der Kunst mangelte, ersetzte nicht selten die Kühnheit des ungeduldigen Kriegers, der den ungewissen Erfolg langwieriger Anstalten, oder die schwache Wirkung des mangelhaften Geschützes nicht zu erwarten vermochte, sondern von seinen Befehlshabern die Bewilligung zum Sturme erzwang, wenn er diesen nicht selbst ohne jene unternahm, und mit Hülfe seiner Körperkraft und Gewandtheit glücklich vollführte. So 1475 vor Stäffis, wo ein kleiner Haufen muthiger Knechte mit vorgehaltenen Hellparten und Spießen, in vollem Laufe, von einer Anhöhe herab, auf ein Thor zurannte, solches auf diese Weise aufsprengte, und durch dasselbe in die Stadt eindrang,[409] und im nämlichen Kriege, vor der hochburgundischen Bergveste Joigne, deren Mauern von einigen Waghälsen erstiegen wurden, indem sie ihre Spieße in die Steinfugen steckten, und sich auf diese Weise eine Art von Leiter bildeten, auf der sie, mit wechselseitiger Hülfe und körperlicher Gewandtheit, die Zinnen der Burg erreichten.[410] Anderer Beispiele nicht zu gedenken, wo die festesten, wohlbesetztesten Plätze dem ungestümen, aber regellosen Angriffe tollkühner Krieger unterlagen.

Was den Schweizern an den erforderlichen Eigenschaften zum offensiven, regelmäßigen Belagerungs-Kriege abgieng, das ersetzten sie durch die muthvolle Standhaftigkeit und Einsicht, womit die Besatzungen die ihrer Hut anvertrauten Plätze vertheidigten; hierin den tapfersten Völkern ihrer und unsrer Zeit zu vergleichen, wo

---

fleur, unter Karl VII, zum ersten Mal Erwähnung. Hoyer, Geschichte der Kriegskunst, I. S. 110.

409) Neuchateller-Chronik, bei Müller, IV.

410) Müller, IV. u. a. m.

jene Tugend oft bei sonst geringer kriegerischer Ausbildung angetroffen wird. Mit welchem Muthe und welcher Besonnenheit sehen wir nicht schon in ihrem ersten Jahrhundert die an Macht noch sehr schwachen Berner ihre Stadt zweimal gegen die zahlreichen Heere Kaiser Rudolfs von Habsburg vertheidigen, und wie entscheidend war fünfzig Jahre später die wohlgeleitete und tapfere Gegenwehr, welche dem mächtigen Feinde die kleine Besatzung von Laupen leistete? Aehnliche Beispiele, wenn schon nicht immer mit gleichem Erfolge, liefern uns in jenem innerlichen Kriege die Zürcher bei der Vertheidigung Greifensees und ihrer eigenen Stadt; im burgundischen Kriege die Besatzungen von Yverdon, Granson, besonders aber unter Bubenbergs Befehle die heldenmüthigen Vertheidiger Murtens. Auch auf spätere Zeiten pflanzte sich jene Eigenschaft der schweizerischen Krieger fort, wie die unerschrockene, beinahe trotzige Haltung beweist, welche im Jahr 1513 der in dem schwach befestigten Novarra eingeschlossene Haufen, den eben so gewaltigen, als kunstvollen Angriffen eines kriegsgeübten, wohlgeleiteten französischen Belagerungs-Heeres entgegensetzte. Eine Reihe von Vorfällen, woraus wir die Vorkehren und Anstalten kennen lernen, welche zur Vertheidigung fester Plätze getroffen, und die verschiedenen Hülfsmittel, die dabei angewandt wurden, zu denen auch jene moralischen Triebräder der Selbsterhaltung, des Pflicht- und Ehrgefühls, endlich auch des selten betrogenen Vertrauens auf den zugesicherten Entsatz, zu zählen sind. [411])

[411]) Daher blieb der verspätete, oder mißlungene Entsatz von Granson nicht ohne nachtheiligen Eindruck, der bei spätern Anlässen bemerkbar ist.

Ließ die Zeit es zu, so begannen, wie heute, die Vertheidigungs-Anstalten mit der Wegräumung aller solcher Gegenstände, welche, wie Bäume, Gebäude, Mauern (Zwerchmauern), den Gesichtskreis vor dem Platze verengten, die Schußlinie unterbrachen, und dem Feinde zum Schutze dienen konnten; bei welchen Maßregeln selbst Kirchen nicht verschont wurden, wie im Burgunder-Kriege die Niederreißung der zunächst vor der Stadt Murten gelegenen St. Catharinen-Kirche beweist, welche vor der Berennung der Platzes durch die Burgunder, angeordnet wurde, „damit unsere Feinde darin nicht Schirm „und Gegenwehr gegen die Unsern fänden," sagt eine auf den nachherigen Wiederaufbau der Kirche sich beziehende Urkunde von 1477.[412]) Je nach den Umständen wurden auch gewisse dazu sich eignende Punkte und Gebäude als Außenwerke benutzt, und mit hinlänglicher Mannschaft zeitig besetzt, wie z. B. 1288 bei der Belagerung von Bern durch Kaiser Rudolf I., die Gebäude des damals vor der Stadt liegenden Obern und Untern Spitals, deren hartnäckige Vertheidigung die Fortschritte der Belagerer nicht wenig erschwerte,[413]) sonst in Ermanglung solcher bereits bestehenden Hülfsmittel, wurden die Festungswerke des Platzes, durch Anlegung

---

412) T. Spr. Buch, C. S. 623. Geschichtf. VII. 453 ꝛc. und Belagerung von Zürich. Tschudi, II.

413) Chronicon de Berno, im Geschichtf. II. S. 23, auch Müller, I. Tschudi. Die brennenden Holzflöße, womit der König die Mühlen an der Matte, und die damals noch neue Brücke beim untern Thore anzünden wollte, wurden von den Bernern durch im Wasser eingerammelte Pfähle abgewendet. Ebendas.

neuer Bollwerke (Boulevards), wie wir oben sehen, aus Balken, Erde, oder Gesteine, vermehrt, womit besonders die schwächern Punkte, wie z. B. die Zugänge zu den Thoren verstärkt zu werden pflegten, welche letztere man zum Theil mit Balken, oder aufgehäuften Steinlasten verrammelte, zuweilen auch offen ließ, zum Behufe von Ausfällen, oder etwa dem Feinde zum Trotz. [414]) Durch Pfahlwerke (Pallisadierungen) suchte man auch sonst dem Feinde den Zugang zu den Werken, so wie durch zugespitzte Pfähle und Fußangel (Fußeisen oder Kegel) den Durchgang des Grabens zu erschweren, wovon uns die Belagerungen von Zürich 1444, und von Murten 1476 Beispiele liefern. [415]) Zu den Anstalten im Innern des Platzes gehörten, nebst zweckmäßiger Vertheilung der Besatzung auf die Zinnen und Letzen der Thürme und Mauern, und Ausstellung der nöthigen Wachposten, die Bestimmung gewisser Lärmzeichen zu schleuniger Versammlung der Besatzung, Einstellung des gewöhnlichen Geläutes und Glockenschlages zu Verhütung von Mißverständnissen, und der aus jenen Zeitbestimmungen dem Feinde zu gut kommenden Vortheile, endlich

---

414) Belagerungen von Zürich, Greifensee, Novarra 1513. Zu Novarra wurden die Thore offen gelassen; damit aber der Feind nicht durch das offene Thor und die Oeffnung der Mauerlücke (Breche) die Bewegungen und Anstalten der Besatzung bemerken könne, wurden, in Gestalt von Vorhängen, Bettlacken (draps de lit) davor gehängt. S. *Guiccardins*, *P. Jiovio* bei *Sismondi*, Hist. des Rép. Ital. T. XIV. 306. Anstalten zu Basel 1444 gegen die Armagnaken. Tschudi, II. u. a. m.

415) Ebendaselbst. Schilling ꝛc.

Einrichtung von Signalen durch Feuer, oder auf andere Weise, um die Verbindung mit äußeren Freunden, allfällig mit dem sich annähernden Entsetzungs-Heere, zu unterhalten, wie dieß zu Murten geschah, wo durch gewisse Feuer-Zeichen aus dem Rathhause der anrückenden Verstärkungs-Mannschaft der sicherste Weg angezeigt wurde.[416]) So lange die Belagerer noch in einiger Entfernung vom Platze standen, und gegen denselben blos mit dem Geschütze wirken konnten, trachtete die Besatzung mit großem und kleinem Geschoße die feindlichen Büchsen und Wurfmaschinen zu zerstören, und die solche leitenden Werk- und Büchsenmeister zu erlegen; oder zu nämlichem Zwecke wurden Ausfälle gewagt,[417]) wobei wir 1444 in der Belagerung von Zürich die muthige Freischaar der sogenannten Böcke den Versuch machen sehen „mit stählenen, rauh gehauenen Stiften" das Geschütz der Berner zu vernageln.[418]) Um die Sturmdächer, Katzen, Tartschen und andere Schirm-Maschinen der Belagerer in Brand zu stecken, bediente man sich der Feuerpfeile und anderer Brennstoff enthaltender Körper, die man von den Festungswerken her auf jene schoß oder warf, oder war es dem Feinde gelungen, die Maschinen an die Mauer zu bringen, so bedienten sich die Vertheidiger langer eiserner Hacken, um die Dächer der-

---

416) Obige Quellen.

417) Belagerung von Yverdon im Burgunder-Kriege. Schilling ꝛc.

418) Tschudi, II. Nach Hoyer, I. 116, wurde das nämliche Mittel früher schon in Frankreich, unter Karl, VI. bei der Belagerung von Compiegne, von den Belagerten bei einem Ausfalle angewandt.

selben loszureißen, oder die Katze damit an sich zu ziehen, und selbige alsdann von den Zinnen herab, mit dazu bereit gehaltenen Steinlasten, zu zerschmettern.[419]) Kam es zum Sturme, so empfieng den durch den Graben andringenden Feind, von der Seite her das große und kleine Geschütz, aus den flankierenden Thürmen, und den Strichwehrinen, welche letztere, wie wir oben sahen, den Graben am Fuß der Mauern bestrichen,[420]) während von vornen Töpfe voll siedenden Wassers, Pech, Kalk, Lauge, sogar Bienenkörbe mit den darin enthaltenen Schwärmen von den Zinnen herab auf die an den Sturmleitern heraufsteigenden Stürmer geworfen wurden, wovon die Eidgenossen vor Zürich die Erfahrung machten,[421]) oder glaubten die Belagerer, sich beim Sturm durch die am vorigen Tage durch ihr Geschütz bewirkte Mauerlücke begünstiget, so fanden sie das Eingestürzte durch nächtliche Bauarbeit hergestellt, oder die Oeffnung durch neue dahinter aufgeführte Werke versperrt, wie dieß alles aus den zum Theil sehr umständlichen Darstellungen einiger damaligen Belagerungen zu ersehen ist.[422])

Insofern man unter der Benennung Strategie, die Kunst versteht, die Heere jene nach mathematischen Regeln und Berechnungen zu führen, durch solche Combinationen, Schlachten herbeizuführen oder zu vermeiden,

---

[419]) S. oben Belagerung von Landeron durch die Berner 1324, von Greifensee, 1444.

[420]) Belagerung von Murten, 1476. Schilling.

[421]) Tschudi, II.

[422]) Obgenannte Belagerung, auch die von Rapperswyl, 1444. Tschudi, II.

den Feldzug zu verkürzen, oder zum Nachtheile des Feindes in die Länge zu ziehen,[423]) so muß man die Kenntnisse und die Anwendung jenes Zweiges der höhern Kriegswissenschaft, bei den Schweizern in gewisser Hinsicht noch weniger, als bei andern Nationen damaliger Zeit suchen, denn mehr noch als bei letztern, war bei erstern die ganze Kriegsverfassung auf die einfachste Leitung und kürzest mögliche Dauer der Feldzüge berechnet. Hätte diese nicht schon die Zusammensetzung der schweizerischen Heere aus angesessenen Bürgern und Landbauern erfordert, deren häusliche Bedürfnisse ihnen keine lange Abwesenheit von der Heimath zuließen, so war es der bedeutende Geldaufwand, den der Unterhalt einer verhältnißmäßig oft sehr starken Truppenzahl dem Staate und seinen Angehörigen verursachte, welcher die möglichste Abkürzung des Aufenthaltes der Aufgebote im Felde nothwendig machte; beides Umstände, welche auf das Operations-System schweizerischer Kriegsheere bedeutend einwirken mußten, und wenn schon die finanzielle Rücksicht zum Theil in spätern Zeiten wegfiel, indem durch auswärtige Subsidien der Schwäche vaterländischer Hülfsmittel nachgeholfen wurde, so verschwand doch bei den Heeren nicht jene moralische Stimmung,

---

423) Ueber die Bestimmung der Grenzlinie zwischen Strategie und Taktik sind die militärischen Schriftsteller nicht ganz einig; einige wollen unter ersterer die Bewegung der Heere außerhalb des Gesichtskreises des Feindes, unter letzterer gleiches innerhalb desselben verstehen, und in jenem Sinne nehmen wir die Strategie auch hier an, nämlich als Leitung der Heere im Großen, außerhalb als der Grenzen des Schlachtfeldes, höhere Bewegungskunst.

und der bürgerliche Sinn, welcher den pflichtmäßig dienenden Hausvater vom freiwilligen Söldner unterscheidet.

Verhielt man sich verheidigungsweise, so suchte man vorläufig durch Besetzung der wichtigsten Plätze und Pässe, dem Feind den Eingang in das Innere des Landes zu verwehren, während die nöthigen Anstalten zu Versammlung einer größern Macht auf einem gegebenen Punkte getroffen wurden, von wo aus der Entsatz der vom Feinde bedrohten, oder wirklich angegriffenen Stadt oder Veste, sodann das Ziel der Heerbewegung ausmachte, das man auf dem kürzest möglichen Wege zu erreichen suchte; und da gewöhnlich dort auch die feindliche Hauptmacht vereiniget stand, nach ähnlichem Systeme selten einem Angriffe ausweichend, so entschied in den mehrsten Fällen eine Hauptschlacht zwischen dem Belagerungs- und Entsetzungs-Heere den Ausgang des Feldzuges, der sich von Seite des letztern, obsiegenden Falles, mit einem verheerenden Streifzuge in das feindliche Gebiet endigte. So war es 1339 der Entsatz des von der feindlichen Hauptmacht bedrängten Platzes Laupen, späterhin derjenige von Murten, Nancy, Dornach, Novarra, welche die dabei vorgefallenen entscheidenden Schlachten zur Folge hatten; doch ist bei letzterm zu bemerken, daß bei Annäherung des eidgenössischen Entsetzungs-Heeres der französische Feldherr die Belagerung bereits aufgehoben hatte, und seine Absicht dahin gieng, durch Beziehung einer festen Stellung, in einiger Entfernung von Novarra, dem Angriffe der Schweizer auszuweichen, in der Hoffnung, ihr Heer werde unter damaligen Umständen von selbst sich auflösen; welche Hoffnung aber durch den unerwarteten Anfall auf sein Lager, und die dabei erlittene Niederlage ver-

eitelt wurde.[424]) Als Mittel des Defensiv-Krieges sehen wir zuweilen auch die Verwüstung der dem Feinde vorliegenden Gegenden anwenden, oder wenigstens zur Sprache bringen, wie im Burgunder- und Schwabenkriege, in welchem letztern solches auch bei offensiven Bewegungen geübt wurde, entweder um den Feind zur Schlacht anzureizen, selbigen zum Friedensschluß zu nöthigen, oder als Repressalie für ähnliche Behandlung, obschon als Regel angenommen war, „nicht auf dem Hin-, sondern „auf dem Heimzuge zu brennen und verwüsten, damit „das Heer nicht durch die Asche ziehen müsse,“ hieß es; damit es nämlich demselben auf dem Rückmarsche nicht an Proviant und Obdach gebreche, eine kluge Vorsicht, die aber oft an der Zügellosigkeit der rohen Mannschaft scheiterte.[425])

Sonst wurde der Offensiv-Krieg durch Einnahme der wichtigsten feindlichen Grenzpässe, durch Angriff der die Fortschritte des Heeres hemmenden Plätze, oder bloße Bedrohung derselben geführt, in der Absicht, den Feind dadurch zu Lieferung einer Hauptschlacht zu bewegen, und so, dem angenommenen Systeme gemäß, den Feldzug durch einen Hauptschlag zu beendigen, welches den Schweizern in ihren verschiedenen Kriegen nicht selten gelang; namentlich den Bernern in ihrem ersten bedeutenden Kriegszuge, demjenigen von 1286 gegen den Freiherrn von Weißenburg, als sie, nach einer dort der vereinigten Hauptmacht des Feindes beigebrachten Schlappe, das

424) Stellung La Tremouilles bei Trecato, eine halbe Stunde von Novarra. S. Glutz, S. 316 ꝛc. nach den angeführten Quellen.

425) Tschachtlans Chronik, gedr. S. 154.

Städtchen Wimmis, sammt der dabei angelegten Landwehre stürmend eroberten, und hiedurch den Erfolg der ganzen Unternehmung entschieden.[426]) Im burgundischen Kriege war es in dessen erstem Feldzuge die von den Eidgenossen unternommene Belagerung von Ericourt, welche den über das zum Entsatze herangezogene feindliche Heer erfochtenen Sieg zur Folge hatte,[427]) und die bei dem eroberten Granson in festem Lager stehende furchtbare Macht des Herzogs von Burgund wollten die Schweizer durch Bedrohung der nahen Veste Vauxmarcus, zu Verlassung ihrer Stellung und Lieferung der Schlacht in freiem Felde anlocken, als der stolze Feind sich selbst dazu anbot, jene sich unversehens zwischen den beidseitig vorrückenden Heeren entspann, und sich mit der gänzlichen Auflösung des burgundischen endigte.[428])

Da aber nach jedem noch so entscheidenden Schlage bei den Schweizern aus oben angeführten Gründen, der größte Theil der aufgebotenen Mannschaft wiederum nach Haus entlassen werden mußte, so konnten im eigenen sowohl, als im eroberten Lande, blos die wenigsten Plätze längere Zeit noch besetzt bleiben, wozu man etwa die wichtigst scheinenden, und nächstgelegensten auswählte, so daß von den eroberten die übrigen, wie man es hieß, gebrochen, oder, so viel die Zeit es erlaubte, deren Mauern und Thürme geschleift wurden, wodurch zwar der kostbare Unterhalt besoldeter Besatzungen erspart,

---

426) Versuch einer diplom. Geschichte der Freiherren von Weißenburg. Geschichtf., I. S. 18.

427) Schilling. Müller, IV.

428) Müller, V. nach den ältern Quellen.

und bei größerer Entfernung vom Vaterlande, und daheriger Ungewißheit zeitigen Entsatzes, der Verlust derselben verhütet werden konnte, dagegen aber der Nachtheil entstand, daß vermittelst jener Entblößung dem wieder vorrückenden Feinde oft die wichtigsten Päße offen blieben, und ein erneuerter Einfall in das hierseitige Land erleichtert wurde, wovon eben jener burgundische Krieg auffallende Beispiele liefert, in welchem wir von der großen Menge fester Plätze, so die Eidgenossen im ersten Feldzuge, sowohl in Hochburgund, als der Waadt, erobert, [429]) blos Hericourt, Joigne, Granson und Yverdon eine Zeit lang besetzt bleiben, das wichtige, am Hauptpasse nach Burgund gelegene Joigne sogar bald wieder verlassen sehen, so daß im folgenden Feldzug der Feind ungehindert dort durchdringen, und schneller als sonst, gegen Granson vorrücken konnte, dessen Fall hauptsächlich der Entlegenheit des Platzes, und der durch mehrere Umstände verursachten Verzögerung des Entsatzes zuzuschreiben ist. [430]) Alle übrigen jener eroberten Städte und Burgen hatten die Eidgenossen entweder ausgebrannt, deren Werke geschleift, oder deren Vorsteher und Burgergemeinden, meistentheils ohne dauernde Wirkung, in Eid und Pflicht aufgenommen. [431])

So lange es indessen die Schweizer bloß mit solchen Feinden zu thun hatten, die ein ähnliches Operations-System befolgten, konnte auch das ihrige noch genügen. Anders war es aber in der Folge, als die Eidgenossen

---

[429]) 46 Städte und Burgen blos in der Waadt. Schilling, Etterlin, Müller, V. 2c.

[430]) Ebendaselbst.

[431]) Wie zu Yverdon. Ebendas.

in fremde Kriege sich mischten, und gegen Mächte den Kampfplatz betraten, denen die nöthigen Hülfsmittel zu Gebote standen, um die Feldzüge durch strategische Combinationen in die Länge zu ziehen; da zeigte sich die Untauglichkeit der schweizerischen Kriegs-Verfassung zur Führung einer solchen Kriegesart, die man dagegen jetzt wider die eidgenössischen Heere oft mit dem besten Erfolge anwandte, wovon am Ende dieses Zeitraumes die lombardischen Feldzüge gegen die Franzosen uns Beispiele liefern, [433]), so wie man hinwiederum dabei auf Beweise stößt, daß wenn schon am Vermögen zur Anwendung, es den schweizerischen Heerführern doch nicht an strategischen Kenntnissen, und an Einsicht zu solchen Combinationen mangelte. Besonders ergiebt sich dieß aus dem letzten jener Feldzüge, demjenigen nämlich von 1515, wo gleich Anfangs die Auswahl des zu befolgenden Operatious-Planes, das eidgenössische Haupt-Quartier in strategischer Hinsicht, in zwei entschiedene Parteien trennte; wovon die eine, an deren Spitze der Bernerische Hauptmann Albrecht vom Stein sich befand, mit ganzer Macht an das piemontesische Gebirge vorrücken wollte, um dem Feinde den gewöhnlichen Eingang durch die dortigen Engpässe, die Pforten Italiens, zu versperren; zugleich auch bei der Ueberlegenheit der Franzosen an

---

433) Die Feldzüge von 1510 und 1511; in welchem letztern der französische Feldherr de la Palice das 10,000 Mann starke eidgenössische Heer bloß mit einiger Reiterei und leichtem Geschütz, durch geschickte Bewegungen, drohende Stellungen, falsche Angriffe und Neckereien so zu beschäftigen wußte, daß der Feldzug für jene bedeutende Macht fruchtlos ablief.

Reiterei und Geschütz, die Vortheile der Gebirgs-Gegenden berücksichtigend, „wo man mit 4000 Mann dem Feinde „mehr, als mit 10,000 in der Ebene schaden könne," wogegen die andere Partei es rathsamer fand, sich auf die Vertheidigung des mailändischen Gebietes zu beschränken, oder, wie sie es hießen, „auf eigenem Erdreich den „Feind zu erwarten, statt in der Enge des Gebirges „sich von der Macht desselben umzingeln, und von der „zugesagten Hülfe der Bundesgenossen abschneiden zu „lassen." Der Erfolg ist bekannt, daß nämlich für den Augenblick die erste Parthei die Oberhand gewann (jedoch erst nach erneuertem Widerspruch und ernsthaften Auftritten, wodurch schon jetzt das eidgenössische Heer mit gänzlicher Auflösung bedrohet worden), daß, dem Plane derselben gemäß, die gesammte im Felde stehende Macht, in mehrern mit einander in Verbindung stehenden Abtheilungen, von Susa bis Saluzzo aufgestellt wurde, so daß ersterer Punkt den rechten, letzterer den linken Flügel der Linie oder Kette bildete, die sich zwischen beiden über Rivoli und Pignerol ausdehnte, letztern wichtigen Punkt mit bedeutender Macht besetzt haltend. Eine Anordnung, welche wirklich zur Folge hatte, daß die Führer der obschon an Zahl weit überlegenen feindlichen Macht sich nicht getrauten, den Uebergang des Gebirges durch einen der gewöhnlichen, jetzt aber von den Schweizern besetzten Päße zu erzwingen, sondern sich genöthigt sahen, bloß Demonstrationsweise gegen dieselben zu agieren und mit der Hauptmasse des Heeres sich mit großer Mühe und Gefahr eine vorher nie betretene Bahn durch das unwegsame Gebirge zu eröffnen, vermittelst welcher sie auf einem unbewachten Punkte in die Ebene gelangen zu können hofften, ein Plan, dessen vollkommene Ausfüh-

rung an der Wachsamkeit der in der Gegend von Saluzzo stehenden schweizerischen Freifahnen gescheitert wäre, und für das durch enge Bergpfade und Thäler sich durchwindende französische Heer die nachtheiligsten Folgen hätte haben können; wenn die von des Feindes Annäherung zeitig genug benachrichtigten Freiwilligen die zum Angriffe sich anschickten, unterstützt worden wären; statt daß die Erscheinung eines einzelnen Reiterschwarmes in der Ebene, und der ihm geglückte Ueberfall Prosper Colonnas und seiner Reisigen zu Villa-Franca, den übereilten Befehl zum allgemeinen Rückzuge von den Gebirgspässen zur Folge hatte, welcher durch die damit verbundenen Umstände und Folgen, nicht blos den Ausgang des Feldzuges, sondern auch auf einige Zeit hin, das Schicksal des Herzogthums Mailand entschied.[433])

Zur Darstellung der Strategie während dieses Zeitraumes gehört auch die Bezeichnung der verschiedenen Punkte, auf denen die Berner nebst ihren Eidgenossen in den stattgefundenen Kriegszügen, ihre öftern Uebergänge über die südliche Alpenkette bewirkten. Erstere sahen wir schon 1419 in ihrem damaligen Kriege mit den Wallisern, zu Gunsten Guitschards von Raron, nicht allein die Grimsel mit einem bedeutenden Heere übersteigen, sondern auch in größern oder kleinern Abtheilungen mehrere der übrigen Pfade gebrauchen, welche die den Kanton Bern vom Wallis scheidende Gebirgs-Kette durchschneiden; so die 5000 Mann, welche im Laufe des Augustmonats das Frutiger-Thal hinauf, in dasjenige von Gasteren, (Gastron), von dort auf den Schönenbühl ziehen, und die am Handeck stehenden

---

433) Glutz u. a. m.

Walliser vertreiben, während eine Anzahl rascher Knechte das wilde Elsiken einnimmt. Ueber den Sanetsch war schon früher eine Abtheilung gegen Sitten vorgedrungen, eine andere Rotte aus Mannschaft von Ober-Siebenthal und Saanen bestehend, von der Lenk her, über den Ravil dahin gezogen.[434]) Die gegenüber stehende, das Wallis von Italien trennende Alpenkette, überstiegen die Berner zum ersten Male 1423, als sie damals wiederum mit 5000 Mann, und einem Gefolge von 1500 Saumrossen, den Eidgenossen zu Hülfe, auf Domo d'Ossola zogen. Ueber Thun, Unterseen, Hasle, Guttannen, über die Grimsel, und Münster kam man nach Gastelen, woselbst am 6ten Tage Rast gehalten, und von hier über den Albrunn am 9ten Tage Domo erreicht wurde,[435]) wobei jedoch von keinem mitgeführtem grobem Geschütze Erwähnung geschieht, wovon hingegen die Berner und übrigen Eidgenossen einiges im Dezember 1511 über den Gotthardt mitschleppten,[436]) so wie im folgenden Feldzuge 1512 mit nicht geringer Beschwerde durch die engen Bergpfade und Pässe des Engadins und Tyrols, deren sich das zu Chur versammelte Bundesheer bediente, um zu Verona mit den Venetianern sich zu vereinigen, und von dort aus gegen Mailand vorzudringen.[437]) Als hierauf 1513 schweizerische Schaaren zum Entsatze von Novarra aufbrachen, geschah der Gebirgsübergang auf dreien Punkten, die Berner, nebst den

---

[434]) Justinger.

[435]) Ebenderselbe.

[436]) Glutz rc.

[437]) Ebenderselbe und Geschichtf., I. Burkh. v. Erlachs Bericht rc.

übrigen westlichen Orten, und den Wallisern giengen über den Simplon, die Waldstädte über den Gotthardt, die Zürcher mit den übrigen östlichen Contingenten, durch Graubünden über den Vogel.[438]) Im Feldzuge von 1515, zur Zeit, wo die Eidgenossen in Piemont standen, wurde auch der St. Bernhards-Berg benutzt, dessen Paß aber späterhin nach erfolgtem Rückzuge nicht mehr dienen konnte; als es daher um Bestimmung der Marschroute für den 3ten Bernerischen Auszug zu thun war, gab der erfahrne und landeskundige Bartholome May folgende Wege nach dem Mailändischen an: „Von Aelen über den „Simpeler-Berg, in das Oeschen-Thal auf Novarra, „man wölle denn ziehen, den nächsten über die Gemme, „ist gar viel der näher gen Tum zu, wol um drey Tagreis, „als der Weg über Aelen. Von Hasle über Grimslen „gen Bomatt zu, ist auch ein kurzer Weg, und den man „mit Rossen wol ryten mag ꝛc.“, welchen letztern Weg über die Grimsel die Berner auch wirklich im Hineinziehen, den erstern aber über den Simplon und die Gemmi, im Heimzuge nahmen, ohne daß dabei vom Transport des Geschützes die Rede ist, das nach einem frühern amtlichen Berichte, bei der Ankunft der beiden ersten Auszüge, von Novarra her zu Arona, daselbst auf dem langen See eingeschifft worden.[439])

Strategisch merkwürdig, aus dem Laufe des nämlichen Feldzuges ist endlich der von einem gleichzeitigen Schriftsteller erzählte Umstand, daß kurz vor der Schlacht

---

438) Glutz u. s. w.

439) Ebenderselbe, Quellen. Origl. Schreiben B. May v. 20. Aug. 1515. Rodel des Hauptm. v. Watenwyl. Urk. Unn. Papiere, T. XI.

von Marignano, als zu Berathung der ferneren Kriegsoperationen, die eidgenössischen Anführer im Schlosse zu Mailand versammelt waren, ihnen daselbst Pergamentblätter vorgelegt worden, auf denen die Maaße der Tagmärsche, und die Lage der Gegend, mit Farben bezeichnet waren, damit „heißt es, das Berathene dem schlichten Bauern-Verstande der Anwesenden desto deutlicher dargestellt werden könne,“ 440) in unserer Kriegsgeschichte wohl das früheste Beispiel vom Gebrauche von Landkarten oder Plänen, zu strategischen Zwecken, das aber bei spätern Anläßen nicht nachgeahmt worden zu seyn scheint.

13.

Waffenübungen der Mannschaft. — Worin bestanden dieselben, und was für Anstalten waren dazu getroffen?

Sowohl aus den zwar unvollkommenen Schilderungen vaterländischer Geschichtschreiber, als vielmehr aus den technischen Darstellungen berühmter ausländischer Zeitgenossen ergiebt sich also, daß die Schweizer die Ueberwältigung ihrer mächtigen Feinde in so mancher ruhmvollen Schlacht nicht blos ihrer ausgezeichneten Tapferkeit, sondern hauptsächlich der eigenthümlichen, damals neuen Bewaffnung und Taktik ihres Fußvolks zu

440) *P. Jovius.* Membranæ in medium prolatæ, quibus mensuræ itinerum, et regionis situs, pictura describebantur, ut agreste ingenio homines certius deliberata cognoscerent etc.

verdanken hatten, und daß sie als die Wiederhersteller letzterer Waffe bei den europäischen Heeren betrachtet wurden, wo dieselbe mit dem Untergange der griechischen Phalanx und Römischen Legion, beinahe allen Werth verloren hatte. So einfach aber jene Taktik der Schweizer in Vergleichung mit derjenigen unsers heutigen Fußvolkes war, so sollte man ihrer Beschaffenheit nach dennoch glauben, daß die praktische Anwendung derselben auf dem Schlachtfelde eine gewisse Vorübung erfordert habe. Natürlich ist demnach die Aufwerfung der Frage, worin diese Uebungen bestanden, was für Anstalten dazu getroffen waren? worauf wir die freilich auffallende Antwort ertheilen müssen, daß wenigstens, was die Wehrmannschaft der Berner betrifft, wir darüber keinen genügenden Aufschluß zu ertheilen im Stande sind, insofern jene Frage sich auf die damaligen Hauptwaffen der Schweizer und auf die Uebung größerer oder kleinerer Massen bezieht.

Wohl wissen wir, daß zum Behufe der damals weniger wichtigen Schützenwaffe gewisse Uebungs-Anstalten eingeführt waren, wie die Schützen-Gesellschaften in den Städten, verbunden mit den zuweilen dort angestellten Freischießen, wo um ausgesetzte Preise oder Gaben nach dem Ziele geschossen wurde; beides Einrichtungen, welche in der Schweiz, gleichwie in andern Ländern, wohl ins vierzehnte Jahrhundert hinaufreichen, und von den Obrigkeiten begünstigt, zum Zwecke hatten, den Gebrauch der Schußwaffen, besonders des Feuergewehrs, beim Volke in Aufnahme zu bringen.[441]) Allein, wie

441) Die Schützen-Gesellschaft zu Bern sehen wir oben unter der Zahl der 17 Gesellschaften, welche in der

wir oben sahen, blieb diese Waffe lange Zeit noch diejenige der geringsten Streiterzahl, bloß Nebenwaffe, welche in offenem Feldstreite wenig Einfluß auf den Entscheid desselben hatte; den im Gegentheil die Wirkungen der beiden übrigen Waffen-Arten, besonders des Spießes, in den Händen der Hauptmasse, herbeiführten. Was waren nun zur Einübung des einzelnen Mannes, in der Handhabung dieser Wehren, was für Anstalten zu derjeniger ganzer, aus allen drei Waffen-Arten bestehender Massen, getroffen? Davon schweigen alle uns bekannten urkundlichen Quellen über die Einrichtung des Bernerischen Kriegswesens, man wollte dann annehmen, daß die jeweiligen Waffenschauen, neben ihrem eigentlichen Zwecke der Wehrbesichtigung, auch zur Uebung der dazu versammelten Mannschaft benutzt worden seyen; zu welcher Vermuthung uns jedoch kaum eine entfernte Andeutung berechtigt, indem sowohl in den vorhandenen Aufgeboten zu jenen Besammlungen, als in den nach abgehaltener Schau getroffenen Verfügungen, stets nur von der Ausrüstung der Mannschaft und deßhalb zu befolgenden Vorschriften die Rede ist. So viel läßt sich indeß mit Grunde vermuthen, daß bei solchen Anläßen die zu besichtigende d. h. zu musternde Mannschaft, wenigstens in Reihe und,

---

Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts vorkommen. Zu jener Zeit, wie schon früher, kommen auch Freischießen in der Schweiz vor. In andern Ländern reicht das sogenannte Vogelschießen, mit Bogen oder Armbrust, vielleicht bis ins dreizehnte Jahrhundert hinauf. Mit dem Feuergewehr wurde 1429 zu Nürnberg, 1430 zu Augsburg zum erstenmale zur Scheibe geschossen. Hoyer, Stenzel rc. Vogt, Gesch. Marienburgs.

Glied gestellt worden, und daß die Schau der Wehren mit einigen Handgriffen verbunden gewesen seye; der damit beauftragte Beamte etwa nachgesehen habe, ob die vor ihm stehende Mannschaft „der mitgebrachten Wehren „sich zu behelfen wisse," wie es in einem jener Aufgebote heißt; welches alles jedoch von dem Begriffe eigentlicher Waffen-Uebungen noch weit entfernt ist. Daß aber dennoch von der Regierung das Bedürfniß gefühlt worden seye, die Uebung der Waffen und kriegerischer Ordnung, in Friedenszeiten, bei ihren Angehörigen zu befördern, in so fern solches ohne bedeutende Kosten oder Beschwerden des Volkes geschehen konnte, dieß beweisen sowohl gewisse dazu benutzte Anordnungen, als die Begünstigung alter Gebräuche und Sitten, wenn sie schon zuweilen zu Mißbräuchen ausarteten. Zu erstern zählen wir die Paradierungen bewaffneter Mannschaft, bei gewissen Feierlichkeiten, wie z. B. beim Empfange fremder Fürsten oder Gesandtschaften, bei Bundesschwüren oder Huldigungen, beim Aufzuge neu erwählter Amtleute, wo gewöhnlich eine größere oder kleinere Mannschaftszahl auf obrigkeitlichen Befehl zusammengezogen wurde. 442) Unter jenen begünstigten Volksgebräuchen verstehen wir die lange Zeit geduldete Sitte, bei religiösen oder andern Festen und Feierlichkeiten, wie bei Kirchweihen, Hochzeiten u. s. w., im Harnisch, mit Ober- und Untergewehr, Spießen, Hellparten, Handbüchsen oder Armbrüsten und umgürte-

---

442) Glutz, S. 475, Note 98) führt einige Beispiele an: die Solothurner Hauptleute rühmen, 1507, „wie ihnen die Berner entgegen gezogen, mit viel hübschen Knechten," und 1513, „wie uff hundert uff dem Breitenfeld auf sie gewartet, mit Pfeifen und Trummen."

ten Schwertern zu erscheinen, was dann jedesmal mit sogenannten Umzügen verbunden war, wo die Mannschaft, in Reihen und Glieder geordnet, beim Schalle der Trommeln und Pfeifen, einherschritt.[443]) Ein System der Regierung, die Vergnügungen des Volkes, zu dessen Uebung im ernsten Kriegsspiele zu benutzen, das sich auch auf die Pflanzschule künftiger Krieger, die vaterländische Jugend, ausdehnte. Sehen wir nicht bei verschiedenen Anlässen dem siegreich heimkehrenden Heere der Väter und Eidgenossen, die rüstigen Knaben der Burgerschaft, bewaffnet mit kleinen Spießen und Armbrüsten, unter Anführung eines Spielkameraden, in schöner Ordnung entgegenziehen,[444]) oder die nämliche Jugend mit klingendem Spiele auf den Schützenplatz (die Schützenmett) marschieren, um dort mit der Armbrust für die von der Obrigkeit ausgesetzten Gaben nach dem Ziele zu schießen?[445])

Allein, wird man einwerfen, wie konnte eine solche beinahe zufällige und oberflächliche Uebungsweise hinreichen, um den Schweizern jene taktische Ueberlegenheit zu verschaffen, die sie eine Zeit lange über die Heere anderer Völker ausübten? Dieß läßt sich sowohl aus der Beschaffenheit ihrer Waffen und Taktik, auch dem ange-

443) Nach den burgundischen Kriegen, bei der damaligen Ausgelassenheit des Landvolks, mußte das Tragen aller Arten von Wehr und Waffen, auf Kilchweihen, verboten werden, wie 1481, 1585. T. Miss. B. Doch kommt die Sitte in der Folge wiederum vor, wie 1513, bei der bekannten Könizer-Kirchweihe. Anshelm, u. a. m.

444) Wie zur Zeit der burgundischen Kriege. Chroniken. Müller, rc.

445) Del. Urbis Bernæ.

bornen kriegerischen Sinne des Volkes, als aus dem Umstande erklären, daß mit seltenen Ausnahmen auch bei andern Nationen die Waffenübungen der Truppen damals noch nicht eingeführt waren, oder sich blos auf die Reiterei beschränkten, die einzig auf einem regelmäßigen, theilweise sogar schon stehenden Fuße eingerichtet war. [446)]

Was nun die Waffen der Schweizer betrifft, so waren dieselben mit Ausnahme des Schießgewehrs, von so einfacher Art, daß mit Beiseitsetzung aller Paradekünstelei, die Handhabung derselben, des Spießes sowohl,

---

440) Eine der seltenen Ausnahmen machte das Heer Karls des Kühnen, dessen Exerzier-Reglement, unter dem Titel Loix et ordres ou statuts militaires etc. vom J. 1473 noch vorhanden ist, und sich zwar meistentheils auf die schwere und leichte Reiterei, doch nicht ausschließlich auf diese Waffe ausdehnt, sondern auch auf die Pikeniere des Fußvolks, vielleicht schon eine Nachahmung schweizerischer Fechtart: die Urschrift obigen Reglements wurde nach der Murten-Schlacht in des Herzogs Zelte gefunden. S. abgedr. im Geschichtf., II. S. 425 — 468. Bei den franz. Truppen macht das 1481 in der Gegend von Paris abgehaltene Uebungslager, Epoche, wobei Truppen von allen Waffenarten erscheinen. *v. Barante hist. des ducs de Bourgogne* u. a. m. Zu Augsburg läßt 1490 der Rath, durch einen geschickten Kriegsmann, Georg Krebs die Bürger im Gebrauch der Waffen unterrichten. P. v. Stetten Gesch. von Augsburg, I. S. 232. Sonst fällt auch bei andern Nationen die Einführung ordentlicher Waffenübungen beim Fußvolke, erst in den folgenden Zeitraum, als die stehenden Heere, und regulären Milizen bei denselben aufkamen. S. unten. Th. II.

als der Helparte, wenig mehr als die Anwendung des gesunden Menschenverstandes, und einer gewissen Körperkraft erforderte, wie diese bei damaliger Lebensart, der die Stadt bewohnende Bürger sowohl, als der Landbauer besaßen. Was etwa an Kunst dabei erfordert wurde, das lernte der Neuling entweder zu Hause bei der Musterung, beim Umzuge, oder selbst im Felde erst, in der Schlachtordnung, durch die kurze Anweisung eines kriegserfahrnen Anführers, oder Waffengefährten, wie wir von dem kriegskundigen Ritter und Feldherrn, Rudolf v. Erlach, lesen, er habe vor dem Angriffe bei Laupen seine junge Mannschaft unterrichtet, „wie sie ihre „Wehren ordentlich und recht in die Hände nehmen sollen,“ und mitten in der Noth von Sempach Antoni zu Port, seinen bedrängten Waffenbrüdern zurief: „die Lanzen der „feindlichen Ritter seyen hohl, sie sollen mit den Helparten darauf schlagen.“ Ein andermal kam selbst von der Tagsatzung die Weisung, wie man diese Wehre führen solle, „nämlich mit geschlossenen Fäusten und offenen Augen, damit der kräftige Hieb desto sicherer treffe.“ Auch durch mündliche Ueberlieferung, aus dem Munde erfahrner Krieger, mögen solche Vorschriften selbst in Friedenszeiten sich fortgepflanzt haben, wenn beim Abendtrunk auf den Stuben, oder am Feuerheerde, die Alten, wie Fränkli im Twingherrenstreit anführt, erzählten, von den alten Kriegen, denen sie beigewohnt.[447])

Doch mehr als die Handhabung der einfachen Waffen scheint beim ersten Anblick, die Anwendung der eigentlichen Taktik, d. h. die Stellung und Bewegung

---

447) Justinger. Müller, II. u. Th. Frikhert. Twingh. Streit. Helv. Bibl.

des einzelnen Mannes sowohl, als ganzer Haufen, öftere Vorübungen erfordert zu haben. Bedenkt man aber auch hier wiederum die Einfachheit jener Taktik, in Vergleichung mit derjenigen unseres heutigen Fußvolkes, so muß man sich überzeugen, daß bei verständlicher Anweisung des Anführers, gewöhnlicher Intelligenz, und ungehindertem Gebrauche seiner Gliedmaßen, auch der wenig- oder ungeübte sich zurecht finden konnte. Sich stellen, wo man hingewiesen wurde, im Stehen, wie im Marschieren, Arm an Arm geschlossen, Mann neben Mann im Gliede, und Hintermann hinter Vordermann in der Reihe, auf Befehl oder Ruf des Anführers, je nach den Umständen sich rechts oder links, oder ganz umwenden, darin bestand ungefähr die ganze Kunst für den gemeinen Mann, und selbst für den Befehlshaber untern Ranges, wobei man sich noch jene oft in bloßes Paradespiel ausartende Pünktlichkeit unserer exerzierten Truppen wegdenken muß. Sehen wir nicht heut zu Tage kleine Knaben bei ihren militärischen Spielen, ohne Lehrmeister sich neben und hinter einander in Ordnung aufstellen, und so etwa beim Schalle einer kleinen Trommel sich bewegen, und ist nicht nach wenigen Tagen sogar das Pferd instinktmäßig gewöhnt, ohne Zuthun seines Reiters, Reih, und Glied zu halten? um so viel mehr der vernünftige und erwachsene Wehrmann, der wo nicht in seiner Kindheit schon, doch seither auf Wehrschauen, bei Paraden oder Umzügen obiger Art so etwas mitgemacht hatte, denn schön gerichteter Frontmärsche in langen dünnen Linien, divisions- oder zugsweiser Abschwenkungen, solcher Aufmärsche, Frontveränderungen, künstlicher Bildung und Entfaltung der Colonne, des hohlen Vierecks, noch so vieler anderer Bewegungen,

welche jetzt der allgemeine und ausschließliche Gebrauch des Feuergewehrs, zum Theil, erfordert, bedurfte es damals noch nicht, so wie auch die Schlachthaufen dazu nicht eingerichtet waren, wovon selbst der größte mehrere tausend Mann enthaltend, zum Kampfe geordnet, keine längere Fronte darbot, als die Hälfte eines heutigen, auf dreien Gliedern stehenden Bataillons. Was aber mehr noch, als alles obige, den Mangel an eigentlichen Uebungs-Anstalten zu ersetzen vermochte, war die praktische Uebung, welche von einem gewissen Zeitpunkte an der Krieg selbst den Schweizern gewährte, die Erfahrung und Gewandtheit in allen jenen Zügen erworben, deren lange Reihe seit der Mitte des XV. Jahrhunderts, bald zum Dienste des Vaterlandes, bald um fremden Sold, nicht blos einen beschränkten Theil, sondern die Masse der streitbaren Mannschaft, in Anspruch nahm. Hatten nicht schon von den bei Granson und Murten auftretenden Kriegern, die ältern den Feldzügen des Zürcher-Krieges, die jüngern manchem seitherigen Zuge, zum Theil in französischem, burgundischem, oder im Solde deutscher Fürsten und Reichsstädte beigewohnt?[448]) Die Erfahrungen gesammelt in den Schlachten gegen Karls des Kühnen Heere in den Reiszügen nach Frankreich und Italien für das bourbonische Königshaus, begleiteten nachmals für des

448) Plappertkrieg gegen Constanz, 1458. Thurgauer-Krieg, 1460. Mühlhauser-Krieg, 1465. Waldshuter-Krieg, 1468. Von auswärtigen Freischaaren in Frankreich, 1463 in der Schlacht von Montlhery, 1464 im Dienste des Churfürsten von der Pfalz, 1451 in demjenigen der Stadt Nürnberg, im sogenannten Nürnberger-Kriege. S. Müller, IV. u. a. m.

Vaterlandes Sache die Auszüger auf die Schlachtfelder des Schwabenkrieges,[449]) und des hier gesehenen und geübten, so wie des neuen, das etwa in den nun immer häufiger gewordenen fremden Soldzügen dazu gekommen, erinnerten sich die Krieger von Novarra und Marignano.[450]) Doch nicht allein für den gemeinen Mann bildete die kriegerische Epoche der Schweizer eine treffliche Uebungsschule, sondern auch für den wirklichen, oder künftigen Anführer aus höherm Stande, der in ältern Zeiten, wo die Kriegskunst bei seiner Nation noch in der Wiege lag, vereinzelt im Dienste fremder Herren, der gewöhnlichen Laufbahn des jungen Adels, seine Kenntnisse, und Erfahrungen im Kriegsfache hatte holen müssen, wozu er jetzt unter vaterländischen Fahnen, Anlaß genug fand. Nicht in der Ruhe seines heimathlichen Thales hatte jener alte Rudolf Reding von Biberek, den strategischen Ueberblick erworben, womit er vor dem Tage am Morgarten seinen Landsleuten, die Absichten und Bewegungen des Feindes vorhersagt, und über die dagegen zu treffenden Anstalten seinen Rath ertheilet.[451]) Eben so war es in fremden Diensten und Kriegen gewesen, daß Rudolf von Erlach, der Sieger bei Laupen,

---

449) Im Kriege gegen Burgund und Oestreich 1480, 1493, im Zuge K. Karls VIII. nach Neapel 1495. S. obige Zeugenaussagen im Rechtshandel zwischen Lenzburg und Brugg wegen dem Fähnlein, wo Männer vorkommen, die von 1468 bis 1513 allen Kriegszügen der Berner beigewohnt hatten.

450) Von 1505 bis 1513 beinahe alle Jahre. S. Glutz ꝛc.

451) Müller, II.

sechs Feldschlachten beigewohnt, wo jedes Mal das größere Heer von der kleinern Zahl geschlagen worden war.[452]) Von Adrian von Bubenberg, dem geschickten und tapfern Vertheidiger von Murten, weiß man, daß er seine Jugendzeit zum Theil im Kriegsgefolge des Herzogs von Burgund zugebracht, und von Hans v. Hallwyl, dem Anführer der Vorhut in der Murtenschlacht, daß er sich in den Kriegen der Podiebrade zum Waffendienste gebildet hatte.[453]) Waldmann hingegen, als man bei Murten die vortreffliche Ordonnanz bewunderte, worin er seine Zürcher aufgestellt, hatte bereits einige Feldzüge als Mit- oder Hauptanführer seiner Mitbürger mitgemacht, und seine natürlichen Feldherrengaben im Dienste des Vaterlandes ausgebildet,[454]) eben so andere Anführer der schweizerischen Heere, die man damals, und seither bei den wichtigsten Kriegsvorfällen, an der Spitze derselben, oder einzelner Abtheilungen, wiederfindet.

---

452) Nämlicher, II. S. 179.

453) Reisen in ferne Länder, und zeitweise Kriegsdienste bei fremden Fürsten gehörten vor dem Burgunder-Kriege überhaupt zur Erziehung des Bernischen Adels. So hatte, nebst obigen, der Seckelmeister P. Bühlin einst in Preußen, wahrscheinlich in des D. Ordens-Dienste, gefochten. Der Ritter Conr. v. Scharnachthal, in der Mitte des 15ten Jahrhunderts half den Johannitern Rhodus vertheidigen, und focht in Spanien gegen die Mauren. Ludwig v. Dießbach diente vor 1477 als Knappe, nachher als Kürassier im Kriegsgefolge K. Ludwigs XI. von Frankreich. Testamente, Urk. Tagebuch. Müller, IV. u. V.

454) Ebendas., V. Füßli. Lebensbeschreibung Waldmanns.

So lange also die Taktik in höherm sowohl, als engerm Sinne, noch auf ihren frühern einfachen Elementen beruhete, die politischen Verhältnisse der Schweizer so beschaffen waren, daß der Krieg selbst der Masse des Volkes zur Uebung dienen konnte, und auf letztere in Friedenszeiten auch bei den Heeren anderer Mächte nicht viel mehr verwendet wurde, so lange konnten auch bei den Schweizern die bedeutenden Kosten und Beschwerden erspart werden, welche die Abhaltung öfterer Waffenübungen, und der Unterhalt dahin zweckender Bildungsanstalten für Stadt und Land immerhin mit sich bringen. Was auch allfällig der National-Miliz, gleich geordneten und bewaffneten feindlichen Haufen gegenüber, an Gewandtheit abgehen mochte, das ersetzten bei jener noch eine Zeit lang ihre überlegene Tapferkeit, Kriegszucht, und der vaterländische Sinn, wodurch sich die schweizerischen Heere von den geworbenen Söldner-Schaaren deutscher Landsknechte und andern Fußvolks, vortheilhaft unterschieden.

Anhang.

Beilagen.

So lange also die Schweiz im höhern sowohl, als engern Sinne, noch auf ihren früheren einfachen Elementen beruhten, die politischen Verhältnisse der Schweizer so beschaffen waren, daß der Krieg selbst der Masse des Volkes zur Uebung dienen konnte, und auf [illegible] in Friedenszeiten auch bei den Heeren anderer Mächte [illegible] viel mehr verwendet wurde, so lange konnten auch bei den Schweizern die bestehenden Kosten und Beschwerden erspart werden, welche die Abhaltung öfterer Musterungen, auf der Unterlage dazu gehörender Bildungsanstalten [illegible] immerhin mit sich bringen, [illegible]

[illegible]

A.

König Sigmund ertheilt der Obrigkeit der Stadt Bern das Steuerrecht und die Heerfolge in ihrem Gebiete.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Künig zu allen Zyten Mehrer des Rychs, und zu Ungarn, Dalmatien, Croatien rc. bekennen, und thun kundt offenbar mit diesem Brief, allen denen, die ihn sehen, oder hören lesen, daß Wir angesehen und betrachtet haben, solche willige, nütze und angenehme Dienste, als Uns und dem Ryche, der Schulthesse, Räte, und die Burger gemeinlich der Stadt ze Bern, in Uchtland, Unsere, und des Rychs, Lieben, und Getreüwen, oft willemlich, und nutzlich gethan haben, teglichen thun, und für bas thun sollen und mögen, in künftigen Zyten, und haben darumbe mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rate, und Rechter wissen, denselben Schulthessen, Räten und Burgern ze Bern, in Uchtland, dise besundere Gnade gethan, und thun die Jhnen auch von Römischer Küniglicher Mächte, in Krafft diß Brieffs, daß sy, und Ihr Nachkommen Gewalt haben, einen gemeinen Lantkosten, nach glichen, traglichen, und bescheidenlichen Dingen, zu Unserm, und des Heil. Röm. Rychs Nutzen, und zu Irer, und irer Stadt Notdurft, ze legen, und ze slachen, uf alle die, die in derselben, Unser, und des

Rychs Stadt Bern, Twingen und Bannen sitzen, Ire wun, weyd, und Holz nießen, Frid, Schirm, und Hülf von In haben. Auch haben Wir inen dise besundere Gnad gethan, und thun In die auch, mit disem Brieff, wenn sy in Unsern, und des Rychs Diensten, und zu Iren Notdurften, mit Irer banyer ußziechen, daß denn die alle, die in Iren Twingen und Bännen sitzen, und Irer wun, weyd, und Holtze genießen, mit in, under ir Stadt Bern banyr, one alles widersprechen ziehen sollen, och haben Wir den vorgenannten von Bern, dise besundere Gnade gethan, daß alle die vorgenannten, die in iren Twingen und Bännen sitzen, Ire wun, weyd und Holtz nießen, und von In Frieden, Schirm, und Hilff haben, zu derselben Stadt hohe, und Landtgerichte gan, und do gemein Recht halten sollen, als man denn solche hoche, und Landtgericht pflegt zu haben, one alles widersprechen und gebiethen, darumb allen obgeschrybenen Lüten, die in der vorgenampten von Bern Twingen und Bännen sitzend, Ir Wun, und Weyd, und Holtze nießend, und Frid, Schirm, und Hülff von In haben, ernstlich und vestenlich, mit diesem Brieffe, daß sy den vorgenampten von Bern, an söllichen unsern Gnaden, willig, und gehorsam sin, und sich darwider nit setzen, in dheine Wise, als lieb In sy, Unser, und des Rychs schwere Ungnad zu vermyden. Mit Urkunde diß Brieffs versiglet, mit Unsrer Künigl. Majestät Insiegel. Geben zu Kostentz, nach Christi Geburt. Vierzechen hundert Jahr, und darnach in dem fünfzähendisten Jare, des Sambstags vor dem Heil. Palmtag, Unserer Ryche, des Ungrischen, in dem acht und zwanzigsten, und des Römischen in dem fünften Jaren.

B.

Militärische Eintheilung des Kantons mit den Verburgerten.

Stadt, Land, oder Herrschaft.	Zeichen.	Dazu gehöriger Bezirk.	Contingente zu den Auszügen. Murten. 1476.	Summe. 1476.	Panner-Auszug 1511.	Summe. 1511.
Bern, Stadt.	Panner.	Stadt. 17 Gesellschaften.	183		281	
		Stadtgericht. 4 Kirchspiele.			52	
		4 Landgerichte.				
		Seftingen.	357		260	
		Sternenberg.	217		160	
		Konolfingen.	477		260	
		Zollikofen.	396		260	
		Herrschaft Rohrbach.			40	
				1630		1313
Thun.	Panner.	Thun, Stadt. Freigericht Stäffisburg. Sigriswyl. Oberhofen, Herrschaft.		269		200
Ober-Sibenthal.	Panner.	Landschaft Ober-Sibenthal mit ihren 4 Kirchspielen: Boltingen. Zweysimmen. St. Steffan Lenk.		240		200
				2139		1713

Stadt, Land, oder Herrschaft.	Zeichen.	Dazu gehöriger Bezirk.	Contingente zu den Auszügen. Murten. 1476.	Summe. 1476.	Panner-Auszug. 1511.	Summe. 1511.
				2139		1713
Nieder-Sibenthal.	Panner.	Landschaft Nieder-Sibenthal. 4 Gerichte Weißenburg. Erlenbach. Diemptigen. Wimmis.		180		180
Frutingen.	Panner.	Landschaft Frutingen, enthaltend das Kirchspiel Frutigen, mit Adelboden.		200		160
Aeschi.	Panner.	Landschaft Aeschy. Kirchspiele Aeschy, wozu Kratigen und Reichenbach.		105		80
Interlacken.	Panner.	Interlacken, Herrschaft. Gotteshausleute, wozu auch Grindelwald und Lauterbrunn, sammt etwas von Ringgenberg.		240		220
Hasle.	Panner.	Landschaft Hasle, nebst den Dorfleuten von Wyler am Brünig, sonst zur Herrschaft Ringgenberg gehörig.		115		160
				2979		2513

Stadt, Land, oder Herrschaft.	Zeichen.	Dazu gehöriger Bezirk.	Contingente zu den Auszügen. Murten. 1476.	Summe. 1476.	Panner-Auszug. 1511.	Summe. 1511.
				2979		2513
Unterſewen.	Panner.	Unterſewen, Stadt. Herrſchaften Unſpunnen	30		60	
		und Ringgenberg.	60	90	40	100
Spietz.	Fähnlein.	Herrſchaft Spietz.		45		30
Emmenthal.	Fähnlein.	Herrſchaften Trachſelwald, Brandis.	450			
		Ordens-Commenth. Sumiswald.	48	498		
Burgdorf.	Panner.	Stadt Burgdorf. Kirchh. Hasle, Oberburg, Kilchberg, Rüty, Wynigen, Coppingen, Seeberg, Töringen, Gericht, Lotzwyl, Dürrenroth, Affoltern.				584
Bipp.	Fähnlein.	Herrſchaft Bipp, mit Städtchen Wietliſpach.		40		40
Wangen.	Fähnlein.	Grafſchaft und Stadt Wangen. Grafſchaft Aarwangen.	30	30		200
Zofingen.	Panner.	Stadt Zofingen. Herrſchaft Aarburg. Twing Brittnauw. Knuttweil, Bottenweil, Uerkheim, Safenweil.		60		100
				3742		3567

Stadt, Land, oder Herrschaft.	Zeichen.	Dazu gehöriger Bezirk.	Contingente zu den Auszügen.			
			Murten. 1476.	Summe. 1476.	Panner-Auszug. 1511.	Summe. 1511.
				3742		3567
Aarauw.	Panner.	Stadt Aarau.	120			60
Bruk.	Panner.	Stadt Bruk. Amt Eigen.	25		60	
		Herrsch. Schenkenberg. — Biberstein.	60	85	40	100
Lenzburg.	Panner.	Stadt Lenzburg. Grafschaft Lenzburg. Edle.	180	180		400
Büren.	Fähnlein.	Stadt Büren u. Gebiet. Grafschaft. 8 Kirchh.		180		70
Aarberg.	Fähnlein.	Stadt und Grafschaft, mit Ausschluß der beiden Kirchspiele Affoltern u. Rattolfingen, die mit dem Landgericht Zollikofen reisen.		120		40
Erlach.	Fähnlein.	Stadt u. Herrschaft ꝛc. Kirchh. Inns, Vinelz, Gampelen, mit dem Dorf Gals.		120		100
Nydauw.	Fähnlein.	Stadt Nydauw und Grafschaft. Herrschaften Twann u. Ligenz.		180		130
		Landshut, Herrschaft. NB. unbekannt, unter welchem Zeichen.		60		50
Aelen.	Panner.	Stadt und Landschaft, oder Gouvernement, mit seinen 4 Mandements.	erst seit 1476 unter Bern.			200
				4667		4717

Mrhrn. Mitburger und Eidtgnossen.

Stadt, Land, oder Herrschaft.	Zeichen.	Dazu gehöriger Bezirk.	Contingente zu den Auszügen. Murten. 1476.	Summe. 1476.	Panner-Auszug. 1511.	Summe. 1511.
				4667		4457
Biel.	Panner.	Stadt Biel, mit Gebiet. u. Herrschaft Erguel.		200		200
Murten.	Panner.	Stadt Murten. Herrschaft diesseits des Sees, u. im Wistelach. (Vuilli.)		90		100
Peterlingen.	Panner.	Stadt Peterlingen, mit Gebiet.		90		40
Neuenstadt.	Panner.	Stadt Neuenstadt. Teßenberg.		90		60
Neuenburg, Stadt.	Panner.	Stadt Neuenburg.	100	100		40
Neuenburg. Grafsch.	Panner.	Grafschaft Neuenburg, mit der Stadt Landeron, die ein eigenes Panner führte.	nicht angegeben.		nicht angegeben.	
Valendys.	Panner.	Herrschaft Valengin.				32
Saanen.	Panner.	Landschaft Saanen.		200		160
Oesch.	Panner.	Landschaft Oesch. Rougemont.		90		40
Münster in Granfelden.	Panner.	Landschaft, oder Probstey. Leute von Münster.	erst seit 1486 verburgert.			40
Grasburg.	Panner.	Landschaft.		200	nicht angegeben.	
				5727		5169

Gesellschaften.	Zahl aller Stubengesellen. 1475.	Zahl derjenigen, so nach Murten zogen.
1. Zu dem Distelzwang	19	10
2. Zu dem Affen	55	13
3. Zu den Niedern Gerwern . . .	31	12
4. Zu den Schützen	32	6
5. Zu den Schuhmachern	63	11
6. Zu den Metzgern	57	22
7. Zu dem Roten Löwen	35	8
8. Zu den Räblüthen	43	7
9. Zu den Niedern Pfistern . . .	47	9
10. Zu den Schifflüthen	30	8
11. Zu den Obern Pfistern	52	8
12. Zu den Schmieden	89	18
13. Zu den Wäbern	70	13
14. Zu den Kauflüthen	31	8
15. Zu den Obern Gerwern	30	6
16. Zu den Zimberlüthen	57	9
17. Zu dem Möhren	71	15
Summa.	812	183

Anmerkungen. Obige Tabellen sind zum Theil aus den Bucherischen Handschriften, zum Theil aus den Auszug-Rödeln im alten Kriegsarchiv genommen, und verglichen mit spätern, urkundlichen Belegen.

Die Edlen uß dem Ergoüw, die 1476 nach Murten zogen.

Hans } von Hallwyl.
Walthard }
Hemmann } von Mülinen.
Hans Albrecht }
Hans Rudolf von Luthernow.
Hans Arnold Segesser.
Marquard Zechender.
Hr. Thüring v. Büttikon.
Caspar Effinger.
Friedrich Meyer.
Heinrich Rodt.
Peter } von Langenthal.
Hans }

C.

Schirmbrief von 1371.

Wir der Schultheis Rhät und Burger, gmeinlich der Stadt Bern, Thund khund mennklichem mit diserm Brieff, das wir dise nachgeschrybene satzung gesetzt habend, die wir auch löbennt by unsern Eyden und Eeren denckbar und stät zu halten. Mit Namen, wir haben empfolchen, und empfälchent Unsern Heimlichern, Houptlüthen, und Venneren, welliche die denn wärent, und ouch denen, die sy zu Jnen wurden berüffen, Alls das ze thunnd, ze geben, ze lassen, unnd ze ordnen, es sye mit kriegen, mit Angriffen, und mit allen andern Dingen, was sy denn nutz, und notdurft dunkt, und sy Jr Eere, und bescheydenheyt wyset, unnd was sy denn all, oder der

merteill unnder Jnen also angriffend, Ratend, thünd, und anfachend, darzu söllend Wir Jnen mit Lyb, und mit Gut, und mit gantzen hertzlichen Trüwen beholffen, und beraten syn, wäre ouch (das Gott wende) das Uns dheinest mißlunge, von Jrs ratens, und angriffens wägen, oder dheinen schaden empfiengend, so söllend sy, und Jr Erben von Unns, und Unnsern Nachkommen harumb gar, und genzlich ledig, und ungeschediget blyben, und an Jren Lyben, an Jren Eeren, und an Jrem Gut gentzlich ungestrafft syn, by guten trüwen, ane Geverde, denn wir wohl wüssend, was sy ratend, thund, oder anfachend, das sy das thund, mit gantzen Trüwen, und durch unser Stadt Nutz, unnd Notdurft willen, unnd binden herumb Unns und Unnser Nachkommen, dis alles denckbar, und stät ze hane, by den vorgenampten Unsern Eyden, denselben Unsren Heimlichern, Houptlüten, und Vennern, und allen denen, so sy allso ze Jnen berüffend, ouch Jren Nachkommen und Erben, vestencklich mit disem Brieff, und das ze einem offnen, wahren Urkh- und haben wir Unnser Stadt gmein Jnsigell gehenckt an diser Brieffe, der gäben ward, mordens nach dem zwölften Tag ze wienachten, gezalt, Thusend dryhundert, sibentzig, und ein Jar.

D.

Kriegsordnung von 1490.

Dis ist die Ordnung, die wir, die von Bern, über, uns und die Unsern inn- und ußwendig unser Stadt angesächen haben, ze schweren besunder, wie man sich in kriegen halten solle.

Des ersten: Wer der wäre, der an sunder Urloub Unser Schulthessen, und Raths in dem Krieg, oder so man sich Kriegs versäche, von Unser Stadt kerte, und fure, der soll ewenklich niemer mer in Unser Stadt kommen, und soll man ouch alles sin Gut lidyklich zu Unser Stadt Handen nemmen, an alle Gnad, darzu sol ouch derselb Rechtlos und Erlos syn.

Wir meynen ouch, daß Niemand der Unsern von Stetten, und Lendern, disen Krieg, brennen sol, untz uf die Stund, daz wir, die vorgenannten von Bern, das erlouben, ze thun.

Wir sollen ouch all, und jeklicher insunders gehorsam syn, Unsern Schulthessen, Vennern, oder Houbtlüten, wenn Ungehorsem vil Uebels, oder Schadens bringt. Welcher aber ungehorsem were, ist es dann, daß Unser Schultheß, Houbtlüt oder Venner, denen, oder dem, gut Streich geben, oder was si im thäten, wenn denn unser Schultheß, Venner oder Houptlüt, oder die, die einen verhulfen, hie heim ze sprechen, by iren Eyden, daß si das gethan haben, durch Unser Stadt Nutz und Eer willen, und nit von andrer Vigentschaft wegen, die sollen denn von Uns und Unsrer Stadt, und von mengklichen Urfech, und darumb ledig syn, und welicher ouch darnach dehein Rach thäte mit worten, oder mit werken, unsern Schulthessen, Vennern, oder Houbtlüten, oder denen, die Inen verhulffen, von der Getat wegen, so iemer were beschechen von ir Ungehorsame, der, und die sullen jegklicher 20 Pfund Stebler geben, und ein Jar von Unser Stadt, oder sinem Land varen, ungevarlich, und ane alle Gnad.

Dann wer auch der wäre, so man mit der Panner ußzücht, der dehein irrtag oder krieg anhub, oder Schwerdt, Messer oder ander Waaffen uber den andern frefentlich zuket, und er des beredt wurde, der sol an Gnad 10 Pfund Stebler geben, und ein Jar von Unser Stadt oder sinem Land varen, wundet er in aber, so soll der Einung an Zyt und Pfenningen dryfalt syn, slaht, oder sticht er in aber ze Tod, so sol man ze stund ob im richten, glicher wis, als ob er ein Todschlag in Unser Stadt getan hab, und ergriffen wäre.

Wir haben auch einhellengklich gesetzt, und geordnet. Wer der ist, der uns in diesem Krieg oder Zug deheinerley Kouf zufürte, es sy in Stett, oder uf das Land, das der, und die, guten Friden zu, und von Uns haben, und inen niemand an Lib, noch an Gut, weder Laster, noch leid thun sol, wer aber hiewider täte, den meinten wir, an Lib, und Gut, nach siner Schulden ze straffen.

Wir habend ouch gesetzt, wer der ist, der deheinen unsern Fründen, oder Eidtgnossen, in disem Krieg, wenn sy mit Uns reisen, dehein Uebel Wort, oder Werk täte, oder butte, der sol das bessern glicher wis, als ob das in Unser Stadt beschach, und dennoch furer, als Unser zweihundert bescheidenlichen bedunkt, wenn wir all bruderlichen, und frundtlichen mit einander leben sullen, und wellen.

Welche ouch dehein Kilchen frefentlichen ufbrechen, oder deheinen geistlichen Mann, oder Frowen frefenlichen angriff, oder slug, der sol umb die Hand kommen syn, uf Unser Gemeind Gnad.

Darzu sol ouch nieman der Unsern, weder die Heren, Stadt, noch Lender, so nit Unser offen Vigent sind, weder ir Lüt, Gut, noch Lib schädigen, noch angriffen, weder mit Roub, mit Brand, oder sust in ander weg, wer aber das übersäche, und nit hielte, der sol das bessern mit 10 Pfund Steblern, und ein Jar von der Stadt oder Land, wo er gesessen ist, keren, an alle Gnad, und darzu ouch das geroubet Gut ersetzen, doch herin vorbehalten, der Schultheissen, Houbtlüten, und Vennern Erlouben, Wüssen, und Willen, die ouch solichs noch gestalt der Sachen, es sye äßiger spys halb, und sust verhandlen mögen, als sy bedunkt ze tun syn.

Und ob allen Dingen haben wir gar ernstlichen gesetzt, Wer der ist, der von seiner Banner fluche, so es zu Nöten käm, oder kommen wollt, der sol in unser Stadt ewengklichen nit mer kommen; zu glicher wys, als ob er einen Todtslag in Unser Stadt getan hat. Darzu so sol alles sin Gut uß, und in, das minder, und mer verfallen syn, Unser Stadt an alle Gnad, und Geverd. Wäre der also arm, so sol men uf in stellen, und wo man in ergriffet, uß, oder in, so sol man ob im richten, als ob einem Böswicht, und übeltuenden Mann, an alle Gnad.

Wann wir ouch zu vechten kommen, wer denn plünderte, oder jemand ütz neme, e die sach, und der Strit geendt, und erobert wurd, der ist Uns verfallen umb Lib, und umb Gut an alle Gnad.

Wann wir ouch mit der Paner ußziechen, wer dann für die Paner ußschaltet, oder wider heim kert, ane sunder Urloub siner Venner, und Houbtlüten, ee si ußvarend,

oder wider heim varend, der sol zehen Pfund Stebler geben, und ein Jar von der Stadt, oder dem Land varen, dannen er ist, one Gnad.

Und ob allen Dingen, so ist beredt, bi Lib, und bi Gut, das Niemand one Urloub der Schulthessen, der Venner, und der Houbtlüten deheinen Uflouf tui, noch uß der Stadt, oder dann her louf, ob joch die Vigend da werend, dann sölich Ufbrüch mit Ordnung zugan söllend.

Wenn wir ouch zu einem Gevächt, oder Slacht kommen, were denn, daß jemann under Uns schrien, und die Lüt zu der Flucht bewegen wurd, der, und dieselben sollen, und mögen, ander die Unsern, wer, oder welche die sind, erstechen, und umbringen, und welicher ouch das tut, der sol deshalben gantz unbekümbert, sunder von Uns und den Fründen, und mennigklich zu ewigen Ziten unersucht syn, und beliben.

Harzu haben wir ouch gesetzt, das Niemand kein Müle an in Geschir noch anderm berauben, noch wüsten sol, bi der Pen, welche das tun, und sölichs uf in kündtlich wurd, das der, und ir jegklicher von unser Stadt, oder dem Land, darinn er ist, ein Jar varen, und zechen Pfund zu Buß geben soll an Gnad, dann vor solichs der Müli geschirren zerstören, vil gebresten in Heren uferstat, der nüzlich zuvorzukommen ist.

Doch so behalten wir uns selbs vor, daß unser Schulthessen, Houbtlüt und Venner, sölichs als obstat, nach Gelegenheit der Sachen, meren, mindern, endern, oder ganz abtun mögen.

Item es sollen ouch all die Unsern sweren, nüz ze rouben, on der Houbtlüten erlouben, und willen, und was si ouch alsdann roubend, den Houbtlüten genzlichen zu überantworten, und das nüz ze verslahen, dieselben das teilen, und damit tun mögen, als sich nach Gestalt der Sach gebürt. Welche aber hiewider täten, und sölich Ordnung nit hielten, ab den sol man richten, als der ein Diebstal begangen haben, und sol ouch jederman den andern, bi sinem geswornen Eid leiden, und öffnen one Gnad.

Des ersten swert der Houbtmann das Volk nit zu verwisen, noch ze verfuren, denn mit der Räten Venner, und ob das Not were, des Volks wüssen, und willen.

So swert ein Gemeind, einem Houbtmann gehorsam ze syn, und nit hin ze louffen, noch üzit anzevachen, noch kein Zug, noch Antrag ze tun, dann mit des Houptmanns Wüssen, und willen.

Swert der Schüzen Venner des Vendlin niendrent zu tragen, und die Schüzen niendrent zu loufen, als mit ires Houbtmanns wüssen, und willen, als verr er sie ordnet.

Swert der Schüzen-Houbtmann mit den Schüzen-niendrent zu ziechen, noch die Fendert zu ordnen, dann als verr die Houbtlüt, und Venner das heißen.

Swert der Venner die Paner niendert ze tragen, noch damit ze züchen, dann mit des Houbtmanns wüssen und willen, und ouch die Panner ufrecht ze haben, als

verr er mag, und sich davon nit trengen lassen, bis in den Tod.

So sweren die Vier unter die Paner, der Paner acht ze haben, und sunder ob ein Venner nutz me möchte, oder umb käme, das sy denn darzu griffen, und si ufrecht habend, und si einer dem andern biete, und davon nit scheide, bis in den Tod.

So swerent die Hundert Mann, für die Paner, und vor der Paner ze bliben, und die helfen, schirmen, halten, und behüten, und darbi ze sterben, und genesen, und sich bis in den Tod darvon nit trengen lassen.

Item sol man ordnen, wie man im Feld die Rät beruffen well.

Item wie Rat, und zweyhundert ze versammlen siend.

Item. Woby die Gemeind erkenn, das si gerech syn soll.

Item, wie man es halten wel bi den Wachten, und dem Wachtmeister.

Item, und das man nach bi der Paner liege.

Item, so man Meß lese, das jedermann sin Were bi im habe, und sinen Houbtharnesch.

Item, daß sich die Uewern hüten vor Swären und Spielen.

Item das man ordentlich Meß les.

Und das man ein Ordnung mit den Vendly machen, und wie si gan sollen. Item daß man im Geloüf den Houbtlüten gehorsam sin soll.

Die erwelten Amtlüt.

Houbtmann	Heinrich Matter.
Venner	Niklaus zur Kinden.
des Venners Houbtmann	Caspar Hetzel.

Inen sind von Mnhh. den Räten zugeben.

	Georg vom Stein.
	Gilian von Rümlingen.
	Peter Strub.
	Ludwig Dittlinger.
	Michel Uttinger.
	Hr. Adrian v. Bubenberg.
Panerträger	Niklaus Ribo.
Schüzenmeister	Urs Werder.
Schüzen vennlin Träger	Hans Linder.

Zum Züg sind geordnet.

	Hans Angelet.
	Mstr. Philipp.
	Hans Schlosser.
	Bernh. Furer.
	Hans Zülly.
	Gallus Egerder.

Anmerkung.

Diese Kriegsordnung für den Zug gegen St. Gallen und Appenzell abgefaßt, ist ungefähr gleichlautend mit derjenigen von 1468, des Waldshuter-Zuges, aber voll-

ständiger, und kann als Vorbild zu den spätern Kriegsordnungen angesehen werden; daher wir sie vorzugsweise hier eingerückt haben. Die Eidesformeln kommen ihrem ganzen oder wesentlichen Inhalte nach, oben im Texte vor. Die Urkunden übrigens aus der Sammlung Ihr Gn. Hghn. Schultheiß v. Mülinen.

Bern, gedruckt bei Carl Rätzer.

Geschichte

des

[illegible] Kriegswesens.

Von der

[illegible] der Stadt Bern,

bis zur

[illegible]wälzung von [illegible]

[illegible] Hinblick auf die [illegible]
der alten Schweizer [illegible]

[illegible] aus urkundlichen [illegible]

von

Emanuel v. [illegible]
[illegible] Hauptmann. [illegible]
geschichtforschenden [illegible]

Bern, bei [illegible]
[illegible]

[illegible]

Rechten, und kann als Vorbild zu den spätern Kriegs-ordnungen angesehen werden, daher wir sie vorzugsweise hier eingerückt haben. Die Eidesformeln kommen (dem ganzen oder wesentlichen Inhalte nach) oben im Texte vor. Die Urkunden übrigens aus der Sammlung Jer Gn. Hrn. Schultheiß v. Mülinen.

[illegible]

Bern, gedruckt bei Carl Rätzer.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rodt, Emanuel von

Geschichte des Bernerischen Kriegswesens Von der Gründung der Stadt Bern bis zur Staatsumwälzung von 1798

Bd.: 1. - XII, 254 S.

Bern 1831 - 1834

Bibl.Mont. 1435 h-1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10715870-0